

# DISSERTATION

Kleidung und Recht  
oder: Kämpfe um Kopftuch, Turban und andere  
Kleidungsstücke

Mag. Angela Verena Steger

Zur Erlangung des akademischen Grades

Doctor iuris (Dr.iur.)

Doktorin der Rechtswissenschaften

Wien, 2008

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A >083 101<  
DiSSERTATIONSgebiet lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften  
Betreuer: o.Univ.-Prof. Dr. Richard Potz

# INHALTSVERZEICHNIS

<b><u>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</u></b> .....	<b>5</b>
<b><u>1 EINLEITUNG</u></b> .....	<b>7</b>
<b><u>2 KLEIDUNGSFUNKTION</u></b> .....	<b>10</b>
<u>2.1 Kleidung als Mittel zur Selbstdarstellung</u> .....	13
<u>2.2 Kleidung als "Bote"</u> .....	13
<u>2.3 Kleidung als Unterscheidungsmerkmal</u> .....	15
<b><u>3 KLEIDUNGSARTEN</u></b> .....	<b>18</b>
<u>3.1 Alltags und Festkleidung</u> .....	18
3.1.1 Berufskleidung.....	18
3.1.2 Berufskleidungsarten mit Zusatzfunktion.....	19
<u>3.1.2.1 Die liturgische Kleidung</u> .....	19
<u>3.1.2.2 Das Amtskleid vor Gericht</u> .....	20
<u>3.2 Würde- und Demutskleidung</u> .....	30
<b><u>4 HISTORISCHER ÜBERBLICK ÜBER KLEIDERORDNUNGEN IN EUROPA</u></b> .....	<b>31</b>
<u>4.1 Definition der Kleiderordnung</u> .....	31
<u>4.2 Allgemeines zu Kleiderordnungen</u> .....	31
<u>4.3 Beweggründe für Kleiderordnungen</u> .....	33
<u>4.4 Luxusverbote</u> .....	38
4.4.1 Das österreichische Luxuspatent 1671.....	39
<u>4.5 Kleiderordnungstypen</u> .....	44
<u>4.6 Kleiderordnung und Mode in den verschiedenen Zeitabschnitten</u> .....	45
4.6.1 Kleiderordnung und Mode im Mittelalter.....	45
4.6.2 Kleiderordnung und Mode im 16. Jhd.....	47
4.6.3 Kleiderordnung und Mode im 17. Jhd.....	53
4.6.4 Kleiderordnung und Mode im 18. Jhd.....	56
4.6.5 Weitere Entwicklung.....	59
4.6.6 Heute.....	61
<b><u>5 RELIGIÖSE KLEIDUNGSVORSCHRIFTEN</u></b> .....	<b>63</b>
<u>5.1 Die kirchlichen Bekleidungs Vorschriften für Kleriker</u> .....	63
<u>5.2 Kleidung im Islam</u> .....	67
5.2.1 Traditionelle Kleidung .....	68

5.2.2	<u>Veränderung der Kleidung</u> .....	71
5.2.3	<u>Verschleierungsgebot</u> .....	75
5.2.4	<u>Kopftuch als Symbol</u> .....	80
5.2.5	<u>Exkurs: Das Symbol</u> .....	84
5.2.5.1	<u>Definition des Begriffes Symbol</u> .....	84
5.2.5.2	<u>Relation zwischen Zeichen und Symbol</u> .....	85
5.2.5.3	<u>Verhältnis von Symbol und Allegorie</u> .....	85
5.2.5.4	<u>Das religiöse Symbol</u> .....	86
5.3	<u>Kleidung im Sikhismus</u> .....	91

## **6 GRUNDRECHTSRELEVANZ VON BEKLEIDUNGSVORSCHRIFTEN** **99**

6.1	<u>Kommunikationsfreiheit</u> .....	99
6.1.1	<u>Rechtsgrundlagen</u> .....	99
6.1.1.1	<u>Art 10 EMRK</u> .....	99
6.1.1.2	<u>Art 13 StGG</u> .....	100
6.1.2	<u>Geltungsbereich</u> .....	100
6.1.2.1	<u>Meinungsfreiheit im engeren Sinn</u> .....	100
6.1.2.1	<u>Meinungsbildungsfreiheit</u> .....	100
6.1.2.2	<u>Meinungsäußerungsfreiheit</u> .....	100
6.1.3	<u>Einschränkungen der Meinungsfreiheit</u> .....	102
6.1.3.1	<u>Uniform-Verbotsgesetz</u> .....	103
6.2	<u>Glaubens- und Gewissensfreiheit</u> .....	104
6.2.1	<u>Rechtsgrundlagen</u> .....	104
6.2.1.1	<u>Art. 63 Abs. 2 Staatsverträge von St. Germain</u> .....	104
6.2.1.2	<u>Art. 14 StGG</u> .....	105
6.2.1.3	<u>Art. 9 EMRK</u> .....	105
6.2.2	<u>Einschränkungsmöglichkeiten der Religionsfreiheit</u> .....	106
6.2.3	<u>Positive und negative Religionsfreiheit</u> .....	107
6.2.4	<u>Freiheit der Religionsausübung</u> .....	109
6.2.5	<u>Bekenntnisfreiheit</u> .....	112
6.3	<u>Elterliche Einflussnahmemöglichkeit auf religiöse Kleidung ihrer Kinder im Zuge der religiösen Kindererziehung</u> .....	112

## **7 DIENSTKLEIDUNG**.....**115**

7.1	<u>Weisungsrecht</u> .....	116
7.2	<u>Die Königskette</u> .....	120
7.3	<u>Arbeitnehmerschutz</u> .....	123

## **8 DER “KOPFTUCHSTREIT”** .....**125**

8.1	<u>Österreich</u> .....	128
8.2	<u>Überblick über die Situation in anderen Staaten</u> .....	133
8.2.1	<u>Frankreich</u> .....	133
8.2.1.1	<u>Laïcité</u> .....	133
8.2.1.2	<u>L’affaire des foulards</u> .....	134
8.2.1.3	<u>Conseil d’État</u> .....	135
8.2.1.4	<u>Weitere Entwicklungen</u> .....	136
8.2.2	<u>Deutschland</u> .....	138

<u>8.2.2.1</u>	<u><i>Gesetzliche Regelungen</i></u> .....	138
<u>8.2.2.2</u>	<u><i>Anlassfall</i></u> .....	140
<u>8.2.2.3</u>	<u><i>Weitere Entwicklung</i></u> .....	143
8.2.3	<u>Türkei</u> .....	144
<u>8.2.3.1</u>	<u><i>Laizismus</i></u> .....	144
<u>8.2.3.2</u>	<u><i>Zunahme von Kopftüchern</i></u> .....	146
<u>8.2.3.3</u>	<u><i>Regelungen zum Kopftuch</i></u> .....	147
<u>8.2.3.4</u>	<u><i>Das „ türkische Kopftuchurteil“</i></u> .....	149
<u>8.2.3.5</u>	<u><i>Aktuelle Kopftuchdebatte</i></u> .....	151
<b><u>9</u></b>	<b><u>EXKURS: MODEDESIGN VON BEZIEHUNGSWEISE FÜR MUSLIMINNEN</u></b> .....	<b>154</b>
<b><u>10</u></b>	<b><u>SCHLUSSBEMERKUNGEN</u></b> .....	<b>160</b>
<b><u>11</u></b>	<b><u>LITERATURVERZEICHNIS</u></b> .....	<b>163</b>

# Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
AngG	Angestelltengesetz vom 11.05.1921 BGBl 292 idgF
Anl	Anlage
Anm	Anmerkung
Art	Artikel
ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz vom 14.12.1973 BGBl 1974/22 idgF
ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
ASGG	Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz vom 07.03.1985 BGBl 104 idgF
BAG	(deutsches) Bundesarbeitsgericht
BG	Bezirksgericht
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts
BlgNR	Beilagen zu den Stenografischen Protokollen des Nationalrats
BverfG	(deutsches) Bundesverfassungsgericht
BverfGE	Entscheidungen des deutschen Bundesverfassungsgerichts
CIC	Codex Iuris Canonici
Ders	derselbe
DRdA	Das Recht der Arbeit
DV-StAG	Verordnung zur Durchführung des Staatsanwaltschaftsgesetzes
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
Ents	Entscheidung
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EvBL	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen in ÖJZ
FN	Fußnote
FS	Festschrift
Geo	Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz vom 01.03.1930 BGBl 74, wv durch BGBl 1951/264, idgF
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GP	Gesetzgebungsperiode
Hrsg	Herausgeber(in)
HV	Hauptverhandlung
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinn des, der
iVm	in Verbindung mit
Jhd.	Jahrhundert
JZ	Juristenzeitung
K's	Kakars
KSchG	Konsumentenschutzgesetz vom 08.03.1979 BGBl 140 idgF
MSA	Manzsche Sonderausgabe
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
Öarr	österreichisches Archiv für Recht und Religion
OGH	Oberster Gerichtshof

ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
RAO	Rechtsanwaltsordnung, RGBL 1868//96 idgF
RdA	Das Recht der Arbeit
RDG	Richterdienstgesetz vom 14.12.1961 BGBl 305 idgF
RdW	Österreichisches Recht der Wirtschaft
RGBL	Reichsgesetzblatt
Rs	Rechtssache
RV	Regierungsvorlage
Rz	Randzahl
SchUG	Schulunterrichtsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch vom 23.01.1974 BGBl 60 idgF
StGG	Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger
StPO	Strafprozessordnung vom 23.05.1873 RGBL 119, wv am 09.12.1975 BGBl 631 idgF
StV	Staatsvertrag
UniformVG	Uniformverbotsgesetz
usw	und so weiter
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
VG	Verbotsgesetz
Vgl	vergleiche
VO	Verordnung
vs	versus
w	wörtlich
wv	wiederverlautbart
Z	Ziffer
ZBl	Zentralblatt für Juristische Praxis
ZPO	Zivilprozessordnung, Gesetz vom 1. August 1895, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, RGBL 113/1895 idgF

# 1 Einleitung

Kleidung, und hierbei vor allem religiöse Kleidung ist in den vergangenen Jahren verstärkt in das Interesse der Öffentlichkeit gerückt. Anlass war zum einen der „Kopftuchstreit“ in Deutschland und zum anderen eine stärker gewordene Präsenz von „fremder“ religiöser Kleidung im Alltag, denn nach einer Studie, durchgeführt vom Wiener Institut für Demografie der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) weist die muslimische Bevölkerung in Österreich die bei weitem größten Steigerungsraten auf.<sup>1</sup> Nicht nur in der Türkei ist die „Kopftuchfrage“ zur Zeit sehr aktuell.

Wie für eine moderne Gesellschaft üblich, ist heute die Bedeutung von Kleidung immer mehr in den Hintergrund gerückt. Detaillierte Kleiderordnungen, mit eigenen Regelungen für jede Bevölkerungsgruppe gehören der Vergangenheit an. Nichtsdestotrotz, ist in der österreichischen Rechtsordnung in vielen Fällen Kleidung angesprochen:

Das System der Kleiderordnung vergangener Jahrhunderte, wird heute am ehesten durch die Uniform, wie sie zum Beispiel bei Bundesheer, Polizei und Feuerwehr getragen wird, verwirklicht. Hier kann man noch immer den Rang, die erbrachten Leistungen und die Zugehörigkeit zur Gruppe durch die verschiedenartigen Uniformen und Accessoires erkennen. Es zeigt sich jedoch, dass Bekleidungsregelungen immer stärker den Beruf oder die Religion betreffen.

Kleidungsvervorschriften schränken das einzelne Individuum in seinem höchstpersönlichen Lebensbereich ein. Durch Kleidungsverbote können die verschiedensten Freiheitsrechte berührt werden.

Diese begründen für den Einzelnen eine Sphäre individueller Freiheit, welche dem Zugriff des Staates im Wesentlichen entzogen ist und die den Schutzbereich und Tatbestand des einzelnen Grundrechts bildet.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. *Goujon/Skirkbekk/Fliegenschnee/Strzelecki*, Neue Projektionen der Bevölkerung in Österreich nach dem Religionsbekenntnis, Deutschsprachige Zusammenfassung des Working Paper: “New Times, Old Beliefs: Projecting the Future Size of Religions in Austria”, [http://www.oeaw.ac.at/vid/download/Religionen\\_dt.pdf](http://www.oeaw.ac.at/vid/download/Religionen_dt.pdf) (09.10.2008).

<sup>2</sup> Vgl. *Berka*, Lehrbuch Grundrechte, ein Arbeitsbuch für das juristische Studium mit Hinweisen zur grundrechtlichen Fallbearbeitung 51.

Von Bedeutung für kleidungsbetreffende Vorschriften und Regelungen können folgende Grundrechte sein:

- Glaubens- und Gewissensfreiheit  
(Art 14 StGG, Art 63 StV St. Germain; Art 9 EMRK)
- Kommunikationsfreiheit  
(Art 13 StGG; Art 10 EMRK)
- Recht auf Achtung des Privatlebens  
(Art 8 EMRK)
- Freiheit der Erwerbsbetätigung  
(Art 6 StGG)
- Kunstfreiheit  
(Art 17a StGG)
- Gleichheitssatz  
(Art 2 StGG; Art 7 B-VG; Art 14 EMRK)

Somit sind nicht nur Kleidung und Religion miteinander verknüpft. Die Kleidung eines Menschen ist des Weiteren ein aus vielen Schichten bestehendes Kulturgebilde.

„Ich meine mit Max Weber, dass der Mensch ein Wesen ist, das in selbstgesponnene Bedeutungsgewebe verstrickt ist, wobei ich Kultur als dieses Gewebe ansehe.“<sup>3</sup>

Nach Clifford Geertz<sup>4</sup> ist Kultur somit ein Gewebe, das sich in einem andauernden Herstellungs- und Wandlungsprozess befindet und jederzeit umdeutbar ist. Kultur ist somit ein fortwährender Prozess des praktischen Aushandelns von Regeln nach denen Menschen ihr Leben richten. Kultur tritt in Form der Gesellschaft im Vollzug des täglichen Lebens in Erscheinung.<sup>5</sup> Folglich ist auch Kleidung ein möglicher Indikator kultureller Prozesse.

---

<sup>3</sup> Clifford Geertz zit. in *Klinke, Kulturbegriff heute: Clifford Geertz: Dichte Beschreibung, Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme*, 2000, [www.stud.uni-karlsruhe.de/~um9t/sa/GEERTZ2\\_ende.htm](http://www.stud.uni-karlsruhe.de/~um9t/sa/GEERTZ2_ende.htm), (24.11.2007).

<sup>4</sup> geboren 1926, gestorben 2006, war ein US-amerikanischer Ethnologe und gilt als bedeutendster Vertreter der interpretativen Ethnologie

<sup>5</sup> siehe auch *Klinke, Kulturbegriff heute: Clifford Geertz: Dichte Beschreibung, Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme*, 2000, [www.stud.uni-karlsruhe.de/~um9t/sa/GEERTZ2\\_ende.htm](http://www.stud.uni-karlsruhe.de/~um9t/sa/GEERTZ2_ende.htm), (24.11.2007).

Intention dieser Arbeit ist es, einen Überblick über den Zusammenhang von Kleidung und Recht zu geben, hierbei die Entwicklung und die Aktualität von Kleidungsdiskussionen aufzuzeigen.

## 2 Kleidungsfunktion

„Die Kleidung überhaupt, abgesehen von künstlerischen Zwecken, findet ihren Grund einerseits in dem Bedürfnis, sich vor den Einflüssen der Witterung zu schützen. Andererseits ist es das Gefühl der Schamhaftigkeit, welche den Menschen antreibt sich mit Kleidern zu bedecken.“<sup>6</sup>

Häufig wird die Frage nach der ursprünglichen Funktion der Kleidung diskutiert. Primär ist diese aus einem Schmuckbedürfnis des Menschen, verbunden mit der Bestrebung den Körper vor diversen Gefahren - sei es Kälte oder auch Verletzungen - zu schützen, entstanden.

Diese beiden Hauptfaktoren der primitiven Bekleidung waren mit hoher Wahrscheinlichkeit anfangs zu gleichen Teilen bedeutsam. Wobei je nach Klima eine der beiden Gruppen, entweder „form follows function“ oder vice versa der Vorzug gegeben worden ist. In den wärmeren Regionen wird das Schmuckmotiv bei der Auswahl des Stils der Tracht der Ureinwohner überwogen haben, während in den kälteren Gebieten im Speziellen die niedrigen Temperaturen auf die Art der Körperbedeckung Einfluss genommen haben dürften. Hier trachteten die Menschen danach, sich vor der Kälte zu schützen, da diese negative Auswirkungen auf ihre Gesundheit hatte. Zu beachten ist jedoch, dass diese beiden Kleidungsmotive nicht unabhängig voneinander betrachtet werden können, da sie nur in den seltensten Fällen alleine auftreten.<sup>7</sup>

Darüber hinaus bildete sicherlich das Schamgefühl des Menschen einen Motivationsbeitrag sich zu bekleiden. Scham wurde auch von einigen Forschern als Hauptgrund für das Entstehen von Kleidung angegeben.<sup>8</sup>

„Wer sich schämt, hat sich eine Blöße gegeben, die er sonst bedeckt hält. Schamgefühl und Bedeckung, das heißt also Kleidung, scheinen

---

<sup>6</sup> Hegel, Ästhetik, in Bassenge (Hrsg.) II 124f.

<sup>7</sup> Vgl. Kiener, Kleidung Mode Mensch 29.

<sup>8</sup> Vgl. Kromer, Smart Clothes, Ideengenerierung, Bewertung und Markteinführung 120.

unmittelbar voneinander abzuhängen. Der unvermittelt Nackte geniert sich, und nur der vollständig angezogene Mensch fühlt sich vollwertig“<sup>9</sup>

Vielleicht genießen sich heute wirklich die meisten Menschen wenn sie sich vollständig unbedeckt in die Öffentlichkeit begeben, aber war dieses Schamgefühl wirklich einer der Hauptgründe für das Aufkommen von Kleidung? So besteht andererseits die These, dass erst das lange Vorhandensein von Kleidung zu einer Gewöhnung daran, seine Mitmenschen nicht mehr nackt zu sehen, geführt habe und dadurch erst das Schamgefühl hervor gekommen sei. Nach dieser Auffassung ist das Schamgefühl auf die Kleidung zurückzuführen und nicht umgekehrt. <sup>10</sup> So sieht *Elias* z.B. das Schamgefühl als etwas Anerzogenes.<sup>11</sup> Duerr macht in seinem Werk „Der Mythos vom Zivilisationsprozesses“ gegen die Theorie *Elias* an Hand zahlreicher Beispiele geltend, dass Scham nicht anerzogen sondern universell sei.

„Wir haben also gesehen, dass allem Anschein nach Nacktheit und Scham nicht nur in der Antike und im Mittelalter, sondern auch in fremden, angeblich primitiven Gesellschaften so eng miteinander verbunden sind, dass vieles für die Wahrheit des biblischen Mythos spricht, nachdem die Scham vor der Entblößung des Genitalbereiches keine historische Zufälligkeit ist, sondern zum Wesen des Menschen gehört.“<sup>12</sup>

Der Zweck der Kleidung, bestimmte Körperteile zu bedecken, ist jedenfalls unabhängig davon wie er aufgekommen ist, kulturunabhängig bis heute geblieben. Auffällig ist auch, dass seit jeher Unterschiede in der männlichen und weiblichen Kleidung bestanden haben.

„Bei allen Kulturvölkern wird der Unterschied des Geschlechts äußerlich durch eine Verschiedenheit der Kleidung kundgegeben, und

---

<sup>9</sup> *Doebler*, Kultur- und Sittengeschichte der Welt, Kleidung, Mode, Schmuck 12.

<sup>10</sup> Vgl. *Boehn*, Bekleidungskunst und Mode 11.

<sup>11</sup> Vgl. *Elias*, Über den Prozess der Zivilisation, soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen

<sup>12</sup> *Duerr*, Der Mythos vom Zivilisationsprozess I, Nacktheit und Scham 335.

das ist nicht etwa bloßer Brauch, Gewohnheit, sondern Sitte, d.h. eine Einrichtung zwingender Art.<sup>13</sup>

In Ergänzung ist anzuführen, dass die Möglichkeit besteht, dass durch die Kleidung die von der Natur geschaffenen Differenzierungen auch noch betont werden sollten.

---

<sup>13</sup> *Rudolf von Jhering* zit. in *Boehn*, *Bekleidungskunst und Mode* 31.

## **2.1 Kleidung als Mittel zur Selbstdarstellung**

Kleidung ist nur in den seltensten Fällen reines Gebrauchsobjekt. Die Garderobe des Trägers dient diesem auch zur Darstellung seiner selbst. Hierbei ermöglicht die Kleidung dem Menschen die für sich selbst gewählten Attribute des eigenen Ichs nach außen zu projizieren, wie etwa anregend, ansprechend, interessant, anziehend, attraktiv, sportlich, leger, lieblich, verführerisch und vieles mehr.

Die Gewichtung der Bedeutung und Funktion von Kleidung ist von Mensch zu Mensch unterschiedlich. Sie hängt stark vom einzelnen Individuum und dessen Kulturkreis und gesellschaftspolitischer Stellung ab. Für einen ist sie von enormer Wichtigkeit, ein anderer wiederum begegnet seiner Kleidung mit Gleichgültigkeit.

Manchen ist es völlig egal, was sie tragen, wie viel die Kleidung gekostet hat und von welcher Qualität sie ist, für sie steht Bequemlichkeit im Vordergrund. Für diese Menschengruppe muss Kleidung hauptsächlich zweckdienlich und strapazierfähig sein. Anderen Personen, die auf Korrektheit und Sitte viel Wert legen, ist es wichtig, dass sich dieser Teil ihrer Persönlichkeit auch in ihrer Kleidung widerspiegelt.

## **2.2 Kleidung als "Bote"**

„Jedes Kleidungsstück weist über sich selbst hinaus auf den Menschen und dessen Anpassung an die klimatischen, ökonomischen und sozialen Gegebenheiten seiner Umwelt.“<sup>14</sup> Kleidungsstücke transportieren Botschaften, daher ist Kleidung ein Mittel nonverbaler Kommunikation.

Kommunikation sind „all diejenigen Verhaltensweisen, die zu einem sozial geleiteten Code-System gehören. Das bedeutet Verhaltensweisen, die typischerweise mit Intention ausgesandt werden, von den Mitgliedern einer sozialen Gemeinschaft regelmäßig verwendet, typischerweise als intendiert interpretiert zu werden und dabei zu relativ konsistenten und übereinstimmenden Interpretationen zu führen.“<sup>15</sup>

---

<sup>14</sup> *Schubert*, Kleidung als Zeichen, Kopfbedeckungen im Donau-Balkan-Raum 35f.

<sup>15</sup> *Sommer*, Medium Mode. Eine Sozialpsychologie der Kleidermode. Medienpsychologie 207.

In einfachen Worten ausgedrückt bedeutet dies, dass jeder mit dem, was er trägt, kommuniziert - gewollt oder ungewollt. So kann und wird z. B. das absichtliche Tragen unpassender Kleidung, wie etwa eines Jeansrock in der Oper, unterschiedliche Reaktionen hervorrufen. Es könnte z. B. als Provokation, Unverschämtheit, Mut, lockere, gleichgültige Haltung, Stillosigkeit oder Ignoranz aufgefasst werden.

„Persönlichkeit, Lebenseinstellung und die Position in der Gesellschaft finden in der Kleidung ihren Ausdruck und machen sie zu einem Schlüssel des Verständnisses von Lebenszusammenhängen: Kleidung ist lesbar und lässt Rückschlüsse auf die Bilder zu, die man von sich selbst haben will und die andere von einem haben sollen.“<sup>16</sup>

„Die symbolische Kommunikation mit Kleidung setzt sich aus verschiedenen Zeichenkategorien wie Farbe Design, Material sowie Form zusammen. Die Anordnungen der Elemente der Kleidung sind durch Konvention dem handelnden Menschen vorgegeben. Damit erhalten sie Informationswert, der über die Bedeutung des Zeichens (Schuhband; Businesskostüm; Jogginganzug) als solches hinausgeht.“<sup>17</sup>

„Mit Ausnahme von Gesicht und Hand bekommt man von seinem Gegenüber nicht eigentlich seinen Körper, sondern nur sein Gewand zu sehen. Dies bestimmt den ersten Eindruck eines Menschen mit. Vom Gewand aus schließen wir auf Geschlecht, Beruf, Stand oder auch Volkszugehörigkeit. Unser vorläufiges Verhalten und Urteil gegenüber einem Unbekannten gewinnen wir unwillkürlich aus dem Eindruck, den seine Kleidung und Aufmachung in uns wecken; erst später verfeinert oder korrigiert sich durch genauere Beobachtung der Mimik, des Gebarens, Sprechens usw. dieses Urteil auf des ersten Blicks,“<sup>18</sup>

Manche Träger wollen mit ihrer Kleidung explizit ihr von Geburt gegebenes Geschlecht, daher ihre Männlichkeit oder Weiblichkeit betonen. Dies trifft vor allem,

---

<sup>16</sup> *Seiser*, *Kleidersprache*, Der kommunikative Umgang mit Kleidung 35.

<sup>17</sup> *Sawetz*, *Kleidung als kommunikatives System*, Eine Untersuchung zu den Universalien der Kleidermode 189.

aber natürlich nicht nur auf Frauen zu, die durch Wahl von aufreizender Kleidung, ihre weiblichen Körperformen hervorheben wollen.

Personen die nicht gerne auffallen, wählen im Gegenzug meist bewusst dezente Kleidung, die nicht besonders hervorsteht.

Kleidungszeichen liefern Menschen überdies in verschiedener Hinsicht Bezugspunkte für die Konstruktion der eigenen Identität: die kulturelle Identität, die persönliche Identität, die Geschlechtsidentität etc.“<sup>19</sup>.

Menschen ziehen durch Kleidungszeichen nicht nur „die Grenzen zwischen den verschiedenen Segmenten ihrer gesellschaftlichen Realität (z.B. Alltag versus Fest), sondern sie vergewissern sich auch kontinuierlich ihrer selbst als Teil dieser Realität, beispielsweise dadurch, dass sie für Auftritte in der Öffentlichkeit andere Kleidung als in der Privatsphäre“<sup>20</sup> wählen.

Nicht nur Kleidung trägt zur Definition der äußeren Erscheinung bei, es gibt auch andere Zeichen. Von diesen unterscheidet sich die Kleidung aber dadurch, dass sie ablegerbar und damit leicht veränderbar ist.<sup>21</sup>

### **2.3 Kleidung als Unterscheidungsmerkmal**

Nicht nur wie später genauer erörtert, in vergangenen Zeiten, diente Kleidung der Uniformierung bzw. Zuordnung zu Gruppen, auch in unserer Zeit wollen viele durch ihre Kleidung die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe symbolisieren.

„Der Wunsch, zu dieser Gruppe zu gehören, und das gleichzeitige Bewusstsein, ihre Symbole zu tragen, forcieren die Gemeinschaft. Die symbolischen Zugehörigkeitsbeweise führen nicht selten zu einer äußerlichen Uniformierung, die überraschender Weise nur Außenstehende, nicht aber die Betroffenen selbst sehen.“<sup>22</sup>

---

<sup>18</sup> Kiener, Kleidung, Mode und Mensch, Versuch einer psychologischen Deutung 12.

<sup>19</sup> Kiener, Kleidung, Mode und Mensch 17

<sup>20</sup> Kiener, Kleidung, Mode und Mensch 18

<sup>21</sup> Vgl. Posner, Der Mensch als Zeichen“, Zeitschrift für Semiotik (1994).

<sup>22</sup> Hofmann, Das individuelle Erleben Alltäglichen Bekleidens: eine qualitative inhaltsanalytische Studie 69.

Hinter dieser Uniformierung steckt der Gedanke, sich so wie die anderen zu kleiden und somit seine Zugehörigkeit zu dieser Gruppe nach außen zur Schau zu stellen.

Mit dem Gefühl der Gruppenzugehörigkeit kann eine Stärkung des eigenen Selbstbewusstseins verbunden sein. Die Gruppenzugehörigkeit kann durch viele verschiedene Kleidungsausgestaltungen demonstriert werden.

Auch die Farbe der Kleidung kann eine große Rolle als Einteilungsmerkmal spielen. Durch sie kann zum Beispiel die Zuordnung zu einer bestimmten politischen Partei vorgenommen werden. Mit verschiedenen kulturellen Zeichen versehen kann diese in ihrer Gesamtheit oder durch einzelnen Merkmale Ausdruck einer bestimmten Kultur sein. Die Verwendung von Farben zur Kennzeichnung einander gegenüberstehender Parteien hat eine weit zurückreichende Tradition. Schon die Zirkusparteien im alten Rom wählten Farben nach denen sie bis in die mittelbyzantinische Zeit auseinander gehalten wurden.<sup>23</sup> Die Zirkusparteien – die professionelle Betreiber von Rennstätten und Organisationen von Wagenrennen samt ihren Anhängerschaften – wurden nach den Farben ihrer Vereinsabzeichen als die „Roten“, die „Blauen“, die „Grünen“ oder die „Weißen“ bezeichnet.<sup>24</sup> Zu Beginn handelte es sich beim Rennen um einen einfachen Wettbewerb zwischen zwei Karren, deren Fahrer durch rote und weiße Trachten auseinander gehalten wurden. Später wurden noch die zwei weiteren Farben grün und blau eingeführt. Mit der Zeit vergrößerte sich die Teilnehmerzahl stark, so dass schlussendlich bis zu 100 Wägen am selben Tag, zur Pracht des Zirkus beitrugen.<sup>25</sup>

„The four factions soon acquired a legal establishment, and a mysterious origin, and their fanciful colours were derived from the various appearances of nature in the four seasons of the year; the red dog-star of summer, the snows of winter, the deep shades of autumn, and the cheerful verdure of the spring. Another interpretation preferred the elements to the seasons, and the struggle of the green and blue was supposed to

---

<sup>23</sup> Vgl. *Rustemeyer*, *Bildlichkeit* 132.

<sup>24</sup> Vgl. *Weber*, *Wirtschaft und Gesellschaft: Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte* 98.

<sup>25</sup> Vgl. *Gibbon*, *The History of the Decline and Fall of the Roman Empire* 301.

represent the conflict of the earth and the sea. Their respective victories announced either a plentiful harvest or a prosperous navigation, and the hostility of the husbandmen and mariners was somewhat less absurd than the blind ardour of the Roman people, who devoted their lives and fortunes to the colour which they had espoused.“<sup>26</sup>

Ähnliche Gefühle wie Anfangs die Anhänger der Zirkusparteien haben die Fans von Sportmannschaften, Sportbekleidung für sie ist die Zuordnung und Identifizierung mit „ihrer Mannschaft“. Auf dem Feld bzw. Sportplatz erleichtert sie den Wettkämpfenden ihre Teamkameraden zu erkennen.

Ein gutes Beispiel ist auch der zweimal jährlich in Siena stattfindende Palio, bei dem Reiter in mittelalterlicher Kostümierung die einzelnen Stadtteile (Contraden) vertreten. Eine große Rolle für die Identifikation mit seiner Contrade, in die man hineingeboren wird, denn die Zugehörigkeit einer Contrade wird von den Eltern abgeleitet und ändert sich auch nicht durch Eheschließung<sup>27</sup>, spielen zum einen die Wappen, die Wappentiere, die Fahnen und eben auch die Kleidung. Sehr oft wählen Contradioli zur Zeit des Palios, aber auch zu anderen festlichen Anlässen ihre Kleidung in den Farben ihrer Contrada und sind somit leicht hinsichtlich ihrer Zugehörigkeit zu erkennen.<sup>28</sup>

---

<sup>26</sup> Gibbon, *The History of the Decline and Fall of the Roman Empire* 301.

<sup>27</sup> Vgl. Warner, *Die Contraden von Siena* 98.

<sup>28</sup> Vgl. Warner, *Die Contraden von Siena* 173.

## **3 Kleidungsarten**

### **3.1 Alltags und Festkleidung**

Die Kleidung lässt sich grundlegend in Alltags- und Festkleidung unterteilen. Diesen beiden Gruppen sind wiederum zahlreiche Kleidungsstypen zuordenbar.

Alltagskleidung ist die von uns vor allem an normalen Werktagen getragene Kleidung, Festkleidung jene, die wir für besondere Anlässe auswählen.

Ein spezieller Kleidungsstypus ist die Tracht. Anzumerken ist, dass das Tragen einer echten Nationaltracht immer seltener wird, zum Teil sieht man heute noch Volkstrachten. Diese werden neben der Alltagskleidung getragen. Sie sind einerseits bäuerliche Standestracht, zum Teil auch ein übrig gebliebener Teil der früher getragenen Landestracht, meist ein Werbemittel für den Fremdenverkehr und andererseits Protest gegen die Mode.<sup>29</sup>

#### **3.1.1 Berufskleidung**

Häufig wird bei der Arbeit Alltagskleidung getragen, aber auch bestimmte – zum Teil vorgeschriebene – Dienstkleidung.

Berufs- beziehungsweise Dienstkleidung kann das Image eines Unternehmens in der Öffentlichkeit prägen. Die Mitarbeiter sind Repräsentanten ihres Arbeitgebers, sie tragen ein Unternehmensbild nach außen.

Vor allem im gewerblichen Bereich bildet Dienstkleidung eine große Orientierungshilfe für den Kunden. Es wird zwar in vielen Firmen heutzutage von Bekleidungs Vorschriften Abstand genommen, doch ist die gute Kleidung in bestimmten Branchen ein ungeschriebenes Gesetz. Das Sprichwort „Kleider machen Leute“ ist allseits bekannt. Im Geschäftsleben ist es mitunter sehr wichtig, sich durch Kleidung ins rechte Licht zu rücken.

---

<sup>29</sup> Vgl. *Kiener*, Kleidung Mode Mensch 136.

Jürgen Lüsse hält in seinem Buch „Die heimlichen Spielregeln der Karriere: Wie sie die ungeschriebenen Gesetze am Arbeitsplatz für ihren Erfolg nutzen“, einige Kleidungsregeln für Männer und für Frauen für das Arbeitsleben fest.

„Ein Anzug ist immer richtig, in den meisten Unternehmen wird auch eine Kombination toleriert. Die Farben sollten dezent sein, die Stoffe von hoher Qualität. Wenn sie diesbezüglich unsicher sind kaufen sie lieber teure Marken. Ihre Hemden sollten weiß oder in dezenten Farben und Mustern sein. Krawatte ist in den meisten Firmen immer noch unverzichtbar! Sie ist der einzige erlaubte Farbtupfer, sollte aber zum Hemd und Anzug passen...“ „Der Gürtel sollte keine auffällige Schnalle haben. Strümpfe sollten nicht auffallen.“ „Generell sollte die Macht bewusste Frau die Kleidungsregeln der Männer analog anwenden, wobei Frauen etwas mehr Farbe zugestanden wird. Schreiende Farben sind aber zu vermeiden. Weiterhin sollten sie als Frau beachten: Die Schultern sollten immer bedeckt sein, auch im Hochsommer. Der Rock sollte nicht zu kurz sein. Tragen Sie möglichst auch im Sommer Strümpfe und geschlossene Schuhe. Konservativ-elegant ist wahrscheinlich die beste Umschreibung für den Karriere orientierten Kleidungsstil“<sup>30</sup>

### **3.1.2 Berufskleidungsarten mit Zusatzfunktion**

#### ***3.1.2.1 Die liturgische Kleidung***

In can. 929 CIC sind für die Feier der Eucharistie spezielle liturgische Gewänder (*sacris ornamentis*) vorgeschrieben, wobei ihr Gebrauch ausdrücklich auf den Vollzug der liturgischen Feier begrenzt ist.<sup>31</sup>

Die liturgische Kleidung dient als Ausdruck festlicher Freude. Sie soll die Würde des Gottesdienstes erhöhen und zum Eindruck der Festlichkeit beitragen. „Fest ist das

---

<sup>30</sup> Lüsse, Die heimlichen Spielregeln der Karriere: Wie sie die ungeschriebenen Gesetze am Arbeitsplatz für ihren Erfolg nutzen 184f.

<sup>31</sup> Vgl. Rothe, De obligatione deferendi habitum ecclesiasticum, Die kirchlichen Bekleidungs Vorschriften für Kleriker nach can. 284 CIC,

Gegenteil von Alltag. Fest bedeutet Freiheit vom geknechtet sein durch unentrinnbare, ungeliebte, bedrängende Arbeit. Fest bedeutet, emporgehoben werden zu höheren Werten. Zu höheren Werten statt Langeweile und Nichtigkeiten. Fest bedeutet Freude nach Tränen und Trauer, bedeutet Singen nach Stummheit und klagen, bedeutet Gemeinsamkeit nach der Einsamkeit.<sup>32</sup>

Des Weiteren soll das liturgische Gewand die Privatperson in den Hintergrund rücken und die von ihr verrichtete Tätigkeit hervorheben. Sie dient dazu, auf den besonderen Dienst der vom jeweiligen Träger im Gottesdienst verrichtet wird, hinzuweisen.

Sie soll zum Ausdruck bringen, dass jede Aufgabenerfüllung in der Kirche „Christusdienst“ ist.<sup>33</sup>

„Der Bischof oder der Priester leitet den Gottesdienst nicht nur in eigener Person, verkündet das Wort nicht nur aus eigenem Wissen und Auftrag, steht am Altar nicht nur als diese bestimmte Einzelperson, sondern durch seinen Dienst ist es Christus, der das Opfer am Altar vollzieht, der tauft, der im Wort der Schrift spricht, der vor dem Vater für uns eintritt, wenn die Kirche auf Erden bebt und singt.“<sup>34</sup>

Andererseits dient auch im Gottesdienst die Kleidung dazu, Mitwirkende der Messe mit unterschiedlichen Aufgaben und Stellungen voneinander zu unterscheiden. Somit ist selbst in der Kirche Kleidung ein Zeichen der Unterscheidung.

### **3.1.2.2 Das Amtskleid vor Gericht**

In beinahe allen Ländern sind Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte verpflichtet oder zumindest berechtigt, ein Amtskleid zu tragen.

In Österreich besteht für einen Richter bei allen Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht die Pflicht, in einem Amtskleid aufzutreten, wobei zur Urteilsverkündung und zur Eidesabnahme das Haupt mit dem Barett zu bedecken ist. Bezüglich der Kleidungsvorschrift unter dem Amtskleid wurde vom österreichischen Justizminister

---

[http://www.priesternetzwerk.net/Die\\_kirchlichen\\_Bekleidungsvorschriften\\_fur\\_Kleriker.pdf](http://www.priesternetzwerk.net/Die_kirchlichen_Bekleidungsvorschriften_fur_Kleriker.pdf)  
(02.04.2008).

<sup>32</sup> Schnitzler, Was die Messe bedeutet, Hilfen zur Mitfeier 20.

<sup>33</sup> Vgl. Meyer, Gottesdienst der Kirche, Handbuch der Liturgiewissenschaft 333.

<sup>34</sup> Meyer, Gottesdienst der Kirche, Handbuch der Liturgiewissenschaft 333.

verordnet, dass Richter zum Talar einen „Anzug aus dunklem Stoff, schwarze Straßenschuhe, dunkle Socken, eine Krawatte aus schwarzem Stoff und ein weißes Hemd“ zu tragen haben.<sup>35</sup> Nicht ausdrücklich erwähnt ist in dieser Verordnung, was eine Richterin zu tragen hat. Man kann wohl nicht annehmen, dass für sie auch das Krawattengebot gilt. Für sie wird aller Wahrscheinlichkeit nach - per Analogie - eine schwarze Hose mit weißer Bluse angemessen sein. Auch dem richterlichen Amtskleid kommt – wie einer Vielzahl anderer Kleidungsstücke – eine gewisse Signalwirkung zu.

Diese spezielle Kleidung soll den Richter, der als Organ der Rechtspflege auftritt, von Privatpersonen unterscheiden. Das richterliche Amtskleid ist vor allem ein Zeichen seines hohen Amtes. Es soll auch die Förmlichkeit der Amtshandlung, die er zu leiten bzw. an der er teilzunehmen hat, zum Ausdruck bringen.<sup>36</sup> Der Richter soll einen korrekten Eindruck vermitteln, unter anderem hat er von modischen Einflüssen unabhängig zu bleiben.<sup>37</sup> Zweck des Amtskleides ist auch und vor allem die Unterbindung der Möglichkeit der Zuordnung des Richters zu einer bestimmten Bevölkerungsgruppe. Die Persönlichkeit und Individualität tritt durch das gleiche Erscheinungsbild aller Berufsrichter - egal ob Einzel- oder Senatsrichter - gegenüber Parteien und Öffentlichkeit in den Hintergrund.

„Durch das Tragen des Amtskleides soll betont werden, dass die Richter bei der Ausübung ihres Amtes den Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten des Lebens entrückt sind und unvoreingenommen ihres Amtes walten.“<sup>38</sup>

Zur Illustration möchte ich die persönliche Meinungen zweier Richter<sup>39</sup> aus einer von mir durchgeführten Befragung von Praktikern wiedergeben<sup>40</sup>, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu stellen.

---

<sup>35</sup> Vgl. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 9. Mai 1962 über die Beschaffenheit, das Tragen und die Tragdauer des Amtskleides der Richter, § 3.

<sup>36</sup> Vgl. *Sephar/Fellner*, MSA RDG Anm. 1 zu § 70.

<sup>37</sup> Vgl. *Sephar/Fellner*, MSA RDG Anm. 1 zu § 70.

<sup>38</sup> *Kodek*, in *Fasching/Konecny* (Hrsg.): ZPO Kommentar III<sup>2</sup> §259 ZPO Z 5.

<sup>39</sup> Mag. Andrea Hofko und Mag. Peter Wimmer sind Richter am BG Innere Stadt Wien

<sup>40</sup> Anm: Interviews vom 24.11.2006

„Für mich ist es eine Art Uniform. Der Talar ist ein Selbstschutz des Richters. Er strahlt Würde aus. Es schafft eine gewisse Distanz. Wenn man den Talar wieder auszieht, ist man die gleiche Person, aber es ist nicht so offenkundig, dass man vielleicht die Intention hat, einen zu verurteilen. Ich finde, der Talar hat gerade im Strafrecht eine besondere Bedeutung, denn ich bin derjenige, der einen anderen vielleicht einsperrt. Im Zivilrecht sehe ich es als nicht ganz so wichtig an, ob ein Richter ein Amtskleid trägt oder nicht. Nach meiner Kenntnis verzichten fünfundneunzig Prozent aller Zivilrichter zumindest auf Bezirksgerichtsebene auf das Tragen eines Talars.

Im Strafrecht ist man jedoch noch viel mehr Repräsentant des Staates als im Zivilrecht. Der Zivilrichter schlichtet nur. Ein Strafrichter muss im Namen der Republik sanktionieren. Ich finde es gut, dass der Richter sich durch seine Kleidung differenziert, es ist gut, dass es den Talar gibt. Hierbei schwingt auch ein wenig Tradition mit. Meiner Ansicht nach dient das Amtskleid nicht unbedingt dazu, dass man den Richter erkennt, denn wenn einer vorne, erhöht in der Mitte sitzt, na dann wird er schon der Richter sein. Wichtig ist vor allem die Schutzfunktion, gerade in Strafsachen. Wie gesagt, man sieht dadurch denjenigen, der da vorne sitzt, eher als Repräsentanten des Staates und nicht nur als den, der einen 'einkastelt'. Man realisiert leichter, dass, wenn man demjenigen etwas antut, ein anderer da sitzen wird, dass man aber um seine Strafe deshalb nicht herum kommen wird.“<sup>41</sup>

„Für mich ist der Talar ein Kleidungsstück, das ich mit großem Stolz trage. Dies deshalb, weil es mich sehr viel Mühe und Disziplin gekostet hat, bis ich es zum ersten Mal anziehen durfte. Er zeigt mir, was ich erreicht habe. Von meiner Tätigkeit als Richter im Verhandlungssaal aus gesehen, muss ich aber auch einräumen, dass mir der Talar einen gewissen Schutz bietet. Er ist für mich eine zweite Haut. Als junger Richter habe ich gemerkt, dass mir das Amtskleid den nötigen Respekt verliehen und mir den notwendigen Abstand geboten hat. Ich treffe

---

<sup>41</sup> *Wimmer* über die Bedeutung des Amtskleides, Interview vom 24.11.2006.

meine Entscheidung nicht als Privatperson, sondern in Ausübung meines Amtes. Vor allem in den ersten Jahren meiner richterlichen Laufbahn wäre es mir schwer gefallen, ohne ein Amtskleid einen sechzigjährigen Mann Maß zu regeln, wie ich dies als Richter tun muss. Ich glaube, für den Beschuldigten bzw. Angeklagten wird durch die richterliche Kleidung die Ernsthaftigkeit der Lage deutlich demonstriert.“<sup>42</sup>

Die diesbezügliche Vorschrift ergibt sich aus dem Richterdienstgesetz.<sup>43</sup>

Der § 70 Absatz 1 des genannten Gesetzes legt die Pflicht zum Tragen des Amtskleides fest. Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit, das Tragen und die Tragdauer finden sich in einer vom Bundesministerium für Justiz erlassenen Verordnung.

Das Amtskleid, welches dem Richter bei seiner ersten Ernennung aus Bundesmitteln beizustellen ist<sup>44</sup>, besteht aus einem fast bodenlangen, den Körper faltenreich umhüllenden Talar aus leichtem Wollstoff und einem Barett.<sup>45</sup>

Auch vor Gericht lässt sich aus der Art des Amtskleides für den Fachkundigen eine bestimmte hierarchische Ordnung der Richter erkennen, denn es ist nicht für alle Richter gleich.

Die zu tragenden Ausstattungen unterscheiden sich in dem kragenartigen Besatz des Talars und dem Barett.

Das richterliche Amtskleid ist nach folgenden Ausstattungen zu tragen:

„1. Für die Richter, soweit sie nicht in Z 2 bis 6 angeführt sind: kragenartiger Besatz aus Talarstoff, am unteren Rand mit einem an beiden Rändern mit violetterm Samt passe poilierten 6 cm breiten schwarzen Samtstreifen; Baretrand aus Talarstoff, am unteren Rand mit einem oben mit violetterm Samt passe poilierten 3 cm breiten schwarzen Samtstreifen; 2. für die Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz, die Senatspräsidenten der Oberlandesgerichte und die Vizepräsidenten der Oberlandesgerichte: kragenartiger Besatz aus schwarzem Samt; der am oberen Rand mit violetterm Samt passe poilierten Baretrand aus

---

<sup>42</sup> Hofko, über die Bedeutung des Amtskleides, Interview vom 24.11.2006

<sup>43</sup> Anm.: § 70 RDG gilt nicht für Richteramtsanwärter.

<sup>44</sup> Vgl. § 70 Abs. 1 RDG.

<sup>45</sup> Vgl. VO vom 9. Mai 1962 § 1 Abs. 1.

schwarzem Samt; 3. für die Präsidenten der Oberlandesgerichte: kragenartiger Besatz aus schwarzem Samt mit einer 6 cm breiten Verbrämung aus weißem Kaninpelz mit schwarzen Einsätzen der am oberen Rand mit violetter Samt passe poilierte Barettrand aus schwarzem Samt; 4. für die Hofräte des Obersten Gerichtshofes: kragenartiger Besatz aus violetter Samt; Barettrand aus violetter Samt; 5. für die Senatspräsidenten und die Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes: kragenartiger Besatz aus violetter Samt mit einer 6 cm breiten Verbrämung aus weißem Kaninpelz mit schwarzen Einsätzen; Barettrand aus violetter Samt; 6. für den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes: kragenartiger Besatz aus violetter Samt mit einer 12 cm breiten Verbrämung aus weißem Kaninpelz mit schwarzen Einsätzen; der Barettrand aus violetter <sup>46</sup> Samt."

Aus dieser Verordnung ist die Antwort auf die Frage nach der Zulässigkeit eines Kopftuches im Gerichtssaal ableitbar.<sup>47</sup> Vor Gericht gibt es keine Regelungen, die das Tragen von Kopftüchern oder von anderen religiösen Kopfbedeckungen verbieten, demnach könnte man annehmen, dass es den Parteien, Richterinnen, Anwältinnen und Staatsanwältinnen bei Verhandlungen gestattet ist, ein Kopftuch zu tragen.

Zum Thema Amtskleid in Kombination mit religiösen Symbolen sind zwei verschiedene Ansichten denkbar. Richtig ist jedenfalls, dass sich diesbezüglich für Richter kein Versagungsgrund aus der Richterdienstordnung entnehmen lässt. Dem Richter wird allerdings nicht nur vorgeschrieben, eine Amtstracht zu tragen, sondern, dessen Schnitt und Farbe ist, in der oben zitierten Verordnung, auch genau festgelegt. In der Verordnung über die Beschaffenheit und Tragdauer des Amtskleides ist von der Länge über die Entfernung der Knöpfe, welche aus Stoff zu sein haben, die Art des Halsausschnittes, bis zur Weite der Ärmel genau die Beschaffenheit des Amtskleides festgelegt.<sup>48</sup>

Es ist daher nicht möglich, die Robe in einer anderen Farbe zu tragen oder das richterliche Amtskleid gegen ein anders geschnittenes – etwa mit einem Priestergewand vergleichbares – Gewand einzutauschen. Nach Intention des

---

<sup>46</sup> Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 11. April 1979, mit der die Verordnung über die Beschaffenheit, das Tragen und die Tragdauer des Amtskleides der Richter inklusive Änderung 2001.

<sup>47</sup>Anm: Die Kopftuchproblematik wird später noch in einem anderen Zusammenhang erörtert

Gesetzgebers scheint es nicht vorgesehen zu sein, religiöse Kleidung anstatt des Amtskleides zu tragen oder die Robe mit religiöser Kleidung zu kombinieren.

Man muss eine Regelung, im Sinne der objektiven-teleologischen Interpretation, jedoch immer in Zusammenhang mit dem von ihr verfolgten Zweck betrachten.<sup>49</sup>

Zweck der Amtstracht ist, die Funktion des Richters als Repräsentanten des Staates sichtbar zu machen. Sie soll unterstreichen, dass der Richter nicht als er selbst, als Individualperson, auftritt. Seine Individualität soll hinter seiner Amtsfunktion zurücktreten. Das Amtskleid hat unter anderem die Aufgabe, persönliche Eigenschaften des Richters zu verbergen. Daher ist es plausibel, anzunehmen, dass dies auch für die individuelle Kleidung zutrifft. Wie schon zu Beginn dieser Arbeit eingehend erörtert, ist die Kleidung ein Ausdrucksmittel der Persönlichkeit eines Menschen. Aus diesem Grund ist es nicht abwegig, anzunehmen, dass das Tragen religiöser Kleidungsstücke und Kopfbedeckungen für einen Richter während einer Verhandlung unzulässig ist. Wenn der Richter zudem zum Tragen eines Baretts verpflichtet ist, kann es ihm kaum gestattet sein, anstelle dessen eine religiöse Kopfbedeckung aufzusetzen.

Die Frage ist, wie sich die Situation darstellt, wenn die religiöse Kopfbedeckung unterhalb eines Baretts getragen wird. Aus der Verordnung über die Beschaffenheit des Amtskleides ist unstrittig herauszulesen, dass jenes nicht verdeckt werden darf. Es wäre sinnlos, so detaillierte Bestimmungen über die Beschaffenheit des Talars zu erlassen, wenn es möglich wäre, über diesem andere Kleidungsstücke zu tragen. So nimmt *Funk* an, dass - so lange das Kopftuch das richterliche Amtskleid nicht verdeckt – das Tragen desselben mangels gegenteiliger Vorschriften erlaubt sei.<sup>50</sup>

Diese Ansicht kann ich nicht teilen, denn selbst wenn ein Kopftuch unterhalb eines Baretts getragen wird, verändert es das Erscheinungsbild des Richters. Ein gewisser Teil seiner Persönlichkeit wird nach außen demonstriert. Zweck des Amtskleides ist ja gerade, diese in den Hintergrund zu rücken. In unserer Gesellschaft wird mit dem Kopftuch eben mehr verbunden, als bloß, dass die betreffende Person eine gläubige Muslimin ist. Bei einem Verbot müsste jedoch eine Abwägung mit der Religionsfreiheit vorgenommen werden. Es müsste der Frage auf den Grund gegangen werden, ob ein zwingendes öffentliches Interesse daran besteht, dass eine

---

<sup>48</sup> Vgl. VO vom 11. April 1979 § 1 Abs. 1-4.

<sup>49</sup> Vgl. *Kletecka* in *Koziol/Welser* (Hrsg.): Grundriss des Bürgerlichen Rechts I<sup>13</sup> 25.

<sup>50</sup> Vgl. [wirtschaft.diepresse.at/textversion\\_article.aspx?id=600641](http://wirtschaft.diepresse.at/textversion_article.aspx?id=600641) (27.11.2006).

Verhandlung von einer Person geführt wird, die kein auffälliges religiöses Symbol, wie das Kopftuch an sich, trägt. Dies würde ich aus den oben angeführten Gründen bejahen und deshalb die Abwägung zu Lasten der Religionsfreiheit ausgehen lassen.

In der Praxis widersetzen sich viele Richter den für sie geltenden Kleidungsvorschriften. Es kommt vor, dass Richter – gerade an warmen Tagen im Sommer – ihren Talar nicht überwerfen. Oftmals sind Richter zu beobachten, die ihren Talar nicht zuknöpfen, Blue Jeans oder Bunte T-Shirts und Krawatten unterhalb tragen. Sehr selten lassen sich Richter finden, die wirklich bei der Urteilsverkündung das Barett aufsetzen. Solchen Richtern könnte man vorwerfen, dass sie im Sinne des oben angeführten Zwecks des Amtskleides, ihre Rolle verkennen. An einen Verstoß gegen die Pflicht, das Amtskleid zu tragen, sind keinerlei prozessuale Sanktionen geknüpft, da es sich bei dieser Verpflichtung nur um eine bloße Ordnungsvorschrift handelt. Jedoch sind bei beharrlichem Widersetzen disziplinarische Sanktionen möglich.<sup>51</sup> Nach § 11 Abs. 1 Z 4 sind die das Amtskleid betreffenden Angelegenheiten Justizverwaltungssache.<sup>52</sup>

Nach § 57 Abs. 2 Geschäftsordnung tragen die Laienrichter kein Amtskleid.

Das fehlende Amtskleid der Laienrichter erklärt sich daraus, dass für diese Personengruppe keine den Regelungen für Berufsrichter und Staatsanwälte vergleichbare Verordnung erlassen wurde.<sup>53</sup>

Eine entsprechende Kleidungsregelung gibt es jedoch für das Amtskleid der Rechtsanwälte und Staatsanwälte, wobei die Farbe des rechtsanwaltlichen Amtskleides schwarz ist<sup>54</sup> und der Staatsanwalt einen roten Samtbesatz am Kragen<sup>55</sup> trägt.<sup>56</sup>

---

<sup>51</sup> Vgl. *Kodek*, in *Fasching/Konecny* (Hrsg.): ZPO Kommentar III<sup>2</sup> §259 ZPO Z 5

<sup>52</sup> Vgl. § 57 Geo Anm. 6

<sup>53</sup> Vgl. dazu auch *Feitzinger/Tades*, MSA ASGG Anm. 2 zu § 16 iVm RV 7 BlgNR 16. GP

<sup>54</sup> Vgl. VO RGBI 59/1904 Anl. 1

<sup>55</sup> Vgl. § 39 DV-StAG BGBl 198/338.

<sup>56</sup> Anm: Scherzhaft erklären sich Richter die Farbe des staatsanwaltlichen Amtskleides damit, dass diese in Blut baden und als Bluthunde daher auch rote Farbe tragen.

Vom Staatsanwalt ist das Amtskleid bei allen Verhandlungen in Strafsachen vor dem erkennenden Gericht zu tragen.<sup>57</sup> Nach dem letzten Satz des § 39 DV - StAG hat der Staatsanwalt das Amtskleid bei Tagsatzungen in bürgerlichen Rechtssachen nicht zu tragen.<sup>58</sup> In § 57 Abs. 2 Geo letzter Satz heißt es:

„In der Verhandlung vor Bezirksgerichten in gerichtlich strafbaren Handlungen, die dem Bezirksgericht zur Aburteilung zugewiesen sind, hat das staatsanwaltschaftliche Organ kein Amtskleid zu tragen.“

Die Vorschrift, kein Amtskleid in der Hauptverhandlung zu tragen, gilt nur für den Bezirksanwalt selbst. Dieses Gebot betrifft weder den Staatsanwalt in persona, noch einen zur Dienstleistung der Staatsanwaltschaft zugeteilten und zur HV - Verrichtung eingeteilten Richteramtsanwärter.<sup>59</sup> Denn ein Richteramtsanwärter hat, wenn er einem Staatsanwalt zur Dienstleistung zugeteilt ist<sup>60</sup>, in allen in der Rechtsordnung vorgesehenen Fällen, dass sind in der Regel alle Verhandlungen, das für einen Staatsanwalt festgelegte Amtskleid zu tragen.<sup>61</sup>

Der Rechtsanwalt hat seit 1904 die Möglichkeit, bei Anlässen, zu denen die richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Beamten nach der Verordnung vom 9. August 1897 zum Tragen des Amtskleides verpflichtet sind, ebenfalls ein Amtskleid zu tragen. Auch in § 57 Abs. 2 Geo ist vorgesehen, dass die an einer HV beteiligten Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und Verteidiger ein Amtskleid tragen können. Es liegt allerdings in seinem Belieben, ob er sich eines solchen bedient oder nicht.<sup>62</sup> Das Tragen von Amtskleidern scheint jedoch nur in Geschworenenprozessen und am Gerichtstag vor dem Obersten Gerichtshof üblich zu sein.<sup>63</sup>

„Der Würde des Gerichts (§ 233 Abs. 2) und Ehre und Würde des Rechtsanwaltsstandes (10 Abs. 2 Rechtsanwaltsordnung) entspricht es, dass der

---

<sup>57</sup> Vgl. § 15 StAG BGBl 198/164 iVm §§ 39,40 DV-StAG BGBl 198/338.

<sup>58</sup> Vgl. § 39 DV-StAG BGBl 198/338.

<sup>59</sup> Vgl. Geo Anm. 11

<sup>60</sup> Vgl. §§ 9 Abs. 2, 10 Abs. 1 RDG

<sup>61</sup> Vgl. *Sephar/Fellner*, MSA RDG Anm. 6 zu § 70.

<sup>62</sup> Vgl. Verordnung des Justizministeriums vom 17. Juni 1904, womit dem Advokaten, Advokaturskandidaten und Verteidigern das Tragen eines Amtskleides gestattet wird, in RGBL59/1904

<sup>63</sup> Vgl. *Danek*, WK-StPO Vor §§ 228-279

(männliche) Rechtsanwalt als Parteienvertreter in der HV Hemd mit Krawatte und ein Sakko trägt.“<sup>64</sup>

*Schuppich* schreibt in dem Leitartikel "Kleider machen Leute":

"Ob der Anwalt von seinem Recht, den «Talar» zu tragen, Gebrauch machen soll, ist eine Frage, die zwar bisher keine ernsten Probleme entstehen ließ, die aber immer wieder diskutiert worden ist. Bringt doch die Berufskleidung auch zum Ausdruck, ob sich der Rechtsanwalt von seinem Klienten unterscheiden und damit distanzieren will, oder ob er sich in seinem äußeren Auftreten als Organ der Rechtspflege auszuweisen sucht, oder ob er seine Aufgabe als Parteienvertreter dahin versteht, sich auch im äußeren Erscheinungsbild mit dem Klienten zu identifizieren und sich von den Gerichtspersonen erkennbar zu unterscheiden."<sup>65</sup>

*Jahoda* bezeichnet es als „Kardinalfehler der österreichischen RAO, dass es im Belieben des Anwaltes liegt, ob er sich durch Tragen des Talars von seinen Klienten unterscheiden und damit als Organ der Rechtspflege auftreten möchte oder ob er seine Aufgabe darin sieht, sich „ auch im äußeren Erscheinungsbild mit dem Klienten zu identifizieren und sich von den Gerichtspersonen erkennbar zu unterscheiden.“<sup>66</sup>

Fraglich ist, ob es dem Rechtsanwalt deshalb gestattet ist, einen Talar zu tragen, damit „Chancengleichheit“ zwischen Staatsanwaltschaft und Rechtsanwalt besteht, oder ob die Ursache dieses Rechts darin begründet ist, dass der Rechtsanwalt, ebenfalls wie Richter und Staatsanwalt, ein unabhängiges Organ der Rechtspflege ist. In Deutschland ist in § 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung festgelegt, dass der Rechtsanwalt ein unabhängiges Organ der Rechtspflege ist. Im österreichischen Anwaltsrecht mangelt es an einer dementsprechenden Bestimmung. Folglich existieren differierende Ansichten.

---

<sup>64</sup> *Danek*, WK-StPO Vor §§ 228-279

<sup>65</sup> *Schuppich* zit. bei *Jahoda*, Kann uns die Bundesrechtsanwaltsordnung als Vorbild dienen in ÖJZ 1985, 618.

<sup>66</sup> *Jahoda*, Kann uns die Bundesrechtsanwaltsordnung als Vorbild dienen in ÖJZ 1985, 618.

Von manchen wird vertreten, dass der Rechtsanwalt keinesfalls Organ der Rechtspflege sein könne und solle.<sup>67</sup> So meint zum Beispiel *Stefan König* in seiner 1987 erschienenen Arbeit, *Vom Dienst am Recht, Rechtsanwälte als Strafverteidiger im Nationalsozialismus*:

"Die Tätigkeit des Anwalts, auch des Verteidigers, sollte allein dem Interesse dessen gelten, den er vertritt. Wer ihn darüber hinaus auf die Verwirklichung des 'Rechts' verpflichten, zum 'Organ der Rechtspflege' erklären will, verkennt, in welchem Maße sich solche Termini den Interessen einer staatlichen Macht gefügig erwiesen, deren Entfaltung zuletzt die Tätigkeit des unabhängigen Anwalts nicht mehr duldet."<sup>68</sup>

Zum Anderen wird wiederum die Auffassung vertreten, es sei so eindeutig, dass der Rechtsanwalt ein Organ der Rechtspflege sei, dass es keiner entsprechenden Erwähnung im Gesetz bedürfe. Eine dritte Gruppe plädiert dafür, dass es möglich sei, dass in der Person des Rechtsanwalts zwei Funktionen vereint seien. Dass der Rechtsanwalt Organ der Rechtspflege sei, hindere ihn nicht daran, seine Klienten ordnungsgemäß zu vertreten. Nach § 9 RAO ist der Rechtsanwalt dazu verpflichtet, seinen Mandanten dem Gesetz entsprechend zu vertreten und er hat die Rechte seiner Parteien gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen.

Auch bei Anwältinnen stellt sich die Frage nach der Zulässigkeit eines Kopftuches, es ist prinzipiell möglich, das Kopftuch als Verstoß gegen das Standesrecht anzusehen. In diesem Fall wäre aber zu prüfen, ob nicht ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Religionsfreiheit vorliegt, den ich meiner Ansicht nach für gegeben erachten würde.

---

<sup>67</sup> Vgl. *Feil/Wennig*, Anwaltsrecht 9.

<sup>68</sup> Vgl. *Jahoda*, Buchbesprechung, *Vom Dienst am Recht. Rechtsanwälte als Strafverteidiger im Nationalsozialismus*, in *ÖJZ* 1988/285 ff.

### 3.2 Würde- und Demutskleidung

Fest- und Berufskleidungen stehen in Verbindung mit Würde- und Demutskleidungen. Hierbei versucht der Demütige, getreu der Theorie der Kommunikation, seine Bescheidenheit und Unterwürfigkeit auch in seinem Gewand auszudrücken. So etwa der Mönch. Die Kleidung der Ordensleute dient „als Zeichen ihrer Weihe und als Zeugnis der Armut.“<sup>69</sup> Das Ordenskleid hat die Aufgabe, die besondere Ausstrahlung des gottgeweihten Lebens als „Zeichen der kommenden Welt“ durch die „völlige Hingabe gleichsam als ein Gott dargebrachtes Opfer“<sup>70</sup> zu veranschaulichen. Das Ordenskleid bekundet eine gewisse „Trennung von der Welt“<sup>71</sup>, es veranschaulicht für das Ordensmitglied den „Charakter des Gott geweiht Seins“<sup>72</sup> und macht „das echatologische Zeichen des Ordenslebens“<sup>73</sup> deutlich.

Charakteristisch für ein Würdekleid ist, dass es lang und faltig ist.

„Ein langer Rock vermittelt der menschlichen Figur den Eindruck des Geschlossenen und Monumentalen und damit der Würde.“ „Lange, faltige Gewänder zwingen außerdem, wie wir wissen, zu gemessenen Bewegungen, die bedeutend erscheinen, weil große Stoffflächen mit gleiten.“<sup>74</sup>

Auch die oben näher behandelte liturgische Kleidung und das Amtskleid des Richters sind Formen der Würdekleidung.

---

<sup>69</sup> Henseler, Ordensrecht –cann 573 bis 746 Codex Iuris Canonici in Lüdicke (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex iuris canonici: unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz<sup>2</sup> 313f.

<sup>70</sup> Can. 607 § 1 CIC.

<sup>71</sup> Can. 607 § 3 CIC.

<sup>72</sup> Papst Johannes Paul II, Brief an den Kardinalvikar der Diözese Rom, Kardinal Ugo Poletti (8. September 1982), in: L'Osservatore Romano (deutsche Ausgabe), Nr. 46 (1982), 11.

<sup>73</sup> Papst Johannes Paul II, Brief an den Kardinalvikar der Diözese Rom, Kardinal Ugo Poletti (8. September 1982), in: L'Osservatore Romano (deutsche Ausgabe), Nr. 46 (1982), 11.

<sup>74</sup> Kiener, Kleidung Mode und Mensch 124.

## **4 Historischer Überblick über Kleiderordnungen in Europa**

### **4.1 Definition der Kleiderordnung**

„Der Begriff Kleiderordnung bedeutet eine von der Obrigkeit - sei es vom Kaiser, König, Landesfürsten, dem Rat der Stadt, - erlassene Ordnung, die Kleidung der Staatsbürger betreffend und regelnd.“<sup>75</sup>

### **4.2 Allgemeines zu Kleiderordnungen**

Akribisch wurde in den Kleiderordnungen vergangener Jahrhunderte, von den Schuhen bis zur Kopfbedeckung und bis ins letzte Accessoire, der Verbrauch nach Anzahl und Preis festgelegt.

Kleiderordnungen sind Quellen der Kulturgeschichte. „Man betritt mit ihnen „die Niederungen des Alltags, in denen die Gotik Schnabelschuhe formt und der Protestantismus Pluderhosen bekämpft.“<sup>76</sup>

Sie dürfen keinesfalls mit Mode verwechselt werden.

„Mode ist eine stilgeschichtliche Erscheinung, die mit dem bloßen Vorhandensein von Kleidung noch nicht gegeben ist“<sup>77</sup> „Mode als Zeitgeschmack oder Brauch hat es gegeben, seit die Menschen lernten, ihre Lebensweise und ihr Schaffen nach eigenem Geschmack zu verändern. Mode im engeren Sinn, als Diktat der Haute Couture, wie eine Dame sich in dieser oder jener Saison anzuziehen hat, um als

---

<sup>75</sup> *Hampel-Kallbrunner*, Beiträge zur Geschichte der Kleiderordnung, mit besonderer Berücksichtigung Österreichs 9.

<sup>76</sup> *Eisenbart*, Kleiderordnungen der deutschen Städte zwischen 1350 und 1700, ein Beitrag zur Kulturgeschichte des deutschen Bürgertums 8.

<sup>77</sup> *Eisenbart*, Kleiderordnungen der deutschen Städte 8.

modisch gekleidet zu gelten, ist eine Erscheinung des technischen Zeitalters“.<sup>78</sup>

„Die Mode betrifft Umstände, nach welchen eine bestimmte Kleidungskonfiguration zu einem bestimmten Zeitpunkt dominant wird, um nach einer gewissen Zeit von einer anderen ersetzt zu werden.“<sup>79</sup>

„Die Mode, also der in einer Epoche oder sozialen Schicht typische Kleidungsstil, ist stets auch ein ewiges Rennen zwischen Nachahmung und Unterscheidung. Sie spiegelt immer ein wenig den Wunsch des Durchschnittsbürgers wider, die Reichen und die Schönen, die soziale Elite nachzuahmen, während sich die wirklich feine Gesellschaft um Abgrenzung bemüht.“<sup>80</sup>

Kleiderordnungen sind jedoch durch die Mode bedingt, welche sich in einem laufenden Änderungsprozess befand und befindet. Ein Kleidungsstück, das nicht modern war, das wurde in der Regel nicht häufig und gerne getragen. Der Drang, es zu besitzen, war gering, daher war auch kein diesbezügliches Verbot notwendig.

Alles, was einer Entwicklung unterliegt, verändert sich. Der Mensch hatte schon seit jeher die Neigung, sein Äußeres in größeren oder kleineren Zeitabständen zu verändern. Durch die schnelle und laufende Änderung der Mode wurden ständig neue und andere Kleiderordnungen erlassen. Jeder neu aufkommenden Mode wurde sofort mit neuen Verboten entgegnet. Doch keine Verordnung der Welt vermochte den Wandel des Mode- und Geschmacksempfindens aufzuhalten. Im Grunde waren die Kleiderordnungen schon zum Zeitpunkt ihres Erlasses überholt.<sup>81</sup>

---

<sup>78</sup> *Kiener*, Kleidung, Mode und Mensch 138.

<sup>79</sup> *Giannone*, Kleidung als Zeichen, ihre Funktionen im Alltag und ihre Rolle im Film westlicher Gesellschaften; eine kultursemiotische Abhandlung 21

<sup>80</sup> *Riffert*, Das Geheimnis der Trendsetter, Trend-Profil Extra 3/90.

<sup>81</sup> Vgl. *Boehn*, Die Mode, Menschen und Mode im siebzehnten Jahrhundert 149.

### 4.3 Beweggründe für Kleiderordnungen

Für den Erlass einer Kleiderordnung gibt es eine Vielzahl von Gründen:

- Ständedenken

Bei einem Stand handelt es sich um eine soziale Schicht in einem hierarchisch gegliederten Gesellschaftssystem. Stände sind Menschengruppen, welche nach rechtlichen Gesichtspunkten gegliedert sind. Diese sind von Klassen und Kasten zu unterscheiden. Bei Ersteren werden Zuteilungen zu bestimmten Gruppen nach wirtschaftlichen und bei den Zweitgenannten nach religiösen Gesichtspunkten vorgenommen.

Die Angehörigen eines bestimmten Standes hatten immer die gleichen, aus ihrem identen sozialen Rang abgeleiteten, sozialen Rechte und Pflichten.<sup>82</sup>

Das Ständedenken kam durch den Ordogedanken hervor, er ist die Grundlage von der Lehre der Hierarchien. „Ja man wird sagen können, dass die Hierarchienlehre eine besondere Anwendung und Ausgestaltung des Ordogedankens ist, der im mittelalterlichen Denken ganz allgemein eine wesentliche Hilfe für die Darstellung des Daseins und Lebensgefüges geleistet hat.“<sup>83</sup> Der Ordogedanke bedingte in gewissen Sinn einen Drang nach Uniformierung der verschiedenen Berufsstände und sozialen Schichten gemäß Ansehen, Stellung und Vermögen.<sup>84</sup>

„Der Ordogedanke geht aus von dem Kosmos als Inbegriff alles natürlichen Seienden Individuellen, versteht diesen Kosmos jedoch als Schöpfung, d.h. bezogen auf eine höchste Sinnesinstanz (Gott), die sich in Natur und Geschichte offenbart und ihr alles umschließendes Heilshandeln besonders dem (gefallenen) Menschen und seiner Rechtfertigung bzw. Erlösung zuwendet, jenem Geschöpf, das auch in

---

<sup>82</sup> Vgl. *Eschenhagen*, Stände, [http://de.encyarta.msn.com/encyclopedia\\_761594391/St%C3%A4nde.html](http://de.encyarta.msn.com/encyclopedia_761594391/St%C3%A4nde.html) (24.04.2008).

<sup>83</sup> *Zimmermann* in *Zimmermann/Vuillemin-Diem* (Hrsg.), *Soziale Ordnungen im Selbstverständnis des Mittelalters*, *Miscellanea mediaevalia*: Veröffentlichungen des Thomas-Instituts der Universität zu Köln 42.

<sup>84</sup> Vgl. *Hampel-Kallbrunner*, *Beiträge zur Geschichte der Kleiderordnung* 9.

seiner Sünhaftigkeit und mit seiner Freiheit eingegliedert bleibt in die Vernünftigkeit des Wirklichen im Zeichen der Vorsehung.“<sup>85</sup>

Der Ordogedanke war vor allem im Mittelalter einer der vordergründigsten Beweggründe für die Erlassung von Kleiderordnungen. Jeder Stand hatte es sich zum Ziel gesetzt, sich von dem Unteren abzuheben und seine Stellung gegenüber dem oberen Stand abzusichern und wenn möglich auszudehnen. Im frühen Mittelalter war die Dreiständelehre herrschend, diese wurde seit dem zwölften Jahrhundert umgebildet und erweitert. Prinzipiell wurde zwischen Adel, Bürgertum und Bauern unterschieden. Zwischen den einzelnen Ständen gab es nicht nur rechtliche, sondern auch soziale Unterschiede. Innerhalb der einzelnen Stände wurde weiter differenziert, es gab auch hier eine Hierarchie. Die Zugehörigkeit zu einem Berufsstand konnte sowohl - je nach Beruf - eine soziale und rechtliche Aufwertung zur Folge haben, als auch eine Abwertung. Die Rechtsordnung wurde von der Ständeordnung bedingt, bestimmte Berufe durften nur bei Angehörigkeit zu einem bestimmten Stand ausgeübt werden. Bezeichnend ist auch, dass Eigentumswechsel nur zwischen Angehörigen desselben Standes möglich war.

Die Gesellschaft war von einer dualistischen Gesellschaftsstruktur geprägt, welche herrschende und abhängige Untertanen vorsah. Das Schlusslicht der gesellschaftlichen Hierarchie bildeten Prostituierte, Aussätzige und Juden. Es bestand der Glaube an eine gottgewollte Ordnung der Gesellschaft, die von keiner Schicht in Frage gestellt wurde.<sup>86</sup>

Es war selbstverständlich, dass es Menschen mit unterschiedlichen Rechten gab. Mit einer allfälligen Änderung der gesellschaftlichen Hierarchie wurden keinesfalls positive Folgen verbunden.

„Mit der Bibel sah man die im diesseitigen Leben wirksamen Unterschiede erst im Jenseits nach dem Tod beseitigt. Dort würden laut einem Paulus-Brief die ethnischen, sozialen und gesellschaftsspezifischen Unterschiede aufgehoben sein; im geistlichen Reich des Herrn Christi würde nicht mehr zwischen Juden und Griechen, Knechten und Freien, Männern und Frauen unterschieden.“<sup>87</sup>

---

<sup>85</sup> Heintel, Grundriss der Dialektik: Ein Beitrag zu ihrer fundamentalphilosophischen Bedeutung 225.

<sup>86</sup> Vgl. Lehenbauer, Kleiderordnungen und Bekleidung in Österreich 8.

<sup>87</sup> Münch, Kleidung und Recht 68.

Ein für jedermann erkennbares und damit sehr nützliches Mittel zum Ausdruck der Standesordnung war eben die Kleidung.

„Kaum waren Kriege, Hungersnöte, Epidemien und Pest, diese Geiseln der europäischen Menschheit des Mittelalters, auch nur für eine Weile vorbei, erwachte in den Menschen aller Schichten ein nicht zu bändigender Drang zu leben, sich zu freuen und, soweit die Mittel vorhanden waren, sich prächtig zu kleiden. Maßlos wurde plötzlich ihre Erfindungsgabe und ihr Ideenreichtum, auch in der Kleidung.“<sup>88</sup>

Zu Beginn der Neuzeit begannen die einzelnen sozialen Gruppen sich, gegen die ihnen von der Obrigkeit vorgeschriebenen Ordnungen zu wehren. Der Wunsch nach sozialem Aufstieg wurde immer lauter. Charakteristisch dafür waren soziale Unruhen und vor allem der Bauernaufstand zu Beginn des 16. Jahrhunderts.

Der vornehme Bürger begann, bedingt durch eine finanzielle Besserstellung, eine Anpassung an den niederen Adel anzustreben. Dies machte den Erlass einer Kleiderordnung durch die Obrigkeit notwendig, um zumindest äußerlich eine Angleichung zu verhindern.<sup>89</sup>

In den verschiedenen Städten wurden ganz unterschiedliche Zuordnung der Einwohner zu Ständen mit Hilfe von Kleiderordnungen vorgenommen.

In den diversen Kleiderordnungen wurden ganz explizit Farbe, Muster, Schnitt und Material festgelegt, die der jeweilige Stand verwenden durfte. Damit war anhand der Kleidung eines Menschen seine Standeszugehörigkeit sehr leicht zu ermitteln.

Ein Angehöriger des höheren Adels wie z.B. ein Fürst, durfte sich mehr in Seide und Pelz betten als Zugehörige zum niederen Adel.

Je niedriger der Stand einer Person war, umso weniger kostbar durften die Materialien sein, die für ihre Kleidung verwendet wurden. Die niederen Stände durften nur Sachen tragen, die aus Leinen, Hanf, Nessel und Schafwolle produziert wurden.

---

<sup>88</sup> *Wagner*, Tracht Wehr und Waffen des späten Mittelalters 10.

<sup>89</sup> Vgl. *Lehenbauer*, Kleiderordnungen und Bekleidung in Österreich 52.

Wie eingangs erwähnt, betraf die Regulierung der Kleidung nicht nur das für ihre Erzeugung verwendete Material, sondern auch die Farbpracht. Je aufwändiger eine Farbe zu erzeugen war, damit auch je teurer sie in der Produktion war, um so mehr war sie den oberen Ständen vorbehalten. Die Kleidung der niederen Stände hielt sich in Naturtönen. Die unfreien Bauern, die ganz am Ende der gesellschaftlichen Hierarchie standen, durften keinerlei Verzierungen auf ihrer Kleidung haben und überhaupt nur das schlechteste mögliche Material verwenden.

- Minimierung der Einfuhr von Waren

Eine Kleiderordnung diente auch dazu zu verhindern, dass Waren aus dem Ausland importiert wurden, denn Import schwächt die eigene Wirtschaft. Bestimmte Materialien wurden im Inland nicht erzeugt, weshalb eine Einfuhr notwendig gewesen wäre. Die Staatsbürger sollten lieber die eigene Wirtschaft durch ihre Kaufkraft steigern, anstatt die eines anderen Landes. Weiters galt es zu verhindern, dass die Devisen des Landes zwecks Luxusgüterbeschaffung ins Ausland gebracht wurden. Sie sollten besser für die wirtschaftlich wirklich notwendigen Güter aufgehoben werden.<sup>90</sup> Ein Beispiel hierfür ist auch das später näher erörterte österreichische Luxuspatent von 1671, in diesem ist ausdrücklich eine Missbilligung des außer Landes bringen von Geld, das durch den Einkauf ausländischer Waren bedingt wurde, ausgesprochen.

- Ethische und religiöse Gründe

Ethische Motive für den Erlass von Kleiderordnungen finden sich hauptsächlich in denen des 16. und 17. Jahrhunderts. Zu dieser Zeit war man der Ansicht, zu großer Kleiderluxus und Verschwendung wird mit dem Zorn Gottes bestraft.

Es galt zu verhindern, dass der Zorn Gottes für eine Stadt herauf beschwört wurde.<sup>91</sup> Dies nahm man zum Anlass für neue Gesetze. Ziel der Kleiderordnung war, dass der Staatsbürger in den Augen Gottes Wohlgefallen erlange. So schreibt z.B. *Roeck* über Kleiderordnungen: „Sie sind Dokumente des Normierungswillens der Obrigkeit gegenüber einer nur unklar definierten Wirklichkeit. Wenn man das Äußere der Bürger festzulegen suchte, um eine letztlich in Gott begründete Ordnung evident

---

<sup>90</sup> Vgl. *Hampel-Kallbrunner*, Beiträge zur Geschichte der Kleiderordnung 8.

werden zu lassen, so war dies zugleich ein Signum frühneuzeitlicher Weltinterpretation: nämlich die bis ins 18. Jahrhundert zu beobachtende Tendenz, dem Äußeren Verweiskraft auf einen inneren Sinn zuzubilligen.<sup>92</sup>

Diese Angst vor dem Zorn Gottes findet sich ausdrücklich in der bayrischen Kleiderordnung aus dem Jahr 1626:

„Als haben wir zu Abschneidung dessen, auch vorkommung (bey solchen aegerlichen verderblichen wesen) unheyls unaußbleiblichen straf und **zorn gottes**, auß landtsfuerstlicher vaetterlicher fuersorg nit laenger woellen umbgehen, hierinnen zu remedirn, und allen bißhero in kleydern und andern leibszierden verspuerten uberfluß nach gestalt jetziger laeuff auch eines jeden standts herkommen und profession nach laut und außweisung folgender ordnung einzuziehen, auch darob mit allem ernst halten zulassen, damit ins kuenfftig so wol under den hoehern als nidern standts personen besser als anhero der unterschied gesehen und erkennt werden moege.“<sup>93</sup>

Üppiger Kleiderluxus galt des Weiteren nicht als moralisch, es bestand aus diesem Grund Furcht davor, dass Luxus die Persönlichkeit eines Menschen verderben könnte. Bei verschwenderischer Bekleidung war die gute Sitte in Gefahr. Eine zu kurze Rocklänge war unsittlich. Hinter dem Gedanken einer Kleiderordnung stand weiters das Ziel, die Menschen vor Unzucht zu bewahren. Denn durch ordnungsgemäße, sittliche Kleidung käme erst gar kein unsittlicher Gedanke auf.<sup>94</sup>

Maria Anna, die Frau des bayrischen Kurfürsten Maximilian I., war besonders „gegen die Entblößung des Halses, was der natürlichen Scham zuwiderlaufen würde, und gegen die zu kurzen Röcke der Weibesprouen unter dem Bauernvolk“.<sup>95</sup> Ihrer

---

<sup>91</sup> Vgl. *Lehenbauer*, Kleiderordnungen und Bekleidung in Österreich 47.

<sup>92</sup> *Roeck*, Lebenswelt und Kultur des Bürgertums in der Frühen Neuzeit, Enzyklopädie Deutscher Geschichte IX 28.

<sup>93</sup> Die Kleiderordnung von 1626 – Transkription, <http://extern.historicum.net/m30jk/kleiderordnungtrans.htm> (14.10.2008).

<sup>94</sup> Vgl. *Lehenbauer*, Kleiderordnungen und Bekleidung in Österreich 48f.

<sup>95</sup> *Baur*, Kleiderordnungen in Bayern 125.

Meinung nach wurde die Ehrbarkeit durch die unverschämte Art des Tanzens verletzt.<sup>96</sup>

Maximilian I. selbst ließ 1651 in einem Mandat die Gefahren für Sitte und Anstand, die von den ständig neu eingeführten Kleiderordnungen ausgingen, festhalten.<sup>97</sup>

#### - Luxusbekämpfung

Da der Kleiderluxus - der unter anderem durch Pelze, Seide und Schmuckstücke ausgelöst wurde - der Obrigkeit sehr mißfiel, versuchte der Staat permanent ihn zu bekämpfen. Das Verbot von Kleiderluxus lag im Staatsinteresse.

Der Grund der Luxusbekämpfung lag in der Auffassung, dass ein Staatsangehöriger, der Geld für Kleidung, in der Höhe nicht seinem Stand entsprechend, ausgibt, sein Vermögen zu sehr schwächt und sich daher zwangsläufig verschuldet.<sup>98</sup>

Es wurde anscheinend einem Menschen nicht zugetraut, sich sein Geld selbst einzuteilen und bei Mehrverbrauch von Geld für Kleidung, bei anderen Dingen zu sparen. Die Obrigkeit sah es als Verpflichtung, andere vor finanziellen Schwierigkeiten zu bewahren.

Man war der Ansicht, dass der Luxus Menschen finanziell sehr schwächen kann und wird. Es bestand Einigkeit, dass ein Mensch, der sich selbst finanziell übernimmt, damit gleichzeitig andere und den Staat schwächt. Dies galt es durch Kleiderordnungen zu verhindern.

## **4.4 Luxusverbote**

Luxusverbote sind in gewisser Hinsicht als Besonderheit der angeführten Beweggründe hervorgegangen. Dabei handelt es sich um Maßnahmen der weltlichen und geistlichen Obrigkeit zur Untersagung oder Einschränkung des materiellen Aufwandes.<sup>99</sup> Solche finden sich sowohl in der Antike, als auch im Mittelalter und in

---

<sup>96</sup> Vgl. *Baur*, Kleiderordnungen in Bayern 125.

<sup>97</sup> Vgl. *Lehenbauer*, Kleiderordnungen und Bekleidung in Österreich 48.

<sup>98</sup> Vgl. *Hampel-Kallbrunner*, Beiträge zur Geschichte der Kleiderordnung 8.

<sup>99</sup> *Stolleis* in *Erlers* (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte III 119.

der neuzeitlichen Rechtsgeschichte. Sie dienen der Reduzierung des freien Konsums. Luxusverbote enthalten Bestimmungen über Einschränkungen des Aufwandes für Beerdigungen, Taufen, Hochzeiten, die Aussteuer, Turniere, Verbote der Völlerei und des Glücksspiels. Zu den Luxusverboten zählen vor allem auch die Kleiderordnungen.

Bei Luxusverboten handelt es „sich um Polizeirecht im weitesten Sinn, teils in Stadt- und Territorialrechten mit anderen Materien angesiedelt, teils separat kodifiziert, teils im Recht der Zölle und der Steuern oder im Strafrecht angesiedelt.“<sup>100</sup>

Die Zuständigkeit zur Überwachung der Luxusverbote hatte anfangs das Reich durch die Einrichtung der Luxuspolizei inne. Zu der damaligen Zeit war die Polizei die innere Verwaltung. Darunter wurde jegliche staatliche Fürsorge für die allgemeine Wohlfahrt mit Ausnahme des Auswärtigen und des Heereswesens verstanden.<sup>101</sup> Später ging die Zuständigkeit auf die Territorien über, die im Rahmen ihrer umfassenden Polizeirechtsgesetzgebung bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts Luxusverbote erließen.

Luxusverbote wiederholten sich vielerorts in sehr kurzen Abständen. Der Grund lag oft darin, dass die Befolgung mangelhaft war und der Gesetzgeber die Ansicht hatte, dass es einer neuerlichen öffentlichen Bewusstmachung der Vorschriften bedürfe.

#### **4.4.1 Das österreichische Luxuspatent 1671<sup>102</sup>**

Hierbei handelt es sich um ein typisches Luxusverbot, es wird nämlich unter Verzicht auf die moralische Phraseologie der vorangegangenen Ordnungen der volkswirtschaftliche Schaden welcher durch die starke Geldausfuhr ins Ausland entstanden war, angesprochen. Nach Ansicht der Obrigkeit waren für diesen Schaden die breiten Bevölkerungsschichten zur Verantwortung zu ziehen, da sie sich genauso wie die höheren Stände, in teuren, aus dem Ausland importierten Materialien zu betten eiferten.<sup>103</sup>

---

<sup>100</sup> *Stolleis* in *Erler* (Hrsg.) Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte III 119.

<sup>101</sup> Vgl. *Hoke*, Österreichische und deutsche Rechtsgeschichte<sup>2</sup> 171.

<sup>102</sup> Vgl. *Codex Austriacus* II 153ff.

<sup>103</sup> Vgl. *Lehenbauer*, Kleiderordnungen und Bekleidung in Österreich und im süddeutschen Raum des 16. und 17. Jahrhunderts 80.

Keine Regelung wurde im Leopoldinischen Luxuspatent für die Aufwendungen der Adeligen getroffen, für diesen Stand sollte eine eigene Verordnung erlassen werden.

Es wurde Anstoß daran genommen, dass, sobald vom obersten Stand eine Neuheit in Art und Form hervorgebracht wurde, diese von den unteren Ständen kopiert wurde.

In der Ordnung ist eine Unterteilung in folgende fünf Klassen vorgenommen worden:

Zur ersten Klasse und damit zur obersten geregelten Schicht gehörten unter anderem die landesfürstlich höheren Beamten, Hofbedienstete, Doktoren der Rechte und der Medizin, Hof und Kriegszählmeister, Kammerdiener und andere.

Im Endeffekt wurden zur ersten Klasse dieser Ordnung die Sekretäre der zum Gremium der Hofstellen angehörenden Räte und die Vorstände bedeutender kammeraler Fachgruppen im Lande gezählt.

Dieser Gruppe war es verboten, ihre Kleidung mit Borten und Fransen aus Silber und Gold, mit echten und falschen Perlen zu schmücken. Sie durften keinerlei Verbrämtes, Verschmelztes, keine Stickereien und vor allem auch keinerlei vergleichbares ausländisches teures Zeug verwenden. Das Futter ihrer Kleidung durfte nicht aus Zobel, Samt, Schweiß, schwarzen Fuchs, weißem Luchs und aus anderen gleichwertigen Materialien sein.

Ihnen waren auch sämtliches Tafelsilber, seidene Sessel, teure Gemälde, gepolsterte mit kostbarem Tuch gefütterte Wägen und Schlitten nicht gestattet. Ihre Pferde durften keinesfalls ein mit Messing beschlagenes Geschirr haben.

Die Männer sollten keine weiten Mäntel und Perücken und die Frauen keine weit ausgeschnittenen Wamse, keine lang schweifenden Röcke und keine langen Haarlocken haben.

Auch Regelungen die Dienerschaft betreffend wurden erlassen.

Außerdem wurde es den Männern untersagt einen Diener zu „halten“, der alleine zum Aufwarten und Nachtreten auf öffentlicher Straße diene.

Auf Hochzeiten von Angehörigen dieser Klasse durfte nicht mit der Trompete gespielt werden, kein Blumenschmuck angebracht werden und vor allem war es nicht gestattet, dafür mehr als 100 Gulden (den Wein ausgenommen) auszugeben. Für ein anderes Gastmahl durften sie unter keinen Umständen über 20 Gulden aufwenden,

auch für Begräbnisse war eine Wertobergrenze festgelegt und es durften nur zwölf Wachskerzen aufgestellt werden.<sup>104</sup>

Interessant an diesem Luxuspatent ist, dass es an mehreren Stellen erwähnt, dass das, was schon den höheren Klassen verboten ist, jedenfalls auch den niederen nicht gestattet ist. Konkret heißt es: „Was denen in der ersten Clafs verboten ist, wollen wir von den niederen mehr als verstanden wissen“.<sup>105</sup>

Zur zweiten Gruppe dieser Ordnung gehörten das Rechnung-, Kanzlei-, und mittlere Hofpersonal. Zusätzlich zählten zu dieser Schicht auch noch das höhere Beamten- und Dienstpersonal des Adels. Dies waren z.B. Hof- und Stallmeister und die grundherrlichen Justizbeamten. Die zweite Klasse ergänzten die Bürgermeister kleinerer landesfürstlicher Städte, die Mitglieder des inneren Rates in Wien, die Beisitzer des Stadtgerichts, die öffentlichen Notare und die Magistri der Philosophie und schlußendlich noch der niedere Adel ohne Landbesitz.

Für die zweite „Schicht“ galten jedenfalls die Verbote der Ersten, wobei sich aber vor allem tiefere Wertgrenzen und auch noch einige zusätzliche Vorschriften finden lassen. Dieser Klasse waren die Verwendung von Atlas und Samt gänzlich untersagt.<sup>106</sup>

Der dritten Gruppe gehörten unter anderem Türhüter, Kammerheizer, Trabanten, Hartschierer und Trompeter an. Von den Beamten zählten nur die Kanzlisten zur dritten Klasse. Des Weiteren waren Mitglieder dieser Gruppe als Angehörige des Adels, Rentenschreiber, Kastner, Förstner. Beispielhaft seien als Repräsentanten der städtischen Funktionäre die Mitglieder des Wiener äußeren Rates und die Ratsbürger kleinerer Städte genannt. Dieser Gruppe gehörten auch noch die Kaufleute und Künstler, wie Bildhauer Maler, Kupferstecher und Buchdrucker, an.

Sie durften für das Tuch ihrer Kleider höchstens 4 fl. per Elle ausgeben. Samt und Seide war ihnen ebenfalls, wie der zweiten Klasse verboten. Untersagt waren ihnen auch die Castor Hüte. Die Frau durfte zwar einen Schleier tragen, jedoch durfte dieser nur aus Böhmen oder Mähren und keinesfalls aus dem Ausland stammen. Es war

---

<sup>104</sup> Vgl. Codex Austriacus II 154.

<sup>105</sup> Codex Austriacus II 154.

<sup>106</sup> Vgl. Codex Austriacus II 155.

nicht gestattet, dass die Frau einen Gürtel trug, der über 30 fl. gekostet hatte. Bei Hochzeiten galt für die Kosten eine Wertobergrenze von 40 fl. Bei Gastmählern war dieser Wert niedriger angesiedelt. Es durften hier höchstens 20 Gulden ausgegeben werden.<sup>107</sup>

Zur vierten Klasse rechnete die hier besprochene Ordnung die untersten Hofbediensteten. Dies waren z.B. Heger, Sesselträger, Torsteher und Vor- und Stangenreiter. In diese Gruppe fielen ebenso die städtischen bürgerlichen Handwerker und seine Gesellen und Dienstboten sowie die ländlichen Schulmeister und Messner. Des Weiteren waren Teil der vierten Klasse die untersten Exekutionsbeauftragten der landesfürstlichen Regierung und die Einspännigen.

Ihnen war nur noch inländisches Tuch und dieses nur bis zu einem Wert von 2 Gulden pro Elle gestattet. Die Liste des ihnen Untersagten beinhaltet den schlesischen Schleier und das feine Leinen aus Oberösterreich. Der Gürtel sollte nicht über 20 Gulden kosten und Silberlöffel und Becher durften keinen höheren Wert als 2 Gulden besitzen.<sup>108</sup>

Die fünfte und hiermit die letzte Schicht bildeten die bäuerlichen Untertanen der Herrschaften und ihre als Tagelöhner beschäftigten Leute. Für sie war die Verwendung jeglichen ausländischen Materials für ihre Kleidung untersagt. Diese durfte ausnahmslos nur aus inländischem Stoff gefertigt sein. Das Tragen von Schmuck war ihnen bis auf billige Seidenhaarbänder untersagt. Für das Hochzeitsmahl durften maximal 15 Gulden ausgegeben werden.<sup>109</sup>

Als Strafsanktionen - von denen sich in dieser Verordnung etliche finden lassen – waren in der Regel Geldstrafen vorgesehen:

„Auch in dem geringsten Handeln auf frischer Tat damit ergriffen oder dessen sonst überzeugt wird, zum ersten mal in der ersten Clafs vierzig, in der anderten dreißig in der dritten zwanzig, in der vierten zehn und in der fünften. Von drei, vier bis fünf Reichsthaler ipso facto zur Straff verfallen haben: Da er sich zum andertenmahl

---

<sup>107</sup> Vgl. Codex Austriacus II 155f.

<sup>108</sup> Vgl. Codex Austriacus II 156.

<sup>109</sup> Vgl. Codex Austriacus II 156f.

vergriffe, vormeldete Straff nochmalen eingefordert und ihme noch darzu das jenige womit er die Drohung überschritten hinweg genommen: Da aber einer zum drittenmahl betreten wurde, demselben vormeldete Straff verdoppelt auch ihme noch darzu ein öffentlicher Spott als Dienst-Entsetzung oder Leibstrafe angetan: auch da sonsten einer ben der ersten, anderten oder dritten Übertretung die ausgesetzte Straff in Geld zu erlegen nicht vermochte derselbe alsobalden mit Gefangnung oder in andere weg abgestraft werden solle.“<sup>110</sup>

Über die Einhaltung der Ordnung hatten die Regierungen<sup>111</sup>, der Vizedom, der Kammerfiskal und eine Vielzahl von bestellten Angebern zu wachen hatte. Es war für die Urteils Fällung eine Art Schnellverfahren anzuwenden. Wobei hiefür die Zuständigkeit ein Polizeisenat, der bei den Regierungen zu bestellen war, innehatte.<sup>112</sup> Doch auch dieses Luxuspatent wurde, wie so viele andere, sehr oft nicht eingehalten, Gründe dafür wurden oft und in großer Vielzahl angegeben.

„Doch all diese Versuche, den ständigen Übertretungen zu steuern, mussten letztlich scheitern. Die Wandlung des Zeitstils und des Geschmacks, der Wechsel der Moden, der Stoffe und Formen ist durch keine Verordnung aufzuhalten; und kein noch so ausgeklügeltes Gesetz vermag das Bedürfnis des Menschen nach Auszeichnung und Anpassung zu zerstören oder auch nur tiefer zu beeinflussen. Konservativ bis zur Rückständigkeit waren die Kleiderordnungen schon im Augenblick ihrer Entstehung überholt. Und selbst da, wo sie mit einiger Fügsamkeit aufgenommen wurden und nicht nur auf spitzfindige Umgehung und obstinate Nichtachtung stießen, wurden sie bald unterhöhlt und fortgespült von der geschichtlichen Entwicklung.“<sup>113</sup>

---

<sup>110</sup> Codex Austriacus II 157f.

<sup>111</sup> Anm: bei ihnen handelte es sich um die Mittelstellen der Länder

<sup>112</sup> Vgl. Codex Austriacus II 157f.

<sup>113</sup> *Eisenbart*, Kleiderordnungen der deutschen Städte 50.

## 4.5 Kleiderordnungstypen

Es lassen sich verschiedene Gruppen<sup>114</sup> unterscheiden, wobei sich weder zeitlich noch geographisch ein Verhältnis der einzelnen Gruppen bestimmen lässt. Alle Gruppen kommen nebeneinander vor.

Die vier Gruppen sind:

- In sich geschlossene Kleiderordnungen, die in Verbindung mit anderen genauso geschlossenen Polizeiordnungen über andere Gegenstände erlassen werden. Hierbei handelt es sich um die größte Gruppe.

Es war verbreitete Praxis, Kleiderordnungen in den Zusammenhang einer größeren Aufwandsordnung einzugliedern. Der Grund dafür liegt darin, dass für den Gesetzgeber die Beschränkungen des Aufwandes der Untertanen bei Familien- und öffentlichen Feiern und in Bezug auf die Kleidung eine zusammengehörige „Policeymaterie“ waren, die, wenn möglich auch gemeinsam geregelt werden sollten.<sup>115</sup>

- Kleine Gruppen von Kleiderordnungen, die in Zusammenhang mit allgemeinen Polizeigesetzen erlassen werden.
- Selbständig erlassene Kleiderordnungen
- Kleiderordnungen, die sich als Einzelbestimmung in städtischen Gesetzessammlungen finden lassen.

Kleiderordnungen waren in der Regel negativ ausgerichtet, das heißt sie enthielten Verbote und keine positiven Bestimmungen. Den Rechtssatz einer Kleiderordnung betreffend lässt sich Folgendes anmerken:

Er weist große Ähnlichkeit mit einem Strafrechtssatz auf, wobei die Struktur identisch ist. (Wer einen anderen tötet, wird mit dem Tode bestraft,...; Wer eine Pluderhose trägt, muss 10 Gulden bezahlen, ...) Die beiden Rechtssätze sind jedoch zwei verschiedenen Rechtsbereichen zugehörig. Der Unterschied zwischen dem Rechtssatz

---

<sup>114</sup> Vgl. *Eisenbart*, Kleiderordnungen der deutschen Städte 23.

einer Kleiderordnung, bei dem es sich vom Typ her um einen Verwaltungsstrafrechtssatz handelt, und dem Kriminalstrafrechtlichen ist der, dass bei dem zweit genannten Typ die Tat nach dem geltenden Sittenkodex als verbrecherisch gilt.<sup>116</sup>

Wobei für den Strafsatz einer Kleiderordnung „wird implizite ein, dem geltenden Empfinden vielleicht völlig indifferenter Sachverhalt vom Gesetzgeber erst als strafwürdig erklärt und dann das Begehen dieser als strafbar bezeichneten Handlung mit einer Strafe bedroht.“<sup>117</sup>

Kleiderordnungen ziehen sich durch die Geschichte:

## **4.6 Kleiderordnung und Mode in den verschiedenen Zeitabschnitten**

### **4.6.1 Kleiderordnung und Mode im Mittelalter**

Hauptkleidungsstück im Mittelalter war die hemdartige Tunika. Sie war ursprünglich ärmellos und aus Wolle, später aus Leinen oder Barchent gemacht. Im Mittelalter war die Kleidung der Menschen überwiegend funktional und einfach. Die Tunika wurde sowohl von Männern als auch von Frauen bis weit in das 15. Jahrhundert getragen, dazu wurden knöchellange, strumpfhähnliche Hosen oder weite Röcke, Halbstiefel oder niedrige Schlupfschuhe, eine kugelförmige Kappe oder ein Kopftuch kombiniert. Im Verlauf des Mittelalters nahm die soziale Differenzierung der Kleidung immer mehr zu und wurde ein wesentlicher Indikator für den sozialen Rang.<sup>118</sup>

Ein Gürtel gab der weiten Tunika ihre Form. Gerade durch die Form der Gürtung drückte sich die gesellschaftliche Stellung aus. Frauen trugen den Gürtel an der Hüfte, Männer etwas höher. Lediglich den niederen Ständen wurde es nachgesehen, wenn sie ihre Tunika nicht gürteten, da dies nur als grobe Nachlässigkeit angesehen wurde.

---

<sup>115</sup> Vgl. *König*, Luxusverbote im Fürstbistum Münster 57.

<sup>116</sup> Vgl. *Eisenbart*, Kleiderordnungen der deutschen Städte 33.

<sup>117</sup> *Eisenbart*, Kleiderordnungen der deutschen Städte 34.

<sup>118</sup> Vgl. *Hauptmeyer*, Leitlinien der Wirtschaftsgeschichte Niedersachsens 1000-1500 in *Gerhard* (Hrsg.) Struktur und Dimension: Festschrift für Karl Heinrich Kaufhold zum 65. Geburtstag I 368.

Über der Tunika wurde als Straßenkleid die Toga - ein Stück Stoff aus weiter Wolle - getragen.<sup>119</sup>

Da Kleidung Ausdrucksmittel für die gesellschaftliche Hierarchie war, galt es als Auflehnung, wenn es ein Bauer wagte, sich wie ein Bürger oder ein Ritter zu kleiden. Jedoch strebten die Großbauern nach dem Leben eines Bürgers und versuchten, sich auch dementsprechend zu gewanden. Die „Hörigen“ - die einfachen Bauern - hatten sich einfach zu kleiden. Für sie gab es nur einfache Gewänder. Der Hörige trug in der Regel einen aus Grobzeug gefertigten Bauernkittel, knielange Hosen und Bundschuhe<sup>120</sup>. Oft wurde vom Hörigen der Unterschenkel beginnend von den Knöcheln mit Beinbinden umwickelt.<sup>121</sup>

Ein Capitulare Karl des Großen aus dem Jahre 808 wird als eine der frühesten, wenn nicht überhaupt als die erste Kleiderordnung angesehen. Diese Ordnung, welche in Form eines Aufwandgesetzes erlassen wurde, schrieb lediglich vor, wie viel für ein bestimmtes Kleidungsstück ausgegeben werden durfte. Sie enthielt allerdings keine Reglementierung hinsichtlich der Art des Kleidungsstückes. Dem Volk wurden nur 6 Ellen Stoff pro Kopf für die Kleidung zugestanden<sup>122</sup>

„*Dat ruwe bok*“ der Stadt Göttingen enthält bereits zwei Kleiderordnungen aus den Jahren 1340 und 1354 in denen besonders das Tragen kostbarer Kleidungsstücke verboten war.<sup>123</sup> In der Kieler Kleiderordnung von 1417 waren die Bestimmungen bereits präzisiert. Dort wurde die Kleidung bei Männern, Frauen, Kindern, Dienstboten und Dirnen geregelt.<sup>124</sup> Jedoch wurde hier nicht nach Ständen, sondern nach Vermögensverhältnissen unterschieden:

„Keine Frau darf gekrauste Tücher tragen und nicht mehr als zwei Mäntel haben, die Pelzwerk gefüttert sind, und darf auch keinerlei Geschmeide mit teurem Gestein und Perlen an all ihren Kleidern tragen wenn ihr Mann an die Stadt nicht mindestens 400 Mark Silber zu versteuern hat. Wenn eine Frau dessen überführt wird, so soll das der

---

<sup>119</sup> Vgl. *Boehn*, Menschen und Moden im Mittelalter 153.

<sup>120</sup> hierbei handelt es sich um Schuhe die aus Rindsleder gefertigt sind und die durch Bänder zusammengehalten werden

<sup>121</sup> Vgl. *Epperlein*, Bäuerliches Leben im Mittelalter, Schriftquellen und Bildzeugnisse 199f.

<sup>122</sup> Vgl. *Krämer/Störmer*, Buch der Gewandung 91.

<sup>123</sup> Vgl. *Sievers*, in *Erlor* (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte II 865.

<sup>124</sup> Vgl. *Sievers*, in *Erlor* (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte II 865.

Stadt mit 10 Mark Silber gebessert werden. Dieselbe Strafe trifft den Übertreter der weiteren Bestimmungen:

Wenn der Mann der Stadt für mindestens 200 Mark Steuern zahlt, so darf seine Frau eine lötige Mark Silber an allen ihren Kleidern tragen...

Wenn der Mann der Stadt zwar Steuern zahlt aber nicht für 100 Mark, so darf seine Frau keinerlei Geschmeide tragen. Insbesondere darf keine Bürgersfrau Pelzwerk oder Seide unter ihren Kleidern tragen...<sup>125</sup>

#### **4.6.2 Kleiderordnung und Mode im 16. Jhd.**

Ständig gab man vor sich um das Wohl der unteren Klassen zu sorgen, so auch im 16. Jhd. in dem - wie in den Jahrhunderten davor - die Wirksamkeit von Kleiderordnungen gering war.

In Österreich wurde eine Forderung der Stände nach einer territorialen Kleiderordnung laut. Dies war die Gegenleistung, die sie am Innsbrucker Ausschusslandtag dafür verlangten, dass sie die finanziellen Mittel für die Verwirklichung von Kaiser Maximilians militärischen Plänen zur Verfügung stellten. Sie wollten die Schaffung einer Landesluxuspolizei, da ihrer Ansicht nach durch diese eine bessere Steuerung des allzu großen Kleiderluxus möglich war. In der Antwort des Kaisers vom 27.04.1518 verlangte dieser konkretere Vorschläge seitens der Vertreter der Stände und wies daraufhin, dass sich die Reichsstände bereits mit der Frage der Eindämmung des Kleiderluxus befasst hatten und dass ihre Anordnungen einzusehen und zu analysieren seien. Die Umsetzung dieser Kleidungsvorstellungen war ihm nicht möglich. Erst einem späteren Nachfolger von Kaiser Maximilian I., Kaiser Ferdinand I gelang es, ein derartiges Gesetz, dessen Basis die „Neue Polizei und Ordnung der Handwerker und Dienstvolkes der niederösterreichischen Lande“ bildete, zu erlassen. Am 1. Juni 1542 verlautbarte er eine umfangreiche Polizeiordnung, die darauf aufbaute, dass der Landesfürst als Schutzherr der Kirche bestimmte sündige Übertretungen des kirchlichen Gesetzes unter die Sanktionen der weltlichen Gewalt stellte.<sup>126</sup>

Auch in dieser Ordnung erfolgte eine strikte Trennung nach der Standeszugehörigkeit.

---

<sup>125</sup> abgedruckt in *Barte*, Deutsche Gesellschaft im Wandel, 237.

<sup>126</sup> Vgl. *Hampel-Kallbrunner*, Beiträge zur Geschichte der Kleiderordnung 45.

Die Polizeiordnung wurde von Ferdinand I. 1552 und 1558 und noch einige andere Male wiederholt, wobei es Änderungen gab, welche unter anderem auf Grund der Forderung des Adels zu einer Milderung für diesen Stand führten.<sup>127</sup>

Diese oftmalige Wiederholung des Patents zeigt, dass es offenbar nur unzureichend befolgt wurde.

Es mangelte der damaligen landesfürstlichen Verwaltung an Organen zur Überwachung der Einhaltung. Zu dieser und zur ordnungsgemäßen Kundmachung der Ordnungen waren die Herrschaften und Magistrate zuständig, wobei es eine Belohnung für Anzeiger gab. Diese erhielten in der Regel ein Drittel der Strafe als Lohn.<sup>128</sup>

Als charakteristisches Beispiel für eine Kleiderordnung dieses Jahrhunderts ist jene des „berühmten“ Reichstages in Augsburg von 1530 zu erwähnen. Bei dieser handelt es sich nicht um eine bloße Zusammenfassung vorhergehender policeylicher Bestimmungen, sondern um eine „Antwort auf die Anliegen der Stände und die Beschwerden der Untertanen und deren Handhabung und Vollzug durch eine Ordnung und Reformation guter Policey.“<sup>129</sup>

Diese Polizeiordnung des Augsburger Reichstages legte vom Grafen über den Bürger bis zum Bauern bis ins kleinste Detail fest, auf welche Art diese ihr Gewand erzeugen lassen durften und welche Stoffe dabei zu verwenden gestattet war. Bei Betrachtung dieser Anordnung lässt sich feststellen, dass sie den Landknecht ausnahm, er durfte sich kleiden, wie er wollte.<sup>130</sup>

Beispielhaft sind die Bestimmungen bezüglich des bäuerlichen Gewandes zu erwähnen.

Die Kleidung des Bauern durfte keinesfalls kostspielig sein. „Der Stoff des bäuerlichen Kleides sei aus einfachem inländischem Tuch und nicht aus buntfarbigen, zusammengesetzten Stoffen. Die Farbe für den Bauern ist immer grau. Die Machart darf das Kleid nicht zerteilen zerschneiden oder zerstückeln. Als Ausnahme darf lediglich der Stoff für die Hose ausländischer Herkunft sein. Es ist dafür Lündisches oder Mechalisches Tuch vorgesehen, nachdem dasselbe seiner Art nach für die

---

<sup>127</sup> Vgl. *Hampel-Kallbrunner*, Beiträge zur Geschichte der Kleiderordnung 47.

<sup>128</sup> Vgl. *Hampel-Kallbrunner*, Beiträge zur Geschichte der Kleiderordnung 47.

<sup>129</sup> *Gisi*, Landespolicey und Reichspolicey, in *Blickle/Kissling/Schmidt*, Gute Policey als Politik im 16. Jahrhundert 314.

<sup>130</sup> Vgl. *Boehn*, Menschen und Moden im sechzehnten Jahrhundert 171f.

Herstellung von Hosen besonders tauglich ist. Das Wams sei aus Barchent, doch ohne große, weite Ärmel. Der Rock des Bauern sei nicht länger als bis zu den halben Waden.“<sup>131</sup> Jedenfalls war den Bauern das Schmücken mit Gold, Silber, Perlen, Straußfedern, Seide und Brusttüchern untersagt

Strafe bei Missachtung dieser Ordnung war die Konfiskation des verbotenen Kleidungsstücks und die Verhängung einer Geldstrafe in der Höhe des doppelten Wertes des eingezogenen Kleidungsstückes. Die Überwachung der Einhaltung der Gesetze oblag den Reichsständen und den Territorien, welche auch für eine etwaige Verschärfung des Gesetzes zu sorgen hatten.<sup>132</sup>

Die Bevölkerung scheint sich aber auch an diese Verordnung nicht wirklich gehalten zu haben, denn schon 18 Jahre später, am nächsten Reichstag in Augsburg, musste die Kleiderordnung von 1530 in Erinnerung gebracht werden. Neuerungen gab es dort letztendlich aber nicht.

Es gab auch eine Vielzahl von Einzelkleiderordnungen der Länder. Allein in Bremen änderten sich die Vorschriften in 50 Jahren viermal.<sup>133</sup> Dieses Faktum lässt ebenfalls den Schluss zu, dass die erlassenen Kleidungs Vorschriften von den Menschen weitestgehend ignoriert wurden.

In Frankreich stellte sich die Situation ähnlich dar. 1532 wurde in einem von König Franz I. erlassenen Edikt den Geschäftsleuten verboten, Seidenstoffe zu tragen und ihr Gewand mit Zobel zu besetzen. Das Schmücken mit Goldketten wurde nur geduldet, wenn diese nicht mehr als 10 Taler gekostet hatten. Im Jahr 1543 wurden Fürsten und Edelleuten Gold- und Silberbrokat und Stickereien in echten Metallen untersagt, diese waren nur Prinzen von Geblüt gestattet.<sup>134</sup>

Doch auch all diese Gesetze mussten in den Jahren 1547, 1549, 1562 und 1573 wieder in Erinnerung gerufen werden. 1587 wurde von Heinrich III. ganz detaillierte Bestimmungen, das Tragen von Brokat, Samt, Seide, Besätze und Stickereien betreffend erlassen. Diese Regelungen wurden allerdings, schon 1604 von seinem Nachfolger wieder entschärft.<sup>135</sup>

---

<sup>131</sup> *Hampel-Kallbrunner*, Beiträge zur Geschichte der Kleiderordnung 39.

<sup>132</sup> Vgl. *Hampel-Kallbrunner*, Beiträge zur Geschichte der Kleiderordnung 39.

<sup>133</sup> Vgl. *Boehn*, Menschen und Moden im sechzehnten Jahrhundert 172.

<sup>134</sup> Vgl. *Boehn*, Menschen und Moden im sechzehnten Jahrhundert 174f.

<sup>135</sup> Vgl. *Boehn*, Menschen und Moden im sechzehnten Jahrhundert 174f.

Auch König Heinrich der VIII. hatte dem Kleiderluxus den Kampf angesagt. Bestimmte Pelzsorten waren den Mitgliedern der königlichen Familie vorbehalten. Goldstickereien, roten und blauen Samt durften nur Personen tragen, die mindestens dem Ritter des Hosenbandes angehörten. Er bestimmte auch sonst noch genau über Stoffe, Pelze, Besätze der Kleidung. Für den Fall des Zuwiderhandelns waren hohe Geldstrafen angedroht. Der Literatur nach waren die Geldstrafen aber mehr oder weniger nutzlos. Es heißt, dass die Londoner Schneider in größte Verlegenheit geraten sind, da ihren Kunden immer wieder Wünsche hatten, die dem Gesetz widersprachen. Wenn sie sie unter Berufung auf das Gesetz abwiesen, suchten diese sich ganz einfach Schneider außerhalb Londons aus, die bereit waren, ihren Wünschen zu entsprechen. Unter Maria, Heinrichs Tochter, war all jenen das Tragen von Seide verboten, die im Jahr maximal 20 Pfund auszugeben hatten.<sup>136</sup>

Elisabeth I. war die einzige, die eine Kleiderordnung erließ, die neben den üblichen Verboten auch positive Pflichten normierte. Sie erließ das Gebot, dass jeder Engländer eine wollene gestrickte Mütze (von Shakespeare als "statute cap" des Öfteren erwähnt) zu tragen hatte. Bei Unterlassung ordnete sie Strafen in der Höhe von drei bis vier Cent pro Tag an.<sup>137</sup>

„Dem Ordnungsstreben und den Grenzsetzungsbemühungen des Renaissancemenschen ist es zu verdanken, dass die mittelalterliche Unentschlossenheit im Gewandbereich nun mit selbstsicherer Hand konstruktiven Lösungen zugeführt worden ist. Es wird nun deutlich unterschieden in Unter-, Ober- und Überkleidung und man ist auch dementsprechend bemüht, die Unterschiede klar zu akzentuieren, Abgrenzungen zwischen den einzelnen Gewandschichten herzustellen.“<sup>138</sup>

Das repräsentativste Kleidungsstück zu Beginn bis zur Mitte des Jahrhunderts war die „Schaube“. Dabei handelte es sich um ein Überkleid, das sämtliche darunter liegende Kleidungsstücke bedeckte. Die Schaube ist vorne offen. Von den höheren Schichten

---

<sup>136</sup> Vgl. *Boehn*, Menschen und Moden im sechzehnten Jahrhundert 175f.

<sup>137</sup> Vgl. *Boehn*, Menschen und Moden im sechzehnten Jahrhundert 175f.

<sup>138</sup> *Bönsch*, Formengeschichte europäischer Kleidung 125.

wurden die Kanten mit Pelz besetzt getragen. Es gab verschiedene Varianten an Ärmelformen. Auch die Länge konnte unterschiedlich sein. Es gab zur selben Zeit sowohl boden-, knöchel- als auch knielange Gewänder.<sup>139</sup>

Erwähnenswert ist, dass die „Dominanz in der europäischen Kostümgeschichte immer in Verbindung mit der politischen Vormachtstellung“<sup>140</sup> auftritt. Eine Ausnahme ist in diesem Zusammenhang Italien. Dieses Land hat trotz seiner Vormachtsstellung im Bereich der bildenden Kunst in der Geschichte nie eine vorbildhafte Mode entwickelt.<sup>141</sup> Lediglich das Taschentuch, welches ursprünglich aus Italien stammt wurde im 16. Jhd. auch in anderen Ländern entdeckt und wurde im Laufe der Zeit immer mehr zu einem sehr beliebten, kostspieligen Toiletteartikel.<sup>142</sup>

Ab ungefähr der Mitte des 16. Jahrhunderts setzte sich die spanische Tracht durch, denn die gute wirtschaftliche Lage stellte den spanischen Hof ins Rampenlicht der Geschichte und so kam es, dass seine Gesellschaft, seine Sitten und seine Mode in Europa führend wurden.<sup>143</sup> Im Gegensatz zur Mode der italienischen Renaissance, in welcher die Körperformen repräsentiert wurden, „vergewaltigte“ die spanische Mode natürliche Linien. Es bestand kein ausgewogenes Verhältnis der einzelnen Kleidungsstücke. „Vor der Angst des Gewissens und den Ermahnungen der Geistlichen schwindet der letzte Rest der Entblößung und es scheint fast, als wolle man die Glieder verstecken unter der bergenden Hülle. Das helle, luftige oder tief kräftige Farbenspiel weicht wenigstens im ganzen bürgerlichen Stande einer dunklen, oft traurigen Einfärbigkeit.“<sup>144</sup> „

Man könnte fast sagen, dass die Dame im 16. Jhd. durch die enge, spanische Tracht nicht den Eindruck eines menschlichen Wesens machte. Ihre eigentlichen Körperformen waren durch dieses Kostüm nicht erkennbar. Es zwängte ihr eine sehr steife Haltung auf. Die Frau zeigte keinerlei Dekollete.<sup>145</sup> Eine Neuerung dieses Jahrhunderts, das Damenkostüm betreffend, war vor allem die der Trennung des

---

<sup>139</sup> Vgl. *Bönsch*, Neues an der Kleidung der Neuzeit, in *Mraz* (Hrsg.): Was ist neu an der Neuzeit 19.

<sup>140</sup> *Bönsch*, Formengeschichte europäischer Kleidung 119.

<sup>141</sup> Vgl. *Bönsch*, Formengeschichte europäischer Kleidung 119.

<sup>142</sup> Vgl. *Boehn*, Menschen und Moden im sechzehnten Jahrhundert 169.

<sup>143</sup> Vgl. *Sronkova*, Die Mode von der Renaissance bis zum Rokoko 65.

<sup>144</sup> *Falke*, Deutsches Leben, Eine Sammlung geschlossener Schilderungen aus der deutschen Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgeschichte und der Beziehung zur Gegenwart 85.

<sup>145</sup> Vgl. *Boehn*, Menschen und Moden im siebzehnten Jahrhundert 85.

Kleides in Rock und Mieder. Das Korsett wurde stets stark geschnürt und umschloss den Oberkörper fast panzerartig.<sup>146</sup> Es hatte nicht nur die Aufgabe, die Taille schmal zu halten, sondern auch die Brust flach zu pressen.<sup>147</sup>

Bei der spanischen Herrentracht sind die Ärmel, der Wams und die Beinkleider des Mannes wulstartig ausgestopft. Die Körperformen sind nicht erkennbar. Einzige Ausnahme ist das Bein, das durch einen bis zur Mitte des Oberschenkel gehenden Strumpf erkenntlich gemacht ist: "So liegt das Beinkleid von den Schuhen herauf aufs Engste den Beinen an, dass sich jeder Muskel markirt,.."<sup>148</sup> Auch die „Kröse“, welche für das letzte Drittel des Jahrhunderts bezeichnend war, entwickelte sich im 16. Jhd.. Diese wurde am Stehkragen des Hemdes angekraust und nicht in Falten gelegt, denn diese wurden vom äußeren Rand beginnend mit etwas ähnlichem wie einer Brennschere in das Material, welches mit Stärke gesteift war, eingebrannt.<sup>149</sup>

Ganz allgemein lässt die spanische Tracht den Körper unförmig erscheinen und zwingt dem Träger eine unnatürliche Haltung auf.<sup>150</sup> Die schwarze Farbe war in der spanischen Tracht überwiegend. "Auch für gewöhnlich hatte der spanische Hof kein heiteres Aussehen, da die schwarze Farbe die vorherrschende war. Die Minister und hohen Hofchargen trugen spanische Mantelkleidung vom schwarzem Sammet, Seide oder Wolle. Die kaiserliche Livree war ebenfalls vom schwarzen Tuche mit gelben seidenen Borten besetzt, à l'Espagnol mit kleinen Mänteln. Die Hartschiere trugen rothe Jacken mit schwarzsammetnen Aufschlägen und schwarze Oberkleider ohne Ärmel. Der Hofstaat der verwittweten Kaiserin trug schwarze Livree mit schwarzen Borten."<sup>151</sup>

Zusammen gefasst waren also düstere Farbgebung und panzerartige Erstarrung die wesentlichen Charakteristika der spanischen Hofmode.<sup>152</sup>

---

<sup>146</sup>Vgl. *Boehn*, Menschen und Moden im siebzehnten Jahrhundert 85.

<sup>147</sup> Vgl. *Kern*, Die Technik der Haararbeiten und ihre Verwendung, Zopf, Tressen, Locken, Transformation, Perücke, Toupet, Tamburieren, Fontage, Chignon 158.

<sup>148</sup> *Falke*, Deutsches Leben 86.

<sup>149</sup>Vgl. *Bönsch*, Formengeschichte europäischer Kleidung 133.

<sup>150</sup> Vgl. *Boehn*, Menschen und Moden im siebzehnten Jahrhundert 85.

<sup>151</sup> *Förster*, Die Höfe und Cabinette Europa's im achtzehnten Jahrhundert 34f.

<sup>152</sup> s.a. *Wolter*, Die Verpachtung des männlichen Geschlechtes. Eine illustrierte Kulturgeschichte der Hose 95.

### 4.6.3 Kleiderordnung und Mode im 17. Jhd.

Im 17. Jhd. nahm die Anzahl der Kleiderordnungen noch mehr zu. Sie waren in Spanien, Frankreich, England, Österreich und Deutschland genauso häufig wie in Virginia oder Massachusetts. Auch eine Einteilung der Bevölkerung in Stände war noch immer üblich.<sup>153</sup>

So teilte z. B. Kurfürst Maximilian von Bayern 1626 seinen Untertanen in Bauersleute, geringen Bürgerstand, Kauf- und Gewerbsleute, Kanzleidiener und Gerichtsschreiber, Geschlechter, Ritterschaft und Adel, Doktoren und Lizenziaten, Grafen und Freiherrn. Für jede der 7 Klassen legte er Stoffe, Form und Art ihrer Kleider bis ins kleinste Detail fest.<sup>154</sup>

Die Gemeinschaftliche Polizeiordnung von 1636 für die Herzogtümer Schleswig und Holstein unterschied fünf Stände und bestimmte für jede dieser Gruppen genau Stoffart, Schnitt und Schmuckausstattung. Dem ersten Stand gehörten Bürgermeister, und Ratsherrn größerer Städte, Landvögte, Doktoren und Lizenziaten an; zweiter Stand waren Bürger, aber nur die gerechten, Kirchenspielvögte und Deichgrafen; dem dritten gehörten Handwerker, Krämer, untergeordnete Beamte, und dem vierten Stand die gemeinen Handwerker an. Das Schlusslicht dieser gesellschaftlichen Hierarchie bildeten die Mägde, Knechte, Ammen, Zofen, Näherinnen und Wäscherinnen als fünfter Stand.<sup>155</sup> In Österreich verbot der Kaiser 1659 goldene und silberne Borten, Stoffe, Wehrgehänge, niederländische und andere Spitzen. Ausgenommen von diesem Verbot waren goldene und silberne Knöpfe auf Kleidern und Mänteln. 1686 wiederholte er das Verbot dieser Materialien, zusätzlich wurden noch Fransen, Stickereien, Ärmelrüschen, Hauben, Halstücher und Schürzen verboten, jedoch nur dann, wenn deren Ellen über 6, 8 bzw. 12 Gulden kosteten. Außerdem wurde die Bevölkerung in drei Stände eingeteilt. Zum ersten Stand gehörten die Herren, der Ritterstand und die dienenden Räte. Ihnen war es gestattet, Flügelärmel, silberne goldene, seidene und weiße Spitzen in dem höchsten Wert zu tragen. Unter den zweiten Stand fielen die Ordinari Nobilitierten, welchen nur Stoffe, Spitzen und

---

<sup>153</sup> Vgl. *Boehn*, Menschen und Moden im siebzehnten Jahrhundert 148.

<sup>154</sup> Vgl. *Boehn*, Menschen und Moden im siebzehnten Jahrhundert 148.

<sup>155</sup> Vgl. *Sievers* in *Erlers* (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte II 865.

Borten vom mindesten Wert erlaubt waren, und Zugehörige des letzten Standes waren die Bürger und andere der gleichen Kondition.<sup>156</sup>

Jeder neu aufkommenden Mode wurde immer gleich mit neuen Verboten begegnet, so wurde z. B. in Dresden 1662 die Perücke verboten.<sup>157</sup> Doch scheinen auch in diesem Jhd. Kleiderordnungen fast gänzlich ignoriert worden zu sein, ständig wurden Verstöße begangen und auch unzählige Strafen wurden verhängt.

Ungeachtet der diversen Verbote der französischen Mode verbreitete sich diese stetig. In den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts war noch die spanische Mode richtungsweisend. Ab ungefähr dem dritten beginnenden Jahrzehnt begann sich ein Umschwung anzubahnen<sup>158</sup> Gegen Ende des 17. Jahrhunderts hatte die französische Mode bereits in den höheren Gesellschaftsschichten aller anderen Länder Einklang gefunden. Von dort aus verbreitete sie sich langsam in immer weitere Kreise.<sup>159</sup> Gegen Ende des Jahrhunderts richtete sich alles nach der Mode in Paris. Die Mode in Wien unterschied sich aber praktisch kaum von der in Paris. Nach *Boehn* soll der Beginn der Weltmode um 1630 gelegen sein. Dies war jener Zeitpunkt, zu dem nationale und regionale Besonderheiten von der Bildfläche verschwanden und man anfang, sich nur noch nach dem französischen Vorbild zu orientieren.<sup>160</sup>

So begann die Kleidung des Mannes mit der Zeit weite hängende Charakterzüge anzunehmen. Das Beinkleid, das bis dahin nur bis zur Mitte der Oberschenkel reichte und kugelförmig ausgestopft war, wurde knielang und allgemein weiter. Unterhalb der Knie wurde das Beinkleid nun mit Spitzen besetzt und mit lang herabhängenden schmalen Schärpen geschlossen. Zu Beginn des Jahrhunderts bestand die Oberbekleidung aus dem Ärmelwams und aus dem über diesen gezogenen, ärmellosen Koller mit hängenden Zierärmeln. Wams und Koller wurden durch angenestelte<sup>161</sup> Schöße über die Taillie hinweg verlängert.<sup>162</sup> Ein Beispiel hierfür liefert uns ein Stich, der im Museum der Stadt Wien zu begutachten ist. Auf diesem sieht man Ferdinand III. anlässlich der Königskrönung seines Sohnes 1653 hinter

---

<sup>156</sup> Vgl. *Stockar*, Kultur und Kleidung der Barockzeit 221f.

<sup>157</sup> Vgl. *Boehn*, Menschen und Moden im 17. Jahrhundert 149.

<sup>158</sup> Vgl. *Krause/Lenning*, Kleine Kostümkunde 118; *Boehn*, Menschen und Moden im 17. Jahrhundert 85.

<sup>159</sup> Vgl. *Boehn*, Menschen und Moden im 17. Jahrhundert 83.

<sup>160</sup> Vgl. *Boehn*, Menschen und Moden im 17. Jahrhundert 143; *Boehn*, Die Mode II<sup>4</sup>, Eine Kulturgeschichte vom Barock bis zum Jugendstil 104ff.

<sup>161</sup> angenestelt = mit kleinen in Metallnadeln endenden Schleifchen angebunden

diesem her reiten. Vor ihnen schreiten Abgeordnete von Städten und Märkten, Offiziere, Minister, Hofmeister und Kämmerer. Neben Wämsern, welche nur minimal über die Taille reichen, und hüftlangen Röcken stechen einige lange, fast bis zu den Knien reichende Röcke ins Auge.<sup>163</sup>

Ungefähr zur Mitte des Jahrhunderts begannen sich Wams und Koller dahingehend zu wandeln, dass sie zu Weste und Rock wurden, so wie wir sie auch noch heute kennen.<sup>164</sup> Der Krieg trug einen großen Anteil daran, dass es zu einer Vereinfachung der männlichen Mode gegen Ende des 17. Jahrhunderts kam.<sup>165</sup> Der Ärmel war ganz und nicht mehr geschlitzt wie zuvor, sodass der Hemdärmel verdeckt blieb. Der Rock wurde zum zentralen Kleidungsstück der männlichen Kleidung. Er war knielang und verdeckte sowohl Weste als auch Beinkleid. Interessant im Bezug auf Kleidungsordnungen im 16. Jhd. ist, dass Stickereien verboten waren, obwohl die Flächen des Rockes viel Platz für Stickereien boten. So fand Ludwig XIV. für sich und seine Gefolgsleute eine Ausnahme. Er schuf 1662 das "*Justaucorps à brevet*" Wer ein solches besaß, durfte einen roten, mit gold und silber bestickten Rock tragen und den König überallhin begleiten.<sup>166</sup> Der Herzog Saint-Simon berichtete in seinen Memoiren dass die Anzahl dieser Berechtigungen reglementiert war, "aber diejenigen die, wie die meisten Höflinge danach strebten fühlten sich sehr geehrt, wenn ihnen einer zu Teil wurde. Die durch Herkunft oder Gunst ausgezeichneten Personen pflegten sich diesen Rock vom König zu erbitten, und es galt als eine besondere Gnade ihn zu erhalten."<sup>167</sup>

Der Gesamteindruck, den ein Mann hinterließ, wurde auch durch das Verschwinden der Kröse beeinflusst. An ihre Stelle trat häufig die Gollila, die in Spanien auch gesetzlich vorgeschrieben war, seitdem 1623 das Tragen von Spitzen verboten worden war. Die Gollila war ein tellerrunder, flach gesteifter, niedriger Kragen, der ursprünglich als Unterkragen der Kröse getragen worden war.<sup>168</sup> Nach und nach

---

<sup>162</sup> Vgl. *Boehn*, Die Mode II<sup>4</sup> 92

<sup>163</sup> Vgl. *Stockar*, Kultur und Kleidung der Barockzeit 217.

<sup>164</sup> Vgl. *Boehn*, Die Mode II<sup>4</sup> 92

<sup>165</sup> Vgl. *Boehn*, Die Mode II<sup>4</sup> 120.

<sup>166</sup> Vgl. *Bombek*, Kleider der Vernunft 224.

<sup>167</sup> *Saint-Simon* zit. in *Bombek*, Kleider der Vernunft 224.

<sup>168</sup> Vgl. *Boehn*, Menschen und Moden im 17. Jahrhundert 102.

begann sich auch der Spitzenkragen einzubürgern, der ab den dreißiger Jahren modern wurde und bald der gängige Kragen war.<sup>169</sup>

Die Damen hielten länger als die Herren an der spanischen Tracht fest. Im 17. Jhd. hörte die Dame auf, einen großen Hüftpolster zu tragen. Dies war die erste große Änderung. Anfangs wurde der Rock um die Hälfte seiner Länge ringsum hoch genommen. Dadurch wurden die durchschnittlich drei Unterröcke sichtbar, die die Dame trug und mit welchem auch großer Luxus getrieben wurde. Wenn möglich wurden dafür die teuersten Stoffe gewählt und der Unterrock wurde noch mit Spitzen besetzt.<sup>170</sup> Die Ärmel wurden immer weiter. „Die Ärmel sind um 1600 leicht schinkenförmig oder schmal und mit kleinen Achselklappen versehen. Sie sind oft, wie die Taille, mit waggrechten oder schräg laufenden Borten verziert,..“ „Schon in den zwanziger Jahren wurden die Ärmel nun zu zwei großen ausgestopften Kugeln verändert, über die sich Streifen aus dem Stoff des Überrockes spannten.“<sup>171</sup>

Der Halsausschnitt war zu der Zeit zwar tief, aber mit Spitzen wieder bedeckt. Die Frauen trugen die Kröse länger als die Herren. Doch verlor die Kleidung immer mehr an Steife, saß natürlicher und dies bedingt auch ein allmähliches Weichen der Kröse für einen natürlicheren Kragen, den Stuartkragen.<sup>172</sup> Ab der Mitte des Jahrhunderts verschwand der Spitzenkragen gänzlich. Der Rock war glatt, keinesfalls faltenreich und begann weiter unten als früher, wurde gehoben, sodass das Spitzen besetzte Unterkleid sichtbar wurde. Die Frau zeigte auch mehr Dekollete, was aus sittlichen Gründen großes Aufsehen erregte.<sup>173</sup>

Der Kampf der Obrigkeit gegen Kleiderluxus und Verschwendung der Untertanen wurde auch noch im 18. Jhd. fortgesetzt.

#### **4.6.4 Kleiderordnung und Mode im 18 Jhd.**

Die Vorherrschaft von Ludwig XIV. in Europa wirkte sich auch auf die Kleidung aus. Die regional bedingten Unterschiede in der Mode verschwanden immer mehr und machten der französischen Platz, die sich stetig durchsetzte. Alle Kleiderordnungen

---

<sup>169</sup> Vgl. *Boehn*, Menschen und Moden im 17. Jahrhundert 104.

<sup>170</sup> Vgl. *Boehn*, Menschen und Moden im 17. Jahrhundert 106.

<sup>171</sup> *Stocker*, Kultur und Kleidung der Barockzeit 114.

<sup>172</sup> Vgl. *Boehn*, Menschen und Moden im 17. Jahrhundert 110.

konnten dies nicht verhindern. Jeder versuchte dem Vorbild der Pariser so nahe wie möglich zu kommen. Durch französische Kleidung wurde die Zugehörigkeit zu einer höheren Klasse demonstriert.<sup>174</sup>

Die Herrenmode änderte sich zur Zeit des Sonnenkönigs wenig. Der Mann trug in der Regel einen etwa knielangen Rock („Justeaucorps“ oder „Surtout“), darunter eine genauso lange Schoßweste. Dazu kombinierte er ein kurzes Beinkleid und Kniestrümpfe, die über der Hose befestigt wurden, und ein mit Spitzen besetztes Halstuch. Nach dem Tod Ludwig XIV. wandelte sich die Herrenkleidung dahingehend ab, dass man begann, die Schöße des Rockes und der Weste mit Wachstuch, Crin oder Papier abzusteißen. Der Herrenrock stand damit von den Hüften, ähnlich dem der Damen, ab.<sup>175</sup> Um 1700 hatte sich auch die Perücke durchgesetzt.

„Weil die Perücke, zusammen mit dem goldbestickten Frack, der Kniehose, dem Federhut, als Hofuniform in Versailles verbindlich war, hat sie sich während des Barock überall in Europa durchgesetzt und die Herstellung solcher Ungetüme wurde zum lohnendem Handwerk.“<sup>176</sup>

Anfangs trug man die Perücke blond, hellbraun bzw. schwarz, später setzte sich weißgrau durch. Grau ließ die Altersgrenzen verschwimmen und gehörte zum guten Ton. Nach 1715 türmte man die Perücke nicht mehr hoch auf, vielmehr wurde die Überfülle der Locken an den Seiten gekürzt oder in einen Haarbeutel gesteckt, welcher im Nacken saß und mit einer Schleife zusammengebunden wurde.<sup>177</sup>

Das Auftreten der Dame im 18. Jhd. wurde als würdevoll bezeichnet, wobei die Schleppe an dieser Erscheinung der Dame einen großen Anteil hatte. Interessant ist es, dass aus diesem Grund ihre Länge in Frankreich auch genau reguliert wurde. Nur die Königin durfte eine elf Ellen lange Schleppe tragen, die Prinzessinnen mussten

---

<sup>173</sup> Boehn, Die Mode II<sup>4</sup>126-128.

<sup>174</sup> Vgl. Boehn, Menschen und Moden im 18. Jahrhundert 107.

<sup>175</sup> Vgl. Boehn, Menschen und Moden im 18. Jahrhundert 171ff.

<sup>176</sup> Doeblen, Kultur- und Sittengeschichte der Welt 279.

<sup>177</sup> Vgl. Breitschuh/Eusert/Tornack, Mode in Anhalt Dessau zur Zeit des Fürsten Franz in Dilly/Zaunstöck (Hrsg), Fürst Franz, Beiträge zu seiner Lebenswelt in Anhalt Dessau 1740-1817, 61.

sich abhängig von der Blutsverwandtschaft mit dem König mit fünf bis neun und Herzoginnen mit nur drei Ellen begnügen.<sup>178</sup>

Als Kopfputz trug die Dame die Fontange. Dabei handelt es sich um eine hohe, über einem Gestell aus Draht aufgebaute Haube, auch der gesamte Aufbau aus Haube und Frisur wird Fontange genannt.<sup>179</sup> Nach mehreren Legenden wird Madame de Fontanges, einer Maitresse von Ludwig XIV., die Erfindung dieser Art Kopfbedeckung zugeschrieben. Die meist verbreitete erzählt, sie habe einst auf einem Jagdausflug zum Schutz gegen die Sonne den Kopf auf eine ähnliche Weise überbaut. Binnen kürzester Zeit sollen sich alle Damen des Hofes mit der Fontange geschmückt haben.<sup>180</sup>

„Mit reisender Schnelligkeit verbreitete sich die Fontange gleich der Perücke durch die Länder, ergriff von allen weiblichen Köpfen Besitz, die nur irgend darauf Anspruch machten mit der Mode zugehen, und behauptete sich in dieser Eroberung über ein Menschenalter.“<sup>181</sup>

Doch so plötzlich wie die Fontange auf der Bildfläche erschienen war, war sie eines Tages auch wieder verschwunden. Ihr folgte eine fast gegensätzliche Frisur. Die Damen trugen ihr Haar knapp und flach fast angeklebt um den Kopf und bedeckten es mit einem kleinen Spitzenhäubchen.<sup>182</sup> Mit dem Verschwinden der Fontange kam auch der Reiferock hervor. Dieser kennzeichnete das Stilbild der Mode des Rokoko. Er war anfangs rund und bestand aus fünf, sich nach oben verjüngenden, durch ein Wachstum verbundenen Reifenreihen. Das Wachstum wurde bald durch Seide, Wolle oder Baumwolle ersetzt und auch seine Form veränderte sich. Die Breite des Reifrocks wurde immer größer, und die Grundfläche nahm die Form einer Ellipse an. Schließlich erreichte der Reiferock eine derartige Breite, dass die Damen nur seitlich durch Türen schreiten konnten.<sup>183</sup> Um ungefähr 1760 war man sich des Reifrockes müde, man kürzte ihn bis zu den Knien, hierdurch wurde er zwar bequemer, verlor

---

<sup>178</sup> Vgl. *Boehn*, Menschen und Moden im 18. Jahrhundert 113f.

<sup>179</sup> Vgl. *Boehn*, Menschen und Moden im 18. Jahrhundert 128.

<sup>180</sup> Vgl. *Falke*, Die deutschen Trachten- und Modenwelt: Ein Beitrag zur deutschen Kulturgeschichte 245.

<sup>181</sup> Zit. *Falke*, Die deutschen Trachten- und Modenwelt 245.

<sup>182</sup> Vgl. *Boehn*, Menschen und Moden im 18. Jahrhundert 150

<sup>183</sup> Vgl. *Boehn*, Menschen und Moden im 18. Jahrhundert 116; Krause/Lenning, Kleine Kostümkunde 154.

aber auch den charakteristischen Reiz.<sup>184</sup> „Schließlich erfand der Franzose Monsieur Parmard Gerüste in Gestalt von Turnüren, das heißt Wulsten, die, auf den Hüften befestigt, das Kleid in gewünschter Weise aufbauchten. Seither wurde die Turnüre als Hauskleid getragen, der Reifrock bei offiziellen Anlässen. Nach der Revolution hat sich der Reifrock in England noch einige Zeit erhalten, länger noch am sächsischen Königshof.“<sup>185</sup>

#### 4.6.5 Weitere Entwicklung

Die weitere Entwicklung von Mode und Kleidung wurden zum einen durch den technischen Fortschritt der Industriellen Revolution, zum anderen durch die Französische Revolution beeinflusst, denn die Gleichheit aller Menschen stand im Widerspruch zu den Kleiderordnungen.

„Bis weit ins 20. Jahrhundert hinein gehörte die Herstellung von Garnen, Tuchen und Kleidung zu den wichtigsten gewerblichen Tätigkeiten, Für die Industrielle Revolution, vielleicht die zentralste Umbruchszeit der Menschheitsgeschichte, stellte das Textilgewerbe die Basisindustrie dar. Die industrielle Revolution setzte mit textiltechnischen Innovationen in den 1760er Jahren in Großbritannien ein und trat in den folgenden Jahrzehnten und Jahrhunderten ihren Siegeszug um die Welt an.“<sup>186</sup>

Wie veränderte sich nun die Kleidung auf Grund der Industriellen Revolution?

Eine große Änderung war, dass Baumwollkleider neben die traditionelle Kleidung traten, und bald die meistgetragenen Kleider wurden.<sup>187</sup> „Die Baumwolle eroberte sich schnell den Bereich der Arbeitskleidung und Alltagskleidung breiter Schichten, und zwar zunächst der städtischen und später der ländlichen Bevölkerung.“<sup>188</sup> Dies wird vor allem deshalb so gewesen sein, weil Baumwolle ein sehr leichtes Material ist

---

<sup>184</sup> Vgl. *Doebler*, Kultur- und Sittengeschichte der Welt 103.

<sup>185</sup> *Doebler*, Kultur- und Sittengeschichte der Welt 103.

<sup>186</sup> *König*, Vom Bedecken der Blöße zur modischen Massenkonfektion. in Ders.: Geschichte der Konsumgesellschaft 182.

<sup>187</sup> Vgl. *König*, Geschichte der Konsumgesellschaft 185.

<sup>188</sup> *König*, Geschichte der Konsumgesellschaft 185.

und besonders günstig war, d.h. industriell verarbeitete Baumwollkleidung war erheblich billiger als die vorher handgefertigte Kleidung aus Wolle oder Leinen.

In Frankreich erhielt die Kleidung schon zu Beginn der Französischen Revolution große politische Bedeutung.

„Der dritte Stand nahm den oktroyierten Unterschied der Kleidung sowie die damit einhergehende Symbolik der Erniedrigung nicht länger hin: die wenig später konstituierte Nationalversammlung führte alsbald eine Kleiderrevolution durch, indem sie die alte, bis ins Detail gehende strukturierte, ridige Kleiderordnung abschaffte und den schwarzen Anzug aus einfachem Tuch zum Ehrenkleid des Bürgers und des Abgeordneten erhob.“<sup>189</sup>

Allmählich verschwanden im 19. Jhd. in ganz Europa die Kleiderordnungen. Dies war ein Grund dafür, dass immer mehr Freiräume im Bereich der Mode geschaffen wurden. Die Bevölkerung hatte leichter Zugang zu Medien, durch welche modische Trends auch schnell verbreitet wurden. Schon in der frühen Industrialisierung gab es unerschöpfliche Möglichkeiten der modischen Variationen und diese vermehrten sich auf Grund textiltechnischer Innovation stetig. Zunehmend an Bedeutung gewannen die Zusammenstellung der Kleidung und hierbei vor allem modische Accessoires, wie Hüte, Knöpfe, Tücher und Schnallen. Durch eine Kombination der Garne ließen sich auch textile Strukturen, Muster und Glanzeffekte erzielen.<sup>190</sup> Mit der Zeit wurden immer neue Materialien entwickelt und neue Produktionstechniken entdeckt. Die Industrialisierung machte somit die Massenproduktion möglich und führte dadurch auch zu einem schnelleren Wechsel der Mode. „Der Handel mit fertigen Kleidern ist bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts zu verfolgen, seine herrschende Stellung verdankt er aber erst dem Entstehen der großen Warenhäuser. Sie haben die Mode und ihre Erzeugnisse zum Massenbedarf gemacht und ermöglichen es, dass heute alle Klassen der Gesellschaft der Mode folgen können, sofort und mit geringem Aufwand an Mitteln.“<sup>191</sup>

---

<sup>189</sup> Wehinger, Mode und Revolution, in Engler (Hrsg.), Die französische Revolution 117.

<sup>190</sup> Vgl. König, Geschichte der Konsumgesellschaft 187.

<sup>191</sup> Boehn, Bekleidungskunst und Mode 83.

#### 4.6.6 Heute

„ You see that droopy sweater you’re wearing? That blue was on a dress Cameron Diaz wore on the cover of runway – shredded chiffon by James Holt. The same blue quickly appeared in eight other designers’ collections and eventually made its way to the secondary designers, the department store labels, and then to some lovely GAP Outlet, where you no doubt found it. That colour is worth millions of dollars and many jobs! “

*The Devil Wears Prada*

Jede Saison kommen neue Key-Looks hervor; einige Beispiele der Trends 2008: „Hauchfeine, durchsichtige Stoffe bezaubern nicht nur abends, sondern sind jetzt auch absolut alltagstauglich.“ „Zart umschmeicheln pastellartige Pudertöne den Körper - zum Beispiel in der Kombination Strick und Seide“<sup>192</sup> Wie die Zeit im Allgemeinen beginnt sich auch die Modewelt immer schneller zu drehen. Die Halbwertszeit von Trends wird immer geringer. Was heute Vormittag in ist, war eigentlich schon gestern hip (nur wussten wir das damals nicht) und ist heute Nachmittag bereits wieder passé. Trends wiederholen sich in immer kürzeren Abständen. Langer Rock, kurzer Rock, Hose in den Stiefeln, Hose über den Stiefeln, Stiefeln in der Hose, Stiefel mit Rock, bunte Farben, grelle Farben, keine Farben, gelb, rot grün, blau, schwarz....

Heute kann man durch den rasanten Informationsaustausch, wie zum Beispiel durch das Internet, in den abgeschiedensten Gebieten die gleichen Mode Veränderungen verfolgen wie Menschen in großen Metropolen. Auch beinahe auf der ganzen Welt ist es möglich, die gleichen Dinge zu erwerben.

In der öffentlichen Anhörung der Enquete Kommission des deutschen Bundestages; Schutz des Menschen und der Umwelt, wurde ein realistisches Beispiel für die heutige Produktionsvernetzung in der Textilindustrie gebracht:

Es ist „überhaupt nicht unrealistisch, sondern Wirklichkeit, dass zum Beispiel Baumwolle aus Kasachstan in der Türkei zu Garn versponnen wird, aus dem in Taiwan Gewebe entsteht. Das Gewebe wird möglicherweise in Frankreich unter Verwendung von Farbstoffen aus

Polen und China bedruckt und im Rahmen der passiven Lohnveredelung für eine Firma aus Italien in Bulgarien (früher vorrangig Jugoslawien) zur Herstellung eines Kleidungsstückes (zusammen mit Futterstoff aus der Schweiz) verwendet, das anschließend auf dem deutschen Markt angeboten wird.“<sup>193</sup>

Große Fashion - Discounter, wie „Zara“ oder „H&M“, sind fast flächendeckend vertreten und deren Kleidung neuerdings auch Online erwerbbar. Zudem ist das „Shopdesign“ eines Labels meist in allen Ländern gleich, wenn man aus optischer Perspektive einen Store in New York betritt, könnte man genauso in Wien sein.

Mit ihrem Anspruch gutes, oft „abgeleitetes“ Design zu äußerst attraktiven Preisen, bei akzeptabler Qualität bieten zu wollen, haben diese Ketten eine weltumspannende Klientel, aus allen sozialen Schichten. Da nach Abschaffung des Adelsstandes und der zunehmenden Liberalisierung des 20. Jahrhunderts der Druck durch die Öffentlichkeit nicht mehr besteht, Kleidungsstücke nach den Vorgaben anderer auszusuchen, gelingt es, diesen „Vereinigungen“ erstmals „kleiderordnungsübergreifende“ Garderobe zu designen.

---

<sup>192</sup> [http://www.elle.de/Artikel/In-perfekter-Harmonie\\_59984.html](http://www.elle.de/Artikel/In-perfekter-Harmonie_59984.html).

<sup>193</sup> Zit. *Nenndorfer/Schuer*, Der Stoff aus dem die Kleider sind. Vorabstellungnahme und Fragenkatalog, in: Deutscher Bundestag (Hrsg.): Fragen und Sachverständigenkatalog für eine öffentliche Anhörungen der Enquete Kommission Schutz des Menschen und der Umwelt – Bewertungskriterien und Perspektiven für umweltverträgliche Stoffkreisläufe in der Industriegesellschaft, 1f.

## 5 Religiöse Kleidungsvorschriften

### 5.1 Die kirchlichen Bekleidungsvorschriften für Kleriker

In den ersten fünf Jahrhunderten nach Christus gab es keinen Unterschied zwischen der Kleidung des Klerus und der des einfachen Gläubigen. Demnach erkannte man einen Bischof wohl sprichwörtlich nur an seiner Nächstenliebe, aber nicht an seiner Bekleidung. De facto trug ein Priester im Gottesdienst Alltagskleidung. Den Klerikern war es lediglich untersagt, Kriegs- und Jagdkleidung zu tragen.<sup>194</sup>

Auf Grund der Völkerwanderung änderten sich die Gewohnheiten. An dieser Entwicklung nahmen die Laien teil, die Geistlichen jedoch hielten an der alten Kleidung fest, welche aus einem bis zu den Fersen reichenden Talar bestand. Bei diesem Gewand handelte es sich um die Soutane. Am Konzil von Trient wurde festgelegt, dass die Priester sich stets standesgemäß zu kleiden haben.<sup>195</sup> Mit der Zeit begann sich der kirchliche Gesetzgeber aber zunehmend mit der Frage der konkreten Form und Beschaffenheit der geistlichen Kleidung zu beschäftigen. Nachdem zunächst ein ausgefeilter Farbkodex erlassen worden war, wurde 1565 erstmals die schwarze Farbe für den einfachen Geistlichen vorgeschrieben.<sup>196</sup>

In can. 284 CIC ist durch den obersten Gesetzgeber der Kirche die Pflicht statuiert, dass die Kleriker gemäß den von der Bischofskonferenz erlassenen Normen und den rechtmäßigen örtlichen Gewohnheiten eine geziemende kirchliche Kleidung tragen sollen.<sup>197</sup>

Bei der Auseinandersetzung mit den kirchlichen Bekleidungsregeln geht es auch um das Verständnis des kirchlichen Weiheamtes als solches. Daher ist es nicht möglich, can. 284 CIC von vornherein nur isoliert zu betrachten, denn die Problematik um das klerikale Erscheinungsbild ist untrennbar mit der Frage nach dem diesem zugrunde

---

<sup>194</sup> Vgl. *Plöchl*, Das Recht des ersten Jahrtausends von der Urkirche bis zum großen Schisma - Geschichte des Kirchenrechts I 171; *Lesage*, Liturgische Gewänder und Geräte 78f.

<sup>195</sup> Vgl. *Lesage*, Liturgische Gewänder und Geräte 78f.

<sup>196</sup> Vgl. *Plöchl*, Das katholische Kirchenrecht der Neuzeit - erster Teil; Geschichte des Kirchenrechts III 399.

<sup>197</sup> siehe *Reinhardt*, Volk Gottes: Die Kleriker – can 284, Codex Iuris Canonici in Lüdike (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex iuris canonici: unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz.

liegenden Selbstverständnis und in weiterer Folge mit der Frage nach dem Wesen des kirchlichen Weiheamtes verbunden.<sup>198</sup> Bei der in can. 284 CIC angesprochenen kirchlichen Kleidung (*habitum ecclesiasticum*) handelt es sich um eine spezielle Kleidung des klerikalen Standes.<sup>199</sup>

Dies ist aber keine spezielle Dienstkleidung, da ihr Gebrauch nicht an spezielle Funktionen und Verrichtungen geknüpft ist. Man kann sie auch nicht als ein spezielles Rangabzeichen oder Statussymbol charakterisieren, da aus can. 284 CIC nicht ableitbar ist, dass sich ihre Zweckbestimmung auf vornehmlich repräsentative Aufgaben zu beschränken hat. Sie ist des Weiteren von der oben angesprochenen liturgischen Kleidung zu unterscheiden, deren Gebrauch sich wie angeführt auf den Vollzug liturgischer Funktionen begrenzt.<sup>200</sup>

„Bei der klerikalen Kleidung handelt es sich also nicht um den Ausdruck eines bestimmten persönlichen Lebensstils, einer bestimmten Funktionsausübung oder eines bestimmten hierarchischen Ranges, sondern um ein dem geweihten Stand als solchem zugehöriges Erkennungszeichen. Dies erweist sich allein schon im Blick auf das offenkundige Bemühen des kirchlichen Gesetzgebers, dafür Sorge zu tragen, dass kein Kleriker – gleich welcher kirchlich anerkannten Lebensweise er auch folgt –, von Rechts wegen von der Verpflichtung zum Tragen einer anerkannten Form geistlicher Kleidung ausgenommen bleibt.“<sup>201</sup>

Für Papst Johannes Paul II. spielte die klerikale Kleidung eine große Rolle. Seiner Ansicht nach dient geistliche Kleidung den Zielen der Glaubensverwirklichung. In einem Brief vom 08.09.1982 an den römischen Generalvikar Kardinal Poletti äußerte Papst Johannes Paul II seinen Wunsch, Priester auf den Straßen nur geistlich gekleidet, als Priester erkennbar, zusehen und trat dafür ein, dass Ordensleute wieder mehr geistliche Kleidung tragen mögen. Er war der Ansicht, dass nachdem in der

---

<sup>198</sup> Vgl. *Rothe*, De obligatione deferendi habitum ecclesiasticum, Die kirchlichen Bekleidungs Vorschriften für Kleriker nach can. 284 CIC, [http://www.priesternetzwerk.net/Die\\_kirchlichen\\_Bekleidungs Vorschriften\\_fur\\_Kleriker.pdf](http://www.priesternetzwerk.net/Die_kirchlichen_Bekleidungs Vorschriften_fur_Kleriker.pdf) (02.04.2008) 1.

<sup>199</sup> Vgl. *Reinhardt*, Volk Gottes: Die Kleriker – can 284, Codex Iuris Canonici

<sup>200</sup> Vgl. *Rothe*, De obligatione deferendi habitum ecclesiasticum, Die kirchlichen Bekleidungs Vorschriften für Kleriker nach can. 284 CIC, [http://www.priesternetzwerk.net/Die\\_kirchlichen\\_Bekleidungs Vorschriften\\_fur\\_Kleriker.pdf](http://www.priesternetzwerk.net/Die_kirchlichen_Bekleidungs Vorschriften_fur_Kleriker.pdf) (02.04.2008) 2.

<sup>201</sup> Zit. *Rothe*, De obligatione deferendi habitum ecclesiasticum, Die kirchlichen Bekleidungs Vorschriften für Kleriker nach can. 284 CIC,

modernen verweltlichten Großstadt der Sinn für das Heilige so erschreckend abgenommen habe, die Menschen diese Hinweise auf Gott bräuchten. Nach Papst Johannes Paul II. besteht die Botschaft, die ein Geistlicher übermittelt, nicht nur aus Wort und Schrift, sondern vor allem auch aus äußeren Zeichen.<sup>202</sup>

Auf diesen Brief folgte der so genannte „Kleidererlass“ des Kardinal Poletti.

Bei diesem handelte sich um eine Erinnerung an die Kleiderordnung des can. 284 CIC, die zwar niemals ihre Gültigkeit verloren, über die man sich aber immer mehr hinweggesetzt hatte. Auf Geheiß des Papstes wurden somit keine neuen Kleidungs Vorschriften verfügt, sondern nur alte vergessene, niemals aufgehobene wieder ins Gedächtnis der Menschen gerufen. Inhalt dieser „Kleiderordnung“ war, dass alle Priester, die in Rom eine Messe abhielten, keinen Zivilanzug mehr unter ihren liturgischen Gewändern zu tragen hatten, sondern dazu verpflichtet waren, unterhalb einen Talar oder ein Ordenskleid anzuziehen. Außerdem musste von ihnen im Alltag stets die schwarze Soutane oder ein Clergeman getragen werden. Dabei handelt es sich um einen dunklen Anzug mit Kollar (römischem Kragen) in den Farben schwarz, grau oder dunkelblau. Nach dem Willen von Johannes Paul II sollten von ihnen keinesfalls Jeans gewählt werden und auch bei größter Hitze dürften diese zu deren schwarzen Hosen ihre Hemdsärmeln nicht aufgekrempt tragen.<sup>203</sup> Diese Verpflichtung galt für alle römischen Ordensleute und Priester und für all jene Geistliche, die sich in Rom auf Besuch befanden, das heißt für alle, die römischen Boden betreten.

Hintergrund dieses „Kleidererlasses“ war, dass Papst Johannes Paul II Anstoß daran genommen hatte, immer mehr Geistlichen in der Diözese Rom in Zivil zu begegnen und es sogar Priester gab, die es sich herausnahmen, den Vatikan in Shorts zu betreten. Er war der Ansicht, dass viele Geistliche nur noch durch ein kleines Kreuz, das sie trugen, als solche erkennbar waren. Seiner Auffassung nach sollten Priester und Ordensleute stolz darauf sein, dieses geistliche Gewand als „ein Zeichen der Unterscheidung“<sup>204</sup> tragen zu dürfen.

---

[http://www.priesternetzwerk.net/Die\\_kirchlichen\\_Bekleidungs Vorschriften\\_fur\\_Kleriker.pdf](http://www.priesternetzwerk.net/Die_kirchlichen_Bekleidungs Vorschriften_fur_Kleriker.pdf)  
(02.04.2008) 3.

<sup>202</sup> Vgl. Papst Johannes Paul II, Brief an den Kardinalvikar der Diözese Rom, Kardinal Ugo Poletti (8. September 1982), in: L'Osservatore Romano (deutsche Ausgabe), Nr. 46 (1982), 11

<sup>203</sup> Vgl. T.W., Neue Zürcher Zeitung vom 21.10. 1982, Rückkehr zur Soutane, Kleiderordnung für die Priester Roms.

<sup>204</sup> Zit. Papst Johannes Paul II, Brief an den Kardinalvikar der Diözese Rom, Kardinal Ugo Poletti (8. September 1982), in: L'Osservatore Romano (deutsche Ausgabe), Nr. 46 (1982), 11.

In can. 284 CIC ist zwar die Pflicht des Klerikers zum Tragen einer geziemenden kirchlichen Kleidung statuiert, jedoch fehlt dort eine Regelung, wie diese konkret auszusehen hat. Zur Anwendung der in can. 284 CIC formulierten Pflichten bedarf es somit der Erlassung von Ausführungsbestimmungen. Die diesbezügliche Kompetenz hat die Bischofskonferenz inne.<sup>205</sup> Das Recht des Trägers der obersten kirchlichen Leitungsgewalt, eigene Ausführungsbestimmungen von allgemeinerrechtlichem Geltungsanspruch zu verfügen, wird hierdurch jedoch nicht eingeschränkt, weil diesen Ausführungsbestimmungen ein den Normen der Bischofskonferenzen übergeordneter Stellenwert zukommt. Das trifft z.B. für das Direktorium für Dienst und Leben der Priester zu. In diesem sind unter der Nummer 66 einige Kriterien festgelegt, was unter der in can. 284 CIC genannten klerikalen Kleidung zu verstehen ist.<sup>206</sup> Das erwähnte Direktorium für Dienst und Leben der Priester, welches 1994 von der Kongregation für den Klerus publiziert und von Papst Johannes Paul II approbiert wurde, legt fest, die klerikale Standeskleidung habe „falls sie nicht der Talar ist, verschieden von der Art der Laien zu sein und konform der Würde und Sakralität des Amtes“.<sup>207</sup> Weiters bestimmt das Direktorium, dass „Schnitt und Farbe“ der klerikalen Standeskleidung „von der Bischofskonferenz festgelegt werden“ müssen, und zwar „in Harmonie mit den Dispositionen des allgemeinen Rechts.“<sup>208</sup>

Die aktuellen Normen der Österreichischen Bischofskonferenz wurden am 6. November 1990 beschlossen: „Bei liturgischen Funktionen soll grundsätzlich der Talar getragen werden, sonst für gewöhnlich das Priesterzivil, besonders in der Schule.“<sup>209</sup>

Der nunmehrige Papst, Benedikt XVI., scheint eine ganz andere Auffassung als sein Amtsvorgänger zum Thema Kleidung zu haben.

---

<sup>205</sup> Vgl. *Aymans/Mörsdorf*, Kanonisches Recht Lehrbuch auf Grund des Codex Iuris Canonici II<sup>13</sup> 162f.

<sup>206</sup> Vgl. *Rothe*, De obligatione deferendi habitum ecclesiasticum, Die kirchlichen Bekleidungs Vorschriften für Kleriker nach can. 284 CIC, [http://www.priesternetzwerk.net/Die\\_kirchlichen\\_Bekleidungs Vorschriften\\_fur\\_Kleriker.pdf](http://www.priesternetzwerk.net/Die_kirchlichen_Bekleidungs Vorschriften_fur_Kleriker.pdf) (02.04.2008) 16.

<sup>207</sup> Zit. Kongregation für den Klerus: Direktorium für Dienst und Leben der Priester, Nr. 66.

<sup>208</sup> Zit. Kongregation für den Klerus: Direktorium für Dienst und Leben der Priester, Nr. 66.

<sup>209</sup> Vgl. Österreichische Bischofskonferenz: Partikularnormen zu can. 284 CIC – Kirchliche Kleidung der Geistlichen, u.a. in: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz vom 15. Oktober 1995, 90; Archiv für katholisches Kirchenrecht 164 (1995), 458.

Er gilt als modischster Papst, wird in den italienischen Medien sogar als „Prada Papst“ bezeichnet. Dieser Name kommt daher, dass er immer wieder feuerrote Schuhe des Designers Prada trägt. Des Weiteren schätzt er Schuhe der Firma Geox und wurde im Urlaub in Adidasjacke und Kappe beim Wandern gesichtet.

Nur eine Bemerkung am Rande: Zu Weihnachten 2005 setzte sich Benedikt XVI eine rote Haube auf. Diese wurde von einigen Medien für eine Weihnachtsmannmütze gehalten.<sup>210</sup> Tatsächlich handelte es sich dabei jedoch um den Camauro, welcher vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert die offizielle Kopfbedeckung der Päpste außerhalb der Liturgie war. Papst Johannes XXIII. war der letzte Papst der sie trug, er wurde auch 1963 mit Camauro bestattet.<sup>211</sup>

Folgend möchte ich auf die Kleidungsvorschriften des Islams und im Sikhismus eingehen, da diese immer wieder Anlass für Diskussionen, Gerichtsentscheidungen und auch rechtliche Ausnahmebestimmungen für Anhänger der genannten Religion, bieten.

## **5.2 Kleidung im Islam**

„Der Islam ist nicht nur eine Religion. Der Begriff steht auch für eine Kultur im umfassenden Sinne. Der Grund dafür ist, dass spezifisch religiöse Aspekte des Islams- das Gottesbild, die Sicht des Propheten und vor allem das Verständnis der Offenbarung – andere Kulturbereiche prägen. Das Alltagsleben, ebenso wie Politik und Wirtschaft sind in einer Weise von den Normen des islamischen Rechts beeinflusst, wie es in den weitgehend säkularisierten Gesellschaften des Westens kaum vorstellbar ist.“<sup>212</sup>

In der islamischen Gesellschaft wird der Kleidung mehr als nur die oberflächliche Bedeutung der Selbstdefinition des Trägers zugemessen. Neben dieser eher profanen Funktion dient diese viel mehr der Differenzierung der Gläubigen von den

---

<sup>210</sup> Vgl. *Pientka*, Des Papstes neue Kleider, <http://www.stern.de/politik/deutschland/:Extra-Der-Papst-Heimatbesuch/569708.html?eid=569278> (12.10.2007)

<sup>211</sup> Vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Camauro>; Historische Mütze war Vorbild - Benedikt XVI. als Weihnachtspapst, <http://www.abendblatt.de/daten/2005/12/22/516099.html>.

Ungläubigen (ghiyar) sowie dem ritengerechten Verhalten (sunna). Auch spiegelt das islamische Oberkleid die Beschäftigung des Gläubigen mit für die Religion maßgeblichen Begriffen, wie der Reinheit und Unreinheit (tahara und najas), sowie im Generellen die Trennung der Geschlechter wider.<sup>213</sup>

Auf den ersten Eindruck erscheint die islamische Kleidung oft homogen. Bei näherer Betrachtung kann man jedoch viele, von verschiedenen Faktoren bedingte Unterschiede feststellen. Diese Unterscheidungen lassen sich durch kulturelle Einflüsse, Zugehörigkeit zu soziale Schichten, Alter Beruf, etc. erklären. Angesichts der unzähligen Musliminnen auf der Welt ist es möglich, jede Aussage über ein islamisches Kleidungsmodell durch Gegenbeispiel zu widerlegen.

Im Islam gibt es somit viele verschiedene Gewänder, die nach Farbe und Form differieren und regional sehr unterschiedlich aussehen. Zwar orientieren sich einige MuslimInnen an westlicher Mode - teils um Modernität zu demonstrieren, welche in einigen Städten Einzug gehalten hat, teils, weil ihnen dies gefällt- doch gibt es noch einen Großteil, der die traditionelle Kleidung bevorzugt.<sup>214</sup>

### 5.2.1 Traditionelle Kleidung

Diese traditionelle Kleidung zeichnet sich in der Regel durch lange, den Körper faltenreich umhüllende Gewänder und Kopfbedeckungen aus. Es heißt, dass Allah den Menschen deshalb Kleidung gegeben habe, damit sich diese gegen Hitze und Kälte schützen können.<sup>215</sup>

Das traditionelle Gewand passte sich an die klimatischen Bedingungen und an die Trennung zwischen privater und öffentlicher Anlässen in der Muslimischen Welt an. Lange und wallende Kleidungsstücke wurden seit Jahrhunderten getragen, nicht nur aus Gründen der Bequemlichkeit, da diese dem Träger erlauben, sich zu bücken, zu sitzen and zu reiten, aber auch weil diese in heißen und trockenem Klima wesentlich angenehmer zu tragen sind als eng anliegende Kleidung. In dem sie den Körper vor Sonnenbränden schützt und den Schweiß am Körper hält, hält diese Kleidung den Körper feucht. Kopfbedeckungen bieten Schutz vor anderen Elementen, z.B. dem

---

<sup>212</sup> Zit. *Elger*, Kleines Islam Lexikon<sup>4</sup> 7.

<sup>213</sup> Vgl. *Stillmann*, Arab Dress, a short history, from the dawn of Islam to modern times 171.

<sup>214</sup> Vgl. *Esposito*, The Oxford Encyclopedia of the modern Islamic World 385.

<sup>215</sup> Vgl. *Sprenger*, Das Leben und die Lehre des Mohammad 520.

Wind und dem Sand. Das typische Berber-Gewand besteht im Gegensatz dazu noch aus warmen Wollelementen um den Träger in den Bergen zu wärmen. Die Form des traditionellen Kleidungsstücks zeigte auch die Limitierungen der Webstühle. Die Oberbekleidung bestand aus einem oder mehreren rechteckigen Stücken. Nur wenig Stoff wurde bei der Produktion verschwendet. Die Kleidungsstücke wurden durch Verstärkungen, Einfügungen und Schlitzten im Nacken an den Träger angepasst. Die Art, wie diese Gewänder getragen wurden, änderte sich im Laufe der Zeit von weiter zu enger und wurde mit der Einführung der Nähmaschine nochmals qualitativ verbessert.<sup>216</sup>

Im Islam spielt Kleidung als Mittel zur Wahrung der Sittlichkeit eine große Rolle. Dies ist mit ein Grund dafür, dass die traditionelle islamische Kleidung in der Regel weit geschnitten ist.<sup>217</sup> Die Hauptregel für islamische Kleidung ist, dass sie die wichtigsten Körperteile zu bedecken hat. Bei Männern betrifft dies den Körper zwischen Nabel und Knien<sup>218</sup>

Sowohl die traditionelle männliche, als auch die traditionelle weibliche Kleidung richten sich nach einem generellen Gebot der Bescheidenheit, das sowohl auf den Hadithen, der (populären) Tradition als auch auf den traditionellen Formen der Kostümkonstruktion basiert.<sup>219</sup>

Im Koran selbst, lassen sich kaum konkrete Kleidungs Vorschriften für Gläubige finden. Lediglich in der Tradition gibt es die Überlieferung, die besagt, dass die Kleidung der Männer nicht aus Seide gefertigt sein soll<sup>220</sup> und sie keinen Schmuck tragen sollen.<sup>221</sup> Die muslimischen Männer sollen sich unauffällig kleiden und von besonderer Bedeutung ist, dass sie Bart und Haare pflegen.<sup>222</sup>

Der Prophet Mohammed gilt in Bezug auf Kleidung als Vorbild für MuslimInnen, denn sie sollen seiner Sunna wenn möglich folgen. Der Überlieferung nach trug der Prophet eine einfache Hose (*sirwal*), dazu ein langes Hemd aus Baumwolle, Sandalen, einen Turban und bei Gelegenheit einen Mantel. Die Sunna steht als Richtlinie eines gläubigen Muslims gleichbedeutend neben dem Koran. Bei der Sunna handelt es sich

---

<sup>216</sup> Vgl. *Esposito*, The Oxford Encyclopedia of the modern Islamic World 384.

<sup>217</sup> Vgl. *Lanzareth*, Religiöse Kleidung und öffentlicher Dienst 6.

<sup>218</sup> Vgl. *Schimmel*, Die Zeichen Gottes, Die religiöse Welt des Islam 70.

<sup>219</sup> Vgl. *Esposito*, The Oxford Encyclopedia of the modern Islamic World 384.

<sup>220</sup> Vgl. *Bürgel/Schayani*, Iran im 19. Jahrhundert und die Entstehung der Bah'\_'-religion 59.

<sup>221</sup> Vgl. *Betten*, Marokko: Antike, Berbertraditionen und Islam- Geschichte, Kunst und Kultur im Maghreb 108.

<sup>222</sup> Vgl. *Imam Birgivi*, The Path of Muhammad: A Book on Islamic Morals and Ethics 312.

um die überlieferten Gewohnheiten des Propheten, sie umfaßt sein Reden, sein Handeln, das Verhalten seiner engsten Gefolgsleute und die stillschweigende Zustimmung zudem was in seiner Umgebung getan oder gesagt wurde.<sup>223</sup>

Auch wenn, wie erwähnt, viele Muslime westliche Kleidungsstile übernommen haben, so tragen doch alle bei ihrer Pilgerfahrt nach Mekka die Bekleidung des Weihezustandes (*ihram*)<sup>224</sup> Bei der Pilgerfahrt sollen alle Gläubigen einheitlich gekleidet sein. Zweck der Vereinheitlichung der Kleidung ist hierbei die Unkenntlichmachung von sozialen Unterschieden und die Förderung der Glaubensgemeinschaft. Die für alle einheitliche Tracht ist auch ein Hinweis auf die Gleichheit aller Gläubigen vor Gott.<sup>225</sup> Beim *ihram* im engeren Sinn handelt es sich um ein Pilgergewand, welches aus zwei ungenähten weißen Tüchern besteht, wobei eins um Hüften geschlungen wird (*izar*) und das andere über die Schultern, als Bedeckung für den Oberkörper, gelegt wird (*rida*). An den Füßen tragen die Pilger Sandalen, anderes festes Schuhwerk ist nicht gestattet. Hervorzuheben ist, dass während der Pilgerfahrt der Kopf nicht bedeckt wird.<sup>226</sup>

Einer der wesentlichen Unterschiede der islamischen Kleidungs Vorschriften die Muslima betreffend ist der, dass es der Frau gestattet ist, Schmuck – wenn auch nicht offen sichtbar - zu tragen. Außerdem darf ihr Gewand farbenfroher sein:

„Die Frauen blieben unter schwarzen Tüchern versteckt. Man konnte sich nur berichten lassen, wie bunt und mit welchem reichem Schmuck beladen sie in Häusern bei Besuchen und anderen Frauen und anderen Familienmitgliedern in Erscheinung träten. Die bunten Frauengewänder waren in den Läden zu sehen...“ „Mit dem Schmuck mußte es auch seine Richtigkeit haben denn es gab sehr viele Juweliere und Goldschmiede und ihre Kundschaft waren in erster Linie Frauen, die fast immer zu zweit oder zu dritt die gleißenden Auslagen von außen betrachteten und zusammen in die Läden eintraten.“<sup>227</sup>

---

<sup>223</sup> Vgl. Heintze, Religionen und Glaube, 1000 Fragen und Antworten 203.

<sup>224</sup> Vgl. Elger, Kleines Islam-Lexikon 262.

<sup>225</sup> Vgl. Schimmel, Das islamische Jahr, Zeiten und Feste 124.

<sup>226</sup> Vgl. Schimmel, Das islamische Jahr, Zeiten und Feste 123.

<sup>227</sup> Vgl. Hottinger, Islamische Welt: Der nahe Osten: Erfahrungen, Begegnungen, Analysen 68.

Die Kleidung der Frau hat derart weit geschnitten zu sein, dass das Hervortreten von Körperkonturen unmöglich ist. Eine Frau hat ihren Körper vom Nacken an, bis zu den Fuß - und Handgelenken zu bedecken.<sup>228</sup> Die Garderobe einer Frau beinhaltet für gewöhnlich mehrere Gewänder, welche für jeden Tag, und welche für spezielle Gelegenheiten. Es war üblich, dass eine Frau nur ein Outfit pro Jahr erhielt.<sup>229</sup> Die gläubige Muslima hat die islamische Kleidung bei jedem Auftritt in der Öffentlichkeit zu tragen, nur zu Hause ist es ihr erlaubt, diese abzulegen. In vielen islamischen Ländern war und ist heute noch die Art der Frauenkleidung ein Zeichen ihres Alters und Familienstandes. So tragen z.B. in vielen islamischen Ländern unverheiratete Frauen helle, kräftige Farben.<sup>230</sup>

## 5.2.2 Veränderung der Kleidung

Generell haben sich die Bekleidungsgehnheiten seit dem 19. Jhd. einerseits durch die Übernahme von westlichen Modevorstellungen in den Städten und andererseits durch staatliche Kleidungsvorschriften deutlich geändert.

Der Westen hat vor ungefähr 200 Jahren begonnen, auf das islamische Kleidungssystem und die dortigen Geohnheiten Einfluss zu nehmen. Zu dieser Zeit betraf dies jedoch nur einzelne Personen der muslimischen Oberschicht. Die Auswirkungen der westlichen Hemisphäre vor allem in ökonomischer, politischer und kultureller Hinsicht in der 2. Hälfte des 19. Jhd. und der ersten Hälfte des 20. Jhd. auf den traditionsbewussten arabischen Raum veränderte diesen in bis dato nur durch die bereits früher stattgefundene Fusion des Arabischen, des Griechischen und des Iranisch – Zentral Asiatischen Raums bekannten Ausmaß.<sup>231</sup> Der Einfluss der westlichen Kleidung wurde mit der zweiten Hälfte des 19. Jhd. immer größer, wobei die Ersten, die große Teile des westlichen Kleidungsstils übernahmen, Militärangehörige waren. Von der Zivilbevölkerung war es die ägyptische Oberschicht, die zuerst den westlichen Kleidungsstil adoptierte.<sup>232</sup>

---

<sup>228</sup> Vgl. *Lanzerath*, Religiöse Kleidung und öffentlicher Dienst 6.

<sup>229</sup> Vgl. *Joseph/Najmabadi*, Encyclopedia of Women and Islamic Cultures 45.

<sup>230</sup> Vgl. *Joseph/Najmabadi*, Encyclopedia of Women and Islamic Cultures 45.

<sup>231</sup> Vgl. *Stillmann*, Arab Dress 161f.

<sup>232</sup> Vgl. *Stillmann*, Arab Dress 163.

In Ergänzung zu seinen militärischen Reformen hat Muhammad Ali<sup>233</sup> beginnend mit Anfang bzw. Mitte des 19. Jhd. Studenten nach Italien sowie Paris geschickt. Diese brachten nach der Rückkehr in ihre Heimat nicht nur westliche Garderobe mit, vielmehr wurden sie zu Agenten der Verwestlichung der Kleidung. Hierbei ist anzumerken, dass es sich bei den Studenten um Männer handelte, weshalb auch nicht verwunderlich ist, warum es die Männer waren, die den westlichen Kleidungsstil viel früher als die Frauen übernahmen.<sup>234</sup>

Bei den Frauen zeigte sich die Verwestlichung ihrer Aufmachung beginnend mit der 2. Hälfte des 19. Jhd. bei Bestandteilen der Bekleidung von eher untergeordneter religiöser und sozialer Bedeutung, wie bei Schuhen und Strümpfen. So wurde die Frau von Khedive Ismail<sup>235</sup> bei einer Feier in traditioneller Tracht, aber mit hochhackigen Satinschuhen statt den traditionellen flachen „*khuff*“ oder den Schlüpfertartigen „*babuj*“ gesehen.

In Saudi Arabien begann die selektive Adoption westlicher Kleidung später als im restlichen Nahen Osten und zwar erst gegen Mitte des 20. Jhd. Die Annahme westlicher Kleidung war oft eine Begleiterscheinung des europäischen Kolonialismus, Saudiarabien jedoch, war nie unter kolonialer Führung. Erst um 1930 als Ölhändler in Saudiarabien eintrafen kam das Land immer mehr mit westlichen Sitten und somit auch der Kleidung in Kontakt. Nach dem zweiten Weltkrieg wurde Öl in großen Mengen exportiert, ab hier wurden westliche Einflüsse immer mehr spürbar.<sup>236</sup>

Auch hier waren die ersten Kleidungsstücke die übernommen wurden, wie z.B. in Ägypten Schuhe und Strümpfe und natürlich ebenfalls militärische Kleidung. Die stärkste Ausweitung des westlichen Einflusses in der Kleidung in Saudiarabien begann um 1970. Die vielen „Petrdollars“ verwandelten das Land in eine urbane Gesellschaft mit großer Kaufkraft, so ist heute nicht nur die aktuellste Pariser Mode sondern auch westliche Babykleidung und eigentlich jede andere erwünschte westliche Kleidung in Saudiarabien erhältlich.<sup>237</sup> Sehr häufig wird, nicht nur in Saudiarabien sondern in der ganzen islamischen Welt, westliche Kleidung unter dem traditionellen Gewand getragen.

---

<sup>233</sup> Dieser war 1805 bis 1848 Vizekönig von Ägypten sowie osmanischer Pascha.

<sup>234</sup> Vgl. *Stillmann*, Arab Dress 166.

<sup>235</sup> Bei ihm handelt es sich um den Governor und dann Khedive von Ägypten vom 19. Jänner 1863 bis 26. Juni 1879.

<sup>236</sup> Vgl. *Long*, Culture and Customs of Saudi Arabia 60.

<sup>237</sup> *Long*, Culture and Customs of Saudi Arabia 60

Mit der Zeit begannen immer mehr Frauen in den unterschiedlichsten arabischen Ländern, den westlichen Kleidungsstil zu übernehmen, jedoch war es für sie sehr lange undenkbar, kopftuchlos bzw. ohne Gesichtsschleier in die Öffentlichkeit zu treten.<sup>238</sup> Viele junge, kopftuchtragende Frauen bevorzugen heute die gleiche Kleidung wie gleichaltrige, westliche Frauen. Sie kaufen sich modische Kleidungsstücke, die zum Teil eng anliegen und mit denen sie ihren Körper in Szene setzen können. Sie sind bemüht, den Hijab farblich mit dem Rest ihrer Kleidung abzustimmen.

Auch wenn der westliche Einfluss auf die Kleidung immer stärker wurde, gab es doch ein Kleidungsstück - getragen von Männern unter anderem im Irak, in Syrien, Jordanien und Palästina - , das sich nicht veränderte, das traditionelle Kopftuch, welches verschiedene Namen wie etwa „*kafiya*“ oder „*hatta*“ bzw. „*ghutra*“ oder „*shamagh*“ hat. Die Form der Kopfbedeckung war sehr lange das Kennzeichen des Islams auf männlicher Seite.<sup>239</sup> Nicht selten kann man Männer auf den Straßen der großen Städte in Anzug und dazu ein derartiges Kopftuch kombiniert, erblicken.<sup>240</sup>

Dies ist nur ein Beispiel, dass heute in der islamischen Welt sehr oft die traditionelle islamische Tracht mit westlichen Kleidungsstücken kombiniert wird.

Außerhalb der großen Städte ist die islamische Kleidung gebräuchlicher, aber auch hier verliert sie stetig an Bedeutung. Das gemeinsame Charakteristikum der „streng gläubigen“ männlichen Muslime besteht heutzutage nicht in einem bestimmten Kleidungsstück, sondern vielmehr im Tragen von Bärten in verschiedenen Ausprägungen.

Unter dem generellen Begriff „islamische Kleidung“, fallen heute somit eine Vielzahl von Kleidungsvariationen. Im Wesentlichen bedeutet der Ausdruck islamische Kleidung aber bescheidene Kleidung. Es kann sich dabei sowohl um einen Wadenlangen Rock und einer Bluse, als auch um ein knöchellanges Kleid handeln. Das Kleidungsstück der Frau, mit der wesentlichsten Bedeutung bleibt jedoch das Kopftuch.<sup>241</sup>

---

<sup>238</sup> Vgl. *Stillmann*, Arab Dress 168.

<sup>239</sup> Vgl. *Stillmann*, Arab Dress 171.

<sup>240</sup> Vgl. *Stillmann*, Arab Dress 171.

<sup>241</sup> Vgl. *Sharma/Young*, Today's Woman in World Religions 305.

Auf den Straßen lassen sich heute grob zusammengefasst, fünf unterschiedliche Frauenkleidungsgrundtypen finden:

- ein spezielles Kopftuch,
- ein „*Hidschab*“, dies ist eine Körperbedeckung, welche aus einem Kopftuch und einem weiten, knöchellangen Mantel besteht
- ein Gesichtsschleier, genannt „*Niqab*“, welcher mit Hilfe von Bändern am Kopf befestigt und zusammen mit einem Kopftuch getragen wird. Beim dieser Art der Kopfbedeckung handelt es sich nicht um eine traditionelle islamische Frauenkleidung, denn diese Kleidungsart ist erst Ende des 19. Jahrhunderts in Konstantinopel erstmals aufgetreten, Hintergrund war damals westliche Einflüsse abzuwehren. Es ist zu erwähnen, dass wiederum zwei unterschiedliche Formen dieses „*Niqabs*“ existieren, einer mit Augenschlitzen, der oberhalb der Augen befestigt wird, und einer der unterhalb der Augen angelegt wird.

Dieser Gesichtsschleier, der nur die Augen freilässt, wird vor allem in den Golfstaaten und auch in Nordafrika von einigen Frauen getragen. Jener ist am Golf meist schwarz, in Algerien weiß und in den Palästinensergebieten immer öfter grün.<sup>242</sup>

- ein *Tschador*, dieser wird vor allem im Iran getragen. Es handelt sich um ein großes, in der Regel dunkles Tuch in Form eines umsäumten Halbkreises, das als Umhang um Kopf und Körper gewunden wird. Es lässt lediglich das Gesicht bzw. Partien des Gesichtes frei.
- eine *Burqua*, hierbei handelt es sich um eine Ganzkörperverschleierung, nur im Bereich der Augen befindet sich ein Sichtfenster, in welches eine Art Stoffgitter eingesetzt ist.<sup>243</sup>

---

<sup>242</sup> Vgl. *Rößler*, Kopftuchmode, Das Accessoire des Islam, <http://www.faz.net/s/RubB62D23B6C6964CC9ABBFCB78BC047A8D/Doc~ED9A4A1A19F7449EE805EA303E46B2AF2~ATpl~Ecommon~Scontent.html>, (09.10.2007)

<sup>243</sup> Anm: Eine *Burqua* zu tragen, war zur Zeit der Taliban Regierung in Afghanistan verpflichtend. In einigen europäischen Staaten entstand in den letzten Jahren ein Konflikt um dieses Kleidungsstück, so ist zum Beispiel in der belgischen Stadt Antwerpen das Anlegen einer *Burqua* untersagt, da es unter das Vermummungsverbot fällt.

Im Bezug auf die Verschleierungspflicht der Frauen gibt es im Islam divergierende Auffassungen, die im Anschluss zu erörtern sein werden. Es bestehen vor allem regional und politisch bedingte Unterschiede.

### 5.2.3 Verschleierungsgebot

Innerhalb des Islams ist es nicht unstrittig, ob eine Verpflichtung zur Verschleierung besteht.

„Liberale Intellektuelle gehen davon aus, dass im Koran selbst gleiche Rechte für Mann und Frau formuliert wurden und erst die spätere islamische Rechtssprechung und das Brauchtum und das vorislamische Bild der Frauen als minderwertige Wesen wieder aufgenommen haben. Diese verzerrte Lehre der islamischen Gesetzgeber, der *Foukahas*, hätte Rechtssprechung, Brauchtum und Koran-Interpretationen negativ beeinflusst.“<sup>244</sup>

Es wird immer wieder die Behauptung aufgestellt, dass die “Kopftuchpflicht” im Koran, der heiligen Offenbarungsschrift, begründet ist, doch lässt sich dort keine Textstelle finden, in der ausdrücklich die Bedeckung des Kopfhaares gefordert wird. Folgende Textstellen des Korans werden von konservativen Muslimen zur Begründung des Verhüllungsgebots verwendet:

- a) Sure 24, Verse 30/31<sup>245</sup>
- b) Sure 33, Vers 53<sup>246</sup>
- c) Sure 33, Vers 59<sup>247</sup>

Ad A) Die Sure 24:30 lautet: „Sprich zu den gläubigen Männern, dass sie ihre Blicke zu Boden schlagen und ihre Keuschheit wahren sollen. Dies ist reiner für sie. Wahrlich, Allah ist dessen, was sie tun wohl kundig.“

---

<sup>244</sup> *Cavallar*, Die europäische Union- von der Utopie zur Friedens- und Wertegemeinschaft, 92; siehe auch Miadi, Gleiche Rechte für Mann und Frau im Koran, in: Batzli/Kissling/Zihlmann (Hrsg.), Menschenbilder-Menschenrechte, Islam und Okzident: Kulturen im Konflikt 97ff.

<sup>245</sup> Übersetzung: *Paret*, Der Koran 338.

<sup>246</sup> Übersetzung: *Paret*, Der Koran 349f.

<sup>247</sup> Übersetzung: *Paret*, Der Koran 350.

Die Sure 24:31 ruft Frauen dazu auf, ihre Reize – soweit sie nicht normalerweise sichtbar sind – vor Männern, die nicht mit ihnen verwandt oder verheiratet sind, zu verbergen.

“Und sag den gläubigen Frauen, sie sollen (statt jemanden anzustarren, leber) ihre Augen niederschlagen, und sie sollen darauf achten, dass ihr Scham bedeckt ist, den Schmuck den sie (am Körper) tragen, nicht offen zeigen, soweit er nicht (normalerweise) sichtbar ist, ihren schal sich über den (vom Halsausschnitt nach vorne heruntergehenden) Schlitz (des Kleides) ziehen und den Schmuck, den sie (am Körper) tragen, niemanden offen zeigen, außer ihrem Mann, ihrem Vater, ihrem Schwiegervater, ihren Söhnen, den Söhnen ihrer Ehegatten, ihren Brüdern, den Söhnen ihrer Brüder und den Söhnen ihrer Schwestern, ihren Frauen, ihren Sklavinnen, den männlichen Bediensteten, die keinen Trieb mehr haben, den Kindern, die noch nichts von weiblichen Geschlechtsteilen wissen. Und sie sollen nicht mit ihren Beinen (aneinander) schlagen, und damit auf den Schmuck aufmerksam machen, den sie /durch die Kleidung verborgen) (an ihnen) tragen.“<sup>248</sup>

Von dieser Textstelle des Korans existieren jedoch die unterschiedlichsten Übersetzungen und Auslegungen.<sup>249</sup>

Nach *Nahed Selim* spielt das arabische Wort Zina(t) in den Bekleidungs Vorschriften des Korans für Muslima eine entscheidende Rolle. Denn auf Grund dieser Vorschriften hat eine gläubige Frau ihre Zina(t) vor jenen Männern, die nicht mit ihr verwandt sind, weitestgehend zu verbergen. Sie führt weiters die verschiedenen Bedeutungen des Wortes Zina an: Schmuck, Juwelen, Aufmachung Verzierung, Schminke, Putz, Ausschmückung, Dekoration, Pracht und Prunk. Ihrer Auffassung nach hat Zina(t) immer etwas mit zusätzlichen Artikeln, Kosmetika oder Hilfsmitteln zu tun.<sup>250</sup>

---

<sup>248</sup> Paret, Der Koran 338.

<sup>249</sup> Vgl. Poole, Kopftuch unter der Perücke oder Aufstand der islamischen Töchter gegen den türkischen Kemalismus in Engel/Scholz (Hrsg.): Kopf- und andere Tücher, Salecina – Beiträge zur Gesellschafts- und Kulturkritik 11.

<sup>250</sup> Vgl. Selim, Nehmt den Männern den Koran, Für eine weibliche Interpretation des Islam 33.

Sie führt zur Illustration in ihrem Buch, eine Übersetzung des Verses 24:31 von *Leemhuis* an:

„... und dass sie nicht ihre Reize (Zina(t)) zur Schau tragen, es sei denn, was außen ist. Und dass sie ihren Schleier über ihren Busen schlagen und ihre Reize nur ihren Ehegatten zeigen oder den Vätern ihrer Ehegatten...“ Ihrer Meinung nach steht, wenn man Zina(t) korrekt übersetzt, nichts von Bedeckung des Kopfes oder Haupthaars. Ein weiteres Übersetzungsproblem stellt ihrer Ansicht nach das Wort Schleier dar, denn dieser wird weder in dieser Sure noch in einer anderen Stelle des Korans erwähnt. Außerdem führt sie an, dass es bekannt sei, dass dieses Kleidungsstück in der Form, wie wir es heute kennen, zu Lebzeiten des Propheten Mohammeds nicht getragen wurde. Im Vers 24:31 lässt sich eben auch nicht das Wort Schleier, sondern das Wort *Khimar* finden, welches übersetzt soviel wie Umschlagtuch bedeutet.<sup>251</sup>

„Was ich zwischen den Zeilen dieses Verses herauslese, ist nicht der Versuch, jeden Millimeter weiblichen Fleisches und der Kopfhaare krampfhaft zu verhüllen – wie hysterische Männer es auslegen –, sondern vielmehr einen Appell an die Frauen, sich zu mäßigen, was das Interesse an ihrem Äußeren und die Verwendung von Schmuck und Kosmetika in der Öffentlichkeit betrifft.“<sup>252</sup>

Nehmed Selim äußert weiters Kritik daran, dass die orthodoxe Interpretation des Islam ständig verlange, andere Dinge zu lesen, als tatsächlich im Koran stünden.<sup>253</sup>

#### Ad B)

„Ihr Gläubigen betretet nicht die Häuser des... Und wenn ihr die Gattinnen des Propheten um (irgend) etwas bittet, das ihr benötigt, dann tut das hinter einem Vorhang! Auf diese Weise bleibt euer und ihr Herz eher rein. (w.: das ist reiner für euer und ihr Herz). Und ihr dürft den Gesandten Gottes nicht belästigen und seine Gattinnen,

---

<sup>251</sup> Vgl. *Selim*, Nehmt den Männern den Koran 44f.

<sup>252</sup> *Selim*, Nehmt den Männern den Koran 46.

<sup>253</sup> Vgl. *Selim*, Nehmt den Männern den Koran 51.

wenn er (einmal) nicht mehr da ist, in alle Zukunft nicht heiraten. Das würde bei Gott schwer wiegen (w. Das wäre bei Gott gewaltig).<sup>254</sup>

Dieser Vers richtet sich an die Gläubigen der ganzen Gemeinde. Es wird nicht das Tragen eines Schleiers gefordert, sondern es ist von einem Vorhang die Rede, welcher die Gattinnen Mohammads vor belästigenden Blicken schützen soll. Es handelt sich also um eine räumliche Trennung.<sup>255</sup>

Ad C)

“Prophet! Sag deinen Gattinnen und Töchtern und den Frauen der Gläubigen, sie sollen (wenn sie austreten) sich etwas von ihrem Gewand (über den Kopf) herunterziehen. So ist es am ehesten gewährleistet, dass sie (als ehrbare Frauen) erkannt und daraufhin nicht belästigt werden. Gott ist barmherzig und bereit zu vergeben.”<sup>256</sup>

Ein ausdrückliches Gebot zur Bedeckung des Haupthaars bzw. zur Vollverschleierung ist auch in diesem Vers nicht zu finden.

So vertreten einige die Auffassung, dass der Zeitpunkt der Einführung der “Kopftuchregeln” weise gewählt gewesen sei, da die Frauen des Propheten untereinander zu zerstritten gewesen sein, um genug Widerstand zu leisten. “Aisha, die die Rebellion wohl am ehesten eingeleitet hätte, war vorübergehend durch die Verleumdungsaffäre eingeschüchtert, die ihren Ruf in Zweifel gezogen hatte. Die anderen waren entweder zu alt, um noch Interesse am Ausgang dieser Frage zu haben, oder standen alleine ohne Bundesgenossinnen da.”<sup>257</sup>

Interessant ist, dass zu Lebzeiten des Propheten Mohamed nur Angehörige der Oberschicht einen Schleier trugen, denn damals galt das Kopftuch als Ehrenzeichen.

---

<sup>254</sup> Paret, Der Koran 350.

<sup>255</sup> Vgl. Tomasini, Die Frage nach dem Schleier- ein Vergleich von Bibel und Koran mit Blick auf das Verschleierungsgebot 6.

<sup>256</sup> Paret, Der Koran 350.

<sup>257</sup> Naila Minai, Der Prophet Mohammed und der Schleier in Akkent, Das Kopftuch, ein Stückchen Stoff, in Geschichte und Gegenwart 70.

Im Zuge der Vermischung aller Klassen beim Gebet auf den städtischen Märkten wurde der Schleier zu einem Zeichen muslimischer Frauen.<sup>258</sup>

Setzt man sich mit der Geschichte der Verschleierung auseinander, so gelangt man zu der Erkenntnis, dass der Schleier keinesfalls seine Wurzel im Islam hat. Er wurde vielmehr in Auseinandersetzung mit den älteren "vorislamischen" Kulturen und auch dem Judentum und dem Christentum übernommen.<sup>259</sup> In der Bibel wird ebenfalls eine Bedeckung des weiblichen Hauptes angesprochen. Im ersten Korintherbrief schreibt Paulus:

„Ich lasse euch aber wissen, dass Christus ist eines jeglichen Mannes Haupt; der Mann aber ist des Weibes Haupt; Gott aber ist Christi Haupt.

Und zum Weibe sprach er: Ich will dir viel Schmerzen schaffen, wenn du schwanger wirst; du sollst mit Schmerzen Kinder gebären; und dein Verlangen soll nach deinem Manne sein und er soll dein Herr sein. Denn der Mann ist des Weibes Haupt, gleichwie auch Christus das Haupt ist der Gemeinde, und er ist seines Leibes Heiland. ihr aber seid Christi, Christus aber ist Gottes. Ein jeglicher Mann, der betet oder weissagt und hat etwas auf dem Haupt, der schändet sein Haupt. Ein Weib aber, das da betet oder weissagt mit unbedecktem Haupt, die schändet ihr Haupt, denn es ist ebensoviel, als wäre es geschoren. Will sie sich nicht bedecken, so schneide man ihr das Haar ab. Nun es aber übel steht, dass ein Weib verschnittenes Haar habe und geschoren sei, so lasset sie das Haupt bedecken. Der Mann aber soll das Haupt nicht bedecken, sintemal er ist Gottes Bild und Ehre; das Weib aber ist des Mannes Ehre. Denn der Mann ist nicht vom Weibe, sondern das Weib vom Manne.

Da ließ Gott der Herr einen tiefen Schlaf fallen auf den Menschen, und er schlief ein. Und er nahm seiner Rippen eine und schloss die Stätte zu mit Fleisch. Und der Mann ist nicht geschaffen um des Weibes willen, sondern das Weib um des Mannes willen.

---

<sup>258</sup> Poole, Kopftuch unter der Perücke oder Aufstand der islamischen Töchter gegen den türkischen Kemalismus in *Engel/Scholz* (Hrsg.): *Kopf- und andere Tücher*, Salecina 11.

<sup>259</sup> Vgl. *Braun/Mathes*, *Verschleierte Wirklichkeit* 54.

Und Gott der Herr sprach: Es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei; ich will ihm eine Gehilfin machen, die um ihn sei. Darum soll das Weib eine Macht auf dem Haupt haben, um der Engel willen. Doch ist weder der Mann ohne das Weib, noch das Weib ohne den Mann in dem Herrn; denn wie das Weib vom Manne, also kommt auch der Mann durchs Weib; aber alles von Gott. Richtet bei euch selbst, ob es wohl steht, dass ein Weib unbedeckt vor Gott bete. Oder lehrt euch auch nicht die Natur, dass es einem Manne eine Unehre ist, so er das Haar lang wachsen lässt, und dem Weibe eine Ehre, so sie langes Haar hat? Das Haar ist ihr zur Decke gegeben. Ist aber jemand unter euch, der Lust zu zanken hat, der wisse, dass wir solche Weise nicht haben, die Gemeinden Gottes auch nicht.<sup>260</sup>

Diese Stelle wird heute nur von den wenigsten wörtlich angewendet, sie wird viel mehr im Lichte der Zeit interpretiert.

#### **5.2.4 Kopftuch als Symbol**

Das traditionelle islamische Kopftuch ist eigentlich nur ein Tuch, ein ganz einfaches Kleidungsstück. In Wirklichkeit ist es viel mehr als nur ein Stückchen Stoff, denn mit dem Kopftuch wird kommuniziert. Hinter dem Tragen des Kopftuches stecken aber auch nicht unbedingt immer religiös motivierte Gründe. Einige wollen ganz einfach einem modischen Trend nachkommen, indem sie sich mit Tüchern schmücken. Ein Beispiel für eine Verschleierung außerhalb des Islams ist die der Braut – auf dem Weg von Jungfrau zur Frau – die in vielen Kulturen einen Schleier trägt. In der bäuerlichen Tracht spielte das Kopftuch schon seit jeher eine Rolle.

Im Zweiten Weltkrieg wurde das Kopftuch zum Symbol der Trümmerfrauen. Als Bestandteil ihrer Arbeitskleidung sollte es die Haare vor Staub und Schmutz bewahren. Möglicherweise trugen sie das Kopftuch auch bewusst, um ihr dreckiges, ungepflegtes Haar vor den Blicken anderer zu schützen.<sup>261</sup>

Vor allem in den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts wurde das Kopftuch von der Haute Couture entdeckt, oft konnte man Filmstars, wie Grace Kelly, Brigitte Bardot, Jeanne

---

<sup>260</sup> Paulus, erster Brief an die Korinther, 1 Kor 11, 3.16.

Moreau, aber auch Königin Elizabeth II mit Kopftuch erblicken.<sup>262</sup> Eine bedeutende Verfechterin des Kopftuches in der Haute Couture war Coco Chanel, sie setzte sich für das Recht der Frau auf Bequemlichkeit und Freiheit in der Bewegung ein. Sie kürzte daher die Rocklänge bis über die Knöchel, ließ die Taillenlinie beinahe verschwinden und verlieh dem Kopftuch über dem neu erfundenen „Bubikopf“ Ausdruck.<sup>263</sup>

Das Kopftuch ist laut der deutschen Ausgabe des Frauenmagazins „Vogue“ gerade neuerdings wieder „in Fashion“.

„Auch in diesem Herbst beweisen die neuesten Trends, dass Kopfbedeckungen jeder Art mit der Mode gehen und weit mehr als nur Wärmeschutz an kalten Tagen bieten.“

„Wer Hüte nicht mag, aber seinen Kopf trotzdem schmücken möchte, kann sich auch Tücher um den Kopf schlingen, ob als Piratentuch, Haarband oder Turban – auch hier ist erlaubt, was Spaß macht. Tücher eignen sich zudem hervorragend, um bad-hair-days zu vertuschen.“<sup>264</sup>

Wenn man heute von einem Kopftuch spricht, denken die meisten Menschen zunächst jedoch an das islamische Kopftuch. In einem westlichen Kontext hat ein Kopftuch mehr Wirkung als in der islamischen Welt. In unserer Werteordnung vermittelt eine Verdeckung der Haarpracht auf der einen Seite Solidarität, auf der anderen Seite Abgrenzung.

Viele Muslimas, die sich mit dem Tragen eines Koptuches dafür entscheiden, ihren Glauben offen zur Schau zu stellen, werden von der Gesellschaft mit Missverständnis, Ablehnung und Diskriminierung begegnet.

“An dem Schleier wird die Unterlegenheit und die vermeintliche Rückständigkeit der islamischen Zivilisation festzumachen versucht. Der unverschleierte Muslim gilt als Gradmesser für eine moderne, zivilisierte Gesellschaft.”<sup>265</sup>

---

<sup>261</sup> Vgl. Pötter, Der Hut, Schutz oder Symbol? 32.

<sup>262</sup> Vgl. Braun/Mathes, Verschleierte Wirklichkeit, die Frau, der Islam und der Westen 55.

<sup>263</sup> Vgl. Akkent, Das Kopftuch 75f.

<sup>264</sup> Dölle, Gut behütet, <http://www.vogue.de/vogue/2/1/content/01619/page2.php>, (17.03.2007)

<sup>265</sup> Höglinger, Verschleierte Lebenswelten, zur Bedeutung des Kopftuchs für muslimische Frauen, ethnologische Studie 82.

Insbesondere von Frauenrechtlerinnen und Vertretern des Reformislams, wird in der Verschleierung, ein Symbol der Frauenunterdrückung und ein Ausdruck allgemeiner Rückständigkeit erblickt.<sup>266</sup>

„Verschleierung ist das hervorstechendste Emblem des heutigen Islamismus, und Frauen sind seine neuesten Handelnden. Kein anderes Symbol charakterisiert die „Andersartigkeit“ des Islam vom Westen mit derartiger Vehemenz.“ „An der Verschleierung der muslimischen Frauen zeigt sich die Unüberwindbarkeit der Grenzen zwischen islamischer und westlicher Zivilisation.“<sup>267</sup>

So vergleicht z.B. *Alice Schwarzer*, das Kopftuch mit dem Judenstern,<sup>268</sup> und unter anderem fordern „Prominente Deutsche Türkinnen“ Muslima auf, auf ihr Kopftuch zu verzichten, um damit Integrationsbereitschaft zu demonstrieren. Für sie macht das Kopftuch Frauen zum Sexualobjekt.

Beispielhaft ist die Meinung der SPD-Bundestagsabgeordneten *Lale Akgün* zu erwähnen, für sie geht es nicht an, dass der türkische Mann im modischen Anzug auf die Straße geht und seine Frau neben ihm muss einen unscheinbaren, bodenlangen Mantel und ein Kopftuch tragen.<sup>269</sup>

Auch für den ehemaligen britischen Premierminister Tony Blair ist der Schleier ein Zeichen von Abgrenzung, der dazu führt, dass sich Nichtmuslime unwohl fühlen.<sup>270</sup>

In Italien verglich *Daniela Santanche*, eine Parlamentarierin der rechten Oppositionspartei Alleanza Nazionale (AN), in einem TV-Streit mit einem Imam, das Kopftuch ebenfalls mit dem Judenstern. Diese Kopfbedeckung „ist wie der gelbe Stern für Juden“. Für *Daniela Santanche* ist das Kopftuch kein religiöses Symbol und auch nicht im Koran vorgeschrieben. Für sie steckt hinter der Verschleierung eine totalitäre Ideologie, die Frauen unterdrückt und keinen Respekt für das Prinzip der Meinungsfreiheit hat. Sie setzt es als Ziel, die Frauen vom Kopftuch zu befreien.<sup>271</sup>

---

<sup>266</sup> Siehe auch *Schmidt*, Der Kopftuchstreit in Deutschland 12.

<sup>267</sup> *Göle*, Republik und Schleier, die muslimische Frau in der Moderne 8.

<sup>268</sup> Vgl. Alice Schwarzer vergleicht Kopftuch mit Judenstern, <http://www.shortnews.de/start.cfm?id=628057> (04.04.2008).

<sup>269</sup> Vgl. Neubauer, Wer Kopftuch verlangt, macht Frauen zu Sexualobjekten <http://diestandard.at/?url=?id=2624595>, (19.12.2006).

<sup>270</sup> Vgl. [http://news.bbc.co.uk/2/hi/uk\\_news/politics/6058672.stm](http://news.bbc.co.uk/2/hi/uk_news/politics/6058672.stm), (06.01.2008).

<sup>271</sup> Vgl. *Bösem*, Italienische Parlamentarierin: "Wie der gelbe Stern für Juden", <http://diestandard.at/?url=?id=2624595>; (19.12.2006).

Für die Politologin und Islamwissenschaftlerin *Amena El-Zayat* tragen Musliminnen ihr Kopftuch aus freien Stücken. "Muslimische Frauen tragen Schleier oder Kopftuch zwar oft aus religiöser Pflicht, aber jede hat dafür auch ihre ganz eigene Motivation." "Diese Frauen wollen sich etwa durch das Kopftuchtragen dem Modediktat entziehen, dem Bild der perfekten Frau, das von Männern gemacht wird, und den Blick statt dessen auf ihren Verstand und ihre Gedanken lenken."<sup>272</sup>

Sehr viele MuslimInnen sehen den Zweck der Verhüllung im Schutz der Frauen vor allzu begierigen Blicken der Männer und als Mittel zur Bewahrung der Würde der Frau.

Die tunesische Sozialanthropologin *Lilia Labidi* von der Universität Tunis wies anlässlich einer Podiumsdiskussion bei der Wiener Islamkonferenz an der Universität Wien darauf hin, dass die Anzahl der Kopftuch tragenden Frauen in den siebziger und achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts gestiegen ist. Die Ursache lag ihrer Meinung nach nicht in einem verstärkten religiösen Glauben, sondern im Kampf gegen die sexuelle Ausbeutung der Frau. Junge Frauen griffen ihrer Ansicht nach verstärkt zum Schleier, um beim Fortgehen einer Belästigung zu entgehen.<sup>273</sup>

Gerade Frau *Labidis* Argumentation scheint für mich nachvollziehbar. Das von ihr Angeführte greift jedoch meines Erachtens nach zu kurz, weil es mich an den Arzt erinnert, der nicht die Ursachen einer Krankheit behandelt, sondern nur dessen Symptome. Nicht darf es an der Frau liegen, der die Täterrolle zugeschrieben werden soll, durch Einschränkung ihrer Lebensweise für ein korrektes Miteinander zu sorgen. Vielmehr bedarf es der gegenseitigen Toleranz, vor allem aber des gegenseitigen Respekts füreinander, um für Frauen eine Lebenssituation zu schaffen, die es ihnen erlaubt, einen Schleier aufgrund ihres eigenen Wunsches und nicht aus einem Bedürfnis nach Schutz vor anderen Personen zu tragen.

Der Schutz vor Belästigung liegt nach Ansicht einiger Muslimas auch darin, dass ein Kopftuch zeigt, dass die betreffende Frau aus einer streng religiösen Familie stammt, die sexuelle Belästigung streng bestrafen würde. Diese Meinung finde ich sehr interessant, da sich Frauen in diesem Fall Klischees, die mit dem Kopftuch verbunden

---

<sup>272</sup> Vgl. Viel mehr als ein Stück Stoff, <http://diestandard.at/druck/?id=1925226>.

sind zu ihrem Nutzen auslegen. In letzter Zeit ist vielmehr oft das Gegenteil geschehen, denn das Kopftuch war in vielen Fällen Grund für Belästigung und Diskriminierung. Musliminnen stoßen aufgrund des Kopftuchs immer wieder auf Unverständnis sowie Vorurteile und erfahren auch im Erwerbsleben manifeste Benachteiligungen.

Nach dem das islamische Kopftuch sehr polarisierend ist und ihm die verschiedensten Symboleigenschaften zugeschrieben werden, drängt sich die Frage auf: Was ist ein Symbol? Ist das Kopftuch ein religiöses Symbol?

## **5.2.5 Exkurs: Das Symbol**

### ***5.2.5.1 Definition des Begriffes Symbol***

Seinen Ursprung hat das Wort „Symbol“ im Griechischen (symbolon). Es bedeutet soviel wie Wahrzeichen oder Merkmal. Das Wort Symbol steht für einen sinnlich wahrnehmbaren Verweisungsgegenstand oder –vorgang, der zeichenhaft für etwas anderes, mit den Sinnen nicht Wahrnehmbares, also etwas Gedachtes bzw. Geglaubtes ist.<sup>274</sup>

„Der Begriff des Symbols ist durchaus nicht klar und eindeutig. Aus diesem Grunde sind einige Verfasser vor dem Gebrauch dieses Begriffes zurückgeschreckt, ohne ihn jedoch durch einen gleichwertigen Ausdruck ersetzen zu können. Trotzdem überrascht die Selbstverständlichkeit, mit der man sich des Symbols auch im volkstümlichen Sprachgebrauch bedient.“

Für das griechische Nomen „Symbolon“ sind somit die unterschiedlichsten Verwendungsweisen entstanden.

Es hat unter anderem die Bedeutungen Vertrag, Passwort, Losung, Sinn oder Lehrspruch, Zeichen im Allgemeinen sowie im Speziellen, Erkennungszeichen und Anzeichen<sup>275</sup>

---

<sup>273</sup> Vgl. Standard <http://diestandard.at/?url=/?id=2243671>; Schutz gegen Belästigung.

<sup>274</sup> Vgl. *Tworuschka*, Symbol Enzyklopädieartikel, [http://de.encyarta.msn.com/encyclopedia\\_761594449/Symbol.html](http://de.encyarta.msn.com/encyclopedia_761594449/Symbol.html), (01.11.2007).

<sup>275</sup> Vgl. *Helle*, in Endruweit/Trommersdorf (Hrsg.): Wörterbuch der Soziologie<sup>2</sup> III 710.

In der ursprünglichen Bedeutung werden als Symbole die zusammenpassenden Hälften eines zerteilten Astragal, Ringes oder Ähnlichem bezeichnet, die im griechischen Brauch der Gastfreundschaft dem Überbringer der einen Hälfte jeweils die Gewährung des Gastrechtes durch den Besitzer der anderen garantierten.<sup>276</sup>

### **5.2.5.2 Relation zwischen Zeichen und Symbol**

Die Worte Zeichen und Symbol werden im allgemeinen Sprachgebrauch sehr oft als Synonym füreinander verwendet. Jedoch sind Symbol und Zeichen nicht unbedingt immer gleichbedeutend. Die Relation zwischen Zeichen und Symbol kann man folgendermaßen umschreiben: „Das Zeichen ist ganz allgemein etwas mit den Sinnen Wahrnehmbares, das für ein anderes steht... In Anlehnung an die Mehrzahl der Symbolforscher kann man festhalten, dass alle Symbole Zeichen sind, aber nicht alle Zeichen Symbole... Es sind demnach grundsätzlich zwei Arten von Zeichen zu unterscheiden: solche, die einfach nur Zeichen sind, und solche, die darüber hinaus noch symbolische Bedeutung haben.“<sup>277</sup> Grundsätzlich ist folglich das Symbol zwar ein Zeichen aber darüber hinaus noch etwas anderes.

### **5.2.5.3 Verhältnis von Symbol und Allegorie**

Zu Beginn des 18. Jhd. hat man keine klare Unterscheidung zwischen Symbol und Allegorie getroffen<sup>278</sup>, heute steht „Symbol“ im Gegensatz zur „Allegorie“. Anders als diese sind Symbole aus sich heraus verständlich, sie sind nicht nur ein bildhafter Ausdruck, sondern vielmehr selbst eine sinnbildliche Handlung bzw. ein Bild die bzw. das wegen kultureller oder gemeinschaftlicher Verbundenheit ohne weiteres verständlich sind.<sup>279</sup>

Goethe führte zu dem Kontrast von Allegorie und Symbol im Jahr 1807 aus:

„Die Allegorie verwandelt die Erscheinung in einen Begriff, den Begriff in ein Bild, doch so, dass der Begriff im Bilde immer noch begrenzt und vollständig zu halten und zu haben und an demselben auszusprechen sei. Die Symbolik verwandelt die Erscheinung in Idee, die Idee in ein Bild, und so, dass die Idee im Bild immer

---

<sup>276</sup> Vgl. Helle, in Endruweit/Trommersdorf (Hrsg.): Wörterbuch der Soziologie<sup>2</sup> III 710.

<sup>277</sup> Lurker, Zur symbolwissenschaftlichen Terminologie in den anthropologischen Disziplinen, in ders. (Hrsg.): Beiträge zu Symbol, Symbolbegriff und Symbolforschung 99.

<sup>278</sup> Vgl. Helle, in Endruweit/Trommersdorf (Hrsg.): Wörterbuch der Soziologie<sup>2</sup> III 726 .

unendlich wirksam und unerreichbar bleibt und, selbst in allen Sprachen ausgesprochen, doch unaussprechlich bleibe.“<sup>280</sup>

Symbole sind auslegungsbedürftig, da ihr Bedeutungsspektrum nicht eindeutig feststellbar und nur ungenau bestimmbar ist.<sup>281</sup>

Auch in der Sprachwissenschaft besteht keine einheitliche Auffassung darüber, was nun unter dem Begriff Symbol letztendlich zu verstehen ist. Von manchen wird es mit dem Terminus Zeichen gleichgesetzt, von anderen wieder unterschieden, teils wird es in Gegensatz zu anderen Begriffen wie Signal oder Symptom gesetzt.<sup>282</sup>

Im heutigen Sprachgebrauch findet das Wort Symbol eine vielseitige Verwendung.<sup>283</sup>

Man begegnet Symbolen „überall“ im täglichen Leben. „All things and their meanings (words for example) which conceptually or expressively refer to something beyond the sign itself are symbols. Symbols are substitutes for all known real and imaginary actions, things, and the relations among them. They stand for and express feelings and beliefs about men and what they do, about the world and what happens in it.“<sup>284</sup>

Nach dieser Auffassung ist auch ein Kopftuch ein Symbol, denn auch dieses ist ein Ausdrucksmittel eines Menschen, in dem Fall einer gläubigen Muslimin.

Die Frage ist, ist ein Kopftuch auch ein religiöses Symbol?

#### **5.2.5.4 Das religiöse Symbol**

„Das religiöse Symbol ist ein sinnfälliges Ausdruckszeichen für erlebtes transzendentes Göttlich-Heiliges“.<sup>285</sup>

Nach *Paul Tillich*<sup>286</sup> ist Gott das was für den Menschen von äußerstem und letztem Interesse ist.<sup>287</sup> Nach ihm ist Gott das Seinselbst in der Bedeutung als das Ganze der menschlichen Wirklichkeit, die Struktur, die Bedeutung und der Zweck der

---

<sup>279</sup> Vgl. Bertelsmann Neues Lexikon in 10 Bänden IX 296.

<sup>280</sup> *J.W. Goethe*, Maximen und Reflexionen 205f.

<sup>281</sup> Vgl. *Helle*, in Endruweit/Trommersdorf (Hrsg.): Wörterbuch der Soziologie<sup>2</sup> III 714.

<sup>282</sup> Vgl. *Helle*, in Endruweit/Trommersdorf (Hrsg.): Wörterbuch der Soziologie<sup>2</sup> 734.

<sup>283</sup> Vgl. *Wisse*, Das religiöse Symbol 10.

<sup>284</sup> *Warner*, The living and the dead. A study of the symbolic life of Americans 3.

<sup>285</sup> *Wisse*, Das religiöse Symbol 48.

<sup>286</sup> Deutsche Philosoph und protestantischer Theologe

<sup>287</sup> Vgl. *Tillich*, Systematic theology I 211.

Existenz.<sup>288</sup> Dies sei das Einzige über Gott feststellbare. Alle anderen Aussagen über ihn seien symbolisch.<sup>289</sup>

Wenn man von „Göttlichen-heiligem“ spricht, sind laut *Wisse*, darunter nicht nur Gott und Engel zu verstehen. Im Christentum wird in symbolischen Handlungen göttliches Geschehen nachvollzogen, des Weiteren existieren Symbole für die göttlichen Eigentümlichkeiten und Attribute, für Göttliches Wirken und für den dreifaltigen Gott. Vergleichbares lässt sich in allen Religionen finden. Der Ausdruck „Göttliches – Heiliges“ ist so zu verstehen, dass die meisten religiösen Symbole nicht Gott repräsentieren, sondern nur die eine göttliche Eigenschaft ansprechen, denn wenn, es sich um etwas Göttliches handelt, wird es von den Menschen immer auch als etwas Heiliges aufgefasst. Es liegt daher nur dann ein religiöses Symbol vor, wenn das Symbolisierte das wirkliche oder vermeintliche, seinsmäßig transzendente Göttliche ist.<sup>290</sup> Dies ist auf alle Religionen umlegbar und betrifft nicht nur das Christentum.

„Der Mensch kommt auf Grund des religiösen Symbols zu einem lebendigen Verständnis des gesamten Seins,..“<sup>291</sup> Nach der Auffassung *Paul Tillichs* bildet sich das religiöse Symbol durch die schöpferische Begegnung des Menschen mit der Wirklichkeit, für welche das betreffende Symbol steht.<sup>292</sup>

#### 5.2.5.4.1 Wesensmerkmale des religiösen Symbols

Nach *Wisse* sind die Wesensmerkmale eines religiösen Symbols ua.: Anschaulichkeit, Eindeutigkeit, Uneigentlichkeit, Unangemessenheit, Selbstmächtigkeit und Gemeinschaftsbedingtheit.<sup>293</sup>

#### 5.2.5.4.2 Funktion des religiösen Symbols

- Erkenntnisfunktion

---

<sup>288</sup> *Tillich*, Systematic theology I 14.

<sup>289</sup> Vgl. *Tillich*, Reply to interpretation and criticism in Kegley (Hrsg.): The Theology of Paul Tillich 335.

<sup>290</sup> Vgl. *Wisse*, Das religiöse Symbol 48f.

<sup>291</sup> Vgl. *Eliade*, Die Religionen und das Heilige 516f.

<sup>292</sup> Vgl. *Tillich*, Theology and symbolism 109.

<sup>293</sup> Vgl. *Wisse*, Das religiöse Symbol 173f.

Nach der überwiegenden Mehrheit der Verfasser von Schriften zu der Frage der Erkennungsfunktion von Symbolen wird diese positiv beantwortet,<sup>294</sup> lediglich *Hamann* lehnt dies ab.<sup>295</sup>

Nach *Kaltenbach* liegt ein religiöses Symbol schon dann vor, wenn der Mensch das zu Erkennende gleichzeitig mit seinem von ihm gewählten Symbol ausdrückt. „Im Bereich der Geisteswissenschaften erweisen sich Symbole nämlich als Gebilde, in denen sich nicht nur Mittel des Begreifens oder gar des Mitteilens anbieten, sondern welche vielmehr einen Ausdruck der eigenen Innerlichkeit des symbolisierten Geistes zu geben berufen sind. Sie zeigen das Sein des Erkennenden und des Erkannten zugleich: die Wahl des Symbols, welche ich als Subjekt des Verstehens treffe, gibt Aufschluss über das Maß, in welchem ich einer zu erkennenden Individualität - kraft meines eigenem Seins – gerecht zu werden vermag. Es muss aber zugleich auch als ein Ausdruck für das geistige Gefüge des Erkannten begriffen werden: Denn die Symbole, welche der Verstehende dem Gegenstande seines Erkennens abgewinnt, müssen die Sinndimension enthalten, in welchem die sich im erkannten Individuum enthaltenen Sinngehalte nacherleben lassen.“<sup>296</sup>

Sowohl *Paul Tillich*<sup>297</sup> als auch *Stephan Wisse*<sup>298</sup> lehnen diese Auffassung *Kaltenbachs* ab, da sie der Ansicht sind, dass ein Symbol zwar sehr wohl Erkennungsfunktion besitze, aber keine objektive Erkennungsfunktion vermitteln könne<sup>299</sup> und „eine solche symbolische Erkenntnis vor lauter individueller, subjektiver Verschiedenheit kaum mehr objektiv zu nennen wäre.“<sup>300</sup>

- Anschauungsfunktion

Diese Funktion ist zu bejahen. Die Anschauungsfunktion des religiösen Symbols ist die Fähigkeit und die tatsächliche Leistung, das Transzendente, das Göttlich-Heilige irgendwie anschaulich zu machen.<sup>301</sup> „Denn das religiöse Symbol kann ja tatsächlich nur die Kenntnis des Göttlichen vermitteln, wenn es dieses irgendwie zu

---

<sup>294</sup> Vgl. *Kaltenbach*, Philosophische Grundlegung zu einer wissenschaftlichen Symbolik, 94ff; *Tillich*, Symbol and knowledge. A response by Paul Tillich in *Tillich*, Main Works/Hauptwerke IV, Religionsphilosophische Schriften 204f; *Wisse*, Das religiöse Symbol 214ff

<sup>295</sup> Vgl. *Hamann*, Das Symbol 30.

<sup>296</sup> *Kaltenbach*, Philosophische Grundlegung zu einer wissenschaftlichen Symbolik 114f.

<sup>297</sup> Vgl. *Tillich*, Symbol and knowledge 204.

<sup>298</sup> Vgl. *Wisse*, Das religiöse Symbol 214f.

<sup>299</sup> Vgl. *Tillich*, Symbol and knowledge 204; *Wisse*, Das religiöse Symbol 214.

<sup>300</sup> *Wisse*, Das religiöse Symbol 214.

<sup>301</sup> Vgl. *Wisse*, Das religiöse Symbol 215f.

repräsentieren, irgendwie den erfassenden Menschen sinnlich wahrnehmbar zu machen vermag.<sup>302</sup>

- Ausdrucksfunktion

Der Ausdruck gehört zur Wesenskonstruktion des religiösen Symbols. Von vielen wird sogar das Symbol mit dem Ausdruck gleichbedeutend verwendet.<sup>303</sup>

#### 5.2.5.4.2 *Das Kopftuch, ein religiöses Symbol?*

Meines Erachtens nach hat das Kopftuch alle Funktionen eines Religiösen Symbols bis auf die Anschauungsfunktion inne.

Das Schweizer Bundesgericht bezeichnete das Kopftuch als “symbole religieux fort”, da durch dieses sofort die Religion, der die tragende Person angehört ist, erkennbar sei.<sup>304</sup>

Dem ist nur beschränkt zuzustimmen. Gerade auf dem Land wird das Kopftuch noch immer relativ oft bei “Nicht-Muslimen” zu sehen sein. Hierbei sind die Personen, die ihr Haupthaar verhüllen, in zwei Gruppen zu teilen:

- Die ältere Bevölkerung, die aus Motiven ähnlich denen der Muslime, nämlich dem “mit-den-Reizen-Geizen”, die Bedeckung ihres Hauptes sucht. Fortgesetzt wird dies sporadisch durch die jungen Traditionalisten, die die Kopfbedeckung als Zitat an die Vergangenheit sehen und diese bei Festivitäten gerne aufleben lassen.
- Denjenigen, denen das Kopftuch als Schutz, oder Erleichterung bei der Arbeit dient, etwa Bäuerinnen, oder anderen Landarbeiterinnen. Gerade bei diesen Trägerinnen steht entgegen dem Spruch des Schweizer Bundesgerichts der Praktikabilitäts- und nicht der Religionscharakter im Vordergrund.

Zum Unterschied dazu dürfte die Bedeckung des Hauptes im urbanen Gebiet mit großer Wahrscheinlichkeit zumindest als religiöses Statement zu werten sein. Diese

---

<sup>302</sup> *Wisse*, Das religiöse Symbol 253.

<sup>303</sup> Vgl. *Wisse*, Das religiöse Symbol 253.

Eindeutigkeit besteht zumindest solange, bis das Kopftuch durch einen neuen Trend à la “wir feiern wie Grace Kelly” wieder als modisches Accessoire en vogue ist.

Bei der Bestimmung, ob es sich beim Kopftuch um ein religiöses Symbol handelt, muss nach Ansicht vieler auf mehrere Kriterien abgestellt werden. Zum einen ist auf das Selbstverständnis des jeweiligen Grundrechtsträgers abzustellen. Dies hielt auch das deutsche BverfG fest. „Es geht also nicht an, dass der Symbolgehalt des Kopftuches den Muslimen von außen pauschal und undifferenziert aufdefiniert wird. Anders als das christliche Kreuz ist das Kopftuch, so sagt das Gericht, nicht von sich aus religiöses Symbol. Solchen Symbolgehalt erlangt es erst im Zusammenhang mit der Person, die es trägt, und mit deren Verhalten insgesamt.“<sup>305</sup>

Andererseits ist auch die Wirkung nach außen von Relevanz<sup>306</sup>, hierbei entscheidend ist der objektive Empfängerhorizont: “Wird das Kopftuch aus traditionellen Gründen getragen, ist es kein Symbol, sondern ein bloßes Kleidungsstück. Wird das Kopftuch als Bekenntnis zu einer fundamentalistischen Grundeinstellung, als Bekenntnis zum politischen Islam getragen, so liegt ein politisches Symbol vor, denn dann verkörpert das Kopftuch die den Fundamentalismus ausmachenden Ideen.”<sup>307</sup> Wenn hinter dem Tragen des Kopftuchs das Gefühl einer religiösen Verpflichtung steht, somit der islamische Glaube, dann kommt dem Kopftuch Symbolkraft für den Islam zu.<sup>308</sup> Nach diesen Ansichten kommt es also entscheidend auf den Kontext an, ob ein Kopftuch eine religiöse, symbolische Bedeutung besitzt oder nicht. „Ein Kopftuch können Frauen durchaus auch tragen, damit sie keine kalten Ohren bekommen. Das religiöse Symbol >> aus sich heraus << nimmt daher wohl auch keine zweifelhaft metaphysische Prämissen in Anspruch, sondern stellt mit der Kontextabhängigkeit lediglich auf die Konvention ab, ob das Kopftuch überhaupt als Symbol gedeutet wird.“<sup>309</sup>

---

<sup>304</sup> Vgl. BGE 123 I 296, 300 (Kopftuch).

<sup>305</sup> *Robbers*, Muslimische Lehrerinnen, das Kopftuch und das deutsche Bundesverfassungsgericht, öarr 2003, 405.

<sup>306</sup> siehe auch BverfG 24.9. 2003, 2BvR 1436/02.

<sup>307</sup> *Mann*, Das Kopftuch der muslimischen Lehramtsanwärterin als Eignungsmangel im Beamtenrecht 31.

<sup>308</sup> Vgl. *Mann*, Das Kopftuch der muslimischen Lehramtsanwärterin als Eignungsmangel im Beamtenrecht 31.

<sup>309</sup> *Borowski*, Die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Grundgesetzes 474.

Zum anderen befürworten aber auch viele die Auffassung, dass das Kopftuch kein religiöses Symbol ist.<sup>310</sup>

„Das Kopftuch wird von Musliminnen getragen, um als Frauen den Anforderungen des Korans gerecht zu werden. Das Kopftuch stellt auch einen Akt religiösen Bekenntens dar, obgleich das Kopftuch selbst kein religiöses Symbol ist. Durch das Tragen des Kopftuches gibt sich eine Frau als praktizierende Muslimin zu erkennen.“<sup>311</sup>

Begründet wird diese fehlende Symboleigenschaft damit, dass dem islamischen Kopftuch als Symbol, die Eindeutigkeit fehlt, die z.B. das Kreuzifix als religiöses Symbol hat.<sup>312</sup> Die Eindeutigkeit ist wie oben angeführt jedoch ein Wesensmerkmal eines religiösen Symbols. Es kann eben, wie erwähnt, unterschiedlich erläutert unterschiedlich aufgefasst und auch aus den verschiedensten Gründen getragen werden.<sup>313</sup> Somit kann ein Kopftuch kein religiöses Symbol sein. Diese Tatsache ändert allerdings nichts daran, dass das Tragen des Kopftuchs in den Schutzbereich der Religionsfreiheit fällt. Dies wird im Kapitel sechs noch näher behandelt.

### **5.3 Kleidung im Sikhismus**

Als Sikhismus wird die Religion der Lehrlinge (sikh) verstanden, welche in der heutigen indischen Provinz Pandschab zu Beginn des 16. Jahrhunderts entstanden ist.<sup>314</sup>

Der Sikhismus ist sehr komplex. Obwohl es eine homogene Präsentation der Sikhs in der Öffentlichkeit gibt, fehlt es an einer einheitlichen Definition dafür, wer ein Sikh ist. Selbst Sikhs treffen divergierende Aussagen. Es lassen sich in Österreich von den

---

<sup>310</sup> Vgl. *Kästner*, religiös akzentuierte Kleidung des Lehrpersonals staatlicher Schulen.

Verfassungsrechtliche Erwägungen zum Wunsch einer Muslimin, den Dienst als Lehrerin an öffentlichen Schulen des Landes Baden-Württemberg aus religiösen Gründen ausschließlich mit Kopftuch zu versehen, in *Kästner/Heckel* (Hrsg.) Festschrift für Martin Heckel zum siebenzigsten Geburtstag 360.

<sup>311</sup> *Langenfeld*, Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten 529.

<sup>312</sup> Vgl. *Böckenförde*, Kirche und christlicher Glaube in den Herausforderungen der Zeit 451.

<sup>313</sup> s.a. *Schinkele*, Der "Streit" um das islamische Kopftuch, Kommentar zu BVerfG 24. 9. 2003, 2 BvR 1436/02, in RdW 1/2004, 34.

<sup>314</sup> Vgl. *Walker*, Hindu World, An Encyclopedic Survey of Hinduism II 397f.

rund 2800 Sikhs in Österreich<sup>315</sup>, einige finden, die sich der Religion der Sikhs zugehörig fühlen, aber keinen Turban tragen und sich den Bart rasieren.<sup>316</sup>

In der Sikh Rahit Maryada wurde eine offizielle Definition eines Sikhs vorgenommen:

„Any human being who faithfully believes in

- One Immortal Being
- ten Gurus, from Guru Nanak Dev to Guru Gobind Singh
- the Guru Granath Sahib
- the utterances and teachings of the ten Gurus and
- the baptism bequeathed by the tenth Guru
- and who doesn't owe allegiance to any other religion

is a Sikh.“<sup>317</sup>

Bei dieser handelt es sich um die normative „Khalsa-Definition“, welche sich als orthodoxe Form des Sikhismus etabliert hat. Man spricht hier von den Amritdhari. Dies sind jene Sikhs, welche die fünf Kakars tragen, da sie im Sinne der Khalsa-Taufe initiiert sind, was die Folge dessen ist, dass sie Amrit angenommen haben. Sie richten ihr Leben nach den Regeln der Reth, welche für sie ein Verbot von Alkohol, Fleisch und Tabak zur Folge haben.

Bei den fünf K's handelt es sich in gewisser Hinsicht um Kleidervorschriften. Sie drücken seit jeher die symbolische Eintracht der Khalsa aus.

Die erste Vorschrift gebietet das Hochstecken des Kopfhaares mittels eines Holzkamms, genannt „Kangha. Zweitens wird jenen Sikhs das Tragen eines aus Stahl gefertigten Armreifs, genannt „Kara“, auferlegt. Des Weiteren wird eine „Kachh“, welche mit einer „Boxershorts“ vergleichbar ist, angezogen. Diese drei genannten Kleidungsregeln bildeten anfangs nicht die äußere Identität des Sikhs, denn sie sind in den ersten Aufzeichnungen des sikhischen Verhaltenskodex (reth-nama) nicht enthalten. Dort ist nur eine Vorschrift bezüglich kes (Schwert) und kirpan (Turban und ungeschnittene Haare) festgelegt.<sup>318</sup>

---

<sup>315</sup> Siehe Volkszählung 2001, [http://www.statistik.at/web\\_de/static/bevoelkerung\\_2001\\_nach\\_religionsbekenntnis\\_und\\_staatsangehoerigkeit\\_022894.pdf](http://www.statistik.at/web_de/static/bevoelkerung_2001_nach_religionsbekenntnis_und_staatsangehoerigkeit_022894.pdf) (09.10.2008).

<sup>316</sup> Vgl. Horvarth, Sikhs in Wien, Aspekte des Wandels und der Diskriminierung als Folge der Migration 40.

<sup>317</sup> Sikh Reht Maryada, Sikh code of conduct and convention, Section One, CHAPTER 1, [http://www.sgpc.net/rehat\\_maryada/section\\_one.html](http://www.sgpc.net/rehat_maryada/section_one.html) (20.08.2007)

<sup>318</sup> Vgl. Horvarth, Sikhs in Wien 40.

Es lässt sich eine Vielzahl von unterschiedlichen Auffassungen über die Bedeutung der fünf K's finden. Die 5 K's sind ein Teil des ganzheitlichen Konzeptes der Gurus, nach welchem spirituelles und weltliches Leben Hand in Hand gehen soll. Sie dienen und dienen dazu, gemeinschaftliches Denken und Handeln zu fördern. Dies basiert auf den Lehren von Guru Granth Sahib<sup>319</sup>

Neben der Gruppe der Amridhari gibt es noch die Sahaj-dhari. Diese sind nicht getauft, schneiden sich die Haare, folgen der Lehre Nanaks und nehmen nicht den Namen Singh und Kaur an.

Des Weiteren existiert noch die Gruppe der Kes-dhari, welche sowohl Bart als auch Turban tragen und sich der Khalsa zugehörig fühlen, und noch einige andere Untergruppen.<sup>320</sup>

Das wesentlichste Kleidungskennzeichen eines männlichen Sikhs ist der Turban. Er ist jedoch nicht ausdrücklich in den fünf K's erwähnt, gehört also nicht zum Kern des religiösen Selbstverständnisses der Sikhs.<sup>321</sup> Allerdings trug Guru Gobind Sing, jener Mann der die „Khalsa“ aufgestellt hatte, einen solchen. Er wies alle männlichen Gläubigen an, seinem äußeren Erscheinungsbild zu folgen. Die Auffassung ist weit verbreitet, dass das Kriterium eines orthodoxen Sikhs die Einhaltung der „Khalsa Disziplin“ ist, die so viel bedeutet wie Einhaltung der Kleidungsvorschriften, welche gleichzusetzen sind mit den fünf K's und dem Turban. Der Turban ist nach einigen Meinungen sozusagen der „Echtheitsstempel eines wirklichen Sikhs.“<sup>322</sup>

Dieser bedeckt das lange Haar des Sikhs, welches ein Symbol für Stärke ist, und wird auf eine spezielle Art gebunden, was sich für einen Ungeübten als nicht gerade unkompliziert erweisen kann:

„To begin, hold a long piece of fabric on the diagonal, and roll in the long edges. Then, grasp on to one end while bringing the other end behind and over the top of your head diagonally. Wrap fabric smoothly at an angle around your head. After the second loop, carefully twist fabric on one side, bringing it down from your forehead and around, creating a ridge. Repeat this twist on every other turn so that the fabric

---

<sup>319</sup> Vgl. *Patridge*, Das große Handbuch der Weltreligionen 218.

<sup>320</sup> Vgl. *Horvarth*, Sikhs in Wien 4.

<sup>321</sup> Vgl. *Höffe*, Toleranz in Zeiten interkultureller Konflikte in Augustin/Wienand/Winkler (Hrsg.), Religiöser Pluralismus und Toleranz in Europa 97.

<sup>322</sup> Vgl. *Poulter*, Ethnicity 291 und die dort zitierte Lit.

crosses in front, working your way up. After several turns (about six times for an adult), tuck in the end under the top of the turban; secure with pins. Carefully undo the first loop, and pull the remaining end (the one held in your teeth) underneath the front of the turban to cover the back of your head. Tuck the end into the back of the turban, and secure with pins. <sup>323</sup>

Bis Knaben alt genug sind, um einen Turban zu tragen, werden ihnen die Haare nie geschnitten, sondern zu einem Haarknoten zusammengebunden. Über dem Knoten wird dann ein weißes Tuch, welches ein wenig größer als der Haarknoten ist, gespannt. Als nächste Vorstufe zum Turban und somit zur Volljährigkeit wird das ganze Haar mit einem Tuch bedeckt. <sup>324</sup>

Ein bekannter Fall, in dem der Gesetzgeber für das Anliegen der Sikhs, am Tragen eines religiösen Kleidungsstückes während der Arbeit nicht gehindert zu werden Verständnis zeigte, betrifft die Helmpflicht für Bauarbeiter in Großbritannien.

1979 empfahl die „*Health and Safety Commission*“ der britischen Bauindustrie in ihren Arbeitsverträgen das Tragen von Helmen auf freiwilliger Basis vorzuschreiben. Als Konsequenz wurde von dem „*national Joint Council for the building and civil engineering sectors of the industry*“ auch eine Vielzahl von Vereinbarungen unterzeichnet. Bei einer Effektivitätsumfrage<sup>325</sup> kam heraus, dass zwar die Zahl der Helmträger auf Baustellen in den Jahren 1982 bis 1986 zugenommen hatte, dass sie aber 30 Prozent nicht überstieg. Es wurde festgestellt, dass viele schwere Arbeitsunfälle nicht passiert wären und es pro Jahr zu 1-4 Todesfällen weniger gekommen wäre, wenn geeignete Helme getragen worden wären. Die Health and Safety Commission veröffentlichte in weiterer Folge 1986 ein „*Consultative Paper*“, in dem sie ihrer Annahme Ausdruck verlieh, dass durch das verpflichtende Tragen von Schutzhelmen auf Baustellen einem Drittel aller nicht fatalen und einer signifikanten Zahl an fatalen Verletzungen vorgebeugt werden könnte. Die Kommission war sich aber von Anfang an bewusst, dass eine gesetzliche Schutzhelmpflicht unter den mehr als 40.000 Bauarbeitern die der Religion der Sikhs angehörten in Großbritannien Probleme auslösen würde. Schon frühere Studien hatten zudem gezeigt, dass der

---

<sup>323</sup> Parry Singh, How do I tie a Pug: AKA Purgree or Turban or Dastaar, <http://www.sikhwomen.com/turban/how.htm> (20.8.2007)

<sup>324</sup> Vgl. Horvarth, Sikhs in Wien 71.

Turban nur schwachen, keinen mit einem Industriehelm vergleichbaren Schutz vor Verletzungen bietet. Wie erwartet wurde von vielen Sikhs eine Ausnahme von der Helmpflicht gefordert. Auf der anderen Seite sahen Kritiker in einer Ausnahmeregel eine positive Diskriminierung zu Gunsten einer bestimmten Religion und somit ein Schlechterstellung all jener Personen, die sich nicht diesem Glauben verschrieben hatten. Sie empfanden eine derartige Privilegierung als ungerechtfertigt. Die Regierung hielt diesen Kritikern entgegen, „dies erleichtere bloß die Integration einer Minderheit im Sinne der Chance am ökonomischen Leben voll teilnehmen zu können, Assimilation im Sinne des Drucks auf Minderheiten dürfe nicht erwartet werden.“<sup>326</sup>

Eine weitere große öffentliche Diskussion - über die Gewährung einer Ausnahme der Sikhs, von einer Helmpflicht in Großbritannien - betraf den Straßenverkehr. Hierzu ist als Vorgeschichte der „Road Traffic Act 1972“ zu erwähnen. Nach Sektion 32 dieses Gesetzes war der Verkehrsminister berechtigt bestimmte Personengruppe von einer Helmpflicht im Straßenverkehr auszunehmen. Folglich traten Sikhs mit einem derartigen Wunsch an den Minister heran, sie waren allerdings erfolglos.<sup>327</sup> In einer in weiterer Folge stattfindenden öffentlichen Diskussion standen sich zwei Seiten gegenüber. Zum einen die „Hardliner“ welche sich gegen jegliche Ausnahme für Sikhs aussprachen. Als Begründung führten sie den für sie fragwürdigen Status des Turbans als religiöses Symbol an. Sie bezweifelten das Vorliegen einer religiösen Pflicht zum Tragen des Turbans. Zum anderen traten ihre Gegner auf. Für sie sollte die Möglichkeit der freien Religionsausübung der Sikhs und die Notwendigkeit religiöser Toleranz Anlass für eine Ausnahme von der Helmpflicht bieten.<sup>328</sup> Streitpunkt in der Debatte war auch ob das Recht auf Religionsfreiheit, dem Prinzip der Gleichbehandlung im Fall der Durchsetzung von Straßenverkehrssicherheit, vorgehen soll.<sup>329</sup> 1976 wurde der „Road Traffic Act“ von 1972 dahingehend abgeändert dass Sikhs eine religiöse Ausnahme von der Helmpflicht gewährt wurde. Der Road Traffic Act 1976 lautete folgendermaßen:

---

<sup>325</sup> Vgl. *Poulter*, *Ethnicity* 312.

<sup>326</sup> Vgl. *Poulter*, *Ethnicity* 313ff.

<sup>327</sup> Vgl. *Poulter*, *Ethnicity* 292.

<sup>328</sup> Vgl. *Gurharpal Singh/Darshan Singh Tatla*, *Sikhs in Britain, the Making of a Community* 130.

„In Section 32 of the Road Traffic Act 1972 there shall be inserted after subsection (2) the following new subsection: 2(A) A requirement imposed by regulations under this section (whenever made) shall not apply to any follower to the Sikh religion while he is wearing a turban. 2. This Act may be cited as the Motor-Cycle Crash-Helmets (Religious Exemption) Act 1976.“<sup>330</sup>

Die Ausnahme von der Helmpflicht wurde im Road Traffic Act 1988 bestätigt.<sup>331</sup>

Auch die Europäische Menschenrechtskonvention befasste sich mit der Frage einer Ausnahme für Sikhs von der Helmpflicht im Straßenverkehr.<sup>332</sup> Deren Entscheidung fiel 1978 anders aus als im zuvor angeführten Fall die Bauarbeiter betreffend. Sie hatte zwar schon 1978 ein Tangieren der Religionsfreiheit der Sikhs durch diese Vorschrift anerkannt, qualifizierte sie jedoch als einen im Sinne von der öffentlichen Sicherheit und damit nach Art 9 EMRK gerechtfertigten Eingriff. Laut der Kommission bietet die Religionsfreiheit keinen Anspruch auf Befreiung von gesetzlichen Pflichten.

In Malaysia ist es Sikhs seit dem Jahr 1973 erlaubt einen Turban statt eines Motorradhelmes zu tragen. Als Begründung wurde angeführt: “Since the Constitution respects religions of other races, we cannot force Sikhs with turbans to wear crash helmets.“<sup>333</sup> In Indonesien sind Sikhs ebenfalls von der Helmpflicht ausgenommen.<sup>334</sup>

In Kanada ist die Motorradhelm Debatte zur Zeit in den Medien präsent, denn Anfang März 2008 sprach ein Gericht in Ontario im Fall „Baljinder Badesha“ aus dass Motorradfahren ohne Schutzhelm „involved the imposition of significant extra safety risks that would pose an undue hardship on the province“.<sup>335</sup> Das Gericht urteilte in

---

<sup>329</sup> Vgl. *Poulter*, Ethnicity 295.

<sup>330</sup> Abgedruckt in *Takhar*, Sikh Identity 29.

<sup>331</sup> Vgl. *Poulter*, Ethnicity 297.

<sup>332</sup> EKMR 12. 07. 1978, Nr. 7992/77.

<sup>333</sup> Zit. in *Gurmit Singh*, Sikhs and their Turban, Sikhs and their Turban, <http://www.allaboutsikhs.com/main/sikhs-and-their-turban2.html> (20.08.2008).

<sup>334</sup> Vgl. *Gurmit Singh*, Sikhs and their Turban, Sikhs and their Turban, <http://www.allaboutsikhs.com/main/sikhs-and-their-turban2.html> (20.08.2008).

<sup>335</sup> Vgl. *Huber*, Sikh helmet law challenge dismissed, <http://www.nationalpost.com/news/story.html?id=357547> (20.08.2008).

weiterer Folge, dass es nicht erlaubt sei ohne Helm am Straßenverkehr teilzunehmen. Badesha hatte in Ontario einen Strafzettel in der Höhe 110 Dollar erhalten nachdem er ohne Helm am Motorrad angehalten wurde. Diesen Verwaltungsakt versuchte er zu bekämpfen.<sup>336</sup>

Aufsehen erregte auch das Turban scannen am Flughafen. So haben die TSA<sup>337</sup> in den USA im August 2007 Richtlinien an amerikanischen Flughäfen eingeführt, nach denen Sikhs der Turban in der Öffentlichkeit zur Kontrolle abgenommen werden darf, auch wenn dieser keinen Alarm auslöste. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde ein Turban nur zur Lösung eines Scanner- Alarms abgenommen. Dies wurde zudem in einem von der Allgemeinheit abgeschirmten Bereich vorgenommen. Die Entscheidung, ob ein Turban zu kontrollieren ist, liegt alleine bei dem TSA Security.<sup>338</sup>

Wenn diese Aufforderung zur Turbanabnahme schon zum Schutz der Allgemeinheit und im Interesse der Sicherheit notwendig ist nicht unter Ausschluss anderer Reisenden vorgenommen werden kann ist keineswegs nachvollziehbar.

Auch in Österreich fand eine Diskussion über bestimmte Ausnahmen von Kleidungs Vorschriften für Sikhs statt. So begann man sich etwa Ende 2003 mit der Frage der Erlaubnis eines Turbans für einen Straßenbahnfahrer auseinanderzusetzen. Folgend ein Auszug aus dem Protokoll einer Gemeinderatssitzung:

„Was noch immer fehlt, sind Sikhs in der Straßenbahn und zwar nicht als Fahrgäste, sondern als Fahrer. Ich muss Ihnen ehrlich sagen, ich kann es nicht mehr verstehen. Niemand kann es mehr verstehen. Ich glaube, Sie selbst können es auch nicht mehr verstehen. Es gibt überhaupt keinen sachlichen Grund, warum ein Mensch, der auf seinem Kopf einen Turban trägt, der bereit ist, den Turban in einer bestimmten Farbe zu tragen, der bereit ist, ein Emblem der WIENER LINIEN auf diesen Turban drauf zu stecken, damit jeder auch erkennt, dass er ein

---

<sup>336</sup> Vgl. *Gurmukh Singh*, Sikh helmet battle heats up, again, [http://www.southasianpost.com/portal2/c1ee8c44183985d401183e9ddb9b0146\\_Sikh\\_helmet\\_battle\\_heats\\_up\\_again.do.html](http://www.southasianpost.com/portal2/c1ee8c44183985d401183e9ddb9b0146_Sikh_helmet_battle_heats_up_again.do.html) (20.08.2008).

<sup>337</sup> Anm: Transportation Security Administration

<sup>338</sup> Vgl. *Kaur*, Increased Turban Screening at US Airports, <http://www.panthic.org/news/123/ARTICLE/3498/2007-08-22.html> (20.08.2008).

Bediensteter der WIENER LINIEN ist, warum dieser Mensch nicht Straßenbahn und nicht Bus fahren dürfen soll. Das ist mir nicht klar. Es gibt keinen sachlichen Grund, es gibt keine Rechtfertigung dafür. Im übrigen Sikhs, die Bus fahren, werden sie nicht nur in England und im Pandschab, wo sie alle herkommen, und auch nicht nur in Kanada finden. In Kanada übrigens, Kollege Barnet, gibt es sogar einen Sikh-Bürgermeister! Aber davon sind wir in Wien weit entfernt. Aber, aber, aber, aber, aber... (*GR Kurth-Bodo Blind: Na das können Sie ja vorschlagen!*) Nein, nein, nein, nein, das soll auch nicht als Anregung an den Herrn Bürgermeister verstanden werden, auch nicht einmal zum Fasching. Aber, wie gesagt, darum geht es nicht. Das werden Sie nicht nur dort finden, das werden Sie sogar im Nachbarland Italien sehen. Auch dort ist es ohne weiteres möglich, nur in Wien ist es nicht möglich. Das finde ich eine Schande, es ist unverständlich, und ich erwarte mir oder ich erhoffe mir, dass wir uns alle in diesem kommenden Jahr nach Kräften dafür einsetzen, dass dieses Problem endlich gelöst wird.“<sup>339</sup>

Anlass für diese Gemeinderatssitzung waren zwei männliche Sikhs, die auf ihren Turban nicht verzichten wollten. Der Vorstand der Wiener Linien wurde mit ihrem Fall befasst, danach der Verkehrsausschuss im Rathaus, und schließlich fand oben angeführte Sitzung des Gemeinderats statt. Nachdem sie klagten und Recht bekamen, gab es 2004 den ersten turbantragenden U-Bahnfahrer bei den WIENER LINIEN. Der Angestellte trägt nun ein Emblem der Wiener Linien auf dem Kopfschmuck.<sup>340</sup>

Die angeführten Beispiele zeigen, dass kleidungsbetreffende Vorschriften, auf den höchstpersönlichen Lebensbereich Auswirkungen haben können, Grundrechte berühren oder auch einschränken können. Auch im Fall der Helmpflicht der Sikhs stellt sich die Frage nach der Reichweite der Religionsfreiheit, denn wie im nachfolgenden Kapitel näher erläutert, sind Grundrechte nicht unbedingt ohne „Grenzen“.

---

<sup>339</sup> Gemeinderat, 35. Sitzung vom 24.11.2003, Wörtliches Protokoll, 83 von 134  
<http://www.wien.gv.at/mdb/gr/2003/gr-035-w-2003-11-24-082.htm>

<sup>340</sup> Vgl. Dienstturban,  
<http://diepresse.com/home/meinung/pizzicato/235376/index.do?from=suche.intern.portal> (20.08.2008).

# 6 Grundrechtsrelevanz von Bekleidungs Vorschriften

## 6.1 Kommunikationsfreiheit

“Kommunikation ist elementar für die Verwirklichung der menschlichen Persönlichkeit.”<sup>341</sup> So hält *Marc Janis* über die Wichtigkeit von Kommunikationsfreiheit treffend fest, “...the free communications of feelings, opinions and ideas is essential to the full development of human personality in society. The human desires to persuade, to impress, to assert or to inspire have always been a powerful presence in every social situation, and their suppression has often been thought to stunt some of their most admirable aspects of human nature.”<sup>342</sup>

### 6.1.1 Rechtsgrundlagen

#### 6.1.1.1 Art 10 EMRK

Durch Art. 10 EMRK wird die Kommunikationsfreiheit in ihren unterschiedlichen Ausprägungen geschützt:

„(1) Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, dass die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.

(2) Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen

---

<sup>341</sup> EGMR, 07. 12. 1976, Appl 5493/72, *Handyside* gegen Vereinigtes Königreich.

<sup>342</sup> *Janis*, *European human rights law, text and materials* 158.

Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.“<sup>343</sup>

### **6.1.1.2 Art 13 StGG**

“(1) Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern.“

## **6.1.2 Geltungsbereich**

### **6.1.2.1 Meinungsfreiheit im engeren Sinn**

Sie ist die Freiheit, eine Meinung zu haben („Freiheit der Meinung“, freedom to hold opinions“, liberté d’opinion“), umfasst aber auch das Recht, eine Meinung nicht zu haben. Dieses Recht besteht vor und unabhängig jeder allfälligen Äußerung.<sup>344</sup>

#### **6.1.2.1 Meinungsbildungsfreiheit**

Dies ist wie der Name schon sagt, das Recht sich seine Meinung frei und unabhängig von anderen zu bilden. Auch dieses Recht besteht vor und unabhängig jeder allfälligen Äusserung.<sup>345</sup>

#### **6.1.2.2 Meinungsäußerungsfreiheit**

Die Freiheit der Meinungsäußerung ist ein wesentlicher Teil der Kommunikationsfreiheit.

---

<sup>343</sup> Anm: Hierbei handelt es sich um die deutsche Übersetzung, verbindlich sind die englische und die französische Fassung.

<sup>344</sup> Zit. *Lindenmann*, Ein Grundrecht zur Persönlichkeitsentfaltung? Gedanken zur Entgrenzung der Meinungsäußerungsfreiheit gemäss Art. 10 EMRK 229.

<sup>345</sup> Vgl. *Lindenmann*, Ein Grundrecht zur Persönlichkeitsentfaltung? 229.

Sie umfasst gleichermaßen das Recht, sich zu äußern oder auch sich nicht zu äußern, Informationen zu empfangen oder auch nicht zu empfangen. Sie betrifft alle Facetten der menschlichen Kommunikation.<sup>346</sup>

Die Meinungsäußerungsfreiheit erfasst den Menschen in seiner Gesamtheit.<sup>347</sup>

Im innerösterreichischen Raum wird der Anspruch auf Meinungsäußerungsfreiheit durch Art. 13 StGG legitimiert. Die Aufzählung des Art. 13 StGG ist nur scheinbar taxativ. Von der Meinungsäußerungsfreiheit sind vielmehr sämtliche Ausdrucksmittel und im Besonderen die aufgezählten erfasst.

Meinung(säußerung) „ist nach außen tretende Manifestation von Auffassungen jeder Art.“<sup>348</sup> Meinung kann nicht nur durch gesprochene Aussagen oder in Medien abgedruckt kundgetan werden.

Auch Kleidung ist – wie eingangs erörtert - ein Kommunikationsmittel, das meiner Meinung nach folgerichtig auch unter den Grundrechtsschutz der Kommunikationsfreiheit zu fallen hat. Die eigene Erscheinung betrifft nicht nur die Person selbst, sondern wie oben angeführt auch die Mitmenschen. Wie eingangs eingehendst erörtert, kommunizieren wir eben auch mit unserer Kleidung.

Art 10 EMRK erwähnt explizit nur die Kommunikationsformen des Funks und Films. In Ermangelung einer besonderen Bezeichnung von geschützten Kommunikationsformen schließt Art 10 EMRK daher jede Verbreitungsform ein.

Durch diesen Artikel der EMRK wurde somit das Recht klargestellt, sich jedes frei gewählten, vorstellbaren Verständigungsmittels zu bedienen,<sup>349</sup> somit auch einer Kleidungsart und Kleidung mit bestimmten Aufdrucken in jeglicher Art, wenn dadurch eine bestimmte Meinung geäußert werden soll.

Somit müsste auf Grund der Meinungsfreiheit jedermann gestattet sein, seine Gesinnung, Gedanken und Gefühle, eben seine Meinung anderen kundzutun.

Die Kommission hielt in einer Entscheidung zur Frage, ob der Uniformzwang an einer staatlichen Schule einen Eingriff in Art. 10 EMRK darstellt fest, dass sich Art. 10

---

<sup>346</sup> *Lindenmann*, Ein Grundrecht zur Persönlichkeitsentfaltung? 26.

<sup>347</sup> *Lindenmann*, Ein Grundrecht zur Persönlichkeitsentfaltung? 26.

<sup>348</sup> *Ermacora*, Grundriß der Menschenrechte in Österreich 190.

<sup>349</sup> Vgl. *Berka*, Die Grundrechte, Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich 319.

EMRK womöglich auch auf die Art, wie sich jemand kleidet, erstreckt.<sup>350</sup> Die Kommission äußerte sich folgendermaßen:

“The Commission finds that although the right to freedom of expression may include the right for a person to express his ideas through the way he dresses,...“

Weiters schützt Art. 10 EMRK noch die Informationsfreiheit, d. h. das Recht “Nachrichten und Ideen ohne Eingriffe staatlicher Behörden empfangen zu dürfen.”<sup>351</sup>

Außerdem fällt unter den Begriff der Kommunikationsfreiheit noch die Medienfreiheit.<sup>352</sup>

### 6.1.3 Einschränkungen der Meinungsfreiheit

In seiner jüngeren Rechtssprechung hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, dass sich die Meinungsfreiheit nicht aufgrund

- des Inhalts der Meinungsäußerung,
- der Form der Meinungsäußerung,
- der verwendeten Übertragungsmittel,
- des Vorliegens oder Nichtvorliegens eines aktuellen und konkreten Kommunikationsverhältnisses,
- des Motivs der Meinungsäußerung
- des Adressatenkreises<sup>353</sup>

beschränken lässt.

Die Meinungsfreiheit ist jedoch nicht schrankenlos gewährleistet.

Art. 13 StGG enthält einen formellen und Art. 10 Abs. 2 EMRK einen materiellen Gesetzesvorbehalt.

Beschränkungen der Kommunikationsfreiheit können nur erfolgen, wenn sie den Bedingungen dieser Gesetzesvorbehalte entsprechen.

Demgemäß ist ein Eingriff nur dann verfassungskonform, wenn er:

- gesetzlich vorgesehen ist;
- nicht gegen ein absolutes Eingriffsverbot verstößt;

---

<sup>350</sup> Vgl. EKMR 03.03.1986, App11674/85, Barbara Stevens gegen Vereinigtes Königreich.

<sup>351</sup> Berka, Die Grundrechte, Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich 319.

<sup>352</sup> Vgl. Berka, Die Grundrechte 317.

- einem von Art. 10 Abs 2 aufgezählten Interesse dient;
- zur Zweckerreichung in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist.<sup>354</sup>

Beispiele für einen verfassungskonformen Eingriff in die Meinungsfreiheit sind das österreichische Verbotsgesetz und das Uniform-Verbotsgesetz.

### **6.1.3.1. Uniform-Verbotsgesetz**

Das Verbot der nationalsozialistischen Betätigung ist gerade im Interesse der nationalen Sicherheit und der territorialen Unversehrtheit in einer demokratischen Gesellschaft notwendig.<sup>355</sup>

Wie der Name schon sagt, ist nun nach dem Uniform-Verbotsgesetz das Tragen von Uniformen der deutschen Wehrmacht untersagt.

Hintergrund dieser Bestimmung war das Ziel der österreichischen Gesetzgebung, die nationalsozialistischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu sühnen und das Wiederaufleben nationalsozialistischen Gedankenguts zu verhindern. Man war sich des Symbolcharakters der Uniform bewusst und untersagte korrespondierend mit dem Verbot der NSDAP das Tragen der Wehrmachtsuniform.<sup>356</sup>

Das Tragen einer solchen Uniform ist nicht nur verboten, es ist auch strafrechtlich relevant.

Laut § 2 VG wird Zuwiderhandeln gegen dieses Verbot nach § 1 VG mit einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Monaten sanktioniert, wobei zur Tatbestandsverwirklichung zumindest bedingter (§ 5 Abs. 1 StGB) Vorsatz vorausgesetzt wird, eine Uniform der deutschen Wehrmacht zu tragen. Es ist hingegen nicht notwendig, dass der Vorsatz eine Betätigung im nationalsozialistischen Sinn umfasst.

Trifft dieses Vergehen nach § 2 VG allerdings mit dem Verbrechen nach § 3g VG zusammen – was dann der Fall ist, wenn sich jemand im nationalsozialistischem Sinn

---

<sup>353</sup> Vgl. *Lindenmann*, Ein Grundrecht zur Persönlichkeitsentfaltung? 356.

<sup>354</sup> Vgl. *Berka*, Die Grundrechte 326.

<sup>355</sup> Vgl. *Lässig*, in *Höpfel/Ratz* (Hrsg.): Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch<sup>2</sup> VG § 3g Z 2

<sup>356</sup> Vgl. *Lässig*, in *Höpfel/Ratz* (Hrsg.): Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch<sup>2</sup> UniformVG § 1 Z 1.

betätigt<sup>357</sup> – tritt Ersteres als stillschweigend subsidiär zurück, weil das Tragen einer Uniform der deutschen Wehrmacht ein geradezu typischer Ausdruck einer nationalsozialistischen Gesinnung ist, deren Verbreitung von § 3 g VG unter Strafe gestellt wird. Es ist hier jedoch anzumerken, dass das Tragen einer Wehrmachtsuniform für sich gesehen nicht ausreichend ist, den objektiven Tatbestand des § 3 g VG zu verwirklichen, aber als Teil eines charakteristischen nationalsozialistischen Handlungskomplexes zu der damit in Bezug stehenden Tatbestandsverwirklichung beitragen kann.<sup>358</sup>

Das Verbrechen nach § 3 g VG hat einen strengeren Strafraum, diesfalls droht eine Freiheitsstrafe von ein bis zu zehn Jahren; bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung bis zu 20 Jahren.

## **6.2 Glaubens- und Gewissensfreiheit**

### **6.2.1 Rechtsgrundlagen**

Auf Ebene der staatlichen Gewährleistung des Grundrechts in Österreich und des supranationalen Menschenrechtsschutzes sind folgende Bestimmungen relevant: Art. 14 StGG, Art. 63 Abs. 2 Staatsverträge von St. Germain, Art. 9 EMRK.

#### **6.2.1.1 Art. 63 Abs. 2 Staatsverträge von St. Germain**

Durch Artikel 63 Abs. 2 wird allen Einwohnern Österreichs das Recht, öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei auszuüben, unter dem Schrankenvorbehalt, dass deren Übung mit der öffentlichen Ordnung und mit den guten Sitten vereinbar ist, zuteil.

Die Regelung des Art. 63 Abs. 2 StV von St. Germain drückt nur „mit mehreren Worten“ das aus, „was das alte Staatsgrundgesetz schon im Jahre 1867 als Grundsätze in das Verzeichnis der allgemeinen Rechte der Staatsbürger aufgenommen hatte“.<sup>359</sup>

---

<sup>357</sup> sie hierzu: *Bertel*, Die Betätigung im nationalsozialistischen Sinn, *Platzgummer-FS* (1995) 119; *Platzgummer*, Die strafrechtliche Bekämpfung des Neonazismus in Österreich, *ÖJZ* 1994, 753.

<sup>358</sup> Vgl. *Lässig*, in *WK<sup>2</sup> UniformVG* § 2 Rz 2.

<sup>359</sup> Vfslg 802/1927.

### **6.2.1.2 Art. 14 StGG**

Die "volle Glaubens- und Gewissensfreiheit" wird durch Artikel 14 StGG gewährleistet.

Nach dieser Bestimmung hat jedermann die Möglichkeit, seine bürgerlichen und politischen Rechte unabhängig seines Religionsbekenntnisses auszuüben, solange durch das Religionsbekenntnis den staatsbürgerlichen Pflichten „kein Abbruch“ getan wird.

### **6.2.1.3 Art. 9 EMRK**

„(1) Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

(2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.“

Der Artikel 9 EMRK besteht aus zwei Teilen:

Im ersten Absatz sind die unter den Schutzbereich des genannten Artikels fallenden Rechte aufgezählt. Diese sind Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

Die Gewissens- und Religionsfreiheit umfasst:

- die Freiheit als solche;
- die Freiheit, die Religion oder Weltanschauung zu wechseln;
- die Freiheit, seine Religion alleine oder in Gemeinschaft auszuüben.

Der zweite Absatz enthält einen materiellen Gesetzesvorbehalt. Hierbei werden die Bedingungen aufgelistet, unter denen die durch den ersten Teil gewährleisteten Rechte beschränkt werden können.

## 6.2.2 Einschränkungsmöglichkeiten der Religionsfreiheit

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit steht jedermann zu<sup>360</sup> und ist somit ein Menschenrecht.<sup>361</sup>

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes besteht das Wesen der Grundrechte der Glaubens- und Gewissensfreiheit im Ausschluss von staatlichem Zwang auf dem Gebiet der Religion.<sup>362</sup>

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat schon in mehreren Entscheidungen ausgesprochen, dass er die Pflicht des Staates zur Neutralität und Unparteilichkeit als mit jeglicher Gewalt auf Seiten des Staates, die Legitimität religiöser Anschauungen oder die Art und Weise, in welcher diese Anschauungen zum Ausdruck gebracht werden, zu prüfen, unvereinbar erachtet.<sup>363</sup>

Schon aus der Funktion der Grundrechte lässt sich ableiten, dass diese prinzipiell weit auszulegen sind. Für die Religionsfreiheit gilt der Grundsatz “in dubio pro libertate”.<sup>364</sup>

Die Religionsfreiheit ist jedoch kein schrankenloses Grundrecht. “In demokratischen Gesellschaften, in denen verschiedene Religionen in ein und derselben Bevölkerung nebeneinander bestehen, kann es notwendig sein, Beschränkungen dieser Freiheit aufzuerlegen, um die Interessen der einzelnen Gruppen auszugleichen und um sicherzustellen, dass die Anschauungen jedes einzelnen geachtet werden,”<sup>365</sup> so der EGMR.

Nach Art. 63 Abs. 2 StV St. Germain ist ein Eingriff in die Religionsausübung nur zulässig, wenn diese mit der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten unvereinbar ist. Unter dem Begriff der öffentlichen Ordnung wird vom Verfassungsgerichtshof “der Inbegriff der die Rechtsordnung beherrschenden Grundgedanken”<sup>366</sup> verstanden.

Art. 9 EMRK enthält einen materiellen Gesetzesvorbehalt:

---

<sup>360</sup> Vgl. VfSlg 3220/1957.

<sup>361</sup> Vgl. *Walter/Mayer*, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrecht<sup>10</sup>, Rz 1445.

<sup>362</sup> Vgl. *Mayer*, Das österr. Bundes-Verfassungsrecht<sup>4</sup> 617f.

<sup>363</sup> Vgl. EGMR 26.10.00, Appl 30985/96, Hassan u Chaush vs. Bulgarien.

EGMR 13.02.03, Appl 41340/98, Refah Partisi vs. Türkei - ÖJZ 2005, 975.

EGMR 26.02.96, Appl 18.748/91, Manoussakis vs. Griechenland, - ÖJZ 1997/9.

<sup>364</sup> Vgl. VwGH 22.5. 1964, ZI 1111/63, in ÖAKR 17 (1966) 356 ff.

<sup>365</sup> EGMR 25.5.93, Appl 14.307/88, Kokkinakis vs. Griechenland - ÖJZ 1994, 59.

<sup>366</sup> VfSlg 2944/1955.

Die Religions- und Bekenntnisfreiheit kann nach Art. 9 Abs. 2 EMRK nur gesetzlich beschränkt werden. Diese Begrenzung muss den Zweck der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral, der öffentlichen Sicherheit, des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer verfolgen und schließlich “notwendig” in einer demokratischen Gesellschaft sein. Nach hM kann gemäß Art. 9 Abs. 2 EMRK lediglich das Recht der Religions- oder Weltanschauungsausübung beschränkt werden, nicht hingegen das Recht, der Religions- oder Gedankenfreiheit im Allgemeinen und auch nicht das Recht, die Religion oder Weltanschauung zu wechseln.<sup>367</sup>

Dieser Schrankenvorbehalt ist nach hL um einiges umfangreicher als jener des Art. 63 Abs. 2 StV St. Germain. Dies ist auch der auffälligste Unterschied zwischen Art. 9 EMRK und Art. 63 Abs. 2 StV St. Germain. Nach dem Günstigkeitsprinzip des Art. 53 EMRK, wonach keine Bestimmung der Konvention “als Beschränkung, oder Minderung eines der Menschenrechte sowie der Grundfreiheiten“, welche auf nationaler Ebene gewährleistet sind, ausgelegt werden darf, kommt dem engeren Schrankenvorbehalt des Art. 63 Abs. 2 StV St. Germain der Vorrang gegenüber jenem des Art. 9 EMRK zu<sup>368</sup>.

### 6.2.3 Positive und negative Religionsfreiheit

Die Beurteilung der Zulässigkeit von religiösen Bekleidungsformen vor allem im öffentlichen Bereich ergibt sich unter anderem aus einer Abwägung von positiver und negativer Religionsfreiheit.

Dass die Religionsfreiheit eine negative Dimension enthält, ist unstrittig. Sie schützt auch Atheisten und Agnostiker.<sup>369</sup> Negative und positive Religionsfreiheit sind gleichwertig, sie unterliegen aus diesem Grund auch den selben Beschränkungen.

Unter negativer Religionsfreiheit ist die Freiheit von Religion zu verstehen.<sup>370</sup> Die Freiheit nicht zu glauben bzw. nicht zu bekennen, ist unweigerlich im Grundrecht der

---

<sup>367</sup> Vgl. *Frowein* in *Frowein/Peukert*, EMRK-Kommentar Art. 9 Rn 23; *Sahlfeld*, Aspekte der Religionsfreiheit, im Lichte der Rechtsprechung der EMRK-Organe, des UNO-Menschenrechtsausschusses und nationaler Gerichte, 147.

<sup>368</sup> So auch *Öhlinger*, Verfassungsrecht<sup>7</sup> 374; *Berka*, Die Grundrechte 298.

<sup>369</sup> Vgl. EGMR 25.5.93, Appl 14.307/88, *Kokkinakis vs. Griechenland* - ÖJZ 1994, 59.

<sup>370</sup> Vgl. *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 46.

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit vorgegeben.<sup>371</sup> Unter den Schutz der Religionsfreiheit fällt auch das Recht, selbstständig festzulegen, welche religiösen Symbole jemand "anerkennt und verehrt" und welche er ablehnt.<sup>372</sup> Keinesfalls ist der Schutzbereich dieses Grundrechts so weit, dass er ein Recht darauf bietet, die Begegnung mit religiösen Symbolen vermeiden zu können. Art. 9 EMRK garantiert eine Weltanschauungsfreiheit im Sinne einer Ausübungsfreiheit, nicht jedoch im Sinne einer Freiheit von der Begegnung mit Symbolen anderer Religionen und Weltanschauungen.<sup>373</sup>

Auch *Berka* sieht es ähnlich: "Da in einer Gesellschaft, deren Angehörige sich zu einer Mehrzahl von Religionen (oder auch zum Atheismus) bekennen, die Begegnung mit religiösen Symbolen unvermeidlich ist und daher auch in diesem Zusammenhang auf die Toleranz aller Menschen in dieser Gesellschaft gebaut werden muss, können mit der negativen Glaubensfreiheit wohl nur jene Manifestationen eines bestimmten Bekenntnisses in Konflikt geraten, welche die dieser Religion nicht verbundenen Menschen als besonders aufdringlich und indoktrinierend empfinden müssen (wobei hierbei ein objektiver Maßstab anzuwenden ist)."<sup>374</sup>

Die negative Religionsfreiheit kann im Verhältnis zur positiven gleichwertig sein, aber keinesfalls kommt ihr eine dominante Stellung zu. Aus dem Grundrecht der Religionsfreiheit lässt sich unter keinen Umständen eine Ermächtigung dazu ableiten, andere an der positiven Verwirklichung ihrer religionsbezogenen Rechte abzuhalten.<sup>375</sup>

Treffend ist die Aussage *Zippellius*: "Es besteht... in einer pluralistischen Gesellschaft kein Anspruch darauf, durch fremde Meinungen nicht in dem eigenen dogmatischen Schlummer gestört zu werden."<sup>376</sup>

In einer pluralistischen Gesellschaft wird man unausweichlich mit anderen religiösen Meinungen und Verhaltensweisen konfrontiert, die man nicht unbedingt teilt. Solange durch diese nicht konkret rechtlich geschützte Interessen des Einzelnen oder der

---

<sup>371</sup> Vgl. *Kästner*, Hypertrophie des Grundrechtes auf Religionsfreiheit? JZ 20/1998, 980.

<sup>372</sup> Vgl. *Kalb/Potz Schinkele*, Das Kreuz in Klassenzimmer und Gerichtssaal und die dort zit. Literatur 66.

<sup>373</sup> So auch *Mayer-Maly*, Das Kreuz in österreichischen Schulzimmern, JRP 1995, 221.

<sup>374</sup> *Berka*, Grundfreiheiten 297.

<sup>375</sup> ebenso *Heckel* zu Art. 4 GG, in *Heckel*, Staat, Kirche, Recht. Gesammelte Schriften IV, (1997) 667; *Kästner* zu Artikel 4 GG, in *Kästner*, Hypertrophie des Grundrechtes auf Religionsfreiheit, JZ 20/1998, 981.

<sup>376</sup> *Zippellius*, in *Dolzer/Vogel/Graßhof* (Hrsg.): Art. 4, in *Bonner Kommentar*, Rn 109.

Gemeinschaft faktisch beeinträchtigt werden, bietet das Grundrecht der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit keinen Schutz vor ihnen. Ob eine rechtlich relevante Beeinträchtigung vorliegt, ist daher anhand von objektiven Maßstäbe im Einzelfall spezifisch zu prüfen.<sup>377</sup>

Niemand muss, nur weil er - sei es auch unausweichlich - einer kopftuchtragenden Muslimin oder einem Turban tragenden Sikh begegnet, zum Islam oder zum Sikhismus Stellung nehmen. Derjenige, der religiös motivierte Kleidung trägt, möchte nur seine eigene religiöse Überzeugung zum Ausdruck bringen, er verlangt seinem Gegenüber keine wertende Stellungnahme ab.

Prinzipiell liegt durch das Tragen religiöser Kleidung keine Beeinträchtigung der negativen Religionsfreiheit vor. Beeinträchtigt könnte diese lediglich dann werden, wenn die Kleidung vom Träger zweckentfremdet eingesetzt wird, dh. wenn eine Reaktion anderer provoziert oder erwartet wird, die deren religiöse Überzeugung augenscheinlich macht.

Ein Beispiel wäre, wenn eine kopftuchtragende Lehrerin ihr religiöses Kleidungsstück als Erziehungsmittel in den Unterricht einbringt, denn dann würde von den Schülern im Rahmen ihrer Teilnahme am Unterricht eine Reaktion erwartet.<sup>378</sup>

Es besteht zwar keine Freiheit von religiösen Symbolen, es ist allerdings zu diskutieren, wie sich die Situation darstellt, wenn man durch eine vom Staat geschaffene Lage ohne Ausweichmöglichkeit mit einem Symbol, in dem sich ein bestimmter religiöser Glaube darstellt, konfrontiert wird. So ist die Schule ein heikler Bereich, denn für Schüler besteht keine Ausweichmöglichkeit vor einem religiösen Symbol, das ein Lehrer an seinem Körper trägt.

Die dauernde Konfrontation ist somit unausweichlich.

## **6.2.4 Freiheit der Religionsausübung**

“Eine Gewährleistung der Religionsfreiheit muss auch das Recht auf Religionsausübung umfassen. Nur so wird dem Umstand Rechnung getragen, dass religiöser Glaube nicht Lippenbekenntnis bleiben kann, sondern nach praktischer Umsetzung im Leben der Gläubigen drängt. Die Befolgung und Ausübung der

---

<sup>377</sup> Vgl. *Kästner*, Hypertrophie des Grundrechtes auf Religionsfreiheit, JZ 20/1998, 981.

Glaubensgebote im alltäglichen Leben sind wesentlicher Bestandteil jeder Religion. Die Gewährleistung der Religionsfreiheit bliebe bruchstückhaft, würde sie nur das Recht auf einen persönlichen Glauben und dessen öffentliches Bekenntnis umfassen, nicht aber das Recht, diesen Glauben zu praktizieren und sich nach ihm zu verhalten.”<sup>379</sup>

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit schließt demnach das Recht mit ein, sein gesamtes Verhalten nach den Lehren seines Glauben zu richten und nach seiner inneren Glaubensüberzeugung zu handeln.

Art. 9 enthält keine abschließende Aufzählung der Ausübungsformen.

Dies lässt sich aus dem Wortlaut: “this right includes,..” eindeutig erkennen.<sup>380</sup>

In Artikel 9 wird explizit die Religionsausübung durch Gottesdienst, Unterricht und der Beachtung religiöser Gebräuche geschützt. Die Wahl der Ausübungsform unterliegt der freien Entscheidung des einzelnen Individuums.<sup>381</sup> Die dritte von der EMRK genannte Ausübungsform ist die der Beachtung der religiösen Gebräuche:

„Die internationalen Garantien machen deutlich, dass in ihren Schutzbereich neben kultischen und sakralen Riten auch religiöse Gebräuche (practice bzw. pratiques in den authentischen Sprachfassungen) fallen.“<sup>382</sup> „Charakteristisch für religiöse Gebräuche ist ein starkes traditionelles Moment. Bei ihm handelt es sich um Formen der Religionsausübung die sich über lange Zeit herausgebildet haben und die von den Gläubigen in gleicher oder ähnlicher Weise praktiziert werden.“<sup>383</sup>

---

<sup>378</sup> Vgl. *Lanzareth*, Religiöse Kleidung und öffentlicher Dienst 208.

<sup>379</sup> *Blum*, Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention 50.

<sup>380</sup> Vgl. *Blum*, Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art. 9 EMRK 50.

<sup>381</sup> Vgl. *Frowein* 374 Rn 11; dieser ist jedoch der Ansicht, dass die Ausübung nur in der von der EMRK angeführten Form möglich ist; so auch *Partsch*, Die Rechte und Freiheiten der europäischen Menschenrechtskonvention 427.

<sup>382</sup> *Kälin*, Grundrechte im Kulturkonflikt 136.

<sup>383</sup> *Blum*, Gedanken- Gewissens und Religionsfreiheit nach Art 9 EMRK 65.

Unter Gebräuche fallen einerseits traditionelle Gebräuche, die in einem engen Zusammenhang mit dem Gottesdienst stehen, andererseits auch die Einhaltung von Bekleidungsvorschriften. Dies ist als allgemein anerkannt zu verstehen.<sup>384</sup>

“Gerade mit solchen Äußerungen des Glaubens geben sich Konfessionsangehörige einander als Gleichgesinnte zu erkennen, bezeugen äußerlich wahrnehmbar ihre innere Überzeugung und können sich so bewußt und gezielt von den Nichtzugehörigen abgrenzen.”<sup>385</sup>

Damit sich das Tragen bestimmter Kleidungsstücke unter den Schutzbereich der Glaubens- und Gewissensfreiheit subsumieren lässt, muss es eine säkuläre Verhaltensweise darstellen.

Für die Beurteilung der Frage, ob das Tragen religiöser Kleidung nun unter den Schutzbereich des Art. 9 EMRK fällt, ist das religiöse Selbstverständnis der Einzelperson maßgeblich.

Der Grundrechtsträger hat eine solche religiöse Überzeugung nachzuweisen. Sein Verhalten muss religiös motiviert sein und die von ihm getragene Kleidung muss auf religiöse Gründe zurückführbar sein.

Ähnliches hat das deutsche Bundesverfassungsgericht im Fall einer kopftuchtragenden Lehrerin ausgesprochen: “Die Beschwerdeführerin betrachtet ...das Tragen eines Kopftuches als für sich verbindlich von den Regeln ihrer Religion vorgegeben; das Befolgen dieser Bekleidungsregeln ist für sie Ausdruck ihres Bekenntnisses. Auf die umstrittene Frage, ob und inwieweit die Verschleierung für Regeln des islamischen Glaubens vorgeschrieben ist, kommt es nicht an.”<sup>386</sup>

Die Frage nach der Religionsausübung durch Tragen spezieller Kleidung ist immer einzelfallspezifisch zu beurteilen.

---

<sup>384</sup> siehe Frowein in Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar Art. 9 Rn 11; *Blum*, Gedanken- Gewissens und Religionsfreiheit nach Art 9 EMRK, 65; *Wyss*, Glaubens- und Religionsfreiheit, zwischen Integration und Isolation, ZBl 9/1994, 392.

<sup>385</sup> *Wyss*, Glaubens- und Religionsfreiheit, zwischen Integration und Isolation, ZBl 9/1994, 392.

<sup>386</sup> BverfG 24.9. 2003, 2 BvR 1436/02 in EuGRZ 2003, 626.

## 6.2.5 Bekenntnisfreiheit

Bei dem Übergang von der Religionsausübungsfreiheit zur Bekenntnisfreiheit handelt es sich um einen fließenden.

Bei der Bekenntnisfreiheit handelt es sich um eine Manifestationsfreiheit, denn durch sie wird dem einzelnen garantiert, seinen religiösen Glauben bzw. seine Weltanschauung auch „außerweltlich, öffentlich oder privat, in Wort, Schrift, Kunst, unter Gebrauch von Kommunikationsmitteln sowie in der allgemeinen Lebensführung“<sup>387</sup> kundzutun. Sie umfasst somit das Recht, sich zu seinem Glauben in der Öffentlichkeit zu bekennen.<sup>388</sup> Darunter fällt eben auch die Kleidung. Die Freiheit des Bekennens ist ein essentieller Bestandteil der Glaubens- und Gewissensfreiheit.

## 6.3 *Elterliche Einflussnahmemöglichkeit auf religiöse Kleidung ihrer Kinder im Zuge der religiösen Kindererziehung*

Das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit beinhaltet auch ein Recht der Eltern, ihre Kinder gemäß ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen zu erziehen.<sup>389</sup> Es stellt sich die Frage, inwiefern ein Kind der elterlichen Anordnung über die Religionsausübung – und damit auch deren Vorschrift, religiöse Kleidung zu tragen – folgen muss.

Hierzu ist anzuführen, dass nach dem Bundesgesetz über die religiöse Kindererziehung aus 1985<sup>390</sup> ein Kind mit Vollendung des 14. Lebensjahres die Religionsmündigkeit erreicht. Schon in Art 4 des Gesetzes vom 25.05.1968 in dem “die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden” war festgelegt, dass nach vollendetem 14. Lebensjahr

---

<sup>387</sup> Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht 61.

<sup>388</sup> Vgl. Blum, Gedanken- Gewissens und Religionsfreiheit nach Art 9 EMRK 59.

<sup>389</sup> Vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht 324.

<sup>390</sup> Wiederverlautbarung des deutschen Gesetzes vom 15.07.1921, dRGBI I 1939; unter Bedachtnahme auf die Änderungen durch die EinführungsV des Gesetzes über die Religiöse Kindererziehung 1939, dRGBI 1939 I 384.

Jedermann, "ohne Unterschied des Geschlechts die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Überzeugung" hat.

Vom Zeitpunkt der Religionsmündigkeit an ist es also ganz alleine Sache des Jugendlichen, sein religiöses Bekenntnis und damit verbunden auch religiös motivierte Kleidung zu bestimmen. (Mit der Religionsmündigkeit ist auch die Möglichkeit zum selbstständigen Ein- bzw. Austreten in eine Religionsgemeinschaft verbunden.) Somit haben rein rechtlich Eltern, sobald ihr Kind sein oder ihr 14. Lebensjahr vollendet hat, keine Möglichkeit mehr, ihnen religiöse Kleidung vorzuschreiben.

Unmündige werden wohl bis zu gewissen gesetzlichen und sittlichen Grenzen die diesbezüglichen elterlichen Anordnungen einhalten müssen.<sup>391</sup>

Woran sich der Inhalt dieser als Maßstab geltenden guten Sitten orientiert, ist im Gesetz nicht eindeutig festgelegt, hierüber ist sich die Lehre einig.<sup>392</sup> Für die Bestimmung der guten Sitten wird unter anderem § 879 ABGB als Auslegungsmittel herangezogen. In § 879 ABGB Abs. 1 wird angeordnet, dass ein Vertrag, der gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt, nichtig ist. In Abs. 2 folgt eine Aufzählung, welche Verträge insbesondere nichtig sind. Nach *Kleteckka* wird unter den guten Sitten "der Inbegriff jener Rechtsnormen verstanden, die im Gesetz nicht ausdrücklich angesprochen sind, sich aber aus der richtigen Betrachtung der rechtlichen Interessen ergeben."<sup>393</sup> Die guten Sitten werden jedenfalls mit dem ungeschriebenen Recht gleichgesetzt.<sup>394</sup> Zu diesem gehören die allgemeinen Rechtsgrundsätze, nach überwiegender Meinung aber nicht die allgemein anerkannten Normen der Moral.<sup>395</sup> Schon der EGMR betont, dass kein einheitlicher europäischer Moralbegriff bzw. kein einheitliches "religiöses Empfinden" existiert.<sup>396</sup>

Dass somit kein einheitlicher Begriff der guten Sitten und in Folge dessen auch kein genormter Rahmen der elterlichen Einflussnahmemöglichkeiten auf die religiöse Kleidung ihrer Kinder im Zuge der religiösen Kindererziehung existiert ist wohl anzunehmen. Vielmehr ist individuell auf die verschiedenen Religionen und ihre

---

<sup>391</sup> Vgl. *Pichler*, Religionsfreiheit - Elternrechte - Kinderrechte in ÖJZ 1997, 450ff.

<sup>392</sup> Vgl. *Krejci*, in Rummel (Hrsg.): Kommentar zum ABGB I<sup>3</sup> §879 ABGB Rn. 49.

<sup>393</sup> *Kleteckka* in *Koziol/Welser* Grundriß des Bürgerlichen Rechts I<sup>13</sup>, Wien 2006,

<sup>394</sup> Vgl. EvBl 1980/117.

<sup>395</sup> *Kleteckka* in *Koziol/Welser* (Hrsg.): Grundriß des Bürgerlichen Rechts I<sup>13</sup>.

<sup>396</sup> Vgl. EGMR 25. 11. 1996, Appl 17419/90 - *Wingrove vs Vereinigtes Königreich*, *Vision of Ecstasy* - Reports 1996-V, 1937.

dazugehörigen Traditionen als Richtungsweiser abzustellen. Andererseits besteht aber auch oft ein Desinteresse der Eltern an der Mitbestimmung der Bekleidung ihrer Kinder. Umgekehrt trachtet die nächste Generation oftmals nach Unabhängigkeit von ihren Eltern, deren Traditionen, deren Weltbild. Hierbei findet in den letzten Jahren immer mehr ein umgekehrter Kreislauf der Konservativität bzw. der Orthodoxie statt. Jugendliche, die sich von der modernen Popkultur abwenden und den Weg zurück zu traditionellen religiösen Werten finden wollen und dies tun sie eben oft auch durch religiöse Kleidung.

Ob nun die Eltern über die das Gewand der Kinder bestimmen oder die Kinder ihrem Äußeren einen religiösen Ausdruck verleihen möchten ist, wohl als oberste maßgebende Maxime einerseits das Recht auf Selbstbestimmung, andererseits die Toleranz gegenüber den Mitmenschen zu werten. Denn nur das rücksichtsvolle Miteinander-Umgehen stellt eine moralisch wertvolle Koexistenz dar.

## **7 Dienstkleidung**

An dieser Stelle sind nun die Konflikte aus dem Arbeitsleben zu diskutieren, die entstehen können, wenn ein Dienstnehmer, nicht von seinem Arbeitgeber am Tragen eines bestimmten Kleidungsstückes, gehindert werden möchte. Darf der Arbeitgeber auf Grund von Klauseln im Arbeitsvertrag oder seines Weisungsrechtes auf die Kleidung des Arbeitnehmers Einfluss nehmen und kann er diesbezügliche sogar Verbote verhängen?

Kollidiert die Dienstpflicht, eben das Unterlassen des Tragens bzw. das Tragen eines bestimmten Kleidungsstückes, etwa mit der Religions- und Gewissensfreiheit, besteht ein Leistungsverweigerungsrecht nur im Falle einer offenbaren Unzumutbarkeit für den Dienstnehmer, wobei vom Arbeitgeber die Gewissensnöte seines Arbeitnehmers insoweit zu respektieren sind, als dies durch betriebliche Maßnahmen möglich ist.<sup>397</sup>

Dies gilt es nun näher zu erörtern:

Auch wenn der private Arbeitgeber nicht wie der Staat unmittelbar an die Grundrechte gebunden ist - d.h. eine Privatperson kann gegenüber einer anderen Privatperson keinen Anspruch aus einem Grundrecht geltend machen - besteht zumindest eine mittelbare Wirkung der Grundrechte in Form von Vermittlung dieser durch privatrechtliche Rechtsnormen. Diese zu garantieren ist die Aufgabe der einfachen Gesetzgebung. Eine Vorschrift ordnungsgemäße Dienstkleidung zu tragen kann sich auf verschiedene Grundlagen stützen.

- Branchenübliche Kleidung als Pflicht kann ausdrücklich im Arbeitsvertrag oder einer Betriebsvereinbarung festgelegt werden. Diese vertraglichen Vorgaben sind, entsprechend ihrer Eingriffstiefe, Beeinträchtigungen der Persönlichkeitsrechte des Arbeitnehmers, wobei jedoch der Arbeitnehmer selbst durch das Unterzeichnen des Arbeitsvertrages ausdrücklich seine Zustimmung erteilt hat.<sup>398</sup>

---

<sup>397</sup> Vgl. *Aicher*, in *Rummel* (Hrsg.): Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch I<sup>3</sup> § 16 RN 11.

<sup>398</sup> Vgl. *Tomandl/Schrammel*, Arbeitsrecht I<sup>5</sup> 138.

- Der Arbeitnehmer kann adäquate Kleidung aber auch durch eine Weisung begründen. Ebenfalls ist es möglich, dass sich jene Aufgabe aus einer vertraglichen Rücksichtnahmepflicht ableiten lässt. Rechtsgrundlagen für ein derartiges Weisungsrecht können die Treuepflicht und die Pflicht zur Beachtung betriebsbezogener Weisungen sein.<sup>399</sup>

Bei der Treuepflicht handelt es sich um eine, vom Gesetzgeber als für alle Arbeitnehmer geltende grundlegende Verhaltenspflicht.<sup>400</sup> Diese beinhaltet die umfassende Verpflichtung, die betrieblichen Interessen des Arbeitgebers zu schützen.<sup>401</sup>

Somit kann die Treuepflicht als Rechtfertigung für die Kleidung betreffende Weisungen dienen, da ein Zusammenhang zwischen wichtigeren betrieblichen Interessen und der Wahrung des Ansehens in der Öffentlichkeit besteht.

## **7.1 Weisungsrecht**

Bei betriebsbezogenen Weisungen handelt es sich nicht um Weisungen, die die vertraglich geschuldete Tätigkeit betreffen, sondern um solche, die auf die Eingliederung des Arbeitnehmers im Betrieb Bezug nehmen. Auch der OGH spricht sich dafür aus, dass diese weiter gehen können als Tätigkeitsanordnungen.

Sie finden ihre Grenzen erst in den Persönlichkeitsrechten, dafür spricht plakativ § 96 Z 3 ArbVG, der mit dem Berühren der Menschenwürde eine - letztlich durch die Schlichtungsstelle fixierbare - Grenze zieht, während tätigkeitsbezogene Weisungen innerhalb der "Rahmenpflicht" des ergänzend auszulegenden Arbeitsvertrags bleiben müssen.<sup>402</sup>

Es stellt sich daher die Frage nach der Reichweite eines derartigen Weisungsrechtes, denn einem Arbeitgeber steht kein prinzipielles Weisungsrecht zu.<sup>403</sup>

---

<sup>399</sup> Vgl. *Firlei*, Verstoß gegen Branchenübliche Bekleidung in *Das Recht der Arbeit* 2/2000, 146.

<sup>400</sup> Vgl. *Tomandl/Schrammel*, *Arbeitsrecht* 1<sup>5</sup> 192.

<sup>401</sup> Vgl. *Brodil/Riska/Schrammel*, *Arbeitsrecht in Grundzügen*<sup>4</sup> 84.

<sup>402</sup> Vgl. OGH 4. 12. 2002, 9 Ob A 248/02i

<sup>403</sup> S.a. OGH in 11.02.1999, 8 Ob A 195/98d

Bei Arbeitgeberweisungen handelt es sich um ein einseitiges Gestaltungsrecht, mit welchem er die Arbeitspflicht (die vertraglich geschuldete Leistung) seines Arbeitnehmers konkretisiert. Aus diesem Grund sind diese kritisch zu behandeln.

Generell ist bei Arbeitgeberweisungen zwischen sachlichen, die vertraglich geschuldete Leistung des Arbeitnehmers konkretisierenden sowie persönlichen betriebsbezogenen Weisungen zu unterscheiden.

Bei Ersteren handelt es sich um ein einseitiges Gestaltungsrecht, welches die vertraglich geschuldete Leistung des Arbeitnehmers betrifft bzw. konkretisiert.<sup>404</sup>

Im Gegensatz dazu stellen betriebsbezogene Weisungen auf die Eingliederung des Arbeitnehmers im Betrieb ab. Auch der OGH spricht sich dafür aus, dass diese weiter gehen können als Tätigkeitsanordnungen. Nach dessen rechtlicher Meinung finden diese erst in den Persönlichkeitspflichten ihre Grenzen, während tätigkeitsbezogene Weisungen innerhalb der „Rahmenpflicht“ des ergänzend auszulegenden Arbeitsvertrags bleiben müssen.<sup>405</sup>

Dieser Standpunkt entspricht jedoch nur eingeschränkt der herrschenden Lehre.

Gemäß § 16 ABGB werden jedem Menschen angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte zuteil und dieser ist daher als Person zu betrachten. Dieser rudimentäre Persönlichkeitsschutz bildet somit einen Gegenpol zu dem bestehenden Interesse des Arbeitgebers, dass sein Arbeitnehmer dem branchenkonformen Erscheinungsbild entspricht. In dieser Bestimmung erblickt die herrschende Lehre die positiv - rechtliche Anerkennung der Persönlichkeitsrechte.<sup>406</sup>

Die Persönlichkeitsrechte haben eben gerade im Arbeitsrecht Auswirkungen auf die Grenzen des Weisungsrechtes und schlagen sich auch in der Anerkennung spezieller

---

<sup>404</sup> Vgl. *Tomandl/Schrammel*, Arbeitsrecht 1<sup>5</sup> 192.

<sup>405</sup> Vgl. OGH 11.02.1999, 8 Ob A 195/98d.

<sup>406</sup> Vgl. uA. *Bydlinski*, Bemerkungen über Grundrechte und Privatrecht in ZÖR 1962/63, 423, 454); *Schnorr* in *Walter/Schnorr*, Die Grundrechte mit Arbeitsrechtsbeziehung und die Neufassung des österreichischen Grundrechtskataloges, zwei Vorträge, gehalten auf d. 2. Tagung d. Österreichischen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht am 2. März 1967 in Zell am See 24 f; *Schnorr* in *Tomandl* (Hrsg.): Innerbetriebliche Arbeitnehmerkonflikte aus rechtlicher Sicht 26; *Reischauer*, Das Persönlichkeitsrecht auf Achtung des Fernsprechgeheimnisses (§ 16 ABGB) und seine Bedeutung für das Dienstverhältnis in DRdA 1973, 207, 212 f.); *Funk/Krejci/Schwarz*, Zur Registrierung von Fernsprechdaten durch den Dienstgeber Erörtert am Beispiel der Universtät Graz in DRdA 1984, 285ff.

Fürsorgepflichten nieder.<sup>407</sup> Weisungen, die das äußere Erscheinungsbild eines Arbeitnehmers betreffen, sind auf Grund des Konfliktverhältnisses mit den Persönlichkeitsrechten nur in Ausnahmesituationen zu befolgen.

Durch die Persönlichkeitsrechte und durch § 879 ABGB wird eine „Einfallspforte für die Grundrechte gebildet, womit auch Art 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) zur mittelbaren Geltung im privatrechtlichen Bereich und damit auch im Arbeitsleben verholfen wird.“<sup>408</sup> Somit darf der Arbeitgeber sein Weisungsrecht nur nach billigem Ermessen ausüben.

Eine die Kleidung betreffende Weisung ist vom Dienstnehmer nur dann zu befolgen, wenn sich auf Grund einer Abwägung der betrieblichen Interessen mit den Interessen des Schutzes der Persönlichkeit ein Überwiegen Ersterer ergibt.

Der Arbeitnehmer hat bestimmte Weisungen zu befolgen, sofern sich ein Zusammenhang mit den betrieblichen Interessen herstellen lässt, es sei denn, dass diese seine Persönlichkeitsrechte essentiell verletzen. Im Dienstleistungsbereich wird dieser Konnex Anweisung und Betriebsinteresse in aller Regel gegeben sein, denn ein im Kundenverkehr stehender Arbeitnehmer trägt zum Erscheinungsbild seines Unternehmens in der Öffentlichkeit bei, und dieses selbst zu gestalten, steht sicherlich im Interesse des Arbeitgebers. Die Anordnung durch den Arbeitgeber, dass sich Arbeitnehmer gemäß dem Charakter des Geschäfts und des Kundenstamms zu kleiden haben, ist somit grundsätzlich legitim.<sup>409</sup>

Ob derartige Maßnahmen wirklich erforderlich sind, fällt in die wirtschaftliche und betriebliche Entscheidungsbefugnis des Arbeitgebers.<sup>410</sup>

Auch ist es einem Arbeitgeber erlaubt, selbst wenn er früher keine bestimmte Dienstkleidung vorgeschrieben hat, dies zu ändern und ein nunmehr der Vorschrift gemäßes Kleiden der Arbeitnehmer zu fordern, wenn etwa geänderte Umstände eintreten oder, wie der OGH in einer - anschließend noch näher behandelten - Entscheidung<sup>411</sup> anführt, sich die Unternehmensphilosophie ändert.

---

<sup>407</sup> Siehe *Aicher* in Rummel, ABGB I<sup>3</sup>, § 16 RN 11; *Kramer*, Arbeitsvertragsrechtliche Verbindlichkeiten neben Lohnzahlung und Dienstleistung, zur Stellung der Fürsorge- und Treuepflicht im österreichischen Arbeitsvertragsrecht 21 f, 54 ff, 125 ff.

<sup>408</sup> Vgl. *Kreil*, Haar und Barttracht: Persönlichkeitsschutz contra Weisungsrecht RdW 2006/655, 703.

<sup>409</sup> S.a. BAG 10.10.2002, 2 AZR 472/01.

<sup>410</sup> Vgl. *Firlei*, Verstoß gegen Branchenübliche Bekleidung in Das Recht der Arbeit 2/2000, 147.

<sup>411</sup> OGH 11.02.1999, 8 Ob A 195/98d.

So ist festzuhalten, dass zu arbeitsrechtlichen Bekleidungs Vorschriften keine allgemeinen Regelungen aufgestellt werden können, vielmehr hat die einzelne Bekleidungs Vorschrift immer Gegenstand einer individuellen Interessensabwägung zu sein.<sup>412</sup>

Weigert sich nun ein Arbeitnehmer beharrlich, eine bestimmte Kleidungsweisung zu befolgen, stellt sich die Frage, ob es dem Arbeitgeber rechtlich möglich ist, diesen zu entlassen.

Dies wird dem Arbeitgeber vom Gesetzgeber nur dann gestattet, wenn diese vordergründig als beharrlich zu beurteilende Weigerung schuldhaft ist, wobei Fahrlässigkeit genügt. Liegt allerdings ein entschuldbarer Irrtum darüber, die Weisung nicht befolgen zu müssen, vor, schließt dies die Berechtigung zur Entlassung aus. Die Beweislast für das Vorliegen eines derartigen entschuldbaren Irrtums trägt der Arbeitnehmer.<sup>413</sup>

Zur Kündigung eines Dienstverhältnisses auf Grund unpassender Kleidung gibt es eine Einzelfallentscheidung aus Deutschland.<sup>414</sup> Dieser Gerichtsentscheidung liegt der Sachverhalt zu Grunde, dass eine in der Parfümerieabteilung eines Kaufhauses tätige Frau nach Beendigung der Karenzzeit plötzlich ein Kopftuch tragen wollte. Sie wurde von ihrem Arbeitgeber mit folgender Begründung fristgerecht gekündigt: „Da es nicht dem Stil unseres Hauses entspricht, Verkaufspersonal mit Kopfbedeckung zu beschäftigen und dies dem Großteil unserer Kunden auch nicht zuzumuten ist und wir auch keine anderweitig freie Stelle im Hause haben, werden wir das Beschäftigungsverhältnis mit Frau C zum 30. 9. 1999 fristgerecht kündigen ...“.

Der Betriebsrat, welcher angehört wurde, stimmte der Kündigung einstimmig zu.

Das Bundesarbeitsgericht vertrat hierzu in seinem Spruch die gegenteilige Auffassung. Die Klägerin habe ihre Eignung und Fähigkeit zur Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Arbeitsleistung als Verkäuferin nicht verloren, da sie diese auch dann erbringen könne, wenn sie bei ihrer Tätigkeit ein islamisches Kopftuch trage. Trotz dieser Kopfbedeckung sei ihr das Führen eines Verkaufsgesprächs möglich, somit entspreche es nicht der Tatsache, dass ihre Tätigkeit nunmehr als wirtschaftlich wertlos zu definieren sei. Laut BAG sei eine Annahme eines

---

<sup>412</sup> S.a. *Peschek*, Sind Miniröcke und kurze Hosen ein arbeitsrechtliches Problem? RdW 1992/10, 343.

<sup>413</sup> Vgl. *Kuderna*, Entlassungsrecht<sup>2</sup>, eine systematische Darstellung mit Berücksichtigung der in den Sondergesetzen enthaltenen Kündigungstatbestände 67ff.

personenbedingten Kündigungsgrundes nicht gerechtfertigt und auch nicht aus einem im Verhalten der Klägerin liegenden Grund sozial gerechtfertigt<sup>415</sup>.

Sowohl bei der Ausübung des arbeitgeberischen Weisungsrechts, als auch bei der Ausgestaltung einer vertraglichen Kleiderordnung „ist das spezifische, durch Art 4 I, II GG grundrechtlich geschützte Anliegen der Klägerin, aus religiösen Gründen nicht mehr ohne ein Kopftuch zu arbeiten, zu beachten.

„Das von der Beklagtenseite nicht akzeptierte Tragen des – islamischen – Kopftuches während der Arbeit führt unmittelbar zu einer Beeinträchtigung der Grundrechte der Klägerin. Sie leitet das von ihr als verpflichtend angesehene Gebot des Kopftuchtragens aus ihrem Glauben her.“<sup>416</sup>

Das BAG nahm weiters eine Abwägung der ebenfalls grundrechtlich geschützten Position der Beklagtenseite im Speziellen zwischen der Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte der Klägerin und dem Recht auf Unternehmerfreiheit der Kaufhausleitung vor.

Das Gericht führte jedoch aus, dass die Eingriffsintensität in dieses Grundrecht mangels konkretem Vorbringen der Beklagten - es seien bloße Vermutungen und Befürchtungen, keinesfalls jedoch Tatsachen vorgebracht worden - nicht feststellbar sei. Es seien keine belegten Fakten, dass es bei einem weiteren Einsatz der Klägerin als Verkäuferin, solange sie ein Kopftuch trage, zu greifbaren betrieblichen Beeinträchtigungen oder finanziellen Einbußen kommen würde, angeführt worden.

In diesem Fall erachtete das Gericht den Arbeitgeber als dazu verpflichtet, diese nun Kopftuch tragende Frau als Verkäuferin weiterhin einzusetzen und gegebenenfalls abzuwarten, ob sich seine Befürchtungen in nennenswertem Maße realisieren würden.

## **7.2 Die Königskette**

Ein, von der Grundthematik her ähnlich gelagerter (wenn auch nicht religiöse Kleidung betreffender) Fall behandelte das Tragen einer auffallenden Goldkette durch einen österreichischen Bankbeamten.<sup>417</sup>

---

<sup>414</sup> BAG 10.10.2002, 2 AZR 472/01.

<sup>415</sup> § 1 Abs 2 KSchG: „Sozial ungerechtfertigt ist die Kündigung, wenn sie nicht durch Gründe, die in der Person oder in dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen, oder durch dringende betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung entgegenstehen, bedingt ist.“

<sup>416</sup> BAG 10.10.2002, 2 AZR 472/01

<sup>417</sup> Vgl. OGH 11.02.1999, 8 Ob A 195/98d.

Der Kläger trug eine massive Goldkette – eine so genannte „Königskette“ –, die 65 cm lang war und einen Durchmesser von 1 cm hatte, als Andenken an seinen verstorbenen Bruder über dem Hemd, aber unter dem Hemdkragen als „Krawattenersatz“.

Er arbeitete zu rund 50 % im Außendienst, sein Schreibtisch stand im Hintergrund des Kassenraums, jedoch im Blickfeld der Kunden. Sein Dienstverhältnis unterlag dem Kollektivvertrag für Angestellte der Banken und Bankiers. Bei seinem Dienstgeber waren keine speziellen Kleidungsvorschriften vorgegeben, jedoch war es Usus, dass männliche Arbeitnehmer eine Krawatte tragen. Auf das Tragen der Goldkette gab es zunächst keine Reaktion, sie wurde ihm nicht untersagt.

Ein Jahr später wurde er unvermittelt aufgefordert, seine Kleidung dem „Bankstandard“ anzupassen.

Der Arbeitnehmer ersuchte in weiterer Folge, ihm das diesbezügliche Verbot schriftlich zu erteilen. In einem kurze Zeit später folgenden Schreiben wurde er vom Personalchef neuerlich darauf hingewiesen, dass seine Arbeitskleidung nicht den Vorstellungen des Unternehmens von einem Bankangestellten entspreche. Ihm wurde das Ergreifen dienstrechtlicher Maßnahmen im Falle des Widersetzens gegen die Anpassung seiner Kleidung angedroht. Kurze Zeit später wurde er neuerlich schriftlich „ultimativ“ aufgefordert, dieses Kleidungsstück nicht zu tragen und ihm wurden für den Fall des Nichtbefolgens auch dienstrechtliche Maßnahmen angedroht.

Der Angestellte wandte sich an den Betriebsrat, dieser vereinbarte ein gemeinsames Gespräch mit dem Personalchef. Am nächsten Tag wurde der betreffende Angestellte zum Personalchef gerufen, der Betriebsratsvorsitzende und dessen Stellvertreterin begleiteten ihn auf seinen Wunsch. Dem Angestellten wurde ohne weitere Erklärung ein Schreiben überreicht, in dem seine sofortige Entlassung gemäß § 27 Z 1 AngG ausgesprochen wurde. Es kam zu keinem weiteren Gespräch mit dem Betriebsrat, dieser brachte daraufhin Anfechtungsklage bei Gericht gegen die diesbezügliche Entlassung ein.

Das Erstgericht gab dem Klagebegehren des Betriebsrats auf Unwirksamklärung der Entlassung statt, da die beklagte Partei keinen Entlassungstatbestand habe nachweisen können.

Das Berufungsgericht gab der Berufung der beklagten Partei im Sinne der Aufhebung und Rückverweisung an das Erstgericht zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung statt, weil zu prüfen sei, ob die Weigerung schuldhaft erfolgt sei, oder

ob der Nebenintervenient trotz pflichtgemäßer Sorgfalt in der irrigen Meinung befangen sein konnte, zur Befolgung der Weisung nicht verpflichtet gewesen zu sein. Gegen diesen Aufhebungs- und Rückverweisungsbeschluss des Berufungsgerichts richteten sich der gemeinsame Revisionsrekurs der klagenden Partei und des Nebenintervenienten und der Revisionsrekurs der beklagten Partei wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung. Beide Seiten vertraten die Ansicht, dass das Verfahren nicht ergänzungsbedürftig sei.

Der OGH qualifizierte die Anordnung, die Goldkette nicht mehr offen für alle sichtbar zu tragen, als eine individuelle Weisung. Es handle es sich nicht um eine allgemeine Ordnungsvorschrift iSd § 97 Abs 1 Z 1 ArbVG, welche einen Fall der erzwingbaren Mitbestimmung des Betriebsrats ist.

Der Gerichtshof erachtete des Weiteren diese Weisung als insoweit gerechtfertigt, als es ihm verboten wurde, diese Königskette im allgemeinen Bankbereich für alle sichtbar über dem Hemd zu tragen. Begründet hat der OGH dies damit, dass sein dadurch gebotenes Erscheinungsbild massiv dem Verständnis der Bevölkerung vom Auftreten eines männlichen Bankbeamten widerspräche.

Der OGH betonte, dass die mündliche Weisung an den Angestellten, das Tragen dieser Kette zu unterlassen, zwar erst nach einem Jahr mündlich erteilt wurde, diese Weisung aber kurz vor der Entlassung zweimal schriftlich wiederholt wurde und der Dienstnehmer sie dennoch nicht befolgte. Der OGH hielt weiter fest, dass der Angestellte vielmehr durch Vorsprache bei der Arbeiterkammer und beim Betriebsrat mit voller Hingabe angestrebt hatte, die für ihn „doch so wertvolle“ Kette weiter öffentlich zur Schau stellen zu können. In dieser Tätigkeit des Bankangestellten muss nach Ansicht des OGH jedoch grundsätzlich eine beharrliche Weigerung gesehen werden, die Anordnung seines Dienstgebers zu befolgen.

Er erachtet es in Ergänzung als irrelevant, dass der Arbeitgeber die Kette über einen längeren Zeitraum geduldet habe. Er hielt, vielmehr sei die Ansicht, die sowohl Kläger als auch Nebenintervenient vertraten, dass das im wissentlichen Dulden der unüblichen Bekleidung durch längere Zeit eine stillschweigende Änderung des Dienstvertrages in dieser Richtung zu verstehen sei, für verfehlt. Ein Dienstgeber habe hingegen das Recht, auch noch nach einem längeren Zeitraum des „stillschweigenden Zusehens“ von seinem Angestellten eine branchenübliche Bekleidung zu fordern. Für die Ausübung dieses Arbeitgeberrechtes sei es irrelevant, warum der Dienstgeber

früher dem Dienstnehmer das Tragen dieses Kleidungsstückes gestattet habe, sei es, dass er die Kette zunächst nur aus Pietät geduldet habe, weil er der Auffassung war, dieses „Schmücken“ werde nicht andauernd sein und sich aus diesem Grunde eine eindeutige Weisung erübrige, oder weil sich seine Unternehmensphilosophie gewandelt habe und er auf eine banktypische Kleidung mehr Wert lege.

Der OGH prüfte in Ergänzung, ob die Nichtbefolgung der Weisung nach den oben angeführten Kriterien schuldhaft war. So hielt er fest, dass es dem Arbeitnehmer klar sein hätte müssen, dass es bei einer endgültigen Weigerung, „die Königskette“ abzulegen, dienstrechtlich Konsequenzen geben würde und kam zu der Schlussfolgerung, den Revisionsrekursen nicht Folge zu geben:

„Der Oberste Gerichtshof kann der Ansicht des Berufungsgerichtes nicht entgegentreten, dass es zur Beurteilung der Frage, ob sich der Nebenintervenient in einem entschuldbaren Irrtum hinsichtlich der Endgültigkeit des Verbotes befand, noch weiterer Feststellungen, in welcher Form dieser von dem auf seinem Wunsch zwischen der Stellvertreterin des Betriebsratsobmannes und dem Personalchef vereinbarten Besprechungstermin „in seiner Sache“ verständigt wurde, bedarf. Es ist dem Berufungsgericht zuzubilligen, erst nach solchen ergänzenden Feststellungen abschließend beurteilen zu können, ob der Nebenintervenient unter den besonderen Umständen berechtigt davon ausgehen durfte, dass das letzte Wort noch nicht gesprochen worden war. Durch die Gewährung dieses Besprechungstermins hat nämlich die beklagte Partei ein ihr zurechenbares Verhalten gesetzt, das beim Nebenintervenienten möglicherweise einen entschuldbaren Irrtum darüber verursachte, dass die an sich eindeutige und ernstliche Weisung doch noch nicht endgültig und unwiderruflich war; hätte der Personalchef eine weitere Erörterung `in dieser Sache´ schlichtweg abgelehnt, hätte der Nebenintervenient keinesfalls Zweifel haben können. Es hat daher bei der Aufhebung zu verbleiben.“<sup>418</sup>

### **7.3 Arbeitnehmerschutz**

Ein möglicher Grund für Dienstkleidungsvorschriften ist der gesetzlich verpflichtende Arbeitnehmerschutz. In § 71 ASchG ist festgelegt, dass die Arbeitskleidung den

---

<sup>418</sup> OGH 11.02.1999, 8 Ob A 195/98d.

Erfordernissen der Tätigkeit entsprechen muss und derart zu beschaffen sein hat, dass durch die Kleidung keine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit entstehen kann. Ein Arbeitgeber kann so z.B. den Körper faltenreich umhüllende Gewänder verbieten, wenn die Gefahr des Verfangens in einer Maschine besteht. Dies ist eine gerechtfertigte Beschränkung der Glaubens - und Gewissensfreiheit auf Grund des Schutzes der Gesundheit iSd Art. 9 EMRK.

## 8 Der "Kopftuchstreit"

EGMR 15.02.01, Appl 42393/98 – Dahlab vs. Schweiz - EuGRZ 2003, 595ff.; EGMR 29.06.04, Appl 44774/98 – Sahin vs. Türkei - ÖJZ 2006, 424ff; VG Lüneburg, Urt. V. 16.10.2000- 1 A 98/00 – NJW 2001, 767; BVerfG 33,28- NJW 1972, 1183 BverfG; BverfGE 79, 69 – NVwZ 1989, 352; BVerfG 24.09. 2003, 2BvR 1436/02; Urteil des türkisches Verfassungsgericht vom 07. 03. 1989, Rs 1989/1, Ents 1989/121, EuGRZ 1990, 146 ff; VO, Nr.17849 vom 25.10. 1982; Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs 15.01.2007, <http://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/11-VII-05-Entscheidung.htm> (23.03.2007); Commission de réflexion sur l'application du principe de laïcité dans la République, Rapport au Président de la République, Remis le 11 décembre 2003, [lesrapports.ladocumentationfrancaise.fr/BRP/034000725/0000.pdf](http://lesrapports.ladocumentationfrancaise.fr/BRP/034000725/0000.pdf); *Bade/Bommers/Münz*, Migrationsreport 2004 Fakten, Analysen, Perspektiven 244; *Bair*, Das Islamgesetz, an den Schnittstellen zwischen österreichischer Rechtsgeschichte und österreichischem Staatsrecht 138; *Basdevant- Gaudemet*, Staat und Kirche in der Europäischen Union 127; *Behnen/Hofmann/Jung/Schad/Wolff/Behnen* Beruf und Gesellschaft: Gemeinschaftskunde Grund- und Fachstufe Lehr-/fachbuch 100; *Berka*, Die Grundrechte 305f; *Bielefeldt*, Menschenrechte in der Einwanderungsgesellschaft: Plädoyer für einen aufgeklärten Multikulturalismus 140; *Bowen*, Why the French don't like Headscarves, Islam the State, and Public Space 83f; *Brenner/Badura/Huber/Möst*, Der Staat des Grundgesetzes- Kontinuität und Wandel 749; Chronik Juli 2003 – Juni 2004 in Deutsch-Französisches Institut (Hrsg.): Frankreich Jahrbuch 2004: Reformpolitik in Frankreich 279; *Dumbs*, Türkei: "Kopftuch auf dem Weg in den Präsidentenpalast", <http://www.diepresse.at/home/politik/aussenpolitik/324210/index.do>, (20.09.2007); *Düzyol*, Die Religionspolitik der Türkei 1923-1945 und der Laizismus (Diplomarbeit) 1999, 52ff; *Falah/Nagel*, Geographies of Muslim Women: Gender, Religion, and Space 223; *Fetzer/Soper*, Muslims and the State in Britain, France, and Germany 69, 73ff.; *Frégosi*, L'organisation de la religion musulmane en France, in *Revue de droit canonique* 46/2; *Göle*, The Forbidden Modern: Civilization and Veiling 90; *Göztepe*, Der Kopftuchstreit in der Türkei, Eine kritische Bestandsaufnahme für die deutsche Diskussion, [http://www.bpb.de/publikationen/4T73UF.2.0.Die\\_Kopftuchdebatte\\_in\\_der\\_T%FCrkei.html](http://www.bpb.de/publikationen/4T73UF.2.0.Die_Kopftuchdebatte_in_der_T%FCrkei.html), (07.02.2007); *Haustein/Scherer/Hager*, Feindbilder: Ideologien und visuelle Strategien der Kulturen 74; *Hoffmann*, Aufstieg und Wandel des politischen Islam in der Türkei 117; *Höhler*, Türkei: Die Kraftprobe, <http://www.handelsblatt.com/politik/handelsblatt-kommentar/die-kraftprobe;1386769>, (10.02.2008); *Hunter*, Islam, Europe's Second Religion, The New Social, Cultural, and Political Landscape 1; *Jahn*, Politische Streitfragen 36; *Kanacher*, Chance Islam?! Anregungen zum Überdenken 61; *Kandiyoti/Saktanber*, Fragments of Culture: The Everyday of Modern Turkey 94; *Keetmann*, Religion: Streit ums Kopftuch lässt Türkei kopfstehen, <http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/361139/index.do>, (07.02.2008); *Klausen*, The Islamic Challenge, Politics and Religion in Western Europe 174ff.; *Langenfeld*, Staatlicher Bildungsauftrag und religiöse Selbstbestimmung, in *Grote/Marauhn* (Hrsg), Religionsfreiheit zwischen individueller Selbstbestimmung, Minderheitenschutz und Staatskirchenrecht - Völker- und verfassungsrechtliche Perspektiven, 344 f, FN 98; *Lanzareth*, Religiöse Kleidung und öffentlicher Dienst 35; *Mohagheghi*, Der Islam in Deutschland <http://www.al-sakina.de/inhalt/artikel/amg/mohagh/mohagh.html> (19.05.2007); *Öhlinger*, Verfassungsrecht<sup>7</sup> 56; *Pena-Ruiz*, Histoire de la laïcité: genèse d'un idéal 45; *Rees*, Katholische Kirche im neuen Europa: Religionsunterricht, Finanzierung und Ehe in kirchlichem und staatlichem Recht : mit einem Ausblick auf zwei afrikanische Länder 126; *Rees*, Religionsunterricht in österreichischen Schulen. Rechtliche Grundlagen und aktuelle Anfragen in *Wall/Germann* (Hrsg.): Bürgerliche Freiheit und Christliche Verantwortung, Festschrift für Christoph Link zum 70. Geburtstag 396; Glossar *Schinkele/Potz*, öarr 2004, 484ff; *Schinkele*, Der "Streit" um das islamische Kopftuch, Kommentar zu BVerfG 24. 9. 2003, 2 BvR 1436/02, in *RdW* 1/2004, 30f.; *Scholtys*, Frankreich beschließt Kopftuch-Verbot, <http://www.dw-world.de/dw/article/0,1473,1063640,00.html> (12.03.2008); *Schütt*, Chronik 2004: Tag für Tag in Wort und Bild 31; *Schütt*, Chronik 2007, Tag für Tag in Wort und Bild 9; *Seeh*, Richter Verbietet Burka im Gerichtssaal, in Tageszeitung die Presse Printausgabe vom 4.3.2008, 13; *Seufert/Kubaseck*, Die Türkei, Politik, Geschichte, Kultur 134. *Spiess*, Verschleierte Schülerinnen in Deutschland und Frankreich in *NVwZ* 1999, 637f.; *Spiewald*, Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Einführung von Islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an deutschen Schulen 41. *Stötzel/Eitz/Jährling-Marienfeld/Plate*, Zeitgeschichtliches Wörterbuch der deutschen Gegenwartssprache: Schlüsselwörter und Orientierungsvokabeln 68; *Tiesler*, Muslime in Europa: Religion und Identitätspolitik unter

veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen 95; *Wallner*, Kopftuchdebatte: Österreich ist anders in *Der Standard*, Nr. 4563 (8.1.2004), 27; *Zehetmair*, Der Islam: Im Spannungsfeld von Konflikt und Dialog 395; [http://www.welt.de/politik/article1626513/Massenprotest\\_gegen\\_Kopftuch-Erlaubnis.html](http://www.welt.de/politik/article1626513/Massenprotest_gegen_Kopftuch-Erlaubnis.html); Chirac: Kopftuch - Verbot in Schulen, <http://www.diepresse.at/home/politik/aussenpolitik/195452/index.do> (28.10.2007); Pressemitteilung Nr. 119/98 des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg 13.7.1998; <http://hrw.org/german/docs/2004/06/29/turkey8978.html>; Erdogan will Kopftuchverbot in Unis abschaffen, <http://www.rp-online.de/public/article/aktuelles/politik/ausland/481580>, (20.9.2007); Türkei: Regierung kippt Kopftuchverbot an Unis, Türkei: Regierung kippt Kopftuchverbot an Unis (20.9.2007); Erdogan will Kopftuchverbot in Universitäten abschaffen Symbolträchtiger Vorstoß des t ü r k i s c h e n R e g i e r u n g s c h e f s , [http://www.nzz.ch/magazin/dossiers/erdogan\\_kopftuchverbot\\_abschaffen\\_1.557608.html](http://www.nzz.ch/magazin/dossiers/erdogan_kopftuchverbot_abschaffen_1.557608.html), (20.09.2007); [http://www.welt.de/politik/article1626513/Massenprotest\\_gegen\\_Kopftuch-Erlaubnis.html](http://www.welt.de/politik/article1626513/Massenprotest_gegen_Kopftuch-Erlaubnis.html), (07.02.2008); <http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/361139/index.do>, (07.02.2008); Außenminister: Türkei muss Kopftuch-Verbot wegen EU abschaffen, <http://derstandard.at/?url=?id=3208821>, (08.02.2007); Türkei: Lockerung des Kopftuchverbots beschlossen, <http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/361221/index.do>, (08.02.2007).

Das Thema Kopftuch ist zurzeit sehr aktuell. Vor allem angesichts der Diskussion um das polarisierende Tuch der Frau des türkischen Präsidenten Hayrünnisa Gül, die - auch wenn sie später ihre Beschwerde zurückzog- sogar zu den ursprünglichen Beschwerdeführerinnen in dem Verfahren vor dem EGMR in der Frage der Vereinbarkeit des Untersagens des Kopftuches auf dem Universitätsgelände mit Art 9 EMRK gehörte.

Bei der "Kopftuch-Debatte" handelt es sich jedoch nicht um eine erst neuerlich aufgekommene Diskussion. Der "Kopftuch-Streit" ist ganz im Gegenteil schon über einen längeren Zeitraum hinweg Gegenstand des politischen und wissenschaftlichen Diskurses und er beschäftigt auch seit geraumer Zeit immer wieder nationale europäische Gerichte und auch wie erwähnt den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, welcher sich mit dem "Kopftuchproblem" bereits in zwei Fällen auseinandersetzen hatte, und zwar im Fall Dahlab gegen die Schweiz<sup>419</sup> und im Fall Leyla Sahin gegen die Türkei<sup>420</sup>.

Im Fall Dahlab gegen die Schweiz erachtete er eine Beschwerde einer kopftuchtragenden Lehrerin gegen das Schweizer Bundesgericht als offensichtlich unbegründet im Sinn von Art 35 Abs 3 EMRK angesehen und wies diese in weiterer Folge gemäß Art. 35 Abs 4 EMRK zurück.

Er hielt die Beschwerde sowohl im Hinblick auf Art. 9 der Konvention, als auch im Bezug auf Art. 9 EMRK in Verbindung mit Art. 14 EMRK (Diskriminierungsverbot)

<sup>419</sup> EGMR 15.02.01, Appl 42393/98 – Dahlab vs. Schweiz - EuGRZ 2003, 595ff.

<sup>420</sup> EGMR 29.06.04, Appl 44774/98 – Sahin vs. Türkei - ÖJZ 2006, 424ff.

für unbegründet. In seiner die Beschwerde zurückweisenden Entscheidung erachtete der EGMR das Kopftuchverbot während des Unterrichts als eine Maßnahme, die ein berechtigtes Ziel im Sinne des Art. 9 Abs 2 EMRK verfolge. Das Verbot bezwecke den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie der Rechte und Freiheiten anderer. Der EGMR führte in dieser Entscheidung aus, dass es sich für ihn beim Kopftuch um ein starkes religiöses Symbol, das kleine Kinder besonders beeinflussen könne und das die Gleichstellung der Geschlechter bedrohe, handle.

“Auch scheint es schwierig, das Tragen des islamischen Kopftuches mit der Botschaft der Toleranz, des Respektes gegenüber dem anderen und vor allem der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, die in einer Demokratie jeder Lehrer seinen Schülern vermitteln soll, schwer vereinbar zu sein.”<sup>421</sup>

Für den Gerichtshof war das Kopftuchverbot im Hinblick auf den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sowie der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ein gerechtfertigter Eingriff in die Religionsfreiheit. Die Untersagung war also im Hinblick auf Artikel 9 Abs. 2 begründet.

Der Gerichtshof hat angeführt, dass gerade eine Lehrerin, die in einer öffentlichen Schule Kinder im Alter von vier bis acht Jahren unterrichtet, auf diese großen Einfluss haben könne.

“Der Gerichtshof räumt ein, dass es durchaus schwierig zu beurteilen ist, welche Wirkung ein starkes äußeres Zeichen, wie das Tragen eines Kopftuches, auf die Gewissens- und Religionsfreiheit von Kindern im frühen Alter haben kann. Tatsächlich hat die Beschwerdeführerin Kinder im Alter von vier bis acht Jahren unterrichtet, also Schüler in einem Alter, in dem diese sich viele Fragen stellen und zugleich leichter zu beeinflussen sind als andere Schüler in einem weiter fortgeschrittenen Alter.”<sup>422</sup>

Im zweiten Fall ging es um eine türkische Studentin, die auf Grund ihrer Weigerung, auf ein Kopftuch zu verzichten, von der Teilnahme am Studium suspendiert wurde.

Hier hat der Gerichtshof die Beschränkung ihres Grundrechts als gerechtfertigte Folge der freiwilligen Entscheidung zum Studium an einer nichtreligiösen Einrichtung gesehen. In großer Kammer hat der europäische Gerichtshof für Menschenrechte 2005

---

<sup>421</sup> EGMR 15. 02. 2001, Appl 42393/98 – Dahlab vs. Schweiz - EuGRZ 2003, 596.

über die Beschwerde der türkischen, Kopftuch tragenden Studentin entschieden. Er hat ausgesprochen, dass es an einer einheitlichen Konzeption der Bedeutung der Religion in der Gesellschaft in Europa mangle, weiter führte er aus, dass der Eingriff grundsätzlich gerechtfertigt und gegenüber dem verfolgten Ziel, dem Schutz der Rechte anderer und dem Schutz der öffentlichen Ordnung, verhältnismäßig gewesen sei. Bei dieser Entscheidung hat der Gerichtshof auf den Beurteilungsspielraum der Vertragsstaaten Bedacht genommen, dessen Umfang sich nach der „Bedeutung des betroffenen Konventionsrechts, der Art der beschränkten Handlung und dem Ziel der Beschränkung“ bestimmt- und darauf hingewiesen, dass Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit eine der Grundlagen einer "demokratischen Gesellschaft" seien. Der Gerichtshof erachtete die Aufrechterhaltung des Grundsatzes der Säkularität, welcher einer der fundamentalsten Bestandteile der türkischen Verfassung und Haupthintergrund des Kopftuchverbotes ist, als notwendig, um das „demokratische System in der Türkei zu schützen.“

## **8.1 Österreich**

„In Österreich gibt es kein Kopftuchproblem“<sup>423</sup>, dies war die Antwort von Bundeskanzler Wolfgang Schüssel auf die in Deutschland immer stärker aufkommende Kopftuchdiskussion.

Diese Aussage ist so nicht ganz zutreffend, denn auch an Österreich ist die „Kopftuchdebatte“ nicht vorbeigegangen. So wollte z.B. eine Direktorin einer Schülerin im Innsbrucker Stadtteil Neu Arzel per Hausordnung das Tragen eines Kopftuches verbieten, da diese es als Ausdruck einer politischen Einstellung und nicht ihres Glaubens verstand.<sup>424</sup>

Tatsächlich stellt sich aber hierzulande die Situation anders als z.B. in Frankreich dar. Österreich ist eine Republik, dies beinhaltet ein säkulares Staatsverständnis. Dies bedeutet eine bestehende Notwendigkeit einer - nicht notwendigerweise absoluten – Trennung von Staat und Religion und einer neutralen religiösen Haltung des

---

<sup>422</sup> EGMR 15. 02. 2001, Appl 42393/98 – Dahlab vs. Schweiz - EuGRZ 2003, 596.

<sup>423</sup> Der Standard, Printversion vom 7.1.2004.

<sup>424</sup> Vgl. <http://tirol.orf.at/stories/108631/>

Staates.<sup>425</sup> In Österreich folgt man nicht dem ideologischen Laizismus, „sondern der positiven Anerkennung der religiösen und nicht religiösen Weltanschauung jedes Menschen im Zusammenleben in der Gesellschaft und in der politischen Gestaltung des Gemeinwesens. Diese Anerkennung bejaht das System der Laizität staatlicher Herrschaft, das heißt es gibt keine institutionelle Verknüpfung von Religion und Politik.“<sup>426</sup>

In Österreich existiert zwar eine Trennung zwischen Staat und Kirche, aber keine im engeren Sinn, da der Staat das öffentliche Wirken der Religionsgemeinschaften akzeptiert, welches auch grundrechtlich abgesichert ist.

Es besteht keine Staatskirche, d.h. der Staat verhält sich gegenüber Religionen und Weltanschauungen neutral. Des Weiteren existiert auch keine Trennung von Staat und Kirche im laizistischen Sinn, was bedeutet, dass der Staat das Wirken der Kirchen und Religionsgesellschaften in der Öffentlichkeit akzeptiert.<sup>427</sup>

„Das Verfassungsrecht hat den österreichischen Staat als einen säkularen (westlich irdischen) Staat verfasst und geht vom Prinzip der Neutralität gegenüber der Frage der Religion aus. Für eine Koordinierung zwischen der staatlichen Rechtsordnung und dem inneren Recht der Religionsgemeinschaften sorgt allerdings der Sonderstatus der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, den Art. 15 StGG vorsieht.“<sup>428</sup>

Darin ist die Gleichheit der einzelnen Kirchen und Religionsgemeinschaften verfassungsrechtlich gewährleistet.

Das Islamgesetz (Gesetz vom 15. Juli 1912 betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islams als Religionsgesellschaft.), welches - wie der Langtitel schon sagt - eine Anerkennung des Islams als gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaft bewirkte - trat am 15. Juli 1912 in Kraft. Außerdem existiert in Österreich die IGGIÖ (Islamische Glaubensgemeinschaft), welche sich 1979 konstituierte, als exklusiver Vertreter der ansässigen MuslimInnen, die zugleich ein Ansprechpartner für die

---

<sup>425</sup> Vgl. *Öhlinger*, Verfassungsrecht<sup>7</sup> 56.

<sup>426</sup> Zit. *Wallner*, Kopftuchdebatte: Österreich ist anders in *Der Standard*, Nr. 4563 (8.1.2004), 27.

<sup>427</sup> Vgl. *Rees*, Religionsunterricht in österreichischen Schulen. Rechtliche Grundlagen und aktuelle Anfragen in *Wall/Germann* (Hrsg.): Bürgerliche Freiheit und Christliche Verantwortung, Festschrift für Christoph Link zum 70. Geburtstag 396.

islamische Bevölkerung ist. Bei der IGGIÖ handelt es sich aus rechtlicher Sicht um eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

Eine derartige Organisation gibt es z.B. in Deutschland nicht.

Auch besteht seit dem Schuljahr 1982/1983 in Österreich die Möglichkeit des islamischen Schulunterrichtes an öffentlichen Schulen.

Im österreichischen Schulrecht lässt sich keine Regelung bezüglich des Tragens von religiösen Symbolen finden.

Es gibt in Österreich kein Kopftuchverbot, trotzdem werden immer wieder Diskussionen über die Schaffung eines solchen laut.

Um allfällige Dispute abzustoppen und Diskussionen zum „Kopftuchstreit“ zum Erlöschen zu bringen (was nicht annähernd gelang), erging bezüglich des Tragens von Kopftüchern von Schülerinnen mit islamischem Glaubensbekenntnis am 23. Juni 2004 folgender Erlass des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

„Das Tragen von Kopftüchern durch muslimische Mädchen (bzw. Frauen) fällt als religiös begründete Bekleidungs Vorschrift unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 des Staatsgrundgesetzes 1867 bzw. Art. 9 der MRK. Das Schulunterrichtsgesetz hingegen kennt keine, diese im Verfassungsrang stehende Norm einschränkende Bekleidungs Vorschrift. Eine Einschränkung religiöser Gebote steht außerkirchlichen Stellen nicht zu. Daher wäre auch ein allfälliger Beschluss des Schulgemeinschaftsausschusses bzw. des Schulforums, welcher das Tragen von Kopftüchern durch muslimische Mädchen im Unterricht per Hausordnung bzw. durch eine Verhaltensvereinbarung verbietet, rechtswidrig. Auf § 63a Abs. 17 bzw. § 64 Abs. 16 SchUG wird hingewiesen.“<sup>429</sup>

Es ist allerdings möglich, auch wenn mir derzeit kein Fall bekannt ist, dass durch eine Kopftuch tragende Lehrerin religiöse Konflikte innerhalb einer Klasse entstehen. Ein Kopftuch kann auf die verschiedenen Schüler unterschiedlichen Einfluss haben. So

---

<sup>428</sup> Berka, Die Grundrechte 305f.

<sup>429</sup> Erlass vom 23.06.2004.

sind manche Schüler, vor allem Volksschüler, auf Grund ihrer noch nicht abgeschlossenen Persönlichkeitsbildung leichter beeinflussbar als Erwachsene. In Österreich ist, wie erwähnt, anders als in Deutschland auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain ein Eingriff in die Religionsfreiheit der Lehrerin nur bei einer sonstige Unvereinbarkeit mit der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten möglich. Meiner Ansicht nach könnte einer Lehrerin nur dann verboten werden, sich zu verschleiern, wenn wirklich konkret auf wegen des von ihr getragenen Kopftuches starke Probleme und Auseinandersetzungen in der Schule entstehen. Ob einer Lehrerin ein Kopftuch untersagt werden kann, ist daher einzelfallspezifisch zu entscheiden.

Es ist noch eine weitere Facette dieses „Kopftuchproblems“ anzusprechen: Ein Problem könnte sich unter Umständen dadurch ergeben, dass die eine Burqua oder einen Gesichtsschleier tragende Schülerin oder Studentin nicht sofort als jene Person identifizierbar ist, die sie vorgibt zu sein. Dies könnte bei Klausuren oder Prüfungen eine Überprüfbarkeit erschweren. Auch sind an einigen Schulen, wie z.B. an einer HTL, in bestimmten Fächern gewisse Sicherheitsvorschriften einzuhalten und ist eine bestimmte Schutzkleidung zu tragen. Dabei wird auch durch die Situation bedingt zu entscheiden sein, ob eine Verschleierung möglich ist. Es wird auch hier Einzelfall bezogen eine genaue Abwägung im Falle eines Eingriffes in die Religionsfreiheit zwischen dem Grundrecht und dem Ziel eines Verbotes vorzunehmen sein.

In Österreich kam die „Kopftuchdiskussion“ aber auch in einem anderen, außerschulischen Bereich auf, nämlich über die Frage nach der Zulässigkeit des Kopftuches im Gerichtssaal. Nach meinen Erfahrungen, hätten die meisten Richter in Österreich kein Problem mit einer Kopftuch tragenden Person in „ihrem“ Gerichtssaal. Anders stehen die meisten Richter aber zu einer von einer Muslimin getragenen Burqua.

„Wenn eine Frau, die sowohl ihr Gesicht als auch ihren Körper komplett verhüllt, den Gerichtssaal betritt, dann bitte ich sie gleich,

diesen wieder zu verlassen. Wenn sie mich schon anlügt, dann möchte ich ihr wenigstens ins Gesicht schauen können.“<sup>430</sup>

„Betonen möchte ich etwas Selbstverständliches, nämlich dass die Kleidung eines Beschuldigten keinerlei Einfluss auf das Urteil hat. Ich würde niemanden aus dem Verhandlungssaal wegen unpassender Kleidung werfen. Meiner Ansicht nach sollte man auf das Gewand überhaupt keinen so großen Wert legen. Die Zeit hat andere Probleme als Kleidervorschriften. Ich hätte allerdings Schwierigkeiten mit einer Frau, die während der HV ihren ganzen Körper inklusive ihres Gesichts verschleiert. Die Verdeckung des Gesichtes würde mir Probleme bereiten. Es herrscht so keine Waffengleichheit. Bei anderen Personen sehe ich Gesichtsausdruck, Gesten, auf welche ich reagieren kann und durch die ich wahrnehme, wie die Person auf bestimmte Fragen und Handlungen im Gerichtssaal reagiert. Schon alleine die Beweiswürdigung verlangt, dass ich das Gesicht einer Beschuldigten sehen muss. Auch Sonnenbrillen müssen abgesetzt werden.“<sup>431</sup>

Bisher war die Frage, wie man mit einer Burqua tragenden Partei in einem Gerichtssaal umgeht, eine rein theoretische. Am 3. März 2008 jedoch erschien eine 21-jährige Angeklagte – eine streng gläubige Muslimin – voll verschleiert im Gerichtssaal und weigerte sich, ihr Gesicht zu zeigen. Vom Richter aufgefordert die Burqua abzulegen brachte sie vor: „Der Prophet hat im Koran erklärt, ich darf mein Gesicht fremden Männern nicht zeigen.“ Der Richter duldet jedoch die „Vermummung“ nicht und führte aus: „Österreich ist kein Gottesstaat, wir lassen uns nicht vorschreiben, wie wir unsere Prozesse führen sollen. Religionsfreiheit heißt nicht, dass man den Prinzipien der Rechtsordnung widerstreitet.“ Der Richter gab der Angeklagten fünf Minuten Bedenkzeit, den Schleier abzulegen. Diese weigerte sich jedoch weiterhin, worauf sie gemäß § 234 StPO des Saales verwiesen wurde.<sup>432</sup> In § 234 StPO ist festgelegt, dass wenn der Angeklagte die Ordnung der Verhandlung durch ungeziemendes Benehmen stört und trotz Ermahnung durch den Vorsitzenden

---

<sup>430</sup> *Wimmer*, über die Bedeutung des Amtskleides, Interview vom 24.11.2006

<sup>431</sup> *Hofko*, über die Bedeutung des Amtskleides, Interview vom 24.11.2006

und der Androhung, dass er aus der Sitzung entfernt werde, nicht davon absteht, so kann er für unbestimmte Zeit aus der Verhandlung entfernt und die Sitzung in seiner Abwesenheit fortgesetzt werden.

Mit dieser Entscheidung hat der Richter Neuland betreten und damit offensichtlich das Vermummungsverbot für den Gerichtssaal als wichtiges Prinzip angenommen, was juristisch tragbar erscheint, wenn man davon ausgeht, dass zur Beweiswürdigung auch der Anblick eines Beschuldigten erforderlich ist.

## **8.2 Überblick über die Situation in anderen Staaten**

### **8.2.1 Frankreich**

In Frankreich ist der Islam die Religion mit den meisten Anhängern nach dem Christentum.<sup>433</sup> Außerdem hat Frankreich von allen europäischen Ländern die meisten Einwohner mit muslimischem Hintergrund, geschätzt ist dies zwischen 3,5 und 5 Millionen.<sup>434</sup>

#### **8.2.1.1 *Laïcité***

In Frankreich ist der Grundsatz der staatlichen Laizität – welcher von den Franzosen auch weitgehend anerkannt ist - herrschend. Dieser ist seit 1905, genauer gesagt seit dem in Kraft treten des Gesetzes über die Trennung von Staat und Kirche, Staatsdoktrin.<sup>435</sup> Heute, ein Jhd. nach seiner gesetzlichen Verankerung, fordert der Laizismus immer noch zu einer Debatte über den geeigneten Platz der Religion in der französischen Politik und Gesellschaft heraus.<sup>436</sup> Heutzutage kann man die verschiedenen Interpretationen der *Laïcité* in zwei allgemeine Kategorien unterscheiden: Die strenge (auch militante genannte) und die gemäßigte (offene). Die strenge *Laïcité* findet in Frankreich ihren meisten Zuspruch unter den Feministen, den

---

<sup>432</sup> Vgl. *Seeh*, Richter Verbiendet Burka im Gerichtssaal, in Tageszeitung die Presse Printausgabe vom 4.3.2008, 13.

<sup>433</sup> Vgl. *Basdevant-Gaudemet*, Staat und Kirche in der Europäischen Union 127.

<sup>434</sup> Vgl. *Hunter*, Islam, Europe's Second Religion, The New Social, Cultural, and Political Landscape 1.

<sup>435</sup> Vgl. *Bair*, Das Islamgesetz, an den Schnittstellen zwischen österreichischer Rechtsgeschichte und österreichischem Staatsrecht 138.

<sup>436</sup> Vgl. *Fetzer/Soper*, Muslims and the State in Britain, France, and Germany 69.

linken Republikanern, sowie den meisten Lehrgemeinschaften.<sup>437</sup> Zusammengefasst vertreten sie die Auffassung, dass französische Staatsbürger in ihrem Privatleben über Religion glauben dürfen was sie wollen.<sup>438</sup>

Die gemäßigte Version der *Laïcité* erhält ihre Unterstützung aus der multikulturellen Linken, einigen Anführern christlicher und jüdischer Vereinigungen, den meisten französischen Muslimen und vielen Menschenrechtsanwälten. In eingedenk dieser zweiten Interpretation, wird gefordert dass der Staat alle religiösen Glaubensrichtungen respektiert, aber auch die Ausübung aller Religionen durch die finanzielle Unterstützung privater religiöser Glaubensschulen ermöglicht.<sup>439</sup>

Das soziale und politische Umfeld ist in Frankreich überraschend feindlich, wenn es um die öffentliche Toleranz der muslimischen Religionsausübung geht. Grund dafür ist das Konzept der Laizität. Der französische Staat erlaubt wenig religiösen Ausdruck in öffentlichen Schulen, im großstädtischen Frankreich gibt es keine einzige private Islamische Schule. Oft wurden die Bemühungen von Muslimen, die Moscheen erbauen wollten, unterwandert.<sup>440</sup>

### **8.2.1.2 *L'affaire des foulards***

Erstmalig war eine heftige Kopftuchdebatte in Frankreich 1989 auf Grund der Affäre um die „islamischen Schleier in der Schule“ entstanden.

Anlass dieses damaligen „Konfliktes“ war, dass in der Stadt Creil drei Mädchen im Alter von 14 bzw. 15 Jahren verschleiert zum Unterricht erschienen waren. Dies war der Grund für Konflikte in der Klasse dieser drei Schülerinnen.<sup>441</sup> Die Mädchen waren Samira Saidani, sie hatte tunesische Eltern, und Leila and Fatima Achaboun, welche Schwestern waren deren Eltern aus Marokko kamen.<sup>442</sup> In weiterer Folge führte die Schulleitung ein Gespräch mit den Eltern dieser Mädchen, damit diese ihre Tochter dazu anzuhalten, nicht mehr verschleiert zum Unterricht zu erscheinen. Die Eltern weigerten sich und beriefen sich auf Sure 24, Vers 31 des Korans.<sup>443</sup>

---

<sup>437</sup> Vgl. *Fetzer/Soper*, Muslims and the State in Britain, France, and Germany 73.

<sup>438</sup> Vgl. *Pena-Ruiz*, Histoire de la laïcité: genèse d'un idéal 45.

<sup>439</sup> Vgl. *Fetzer/Soper*, Muslims and the State in Britain, France, and Germany 74.

<sup>440</sup> Vgl. *Fetzer/Soper*, Muslims and the State in Britain, France, and Germany 75.

<sup>441</sup> Vgl. *Spiess*, Verschleierte Schülerinnen in Deutschland und Frankreich in NVwZ 1999, 637.

<sup>442</sup> Vgl. *Bowen*, Why the French don't like Headscarves, Islam the State, and Public Space 83.

<sup>443</sup> Vgl. *Spiess*, Verschleierte Schülerinnen in Deutschland und Frankreich in NVwZ 1999, 637

Die Massenmedien griffen dieses Thema auf. Aus den Jahren vor 1989 lassen sich praktisch keine Zeitungsartikel über das Kopftuch in Frankreich finden. Die Massenmedien spielten nun die Verbindung zwischen dem Kopftuch und allgemeinen Gefahren hoch. Der Titel der Cover Story der Zeitung *Le Nouvel Observateur* am 5. Oktober lautete z.B. „Fanatismus: Die religiöse Bedrohung. Auf einem dazu abgedrucktem Bild war ein Mädchen in einem Tschador zu sehen. Am 26. Oktober titelte die Wochenzeitschrift *L'Express*: „Die Sekundarschule in Gefahr: Die Strategie der Fundamentalisten“. Auch *Le Point* brachte eine Titelstory: „Fundamentalisten, das Limit der Toleranz“. In diesem Zusammenhang bildete die Zeitung eine Frau im Tschador ab.<sup>444</sup>

Die Schulleitung verbot den Mädchen am 19.10.1989 zum Unterricht zu erscheinen, falls sie ein Kopftuch tragen.<sup>445</sup> Der Interessensverband der Moslems in Frankreich protestierte gegen den Ausschluss, und es kam immer mehr eine öffentliche Diskussion auf.

Die Rechten in Frankreich äußerten sich kaum zu diesem Thema, während die Linken gegenteilige Meinungen vertraten. Die einen forderten den Sozialistischen Unterrichtsminister Lionel Jospin zu einem Verbot von Kopftüchern und Kippas an öffentlichen Schulen auf. Die andere Seite unterstützte zwar nicht Kopftücher an Schulen, war aber gegen eine Ausgrenzung. Sie vertrat die Auffassung, dass man bei einem Ausschluss von Kopftuch tragende Mädchen vom Schulunterricht den Fundamentalisten und der Nationalen Front nur neue Munition liefern würde.<sup>446</sup> Bei einer im November 1989 durchgeführten Meinungsumfrage waren 69% der Franzosen und 45% der Moslems gegen eine Verschleierung von Schülerinnen im Unterricht. Schlussendlich erlebte Paris Ende 1989 die größte Moslemdemonstration seiner Geschichte bis damals.<sup>447</sup>

### **8.2.1.3 Conseil d'État**

---

<sup>444</sup> Vgl. *Bowen*, Why the French don't like Headscarves, Islam the State, and Public Space 84.

<sup>445</sup> Vgl. *Spiess*, Verschleierte Schülerinnen in Deutschland und Frankreich in NVwZ 1999, 637

<sup>446</sup> Vgl. *Bowen*, Why the French don't like Headscarves 84.

<sup>447</sup> Vgl. *Spiess*, Verschleierte Schülerinnen in Deutschland und Frankreich in NVwZ 1999, 637f.

Am 4.11.1989 wurde der französische Staatsrat (Conseil d'État) mit einem diesbezüglichen Rechtsgutachten beauftragt. Im ersten Teil seines Avis stellte dieser fest, dass das Trennungsprinzip von Staat und Kirche im gesamten öffentlichen Bereich, welcher auch die Schule inkludierte, gelte. Der Unterricht ist "laizistisch", "nicht weil er die Ausübung unterschiedlicher Bekenntnisse verbietet, sondern im Gegenteil, weil er sie toleriert".<sup>448</sup> Im zweiten Teil hielt er die Schranken dieses Prinzips fest, und zwar müssen Abwägungen mit der Religionsfreiheit der Schülerinnen vorgenommen werden, welche er auch durchführte.<sup>449</sup>

Das Rechtsgutachten sagte aus und führte dazu, dass die kopftuchtragenden Schülerinnen von der Schule verwiesen werden konnten, wenn ein von der öffentlichen Schule erlassenes Verbot, auf Grund Erreichen der Grenzen der individuellen Religionsfreiheit an einer öffentlichen Schule bestand. Ein solches konnte erlassen werden, wenn eine Störung der Schulordnung eintrat, wenn das religiöse Symbol für Werbung für eine bestimmte Glaubensrichtung missbraucht wurde oder das Tragen des Symbols als Provokation betrachtet wurde.<sup>450</sup>

#### **8.2.1.4 Weitere Entwicklungen**

In vielen Schulen wurde schon damals jegliche Kopfbedeckung untersagt, um nicht mit der Frage konfrontiert zu werden, was erlaubt und was verboten ist, denn es stand im Ermessen der Schulleitung, Zeichen der Religionszugehörigkeit zu definieren.

Die Regierung schuf in weiterer Folge die Position eines „Kopftuch - Mediators“, dessen Aufgabe es war, zwischen den Schulen und den Mädchen zu vermitteln, falls Konflikte auftraten. Dieser wurde allerdings nur selten zur Mediation herangezogen.<sup>451</sup>

Die Diskussion um das Kopftuch flammte im Schuljahr 2003 neu auf, als zwei Mädchen, Alma und Lila Lévy, wegen ihres Kopftuches aus der Schule geworfen wurden. Die beiden hatten einen jüdischen Vater und eine muslimische Mutter, die

---

<sup>448</sup> *Langenfeld*, Staatlicher Bildungsauftrag und religiöse Selbstbestimmung, in *Grote/Marauhn* (Hrsg), Religionsfreiheit zwischen individueller Selbstbestimmung. Minderheitenschutz und Staatskirchenrecht - Völker- und verfassungsrechtliche Perspektiven, 344 f, FN 98.

<sup>449</sup> Vgl. *Spiess*, Verschleierte Schülerinnen in Deutschland und Frankreich in *NVwZ* 1999, 637; *Le Monde* v. 21. 10. 1989, 14; *Le Monde* v. 24. 10. 1989, 14 und 16; *Sondage de l'IFOP du 6 à 13 novembre 1989*, abgedr. in *Le Monde* v. 5/6. 11. 1989, 13

<sup>450</sup> Vgl. *Frégosi*, L'organisation de la religion musulmane en France, in *Revue de droit canonique* 46/2 (1996), 232; *Spiess*, Verschleierte Schülerinnen in Deutschland und Frankreich in *NVwZ* 199, 637.

allerdings kein Kopftuch trug. Das ganze bekam eine Eigendynamik, schnell wurden die beiden zu Berühmtheiten, über sie wurde in vielen Zeitschriften berichtet und sie erschienen auch im Fernsehen.<sup>452</sup>

Am 09.09.2003 trat erstmals die von Jacques Chirac auf Grund, der immer wiederkehrenden Kopftuchdebatte und den Kontroversen über das Aufhängen von religiösen Symbolen in Schulen und öffentlichen Gebäuden, einberufene 20-köpfige Laizismus-Kommission zusammen. Sie wurde von Bernard Stasi mit dem Ziel geleitet, einen konstruktiven und ohne Vorbehalte geführten Dialog zwischen Fachleuten aus Politik und Gesellschaft zum Thema „Laizismus in der Republik“ abzuhalten.<sup>453</sup> Schon zu diesem Zeitpunkt war man sich der Gefahr eines möglichen Eingriffes in Art 9 EMRK bewusst. Interessant ist es daher, dass die Kommission Hilfe erhielt, wie man das betreffende Gesetz am besten erlässt, sodass es vor Gericht standhält. *Jean- Paul Costa* einer der Vize Präsidenten des „Human Rights Court“, trat vor die Kommission und beriet sie, was nach Ansicht des Gerichtes akzeptable Ausnahmen des Art. 9 EMRK seien. Es ist in Frankreich normalerweise nicht üblich, dass ein Richter einen Rat erteilt wie ein Gesetz am Besten konstruiert zu sein hat.<sup>454</sup>

Am 11. Dezember 2003 veröffentlichte die nach ihrem Vorgesetzten so genannte „Stasi Kommission“ ihren Bericht. In diesem sprachen sie sich für ein Verbot von all jenen Kleidungsstücken und jenem Schmuck, die ein ostentatives religiöses Symbol darstellten. Sie forderte die Regierung dazu auf, ein entsprechendes Gesetz zu erlassen.<sup>455</sup> Am 10. Februar 2004 beschloss die französische Nationalversammlung mit 494 zu 36 Stimmen dieses Gesetz.<sup>456</sup>

Die Gegenstimmen kamen von Mitgliedern der Kommunistischen Partei und der Mitte – rechts angesiedelten UDF.<sup>457</sup> Damit ist seit dem Schulbeginn nach den Sommerferien, also seit dem 02.09.2004, das Tragen auffälliger religiöser Symbole an öffentlichen Schulen, nicht jedoch an Privatschulen per Gesetz verboten.

---

<sup>451</sup> Vgl. *Klausen*, *The Islamic Challenge, Politics and Religion in Western Europe* 174.

<sup>452</sup> Vgl. *Klausen*, *The Islamic Challenge* 175.

<sup>453</sup> Vgl. *Chronik Juli 2003 – Juni 2004 in Deutsch-Französisches Institut (Hrsg.): Frankreich Jahrbuch 2004: Reformpolitik in Frankreich* 279.

<sup>454</sup> Vgl. *Klausen*, *The Islamic Challenge* 176.

<sup>455</sup> Vgl. *Commission de réflexion sur l'application du principe de laïcité dans la République, Rapport au Président de la République, Remis le 11 décembre 2003*, [lesrapports.ladocumentationfrancaise.fr/BRP/034000725/0000.pdf](http://lesrapports.ladocumentationfrancaise.fr/BRP/034000725/0000.pdf).

<sup>456</sup> Vgl. *Scholtys*, *Frankreich beschließt Kopftuch-Verbot*, <http://www.dw-world.de/dw/article/0,1473,1063640,00.html> (12.03.2008).

<sup>457</sup> Vgl. *Klausen*, *The Islamic Challenge* 176.

Unter dieses Verbot, welches sowohl Lehrerinnen als auch Schülerinnen trifft, fallen nicht nur das islamische Kopftuch, sondern auch übergroße Kreuze, Turbane und die jüdische Kippa, somit alle ostentativ getragenen religiösen Symbole. Damit mussten sowohl große Kreuze, als auch die jüdische Kippa aus dem Klassenzimmer verschwinden. Unauffällige religiöse Zeichen, wie z.B. der Davidstern, die islamische Hand der Fatima, kleine Kreuze werden weiter toleriert.

Der französische Staatspräsident Chirac begründete die Erlassung des Gesetzes damit, dass es nicht hinnehmbar sei, wenn unter "dem Deckmantel der religiösen Freiheit" die Gesetze und die Prinzipien der laizistischen Republik in Frage gestellt würden. Es sei auch die Würde der Frauen in Gefahr, welche es zu schützen gelte.<sup>458</sup>

## 8.2.2 Deutschland

In Deutschland war Gegenstand des Kopftuchstreites nicht vorrangig das Problem einer kopftuchtragenden Schülerin sondern vor allem die Frage wie man mit einer kopftuchtragenden Lehrerin umgehen soll.

In Deutschland sind zirka drei Millionen Einwohner<sup>459</sup> Anhänger des Islams. Es besteht keine Staatskirche. Die Freiheit zum Zusammenschluss zu Religionsgesellschaften wird unbeschränkt gewährleistet.<sup>460</sup> Deutschland ist vor allem durch die Ausgestaltung des Prinzips der Religionsfreiheit als säkularer Staat gekennzeichnet. Anders als ein laizistischer Staat, dessen Interesse der Zurückdrängung der Religion aus der Öffentlichkeit gilt, verhält sich Deutschland gegenüber den Religionsgemeinschaften offen.

### 8.2.2.1 Gesetzliche Regelungen

Die gegenständliche Problematik ist in ein Mehreckverhältnis eingebettet:<sup>461</sup>

- Die Bekenntnisfreiheit der Lehrerin (Art. 4 GG)

Die Religionsfreiheit ist in Deutschland in Art. 4 Abs.1 und 2 GG garantiert.

---

<sup>458</sup> Vgl. Chirac: Kopftuch -Verbot in Schulen, <http://www.diepresse.at/home/politik/aussenpolitik/195452/index.do> (28.10.2007).

<sup>459</sup> Vgl. *Mohagheghi*, Der Islam in Deutschland <http://www.al-sakina.de/inhalt/artikel/amg/mohagh/mohagh.html> (19.05.2007).

<sup>460</sup> Vgl. *Bair*, Das Islamgesetz, 134.

Diese setzt sich dem Wortlaut nach aus mehreren Grundrechten zusammen, welche die Freiheit des Glaubens, die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses und die Religionsausübungsfreiheit sind.

Vom BVerfG und der überwiegenden deutschen Lehre wird Art. 4 Abs. 1 und 2 GG als einheitliches Grundrecht betrachtet. Ihrer Ansicht nach hat Art. 4 Abs. 2 GG nur deklaratorischen Charakter, da die von ihm gewährleistete Freiheit der Religionsausübung untrennbar mit der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 verbunden ist.<sup>462</sup>

Der Erwerb und die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind von der religiösen Überzeugung unabhängig. Niemand ist dazu verpflichtet, sein religiöses Bekenntnis preiszugeben. Es ist nicht möglich, jemanden zu einer kirchlichen Tätigkeit oder zur Ablegung eines religiösen Eides zu zwingen.<sup>463</sup>

- Das Recht der Lehrerin auf gleichen Zugang zum öffentlichen Dienst unabhängig von ihrem Bekenntnis (Art. 33 Abs. 2 und 3 GG).

Art. 33 Abs 3 GG ordnet ausdrücklich an, dass die Zulassung zu öffentlichen Ämtern unabhängig von dem religiösen Bekenntnis zu erfolgen hat und dass jede Form der Benachteiligung auf Grund der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnis untersagt ist. Unter Bekenntnis ist in diesem Zusammenhang das Bekenntnis zu verstehen, wie es Art. 4 Abs 1 GG schützt, nicht nur die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft.<sup>464</sup>

- die negative Bekenntnisfreiheit der Schüler;
- das elterliche Erziehungsrecht;
- das staatliche Neutralitätsgebot.

Heute existiert in Deutschland für Lehrerinnen an öffentlichen Schulen in mehreren Bundesländern ein Kopftuchverbot.

Solche Verbote ergingen unter anderem in Baden-Württemberg, in Bayern, Niedersachsen und Hamburg.

---

<sup>461</sup> so auch VG Lüneburg, Urt. V. 16.10.2000- 1 A 98/00 – NJW 2001, 767.

<sup>462</sup> Vgl. *Lanzareth*, Religiöse Kleidung und öffentlicher Dienst 35.

<sup>463</sup> Vgl. Art 140 GG iVm Art 136 Weimarer Verfassung.

<sup>464</sup> Vgl BVerfG 33,28- NJW 1972, 1183 BverfG; BverfGE 79, 69 – NVwZ 1989, 352.

Die Anlassfälle ähneln sich jeweils stark. Stets wurde einer Lehrerin die Einstellung in den Schuldienst auf Grund ihrer Weigerung der Abnahme eines Kopftuches versagt. Man ist der Ansicht, dass das Kopftuch mit dem staatlichen Gebot der religiösen Neutralität nicht vereinbar sei.

### **8.2.2.2 Anlassfall**

Der Auslöser des Kopftuchstreits in Deutschland war der Fall der Lehrerin Ludin.<sup>465</sup> Sie wurde 1972 in Kabul/Afghanistan geboren, seit 1987 lebt sie ohne Unterbrechung in der Bundesrepublik Deutschland und seit 1995 ist sie deutsche Staatsbürgerin.

Für die Beantwortung der Frage, ob Ferestha Ludin in den Schuldienst als Beamtin des Landes Baden-Württemberg auf Probe übernommen werden sollte, gab es ein Einstellungsgespräch mit dem Oberschulamt. Dort bestätigte sie ihre früheren Aussagen, dass sie auch in Zukunft nicht gedenke, ihr Kopftuch abzunehmen, denn „es sei ein Merkmal ihrer Persönlichkeit, nicht Ausdruck ihres Glaubens.“<sup>466</sup>

Am 10.7.1998, einem Tag nach dem Gespräch, erging der negative Bescheid, mit dem die Muslimin als für den Schuldienst nicht geeignet erklärt wurde.

„Wenn Frau Ludin darauf besteht, dennoch das Kopftuch im Unterricht zu tragen, kann sie nicht in den Schuldienst übernommen werden. Durch diese Entscheidung macht sie deutlich, dass ihr die Eignung fehlt, die öffentliche Signalwirkung ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.“<sup>467</sup>

Frau Ludin legte dagegen Beschwerde ein, welche das Oberschulamt Stuttgart mit der Begründung zurückwies, dass Art. 33 die Ablehnung eines Bewerbers allein wegen seines religiösen Bekenntnisses verbiete, dass er aber nicht ausschließe, an eine mit dem Bekenntnis verbundene mangelnde Eignung für den öffentlichen Dienst anzuknüpfen und dass die Lehrerin ständig ihre Zugehörigkeit zum Islam zum Ausdruck bringe, auch wenn sie nicht missioniere, und dem können sich die Schüler nicht entziehen.

---

465 Vgl. *Bade/Bommes/Münz*, Migrationsreport 2004 Fakten, Analysen, Perspektiven 244; Klausen, *The Islamic Challenge* 177f; *Kanacher*, *Chance Islam?! Anregungen zum Überdenken* 61; *Stötzel/Eitz/Jährling-Mariensfeld/Plate*, *Zeitgeschichtliches Wörterbuch der deutschen Gegenwartssprache: Schlüsselwörter und Orientierungsvokabeln* 68; *Chiellino*, *Interkulturelle Literatur in Deutschland: Ein Handbuch* 374; *Tiesler*, *Muslimen in Europa: Religion und Identitätspolitik unter veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen* 95.

<sup>466</sup> Urteil des VG Stuttgart vom 24.03.00, 15 k 532/99, NvWZ 2000, 959ff 960.

<sup>467</sup> Pressemitteilung Nr. 119/98 des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg 13.7.1998.

Sowohl das Verwaltungsgericht Stuttgart, als auch das Verwaltungsgericht Baden-Württemberg wiesen Klage bzw. Berufung der Beschwerdeführerin ab.<sup>468</sup>

Am 4.7.2002 wurde vom Bundesverwaltungsgerichtshof entschieden, dass es rechtmäßig sei, einer muslimischen Lehreramtanwärterin die Einstellung in den Schuldienst des Landes Baden-Württemberg zu verweigern, wenn sie sich weigerte, während des Unterrichts ihr Kopftuch abzulegen.

Sowohl die Schulbehörden, als auch der Verwaltungsgerichtshof erblickten in der religiös motivierten Ansicht, während des Unterrichts das Kopftuch aufbehalten zu wollen, einen Eignungsmangel der Lehrerin im Sinne des § 11 Abs. 1 Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg (LBG). Sie teilten die Auffassung, dass das islamisch motivierte Kopftuch sowohl ein politisches als auch ein religiöses Symbol sei, welchem sich die Schüler nicht entziehen können. Auch wenn die Beschwerdeführerin jegliche Absicht der Missionierung verneint habe, sei alleine die Wirkung, die durch ihr Kopftuch bei den Schülern eintrete, entscheidend. Im Kopftuch liege die Gefahr der religiösen Beeinflussung der ihrer Anvertrauten, dies stehe im Gegensatz zum staatlichen Neutralitätsgebot. Laut Verwaltungsgerichtshof müsse die Religionsausübungsfreiheit der Lehrerin im Unterricht hinter dem damit konkurrierendem elterlichen Erziehungsrecht und der Glaubensfreiheit der Schüler zurücktreten. Lehrer hätten Einschränkungen zu dulden zu Gunsten der Sicherung der religiösen Neutralität des Staates auch auf der Ebene der Schule.

Die Beschwerdeführerin legte Verfassungsbeschwerde ein.

Nach Durchlauf sämtlicher Instanzen hat das Verfassungsgericht die Marschrichtung in dieser Causa vorgegeben. Das Urteil des Verfassungsgerichts wurde mit Spannung erwartet und ist auch über den Anlassfall und die deutschen Staatsgrenzen hinausgehend von großer Bedeutung.

“Es macht deutlich, dass, wie es im religionsrechtlichen Kontext häufig der Fall ist, die Lösung jeder staatskirchenrechtlichen Einzelfrage sehr rasch zu einem unmittelbaren Anlassfall der kirchenpolitischen Fundamentalentscheidung über das Verhältnis von Staat und Kirche werden kann“.<sup>469</sup> Es “wird nunmehr die Diskussion um die Präsenz religiöser Symbole und Bezüge verstärkt geführt werden, zunächst im

---

<sup>468</sup> Vgl. *Brenner/Badura/Huber/Möst*, Der Staat des Grundgesetzes- Kontinuität und Wandel 749.

Kontext der öffentlichen Schule, in der Folge im öffentlichen Raum schlechthin.“<sup>470</sup>

Das Verfassungsgericht<sup>471</sup> hat die Entscheidung des Verwaltungsgerichts aufgehoben und ausgesprochen, dass es für ein Kopftuchverbot keine gesetzliche Grundlage gäbe, und betont, dass es einer solchen aber bei jedem staatlichen Eingriff bedürfe. Eine Ablehnung der Einstellung als Lehrerin auf Grund eines Eignungsmangels stellte nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs einen Eingriff in das durch Art. 33 Abs. 2 GG gewährleistete Recht auf gleichen Zugang zu einem öffentlichen Amt und in das durch Art. 4 Abs. 1 und 2 garantierte Grundrecht der Glaubensfreiheit dar. Es fehlt für ein mit der "Abwehr abstrakter Gefährdungen begründetes Verbot"... "jedenfalls an einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage".<sup>472</sup>

Aus den oben angeführten Gründen und der Tatsache, dass das Schulwesen in Deutschland Ländersache ist, hat das Bundesverfassungsgericht die Abwägung nicht selbst vorgenommen, sondern den Landesgesetzgeber aufgerufen, einen „Kompromiss“ zu suchen.<sup>473</sup>

Hiermit kommt den Ländern, unter anderem im Bezug auf die weltanschaulich-religiöse Ausprägung der öffentlichen Schule (Art. 7 GG), eine große Gestaltungsfreiheit im Schulwesen zu. Dieser vom Verfassungsgerichtshof an die Länder gestellte Auftrag, durch Landesgesetze eine entsprechende Regelung zu treffen, impliziert allerdings die Auffassung des Verfassungsgerichtshofs, dass es für den Gesetzgeber keinerlei Verpflichtung gibt, wonach er das Tragen eines Kopftuches in öffentlichen Schulen zu gestatten habe und es andererseits wiederum keinerlei Zwang für ein derartiges Verbot gibt, womit dem Landesgesetzgeber somit Gestaltungsfreiheit zukommt.

Es gibt also hiermit in Deutschland keine einheitliche Regelung das Tragen von Kopftüchern betreffend.<sup>474</sup>

---

<sup>469</sup> Zit. *Schinkele*, Der "Streit" um das islamische Kopftuch, Kommentar zu BVerfG 24. 9. 2003, 2 BvR 1436/02, in RdW 1/2004, 30.

<sup>470</sup> Zit. *Schinkele*, Der "Streit" um das islamische Kopftuch, in RdW 1/2004, 31.

<sup>471</sup> S.a. *Haustein/Scherer/Hager*, Feindbilder: Ideologien und visuelle Strategien der Kulturen 74.

<sup>472</sup> Vgl. BVerfG 24.09. 2003, 2BvR 1436/02.

<sup>473</sup> S.a. *Schütt*, Chronik 2004: Tag für Tag in Wort und Bild 31.

<sup>474</sup> Vgl. *Jahn*, Politische Streitfragen 36.

### 8.2.2.3 Weitere Entwicklung

Als Folge dieser Verfassungsgerichtsentscheidung<sup>475</sup> hat Baden-Württemberg in § 38 Abs. 2 des Schulgesetzes folgende Regelung getroffen:

„Lehrkräfte an öffentlichen Schulen nach § 2 Abs. 1 dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußeren Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülern und Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Schülern oder Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Lehrkraft gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung der Menschen nach Art. 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Wahrnehmung des Erziehungsauftrags nach Artikel 12 Abs. 1, Art. 15 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und die entsprechende Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1. Das religiöse Neutralitätsgebot des Satzes 1 gilt nicht im Religionsunterricht nach Artikel 18 Satz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg.“

Ein ähnliches Kopftuchverbot erließen sieben weitere Bundesländer: Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, und das Saarland.<sup>476</sup> Der Rechtsstreit um das Kopftuch war damit aber noch lange nicht abgeschlossen. Gegen das in Bayern per Landesgesetz erlassene Kopftuchverbot<sup>477</sup> wurde von der islamischen Religionsgemeinschaft Klage eingereicht, welche durch das gegenständliche Gesetz die Religionsfreiheit der Moslems als außerordentlich

---

<sup>475</sup> Vgl. *Behnen/Hofmann/Jung/Schad/Wolff/Behnen* Beruf und Gesellschaft: Gemeinschaftskunde Grund- und Fachstufe Lehr-/fachbuch 100; *Haustein/Scherer/Hager*, Feindbilder: Ideologien und visuelle Strategien der Kulturen 74; *Bielefeldt*, Menschenrechte in der Einwanderungsgesellschaft: Plädoyer für einen aufgeklärten Multikulturalismus 140.

<sup>476</sup> Vgl. *Rees*, Katholische Kirche im neuen Europa: Religionsunterricht, Finanzierung und Ehe in kirchlichem und staatlichem Recht : mit einem Ausblick auf zwei afrikanische Länder 126.

<sup>477</sup> Vgl. *Zehetmair*, Der Islam: Im Spannungsfeld von Konflikt und Dialog 395.

beeinträchtigt erachtete. Sie erblickte eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, da lediglich das Kopftuch für Musliminnen verboten sei, es aber keine entsprechenden Bestimmungen für unterrichtende Nonnen gäbe.

Diese Klage wurde Anfang des Jahres 2007 vom bayerischen Verfassungsgerichtshof zurückgewiesen.<sup>478</sup> Das Gericht erklärte das Ende 2004 erlassene Kopftuchverbot für verfassungskonform und schloss sich der Ansicht der bayrischen Landesregierung an. Diese erachtete es für möglich, dass Schüler das Kopftuch als Symbol für verfassungsfeindliche Werte, wie etwa Frauenunterdrückung und –diskriminierung, auffassen könnten.<sup>479</sup>

### 8.2.3 Türkei

„Jene, die uns den falschen Weg weisen, verstecken sich zumeist hinter dem Vorhang der Religion. Unser naives und rein moralisches Volk wurde immer mit den Worten der Scharia irregeführt. Lesen Sie unsere Geschichte, Sie werden sehen, dass alle Schlechtigkeiten, die das Volk zerstörten und immer versklavten, aus hinter dem Vorhang der Religion versteckter Gotteslästerung und Gemeinheit entstanden sind. Die große türkische Nationalversammlung und ihre Verfassung erkennen die Religion der Individuen an und gewähren ihnen eine freie Gottesanbetung. Zusätzlich zu fordern, dass auch der Staat eine religiöse Politik durchführt und einen moralischen, wenn auch nicht materiellen Druck auf die Gewissensfreiheit der nationalen Gruppen und seiner Regierungen ausübt, ist weder vernünftig noch logisch. Daher wollen wir den Laizismus, die Trennung irdischer Angelegenheiten von der Religion.“<sup>480</sup>

#### 8.2.3.1 Laizismus

Dem Laizismus als staatspolitischem Konzept kommt in der Türkei ohne Zweifel große Bedeutung zu. Hierbei handelt es sich um eine besonders strikte Form der

---

<sup>478</sup> Vgl. Schütt, Chronik 2007, Tag für Tag in Wort und Bild 9.

<sup>479</sup> Vgl. Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs 15.01.2007, <http://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/11-VII-05-Entscheidung.htm> (23.03.2007).

<sup>480</sup> Mustafa Kemal Atatürk zit. in Düzyol, Die Religionspolitik der Türkei 1923-1945 und der Laizismus (Diplomarbeit) 1999, 52.

Trennung von Staat und Kirche. Hintergrund des Laizismus ist „Religion als Privatsache“ in einem umfassenden Sinn und Ziel ist die Ausgrenzung der Religion aus dem öffentlichen Raum. Der Grundtenor hierbei ist, die Ausübung der Religion und alle damit verbundenen Ge- und Verbote der privaten Verantwortung der Gläubigen zu überlassen. Als Ziel hierbei gilt die Ausgrenzung der Religion aus dem öffentlichen Raum.

Laut Entscheidungen des türkischen Verfassungsgerichts vom 21.10.1971 (Nr. 53/76), vom 03.07.1980 (Nr. 19/48), vom 25.10.1983 (Nr. 2/2) und vom 4.11.1986 (Nr. 11/26) wird das, in die türkische Verfassung aufgenommene, Prinzip des Laizismus von folgenden leitenden Maximen beherrscht:<sup>481</sup>

- der fehlenden Vorherrschaft und Einflussnahme der Religion auf alle Angelegenheiten des Staates
- Verfassungsrechtliche Verankerung der bedingungslosen Anerkennung der geistigen Freiheit und der damit verbundenen Wahl und Ausübung eines Religionsbekenntnisses
- Setzung von klaren, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sowie dem öffentlichen Interesse dienenden, Schranken der religiösen Interferenz im Alltag, die auch unter Verweis auf die Freiheit der Wahl und der Ausübung des religiösen Bekenntnisses nicht durchbrochen werden dürfen.
- Einsetzung des Staates als oberstes Kontrollorgan der erteilten religiösen Rechte und Freiheiten zur Erhaltung und Garantie der öffentlichen Ordnung

Die Eckpfeiler des Laizismus sind folglich<sup>482</sup>:

- in einem laizistischen Staat existiert keine Staatsreligion;
- beim Laizismus stehen die Interessen des Volkes im Vordergrund, nicht die des einzelnen Individuums;
- Laizismus beruht auf Gleichwertigkeit;
- Trennung von Kirche und Staat;

---

<sup>481</sup> Vgl. Urteil des türkisches Verfassungsgericht vom 07. 03. 1989, Rs 1989/1, Ents 1989/121, EuGRZ 1990, 146 ff.

<sup>482</sup> Vgl. *Düzyol*, Die Religionspolitik der Türkei 1923-1945 und der Laizismus (Diplomarbeit) 1999 und die dort zitierte Literatur 53ff.

- für das Volk besteht Religions-, Gewissens, Glaubens- und Anbetungsfreiheit.

In der Türkei wurde der Islam als Haupthindernis für Fortschritt und Modernisierung gesehen, daher steckte hinter dem türkischen Laizismus ein Konzept der Zurückdrängung von Religion. Anfänglich existierte ein Verbot der Wallfahrt nach Mekka und es gab keinen islamischen Religionsunterricht an den Schulen.

Mit der Zurückdrängung des Islams aus dem öffentlichen Raum war somit zwangsläufig eine Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit verbunden.<sup>483</sup>

Auch in der Türkei fand ein Veränderungsprozess statt und so ist seit dem Militärputsch vom 12. September 1980 zur Abwehr vor allem linksgerichteter politischer Gruppierungen islamischer Religionsunterricht für alle Schüler verpflichtend:

„Um die rebellische Jugend ruhigzustellen, förderten die Militärs in Schule und Hochschule autoritäre Haltungen.“ „Erneut sollte die Religion die Homogenisierung der Nation befördern und die Türken gegen den ‚imperialistischen Westen‘ und seine Ideologien in Stellung bringen. Die Lehrbücher für Geschichte, Religion und Sozialkunde wurden umgeschrieben, und in den Schulen wurde der Religionsunterricht zur Pflicht.“<sup>484</sup>

### **8.2.3.2 Zunahme von Kopftüchern**

Allmählich nahm die Anzahl der Kopftuchträgerinnen zu, in der Türkei herrschte jedoch keine einhellige Auffassung über den Anlass hierfür. Als Gründe werden der kontinuierliche Aufstieg des politischen Islams in der Türkei und der Einfluss der theokratischen politischen Ordnung im Iran genannt. Weiters könne dieses vermehrte Auftreten von Kopftuchträgerinnen auf die Aufnahme von Mädchen ab 1973 an so genannten Imam-Hatip-Gymnasien zurückgeführt werden<sup>485</sup>. Hierbei handelt es sich um religiöse Gymnasien, die ursprünglich für die Ausbildung von Imamen

---

<sup>483</sup> Vgl. Glossar *Schinkele/Potz*, öarr 2004, 484ff.

<sup>484</sup> *Seufert/Kubaseck*, Die Türkei, Politik, Geschichte, Kultur 134.

<sup>485</sup> Vgl. *Falah/Nagel*, Geographies of Muslim Women: Gender, Religion, and Space 223.

vorgesehen waren<sup>486</sup> und daher nur Männern Zugang gewährten.<sup>487</sup> Mädchen wurden an diese Schulen, laut Angaben von Lehrern, geschickt, weil ihre konservativen Eltern, diese Gymnasien als einzige Möglichkeit für ihre Kinder erachteten, eine gute Ausbildung zu erhalten.<sup>488</sup> Die Kopftuch tragenden Studentinnen in den achtziger Jahren waren in erster Linie Absolventinnen solcher Gymnasien gewesen. Sie waren es, die den Anspruch stellten, mit „türban“ – so wird das Kopftuch in der Türkei genannt - studieren zu dürfen und erhielten dafür auch die Zustimmung der damaligen rechtskonservativen Regierungspartei ANAP.<sup>489</sup>

### 8.2.3.3 Regelungen zum Kopftuch

Durch einen Beschluss des Hochschulrates 1984 wurde das Kopftuch ausdrücklich zugelassen. Diese Genehmigung wurde wiederum durch die Änderung der Disziplinarordnung für Studierende 1987 aufgehoben. In dieser wurde festgelegt, dass diese nur mit einer zeitgemäßen Bekleidung und einem dementsprechenden äußeren Auftreten an den Universitäten studieren dürfen.<sup>490</sup>

Interessant ist es, dass das Tragen des religiös motivierten Kopftuches in der Öffentlichkeit in keinem Gesetz ausdrücklich verboten ist. In einem Gesetz von 1934 - das als Reformgesetz unter besonderem Schutz der Verfassung steht<sup>491</sup> - ist das Tragen religiöser Kleidungsstücke für Geistliche aller Religionen geregelt, in diesem findet das Kopftuch der Frauen allerdings keine Erwähnung. Lediglich die Bekleidung der öffentlichen Angestellten sowie der Beamtinnen ist in einer ausführlichen Kleiderverordnung festgelegt. In dieser Regelung wird Frauen ausdrücklich vorgeschrieben, mit unbedecktem Kopf und mit gepflegter Frisur zum Dienst zu

---

<sup>486</sup> Anm: woher auch der Name Imam-Hatip stammt.

<sup>487</sup> Vgl. *Spriewald*, Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Einführung von Islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an deutschen Schulen 41.

<sup>488</sup> Vgl. *Kandiyoti/Saktanber*, *Fragments of Culture: The Everyday of Modern Turkey* 94.

<sup>489</sup> Vgl. *Göztepe*, *Der Kopftuchstreit in der Türkei*

[http://www.bpb.de/publikationen/4T73UF,2,0,Die\\_Kopftuchdebatte\\_in\\_der\\_T%FCrkei.html](http://www.bpb.de/publikationen/4T73UF,2,0,Die_Kopftuchdebatte_in_der_T%FCrkei.html), (07.02.2007); *Göle*, *The Forbidden Modern: Civilization and Veiling* 90.

<sup>490</sup> Vgl. *Göztepe*, *Der Kopftuchstreit in der Türkei*, Eine kritische Bestandsaufnahme für die deutsche Diskussion,

[http://www.bpb.de/publikationen/4T73UF,2,0,Die\\_Kopftuchdebatte\\_in\\_der\\_T%FCrkei.html](http://www.bpb.de/publikationen/4T73UF,2,0,Die_Kopftuchdebatte_in_der_T%FCrkei.html), (07.02.2007).

<sup>491</sup> Vgl. 'Kanun Nr: 2596, 3 Kânunuevvel.

erscheinen.<sup>492</sup>

1988 wurde das Tragen des Kopftuches an Universitäten durch einen Zusatzartikel zum Hochschulgesetz wieder erlaubt.<sup>493</sup>

Diese Regelung war jene, mit der sich das Verfassungsgericht erstmals mit der Kopftuchfrage befasste, er annullierte diesen Artikel. In seiner Entscheidung wies der Verfassungsgerichtshof auf die oben angeführte Bedeutung des Laizismusprinzips hin und sprach aus, dass die gesetzliche Zulassung des religiösen Kopftuches an Hochschulen dem Laizismusprinzip widerspreche, da hiermit eine Regelung des öffentlichen Rechts auf religiösen Grundsätzen beruhen würde. Außerdem sei es notwendig, dieses aus den Hochschulen zu entfernen, da es mit der laizistisch-wissenschaftlichen Atmosphäre in den Hochschulen nicht vereinbar sei.<sup>494</sup>

Daraufhin folgten Massenproteste von Kopftuch tragenden Studentinnen und ihren mit streitenden islamistischen Kommilitonen und so kam es das die Kopftuchfrage Ausdruck des Kampfes zwischen den Islamisten und den Kemalisten wurde.<sup>495</sup>

Die rechtskonservativen Parteien versuchten trotz des angesprochenen Urteils von 1989, für eine Zulassung des Kopftuches an Hochschulen zu kämpfen und änderten 1990 das Hochschulgesetz dahingehend ab, dass an Universitäten alle Kleidungsstücke erlaubt sind, solange sie gegen kein Gesetz verstoßen. Im türkischen Recht gibt es wie erwähnt kein Gesetz, dass das Kopftuchtragen explizit verbietet. So kam es, dass sich das Verfassungsgericht 1991 im Rahmen eines Antrages der Oppositionspartei der Frage zu widmen hatte, ob mit dieser neuen Gesetzesregelung das Urteil des Verfassungsgerichts aus 1989 obsolet geworden sei. Das Gericht sprach sich dagegen aus und entschied, dass auch die Verfassung in diesem Sinne als Gesetz gelte und die neue Regelung im Zusammenhang mit dem Urteil von 1989

---

<sup>492</sup> Vgl. VO, Nr.17849 vom 25.10. 1982; *Göztepe*, Der Kopftuchstreit in der Türkei [http://www.bpb.de/publikationen/4T73UF,2,0,Die\\_Kopftuchdebatte\\_in\\_der\\_T%FCrkei.html](http://www.bpb.de/publikationen/4T73UF,2,0,Die_Kopftuchdebatte_in_der_T%FCrkei.html), (07.02.2007).

<sup>493</sup> Vgl. *Hoffmann*, Aufstieg und Wandel des politischen Islam in der Türkei, 117; *Göztepe* , Der Kopftuchstreit in der Türkei [http://www.bpb.de/publikationen/4T73UF,2,0,Die\\_Kopftuchdebatte\\_in\\_der\\_T%FCrkei.html](http://www.bpb.de/publikationen/4T73UF,2,0,Die_Kopftuchdebatte_in_der_T%FCrkei.html), (07.02.2007).

<sup>494</sup> Vgl. Urteil des türkisches Verfassungsgericht vom 07. 03. 1989, Rs 1989/1, Ents 1989/121, EuGRZ 1990, 146 ff.

<sup>495</sup> Vgl. *Göztepe*, Der Kopftuchstreit in der Türkei, Eine kritische Bestandsaufnahme für die deutsche Diskussion, [http://www.bpb.de/publikationen/4T73UF,2,0,Die\\_Kopftuchdebatte\\_in\\_der\\_T%FCrkei.html](http://www.bpb.de/publikationen/4T73UF,2,0,Die_Kopftuchdebatte_in_der_T%FCrkei.html), (07.02.2007).

nicht dahingehend interpretiert werden könne, dass religiöse Kleidungsstücke wie das Kopftuch an Hochschulen erlaubt seien.<sup>496</sup>

#### **8.2.3.4 Das „ türkische Kopftuchurteil“**

Ein Spannungsverhältnis zwischen den Grundrechten und dem türkischen Laizismus wird auch im Besonderen am Beispiel des so genannten „türkischen Kopftuchurteil“<sup>497</sup>, deutlich:

Die bereits oben kurz erwähnte Entscheidung, weist als Beschwerdeführerin Leyla Sahin<sup>498</sup> aus. Diese kommt aus einer gläubigen Familie und sieht es als ihre religiöse Pflicht an, ein Kopftuch zu tragen. Sie immatrikulierte an der Universität Istanbul am 26.8.1997. Dort wurde ihr Kopftuch bald zu einem Hindernis, denn am 23. 2. 1998 wurde vom Vizedekan der Universität ein Zutrittsverbot für Kopftuch tragende Frauen und für Männer mit Bart erlassen. Dies bewirkte, nachdem sie sich weigerte, ihre Kopfbedeckung abzulegen, dass diese Studentin für zahlreiche Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht zugelassen wurde. Es gelang ihr nicht, diesen, sie ihrer Meinung nach, in ihrer Religionsfreiheit beeinträchtigenden Erlass zu bekämpfen. In weiterer Folge wurde die Beschwerdeführerin verwarnt und schlussendlich wurde ein Disziplinarverfahren gegen sie durchgeführt, welches die Suspendierung Frau Sahins von der Universität Istanbul zur Folge hatte. Daraufhin erhob sie am 21.7.1998 Beschwerde an die EKMR, die sie auf den früheren Art. 25 MRK stützte.

In ihrem Antrag gab sie an, dass kein Grund, wie z.B. Spannungen an Universitäten, existieren könne, der den Eingriff in die Religionsfreiheit rechtfertigen würde.

Ihre Beschwerde wurde am 29. 6. 2004 von der kleinen Kammer des EGMR für unbegründet empfunden daher beantragte sie eine Entscheidung durch die Große Kammer gemäß Art 43 MRK. Die Studentin behauptete, dass ein Verbot eines Kopftuches an höheren Bildungsstätten einen ungerechtfertigten Eingriff in ihr Recht auf Religionsfreiheit darstelle und somit Art. 9 MRK verletze.

---

<sup>496</sup> Vgl. *Göztepe*, Der Kopftuchstreit in der Türkei, Eine kritische Bestandsaufnahme für die deutsche Diskussion,  
[http://www.bpb.de/publikationen/4T73UF,2,0,Die\\_Kopftuchdebatte\\_in\\_der\\_T%FCrkei.html](http://www.bpb.de/publikationen/4T73UF,2,0,Die_Kopftuchdebatte_in_der_T%FCrkei.html),  
(07.02.2007).

<sup>497</sup> EGMR 29.06.04, Appl 44774/98 – Sahin vs. Türkei - ÖJZ 2006, 424ff.

Der Gerichtshof sah jedoch die Berechtigung des Kopftuchverbots in einer Unvereinbarkeit der „beim Gebrauch des Kopftuches geltenden Zwänge und Formen mit der Gewissens- und Glaubensfreiheit.“<sup>499</sup>

An dieser Auffassung gab es jedoch einige Kritik.

Nach *Potz/Schinkele* ignoriert der Gerichtshof mit dieser undifferenzierten Aussage nicht nur das Bestehen vielfältiger Auslegungsmöglichkeiten des Islams und die Existenz von gewaltigen gesellschaftlichen Unterschieden, sie negiert auch das Grundrecht der Gewissensfreiheit, welches entweder primär durch die Verfolgung des eigenen Glaubens oder dem Ansinnen auf Wahrung kultureller Identität in Anspruch genommen wird.

Die Gewissensfreiheit werde hierbei nicht nur untergraben, sondern durch die falsche Auslegung des Gerichtshofs sogar negiert.

Sie vertreten die Auffassung, dass indem man dem, aus religiösen Motiven bestehenden Kopftuchzwang den gesetzlichen Zwang, dieses abzunehmen, entgegenstellt, versuche man zwar eine gewisse „Kompensation“ zwischen beiden zu schaffen, übrig bleibe jedoch nur die Missachtung der freien Gewissensentscheidung des Einzelnen. Eine konsequente „Marschroute“ des türkischen Verfassungsgerichtshofs zur Schaffung neuer normativer Leitprinzipien mag hierbei zwar bestehen, jedoch nur in Form einer negativen Überstrapazierung eines Grundprinzips.<sup>500</sup>

Dem ist zuzustimmen, zumal für mich nicht nachvollziehbar ist, warum Kopftücher eine Bedrohung für die öffentliche Sicherheit, Gesundheit, Ordnung oder Moral darstellen

Der EGMR sprach weiter aus, dass sich an Universitäten Maßnahmen rechtfertigen lassen, „die bestimmte fundamentalistische religiöse Bewegungen davon abhalten,

---

<sup>498</sup> Nur eine Bemerkung am Rande: jene Studenten hat mittlerweile ihr Studium in Wien beendet

<sup>499</sup> EGMR 29.06.04, Appl 44774/98 – Sahin vs. Türkei - ÖJZ 2006, 424ff.

<sup>500</sup> Vgl. Glossar *Schinkele/Potz*, öarr 2004, 484ff.

Druck auf Studenten auszuüben, die diese Religion nicht praktizieren oder einer anderen Religion angehören".<sup>501</sup>

Diese Entscheidung des türkischen Verfassungsgerichtshofs basiert auf den vorgeschützten spezifischen laizistischen Verfassungsvorgaben im Konnex mit der türkischen Historie.

Auch scheint es keinesfalls als zielführend, dass die Türkei unter dem Deckmantel des Begriffs des „Laizismus“ ihre islamische Tradition unterdrückt, sowie mit Hilfe ihrer staatlichen Autorität die Rechte von Minderheiten negiert.

Auch Human Rights Watch ist der Meinung, dass das Kopftuchverbot eine ungerechtfertigte Verletzung des Rechtes auf Religionsausübungsfreiheit darstelle. Weiters sei die Kleiderordnung diskriminierend und verletze das Recht auf Bildung, Meinungs- und Religionsfreiheit und Privatsphäre.<sup>502</sup>

Nach der Ansicht von Human Rights Watch hat die türkische Regierung „immer noch nicht den Zwang und die Selbstzensur beendet, die das akademische Leben bestimmen. Professoren werden weiterhin für ihre Kritik an Staatspraktiken zur Rechenschaft gezogen.“<sup>503</sup>

### **8.2.3.5 Aktuelle Kopftuchdebatte**

Vor kurzem lebt die Kopftuchdiskussion in der Türkei neuerlich auf:

„Das Kopftuch ist auf dem Weg in den Präsidentenpalast.“ Dies titelte die türkische Zeitung „Cumhuriyet“.<sup>504</sup> Dieser Satz beschreibt sehr gut den damaligen „Kampf“ um das höchste türkische Staatsamt. Das Kopftuch der Frau des nunmehrigen islamisch-konservativen Präsidenten Abdullah Gül machte Frau Hayrünnisa Gül und in weiterer Folge ihren Mann in den Augen der Armee - der selbsternannten Hüterin des Laizismus – als für das Präsidentenamt inakzeptabel.<sup>505</sup>

---

<sup>501</sup> EGMR 29.06.04, Appl 44774/98 – Sahin vs. Türkei - ÖJZ 2006, 424ff.

<sup>502</sup> <http://hrw.org/german/docs/2004/06/29/turkey8978.html>.

<sup>503</sup> Rachel Denber, Direktorin der Europa und Zentralasien Abteilung von Human Rights Watch

<sup>504</sup> Vgl. Dumbs, Türkei: "Kopftuch auf dem Weg in den Präsidentenpalast", <http://www.diepresse.at/home/politik/aussenpolitik/324210/index.do>, (20.09.2007).

Im Herbst 2007 wurde vom türkischen Ministerpräsident Recep Tayyip Erdogan eine Aufhebung des Kopftuchverbotes angekündigt.<sup>506</sup>

Nach dem Bekanntwerden eines Gesetzesentwurfes über die Aufhebung des Kopftuchverbotes am 24. Jänner 2008 demonstrierten in Ankara über 10000 Menschen dagegen.<sup>507</sup>

Viele haben auch Angst, dass - wie in siebziger Jahren vor dem Kopftuchverbot - Frauen ohne Tuch von ihren muslimischen Mitstudenten sozial ausgeschlossen werden.<sup>508</sup>

Der türkische Außenminister Ali Babacan rechtfertigte Anfang Februar die geplante Aufhebung des Kopftuchverbotes damit, dass die Türkei diese Maßnahme treffen müsse, um Mitglied der Europäischen Union zu werden.<sup>509</sup> Dies ist ein weithergeholtes Argument. Die Europäische Union hatte zwar die Türkei dazu aufgefordert, mehr Meinungsfreiheit zuzulassen und Minderheiten mehr Rechte zuzugestehen, jedoch in der Kopftuch-Frage niemals explizit Stellung bezogen.<sup>510</sup>

Am 06. Februar 2008 hat das türkische Parlament gegen den Willen der sozialdemokratischen Opposition eine Aufhebung des Kopftuchverbotes in erster Lesung beschlossen.<sup>511</sup> Am 09. Februar wurde die Aufhebung rechtskräftig. Eine Zweidrittelmehrheit stimmte für eine entsprechende Änderung des Artikels 10 der Verfassung (Recht und Pflicht zur Erziehung und Bildung). Die Abstimmungen waren jeweils mit großen Demonstrationen auf den Straßen Ankaras verbunden.<sup>512</sup>

Gänzlich unkompliziert ist die aktuelle rechtliche Stellung in der Türkei jedoch nicht. Denn im nunmehrigen Gesetzestext heißt es, dass niemandem die Hochschulbildung

---

<sup>505</sup> Vgl. *Dumbs*, Türkei: "Kopftuch auf dem Weg in den Präsidentenpalast", <http://www.diepresse.at/home/politik/aussenpolitik/324210/index.do>, (20.09.2007).

<sup>506</sup> siehe hierzu: Erdogan will Kopftuchverbot in Unis abschaffen, <http://www.rp-online.de/public/article/aktuelles/politik/ausland/481580>, (20.9.2007); Türkei: Regierung kippt Kopftuchverbot an Unis, Türkei: Regierung kippt Kopftuchverbot an Unis (20.9.2007); Erdogan will Kopftuchverbot in Universitäten abschaffen Symbolträchtiger Vorstoß des türkischen Regierungschefs, [http://www.nzz.ch/magazin/dossiers/erdogan\\_kopftuchverbot\\_abschaffen\\_\\_1.557608.html](http://www.nzz.ch/magazin/dossiers/erdogan_kopftuchverbot_abschaffen__1.557608.html), (20.09.2007).

<sup>507</sup> vgl. [http://www.welt.de/politik/article1626513/Massenprotest\\_gegen\\_Kopftuch-Erlaubnis.html](http://www.welt.de/politik/article1626513/Massenprotest_gegen_Kopftuch-Erlaubnis.html), (07.02.2008)

<sup>508</sup> *Ketmann*, Religion: Streit ums Kopftuch lässt Türkei kopfstehen, <http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/361139/index.do>, (07.02.2008).

<sup>509</sup> Vgl. Höhler, Türkei: Die Kraftprobe, <http://www.handelsblatt.com/politik/handelsblatt-kommentar/die-kraftprobe;1386769>, (10.02.2008).

<sup>510</sup> Vgl. Außenminister: Türkei muss Kopftuch-Verbot wegen EU abschaffen, <http://derstandard.at/?url=?id=3208821>, (08.02.2007).

<sup>511</sup> Vgl. Türkei: Lockerung des Kopftuchverbots beschlossen, <http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/361221/index.do>, (08.02.2007).

verweigert werden kann, es sei denn durch ein Gesetz.<sup>513</sup> Ein explizites Gesetz, existiert jedoch wie oben angeführt in der Türkei nicht, die Frage ist nur, wie in diesem Zusammenhang die ebenfalls oben zitierte Entscheidung des Verfassungsgerichts aus 1989, in der der Widerspruch des Kopftuches an Universitäten zum Laizismus ausgesprochen wurde. Es ist daher nun nicht unwahrscheinlich, dass das Verfassungsgericht oder ein Verwaltungsgericht, die „Kopftucherlaubnis“ wieder widerruft.

Egal welche Auffassung man im Kopftuchstreit auch teilen möchte, dieses Kleidungsstück wird gewiss noch länger Gegenstand einer öffentlichen Diskussion sein, denn der „Kopftuchstreit“ ist von einer Lösung noch weit entfernt.

---

<sup>512</sup> Vgl. Türkei: Ende des Kopftuchverbotes beschlossen, <http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/361806/index.do>, (10.02.2007).

<sup>513</sup> Vgl. *Keetmann*, Türkei: Parlament bahnt Kopftuch den Weg an die Unis, <http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/361969/index.do>, (11.02.2007).

## **9 Exkurs: Modedesign von beziehungsweise für Musliminnen**

Für islamische Frauen bestehen auf Grund der ihnen durch ihren religiösen Glauben auferlegten oder in ihren Heimatländern geltenden Regelungen etliche Kleidungsreglementierungen. Die meisten strenggläubigen Musliminnen würden in der Öffentlichkeit vielen aktuellen Trends nicht folgen (was sie unter der islamischen Kleidung oder zu Hause tragen, ist eine andere Sache). Auch würden sie wohl weder beim Tennisspiel kurze Röcke tragen noch im knappen Bikini schwimmen gehen.

Viele Gestaltungsmöglichkeiten der Mode fallen somit für Muslimas weg, da ihr Gewand in der Öffentlichkeit den Körper zu umhüllen hat. Unter streng gläubigen Frauen schickt es sich nicht, ihre Figur durch hautenge Kleidung zu betonen. Aus diesen Gründen bestehen für muslimische Frauen weitaus weniger Möglichkeiten, ihre Kleidung zu variieren, als für ihre westlichen Geschlechtsgenossinnen.

Doch „auch die islamische Kleidung kann Zeichen für modischen Edelkonsum sein. Das zentrale Motiv ist jedoch, mit der islamischen Kleidung – bescheiden und anständig wie sie ist – dem Willen Gottes zu entsprechen. Ganz im Gegensatz zu "westlicher" oder "verwestlichter" Kleidung nationaler Eliten, die im Volksmund mit schamloser Entblößung und damit einer Entwürdigung der Frau verbunden wird.“<sup>514</sup>

Deshalb kann aber noch nicht angenommen werden, dass Musliminnen kein Interesse an Mode hätten. Sie müssen nicht ihr modisches Bewusstsein verleugnen. Die islamischen Kleidungs Vorschriften werden, wie erwähnt, in der Praxis sehr unterschiedlich gehandhabt.

Gerade das viel diskutierte Kopftuch bietet den Musliminnen etliche Gestaltungsmöglichkeiten. Es ist mittlerweile zu einem modischen Accessoire geworden. Man sieht es in den verschiedensten Farben und Mustern, mit Borten und auch mit anderen Verzierungen.

---

<sup>514</sup> Vgl. Hörner, DIE WELT ALS LAUFSTEG, Chic aus dem Internet <http://cms.ifa.de/index.php?id=hoerner> (29.04.2007).

Im Internet lassen sich diverse Spezialanbieter für Kopftücher finden. Einer davon ist etwa der so genannte "Hijabshop". Mittlerweile ist ein eigener Markt für extravagante Kopftuchmode entstanden.

Jede Frau kann passend zu ihrem Typ eigene Kopftücher finden. Dem Anlass entsprechend kann sie unter verschiedenen Kopftüchern eine adäquate Kopfbekleidung wählen. Die Bandbreite reicht von traditionellen Paisleymustern, Leoparden Prints, bunten Borten, floralen Designs, knalligen Farben bis zum klassischen Schwarz. Es bestehen unzählige Variationen.

Auch für die im Berufsleben stehende, gläubige Muslimin wird zum Teil versucht, Möglichkeiten zur modischen Abwechslung zu finden. Muslimische Polizistinnen können sich etwa in London zwischen vier unterschiedlichen Kopftüchern, passend zu den Uniformfarben, entscheiden.<sup>515</sup>

Diese Kopftuchmodelle wurden von der städtischen Polizeiführung entworfen, um mehr Muslimas für den Polizeidienst zu gewinnen. Viele hatten bislang davon Abstand genommen, aus der einfachen Angst heraus, unverschleiert auf Streife gehen zu müssen.

Solche Initiativen lassen sich aber nicht nur im öffentlichen Bereich finden. Ein Beispiel auf dem privaten Sektor ist das schwedische Modehaus Ikea. Dieses Unternehmen ließ für ihre weiblichen Angestellten islamischen Glaubens eigens eine Kopfbedeckung schneiden, die zur Dienstkleidung passt und die Imame zufrieden stellt.<sup>516</sup>

In Casablanca, Amman oder den Golfstaaten wurden in den letzten Jahren einige neue klimatisierte Einkaufszentren errichtet. Dort sind Kopftuch tragende Frauen durch die Geschäfte flanierend zu beobachten. Auf Grund des stetig steigenden Ölpreises und dem damit verbundenen Anstieg der Pro-Kopf-Kaufkraft der Führungsschicht in diesen Ländern sind gerade Frauen aus den rohstoffreichen islamischen Staaten gute Kundinnen. Von den verschiedensten Modehäusern dieser Welt werden daher reiche islamische Frauen vermehrt umworben. Auch die Nachfrage nach immer ausgefalleneren Kopftüchern ist gestiegen.

---

<sup>515</sup> Vgl. *Tareq Al-Arab*, Das Recht auf den Schleier schützen  
[http://www.qantara.de/webcom/show\\_article.php/\\_c-548/\\_nr-15/\\_p-1/i.html](http://www.qantara.de/webcom/show_article.php/_c-548/_nr-15/_p-1/i.html) (17.03.2008).

<sup>516</sup> Vgl. *Rößler*, Kopftuchmode, Das Accessoire des Islam,  
<http://www.faz.net/s/RubB62D23B6C6964CC9ABBF78BC047A8D/Doc~ED9A4A1A19F7449EE805EA303E46B2AF2~ATpl~Ecommon~Scontent.html>, (29.11.2007).

„Die westliche Muslimin kann mit ihrer Kleidung signalisieren, dass sie zu den selbstbewussten und anständigen Musliminnen der Welt zählt, zur globalen Gucci-Handtaschen-Elite, wofür man dann keinen geschulten Blick mehr braucht.“<sup>517</sup>

Vor allem Accessoires sind für diesen Typ Muslimin von großer Bedeutung. Auch sieht man sehr oft Frauen, die traditionelle islamische Kleidung tragen und mit starker Schminke Akzente setzen.

„Die Geschäfte, die islamische Kleidung für Frauen verkaufen, haben den Stil des Hijab und die Art, wie er getragen wird, verändert und ihren modernen Gewohnheiten angepasst. Die Schönheit, die das Kopftuch bisher verbergen sollte, wird nun umso mehr hervorgehoben. Die verschleierte Frau hat sich von restriktiven Traditionen für sich und ihre Schönheit befreit, ohne dadurch ihre Religion als solche zu verleugnen.“<sup>518</sup>

Heute werden religiöse Kleidungsstücke von den verschiedensten Designern entworfen, die sich zum Teil nach westlichen Vorbildern richten.

„Auf dem Zeichentisch liegen zwei Modekataloge, Bader und Schöpflin. Freimütig gibt *Cafer Karaduman* zu, dass er sich an westlichen Vorbildern orientiert. "Was Claudia Schiffer vorführt, das ist für uns der Maßstab. Absolut." Nur leuchten in der islamischen Kopie der Pariser Kreationen grelle Farben weniger grell, werden kurze Röcke länger, sind Hosen tabu.“<sup>519</sup> Innerhalb der Grenzen, die der Glaube den Muslimas setzt (das Kopftuch muss Haare und Hals derart verdecken, dass nur das Gesicht sichtbar bleibt, Ärmel haben bis zu den Handgelenken zu reichen, Röcke müssen zumindest knöchellang sein, die Körperlinien dürfen nicht erkennbar und die Kleidung hat nicht durchsichtig zu sein), ist alles möglich und diese Grenzen werden voll ausgeschöpft.

Ein weiterer Schritt zum Verständnisaustausch Ost - West besteht in der Schaffung von Ausbildungsmöglichkeiten, deren Lehrgänge das Ziel haben, Wirtschaft und

---

<sup>517</sup> Vgl. Hörner, DIE WELT ALS LAUFSTEG, Chic aus dem Internet, <http://cms.ifa.de/index.php?id=hoerner> (29.04.2007).

<sup>518</sup> Zbib, Kopftuchmode in Beirut Schick mit Schleier, [http://www.qantara.de/webcom/show\\_article.php/\\_c-548/\\_nr-31/\\_p-1/i.html?PHPSESSID=5](http://www.qantara.de/webcom/show_article.php/_c-548/_nr-31/_p-1/i.html?PHPSESSID=5), (11.06.2007).

<sup>519</sup> <http://www.berlinonline.de/berliner-zeitung/archiv/.bin/dump.fcgi/1997/0614/vermishtes/0043/index.html>

Lifestyle der verschiedenen Kulturen miteinander zu einen bzw. einander anzugleichen und somit eine gemeinsame Basis zu bilden.

So wird in Kairo seit 1999 von der Abteilung „Apparel Design, Management & Technologie“ an der Fakultät der Helwan Universität ein Studiengang Modedesign angeboten. Ziel ist es, hoch qualifizierte Arbeitskräfte für die lokale Textilindustrie auszubilden.<sup>520</sup>

Von der genannten Universität werden als einzige in Ägypten Kurse in kreativem Gestalten, Modellzeichnen, Schneiderei, internationaler Unternehmensführung und moderner Textilindustrie angeboten, wobei für die Studenten ein Praktikum, welches bei einem Textilunternehmen ihrer Wahl absolviert werden kann, verpflichtend vorgeschrieben ist.

Die Absolventen haben große Chancen in der ägyptischen, aber auch in der internationalen Modebranche. Aufgebaut wurde dieser Studiengang von *Susanne Kümper*, einer Absolventin der Akademie Mode, Design in Hamburg. Finanziert wurde ihre Dozentenstelle vom deutschen Zentrum für Internationale Migration und Entwicklung (CIM) im Rahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit. Ziel des Projekts war es, die ägyptischen Hersteller für den europäischen Markt konkurrenzfähiger zu machen, denn die westlichen Modehäuser hatten immer seltener in Ägypten produzieren lassen und die globalisierte Bekleidungsindustrie war nach Fernost abgewandert.<sup>521</sup>

„Ist der Libanon schon lange für mutige modische Kreationen bekannt, hat die Modeindustrie in Ägypten bisher vor allem Massenware produziert. Dazu werden internationale Trends nachempfunden oder man beauftragt gleich europäische Gestalter. Doch das Bedienen ausländischer Märkte mit hochwertiger Bekleidung stellte sich in den letzten Jahren als immer schwieriger heraus. Nach der Öffnung der Märkte, auch des ägyptischen, wurde deutlich, dass die Produkte aus dem Land am Nil oft nicht attraktiv genug waren.“<sup>522</sup>

---

<sup>520</sup> Vgl.

[http://www.kairo.diplo.de/Vertretung/kairo/de/kairo\\_\\_bilder/Modenschau/bildergalerie\\_\\_modenschau.html](http://www.kairo.diplo.de/Vertretung/kairo/de/kairo__bilder/Modenschau/bildergalerie__modenschau.html)

<sup>521</sup> Vgl. *Stryjak*, Studienziel Kreativität, [http://www.magazine-deutschland.de/magazin/AR-Mode\\_3-05.php?lang=deu](http://www.magazine-deutschland.de/magazin/AR-Mode_3-05.php?lang=deu) (29.11.2007).

<sup>522</sup> Vgl. *Stryjak*, Studienziel Kreativität, [http://www.magazine-deutschland.de/magazin/AR-Mode\\_3-05.php?lang=deu](http://www.magazine-deutschland.de/magazin/AR-Mode_3-05.php?lang=deu) (29.11.2007).

Das Studium hat eine Dauer von vier Jahren und schließt mit dem Bachelor ab. An der Universität sind viele Studentinnen Kopftuchträgerinnen. Laut Susanne Kümper entwerfen gerade die konservativen Studentinnen, die kaum Englisch sprechen, die kreativsten Modelle. „Mädchen, die sonst verschleiert sind, machen ganz unverschleierte Mode“<sup>523</sup> „Besonders die verschleierten Frauen legten oft ganz wunderbare, unverfälschte, authentische Entwürfe vor, die bezaubernd farbenfroh und ehrlich waren.“<sup>524</sup>

Auch in Europa werden eigene Modeschauen für islamische Mode veranstaltet. So wurde z.B. in Berlin am 25. Dezember 2006 bereits zum vierten Mal, der "Walk of Islam", eine Moderegala für muslimische Frauen, veranstaltet. Von den Models waren nur Gesicht, Hände und Füße zu sehen. Beim Walk of Islam ist ein Kopftuch Pflicht. Die Modeschau stand ganz unter dem Zeichen der Verhüllung. Mehreren Designern wird hier die Möglichkeit geboten, Mode, welche den strengen islamischen Regeln folgt, vorzustellen. Körper und Kopf sind bei den von den Designern präsentierten Entwürfen stets bedeckt. Der Veranstalter *Firat Demir* bezeichnete die Modeschau als "eine modische Alternative für muslimische Frauen, die sich verhüllen müssen".<sup>525</sup> „Es ist nur Mode“.<sup>526</sup> Die präsentierte Kleidung war Großteil aus Samt und Seide gefertigt und die meisten Modelle waren mit Strass und Perlen besetzt. Einige Besucher stellten einen Vergleich mit "1001 Nacht" an.

Doch nicht nur die profane, alltägliche Selbstdarstellung der gläubigen Muslima unterliegt den Ver- und Geboten des Islam, auch die aktive Freizeitkleidung hat mit diesen Regelungen konform zu gehen. Die Folge davon war und ist eine oftmalige Zeckentfremdung des Alltagsgewandes und ein damit verbundener Diskomfort. Mit zunehmender Entwicklung der menschlichen Freizeitkultur entstand somit eine immer

---

<sup>523</sup> *Susanne Kümper* zit. in Meier, MODEDESIGN IN ÄGYPTEN, "Verschleierte Mädchen machen ganz unverschleierte Mode", <http://www.spiegel.de/unispiegel/wunderbar/0,1518,336544,00.html>, (29.11.2007).

<sup>524</sup> *Susanne Kümper* zit. in *Stryjak*, Studienziel Kreativität, [http://www.magazine-deutschland.de/magazin/AR-Mode\\_3-05.php?lang=deu](http://www.magazine-deutschland.de/magazin/AR-Mode_3-05.php?lang=deu), (29.11.2007).

<sup>525</sup> Vgl. <http://www.taz.de/pt/2004/12/24/a0206.1/text.ges,1>

<sup>526</sup> *Eltzel*, Kopftuch und Highheels, Beim dritten "Walk of Islam" zeigen Models modische Hüllen für muslimische Frauen, <http://www.berlinonline.de/berliner-zeitung/archiv/.bin/dump.fcgi/2004/12/27/lokales/0040/index.html> (28.11.2007).

größere Lücke zwischen dem einerseitigen Wunsch, den Bekleidungsregeln des Islam zu entsprechen, und dem andersseitigen Streben nach der Erhaltung eines gewissen Restkomforts bei der Ausübung von Freizeitaktivitäten. Diese Parameter nützten einige findige Designer, um diese Lücke zu schließen.

So wurde im Jahr 2001 von der niederländischen Designerin Cindy van der Bremen ein eigener Tennisanzug für Musliminnen entwickelt. Ein großer, weißer Kragen mit schwarzen Streifen unter dem haubenartigen Schleier imitiert die klassische Tennisbekleidung. Mittels eines Klettverschlusses wird hierbei sichergestellt, dass der Schleier nicht verrutschen und auch bei schnellen Ballwechseln keine Haarsträhne hervorlugen kann.<sup>527</sup>

Ein anderes Beispiel ist der erst vor kurzem von einigen Medien beschriebene „*Burquini*“. Die Bezeichnung dieses Accessoires, eine Mischung aus den Worten *Burqua* und *Bikini*, erklärt den Zweck dieser Erfindung. Da es nicht einfach ist, komplett bekleidet bzw. verhüllt zu schwimmen, da sich hierbei das Gewand komplett mit Wasser voll saugen würde, wurde versucht, eine Lösung für Frauen zu finden, die sich auch beim Schwimmen nicht von ihrem religiösen Glauben abwenden möchten. Der Zweiteiler, bestehend aus einem Kleid mit Kapuze, die das Kopftuch ersetzt, und einer Hose, vergleichbar mit einem weit geschnittenen Neoprän Anzug. Außer Füßen, Händen und Gesicht bleiben alle körperlichen Reize, wie es der Koran vorschreibt, bedeckt. Der „*Burquini*“ ist in den diversesten Farben erhältlich und kostet im Schnitt € 100,-. Mittlerweile gibt es in Australien auch muslimische Rettungsschwimmerinnen, die sich eines „*Burquinis*“ bedienen.

Entworfen wurde dieses Kleidungsstück von der australischen, aus Beirut stammenden Modemacherin *Aheda Zanetti*, die laut eigenen Angaben durch den Schwimmanzug für Musliminnen diese an die westliche Welt annähern möchte. Nach dem Vertriebsstart in Australien wird dieser Badeanzug nun auch in Europa, Nordamerika und Asien verkauft.<sup>528</sup>

---

<sup>527</sup> Vgl. *Rößler*, Kopftuchmode, Das Accessoire des Islam, <http://www.faz.net/s/RubB62D23B6C6964CC9ABBFCB78BC047A8D/Doc~ED9A4A1A19F7449EE805EA303E46B2AF2~ATpl~Ecommon~Scontent.html>, (29.11.2007).

<sup>528</sup> näheres siehe <http://www.ahiida.com/> (28.11.2007).

## **10 Schlussbemerkungen**

So wie sich der Wandel der Zeit vollzogen hat, hat sich auch die Bedeutung des Gewands verändert, allerdings nicht reduziert. Von der ehemaligen Einteilung in Rang, Abstammung, erworbene Verdienste etc. zum reinen Mittel sein Innerstes, seine Gedanken, seine Meinung nach außen zu kehren. Kleidung hat mit Recht seine einteilende Funktion zum Teil verloren und sich vielmehr dem Zweck der Kommunikation mit seinen Mitmenschen, den Rezipienten der damit ausgesendeten Botschaft „verschrieben“.

Obwohl die Wahl der von uns getragenen Kleidungsstücke nun nicht mehr dem Gutdünken eines uns fremden Entscheidungsträgers obliegt besteht immer noch eine Beschränkung unserer Kleidungsmöglichkeiten. Diese wird jedoch nicht mehr von einer Obrigkeit, sondern von dem Träger sich selbst auferlegt, egal ob es sich hierbei um den Fan eines Fußball-Clubs, dem trendigen „Dandy“ der sich nur in Designer-Gewand hüllt oder den Punker, der in sich gegen alle bürgerlichen Konventionen kleidet handelt. Im wesentlichen lassen sich heute, wie ausgeführt, Kleidungsregeln nur noch im Bereich der Religion und im Berufsleben finden.

Wir sind in der „westlichen Gesellschaft“ somit im Großen und Ganzen in der privilegierten Situation, dass wir eine Freiheit verwalten dürfen, die wir nur durch uns selbst verringern können.

Die stete Liberalisierung der die Kleidung reglementierenden Normen führte auch zu einem steten Ansteigen der Eigenverantwortung tagtäglich die für sich passende Auswahl an Kleidungsstücken zu finden.

Dies führt zu der sprichwörtlichen „Qual der Wahl“

Wie gezeigt ist dies bei Gläubigen oft nicht so. Ganz gleich ob es sich um einen Sikh oder eine/n MuslimIn handelt, ihnen wird oft nicht die vollkommene Freiheit zugestanden ihre Kleidung selbst zu wählen. Nicht nur werden sie gesetzlich, oder per sonstiger Androhung von Konsequenzen daran gehindert, die Kleidung zu tragen die für sie Ausdruck ihres Glaubensbekenntnisses, oder zumindest ihres Erachtens eine religiöse Pflicht darstellt, sie werden auch des Öfteren von der Gesellschaft mit Ablehnung begegnet wenn sie derartige Kleidung tragen.

Der Rechtsvergleich verdeutlichte, dass in den unterschiedlichen Ländern unterschiedlicher Umgang mit derartigen Problemen auf Grund ihrer unterschiedlichen Rechtslage und dies auch bedingt durch ihre Rechtshistorie und Vergangenheit, herrscht. Es hat sich dennoch gezeigt dass die Anlassfälle der Kopftuchdebatte in den einzelnen Ländern immer ähnlich gelagert waren. Zwar betraf es in der Türkei Studentinnen, in Frankreich, Schülerinnen und in Deutschland eine Lehrerin, dennoch immer ähnlich: Jemand wurde durch eine Vorschrift daran gehindert seinen „Beruf“ auszuüben weil sie ein Kopftuch trug.

Dennoch kann niemandem eine unbeschränkbare Freiheit auf freie Kleidungswahl zugestanden werden. Die Gesetze sind zu befolgen und eine grundrechtliche Abwägung ist vorzunehmen. Die Grundrechte - in diesem Zusammenhang insbes. Art. 9 EMRK sind jedoch zu beachten -und es ist, wie der EGMR im Fall Dahlab gegen die Schweiz hingewiesen hat, die öffentliche Ordnung und die Rechte und Freiheiten anderer zu schützen.<sup>529</sup>

Es ist jedoch falsch, wenn ein Kopftuch auf ein Symbol für Frauenunterdrückung und auf ein Zeichen schleichender Islamisierung reduziert wird und dieses Kleidungsstück selbst und dessen Trägerin alleine aus diesen Gründen abgelehnt werden.

Nach *Pettinato* wird als Anfang der Zivilisation die Selbstversorgung des Menschen mit Kleidung und Lebensmitteln gesehen.<sup>530</sup> Demzufolge betrat der Mensch in gewissem Sinne durch die bewusste Auswahl seiner Kleidung den weg der kulturellen Evolution.

„Der Mensch hat sich stets bemüht, den „Mangel“ der Nacktheit durch Schmuck oder Kleidung auszugleichen. Sehen wir Kultur als geistige Durchdringung und Gestaltung der Umwelt an und bedenken wir, dass der Körper die nächste Umwelt ist, dann lässt sich der Satz aufstellen: Je höher die Kultur, je gründlicher die Beherrschung der Natur, je höher die Lebensansprüche, um so vollkommener, vielseitiger und schöner auch die Kleidung.“<sup>531</sup>

---

<sup>529</sup> EGMR 15. 02. 2001, Appl 42393/98 – Dahlab vs. Schweiz - EuGRZ 2003, 596.

<sup>530</sup> Vgl. *Pettinato*, Das altorientalische Menschenbild und die sumerisch und arkadischen Schöpfungsmythen 32ff.

Somit müsste sich das Ausmaß der Zivilisation an der Kleidung eines Menschen ableiten lassen. Viel treffender wäre aber: Den Grad einer Zivilisation kann man an ihrer Toleranz ihren Mitmenschen gegenüber erkennen. Denn erst durch die Toleranz anderen Mitmenschen gegenüber, diese so zu akzeptieren wie sie sind werden besagte „Eigen-Gesetz“ überwunden und ist es möglich die absolute Entscheidungsfreiheit zu erlangen.

---

<sup>531</sup> *Kiener*, Kleidung, Mode und Mensch 21.

## 11 Literaturverzeichnis

*Adamovich/Funk/Holzinger*, Österreichisches Staatsrecht III, Grundrechte, Springer Wien 2003

*Aymas/Mörsdorf*, Kanonisches Recht Lehrbuch auf Grund des Codex Iuris Canonici II, Schöningh Paderborn, Paderborn 1997

*Akkent*, Das Kopftuch, ein Stückchen Stoff, in Geschichte und Gegenwart, Da\_yeli, Frankfurt a.M.1987

*Bade/Bommes/Münz*, Migrationsreport 2004 Fakten, Analysen, Perspektiven, Campus, Frankfurt a.M./New York 2004

*Bolte*, Deutsche Gesellschaft im Wandel, Leske, Opladen 1966

*Baur*, Kleiderordnungen in Bayern, vom 14. bis zum 19. Jahrhundert, Wölfle München 1975

*Behnen/Hofmann/Jung/Schad/Wolff/Behnen* Beruf und Gesellschaft: Gemeinschaftskunde Grund- und Fachstufe Lehr-/fachbuch, Bildungsvlrag EINS, Troisdorf 2007

*Berger*, Gestalt des Gottesdienst, sprachliche und nichtsprachliche Ausdrucksformen; Gottesdienst als menschliche Ausdruckshandlung, Wort und Musik im Gottesdienst, Naturelemente und technische Mittel, die liturgischen Geräte, liturgische Gewänder und Insignien, der gottesdienstliche Raum und seine Ausstattung in *Meyer*, (Hrsg.): Gottesdienst der Kirche; Handbuch der Liturgiewissenschaft, Pustet, Regensburg 1990

*Berka*, Die Grundrechte, Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich, Springer, Wien 1999

*Berka*, Lehrbuch Grundrechte, ein Arbeitsbuch für das juristische Studium mit Hinweisen zur grundrechtlichen Fallbearbeitung, Springer, Wien 2000

*Bertel*, Die Betätigung im nationalsozialistischen Sinn, Platzgummer-FS, Springer, Wien 1995

*Betten*, Marokko: Antike, Berbertraditionen und Islam- Geschichte, Kunst und Kultur im Maghreb, DuMont, Köln 2005

Bertelsmann Neues Lexikon in 10 Bänden IX, Bertelsmann, Gütersloh 1996

*Bielefeldt*, Menschenrechte in der Einwanderungsgesellschaft: Plädoyer für einen aufgeklärten Multikulturalismus, transcript, Bielefeld 2007

*Blair*, Das Islamgesetz, an den Schnittstellen zwischen österreichischer Rechtsgeschichte und österreichischem Staatsrecht, Springer, Wien 2002

*Blum*, Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Duncker & Humblot, Wien 1990

*Böckenförde*, Kirche und christlicher Glaube in den Herausforderungen der Zeit, LIT, Münster 2004

*Boehn*, Bekleidungskunst und Mode, Delphin, München, 1918

*Boehn*, Menschen und Moden im Mittelalter, Bruckmann, München 1925

*Boehn*, Menschen und Moden im sechzehnten Jahrhundert<sup>2</sup>, Bruckmann, München 1964

*Boehn*, Menschen und Moden im siebzehnten Jahrhundert, Bruckmann, München 1913

*Boehn*, Menschen und Moden im achtzehnten Jahrhundert, Bruckmann, München 1963

*Boehn*, Die Mode II<sup>4</sup>, Eine Kulturgeschichte vom Barock bis zum Jugendstil, Bruckmann, München 1989

*Bombek*, Kleider der Vernunft, LIT, Münster, 2005

*Bönsch*, Formengeschichte europäischer Kleidung, Böhlau, Wien 2001

*Bönsch*, Neues an der Kleidung der Neuzeit, in Mraz (Hrsg): Was ist neu an der Neuzeit, Veröffentlicht von Museum Österreichischer Kultur, Eisenstadt 1991

*Borowski*, Die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Grundgesetzes, Mohr Siebeck, Tübingen 2006

*Bösem*, Italienische Parlamentarierin: "Wie der gelbe Stern für Juden" , <http://diestandard.at/?url=/?id=2624595>; (19.12.2007).

*Bowen*, Why the French don't like Headscarves, Islam the State, and Public Space, Princeton University Press, Princeton NJ 2007

*Braun/Mathes*, Verschleierte Wirklichkeit, die Frau, der Islam und der Westen, Aufbau, Berlin 2007

*Breitschuh/Eusert/Tornack*, Mode in Anhalt Dessau zur Zeit des Fürsten Franz in *Dilly/Zaunstöck* (Hrsg.): Fürst Franz, Beiträge zu seiner Lebenswelt in Anhalt Dessau 1740-1817 (2005)

*Brenner/Badura/Huber/Möst*, Der Staat des Grundgesetzes- Kontinuität und Wandel, Mohr Siebeck, Tübingen 2004

*Brodil/Risak/Schrammel*, Arbeitsrecht in Grundzügen<sup>4</sup>, LexisNexis, Wien 2006

*Bürgel/Schayani*, Iran im 19. Jahrhundert und die Entstehung der Bah'\_-religion, Olms, Hildesheim u.a. 1998

*Bydlinski*, Bemerkungen über Grundrechte und Privatrecht in ZÖR 1962/63

*Cavallar*, Die europäische Union- von der Utopie zur Friedens- und Wertegemeinschaft, LIT, Wien 2006

*Chiellino*, Interkulturelle Literatur in Deutschland: Ein Handbuch, Metzler, Stuttgart 2000

Deutsch-Französisches Institut (Hrsg.): Frankreich Jahrbuch. Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Geschichte, Kultur, Ludwigsburg 2005

*Doebler*, Kultur- und Sittengeschichte der Welt, Kleidung, Mode, Schmuck, Bertelsmann, Gütersloh 1972

*Dölle*, Gut behütet, <http://www.vogue.de/vogue/2/1/content/01619/page2.php>, (17.03.2007).

*Duerr*, Der Mythos vom Zivilisationsprozess I, Nacktheit und Scham, Suhrkamp-Taschenbuch, Frankfurt a.M. 1994

*Dumbs*, Türkei: "Kopftuch auf dem Weg in den Präsidentenpalast", <http://www.diepresse.at/home/politik/aussenpolitik/324210/index.do>, (20.09.2007).

*Düzyol*, Die Religionspolitik der Türkei 1923-1945 und der Laizismus, Wien, Univ., Dipl.-Arb., 1999

*Ebadi/Moaveni*, Mein Iran. Ein Leben zwischen Revolution und Hoffnung, Pendo, München u.a. 2006

*Eisenbart*, Kleiderordnungen der deutschen Städte zwischen 1350 und 1700, ein Beitrag zur Kulturgeschichte des deutschen Bürgertums, Musterschmidt, Göttingen u.a. 1962

*Eliade*, Die Religionen und das Heilige, Insel, Frankfurt a.M. 1986

*Elias*, Über den Prozess der Zivilisation, soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen, Francke, Bern u.a. 1967

*Elger*, Islam, Fischer-Taschenbuch, Frankfurt a.M 2002

*Elger*, Kleines Islam-Lexikon, Beck, München 2006

*Eltzel*, Kopftuch und Highheels, Beim dritten "Walk of Islam" zeigen Models modische Hüllen für muslimische Frauen, <http://www.berlinonline.de/berliner-zeitung/archiv/.bin/dump.fcgi/2004/1227/lokales/0040/index.html> (28.11.2007).

*Endruweit/Trommersdorf*, Wörterbuch der Soziologie III, Enke, Stuttgart 1989

*Eschenhagen*, Stände

[http://de.encyarta.msn.com/encyclopedia\\_761594391/St%C3%A4nde.html](http://de.encyarta.msn.com/encyclopedia_761594391/St%C3%A4nde.html)

(24.04.2008).

*Epperlein*, Bäuerliches Leben im Mittelalter, Schriftquellen und Bildzeugnisse, Wiss Buchges. Darmstadt 2003

*Erler* (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte II, Schmidt, Berlin 1978

*Erler* (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte III, Schmidt, Berlin 1984

*Ermacora*, Grundriß der Menschenrechte in Österreich, Manz, Wien 1988

*Esposito*, The Oxford Encyclopedia of the modern Islamic World, Oxford Univ. Press New York, NY. 1995

*Falah/Nagel*, Geographies of Muslim Women: Gender, Religion, and Space (2005)

*Falke*, Deutsches Leben, Eine Sammlung geschlossener Schilderungen aus der deutschen Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgeschichte und der Beziehung zur Gegenwart, Mayer, Leipzig 1858

*Falke*, Die deutschen Trachten- und Modenwelt: Ein Beitrag zur deutschen Kulturgeschichte, Mayer, Leipzig 1858

*Feil/Wennig*, Anwaltsrecht, Linde, Wien 1998

*Fetzer/Soper*, Muslims and the State in Britain, France, and Germany, Cambridge Univ. Press, Cambridge u.a. 2005

*Firlei*, Verstoß gegen Branchenübliche Bekleidung DrdA 2/2000.

*Förster*, Die Höfe und Cabinette Europa's im achtzehnten Jahrhundert, Verlag von Ferdinand Riegel, Potsdam 1839

*Frégusi*, L'organisation de la religion musulmane en France, in Revue de droit canonique 46/2 (1996)

*Frowein/Peukert*, Europäische Menschenrechtskonvention EMRK-Kommentar, Engel, Kehl a. Rhein 1996

*Fuchs* (Hrsg.), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung, Manz, Wien 2002

*Funk/Krejci/Schwarz*, Zur Registrierung von Fernsprechdaten durch den Dienstgeber Erörtert am Beispiel der Universtät Graz in DRdA 1984

*Giannone*, Kleidung als Zeichen, ihre Funktionen im Alltag und ihre Rolle im Film westlicher Gesellschaften, eine kultursemiotische Abhandlung, Weidler, Berlin 1995

*Gibbon*, The History of the Decline and Fall of the Roman Empire, Chatto and Windus, London 1867

*Gisi*, Landespolicey und Reichspolicey, in *Blickle/Kissling/Schmidt*, Gute Policey als Politik im 16. Jahrhundert, Klostermann, Frankfurt a.M. 2003

*Goethe*, Maximen und Reflexionen, Koehler & Amelang, Leipzig 1941

*Göle*, Republik und Schleier, die muslimische Frau in der Moderne, Babel, Berlin 1995

*Göle*, The Forbidden Modern: Civilization and Veiling, University of Michigan Press, Ann Arbor 1997

*Goujon/Skirkbekk/Fliegenschnee/Strzelecki*, Neue Projektionen der Bevölkerung in Österreich nach dem Religionsbekenntnis, Deutschsprachige Zusammenfassung des Working Paper: "New Times, Old Beliefs: Projecting the Future Size of Religions in Austria", [http://www.oeaw.ac.at/vid/download/Religionen\\_dt.pdf](http://www.oeaw.ac.at/vid/download/Religionen_dt.pdf) (09.10.2008).

*Göztepe*, Der Kopftuchstreit in der Türkei, Eine kritische Bestandsaufnahme für die deutsche Diskussion,  
[http://www.bpb.de/publikationen/4T73UF,2,0,Die\\_Kopftuchdebatte\\_in\\_der\\_T%FCrk\\_ei.html](http://www.bpb.de/publikationen/4T73UF,2,0,Die_Kopftuchdebatte_in_der_T%FCrk_ei.html), (07.02.2007)

*Hamann*, Das Symbol, Dissertation, Berlin 1902

*Hampel-Kallbrunner*, Beiträge zur Geschichte der Kleiderordnung, mit besonderer Berücksichtigung Österreichs, Geyer, Wien 1962

*Hauptmeyer*, Leitlinien der Wirtschaftsgeschichte Niedersachsens 1000-1500 in Gerhard (Hrsg.): Struktur und Dimension: Festschrift für Karl Heinrich Kaufhold zum 65. Geburtstag I, Steiner, Stuttgart 1962

*Haustein/Scherer/Hager*, Feindbilder: Ideologien und visuelle Strategien der Kulturen, Wallstein, Göttingen 2007

*Heckel*, Gesammelte Schriften: Staat, Kirche, Recht, Geschichte IV, Mohr, Tübingen 1997

*Heintel*, Grundriss der Dialektik: Ein Beitrag zu ihrer fundamentalphilosophischen Bedeutung, Wiss. Buchges., Darmstadt 1984

*Heintze*, Religionen und Glaube, 1000 Fragen und Antworten, Bertelsmann, Gütersloh 2006

*Helle*, in Endruweit/Trommersdorf (Hrsg.): Wörterbuch der Soziologie<sup>2</sup> III, Enke, Stuttgart 1989

*Henseler*, Ordensrecht –cann 573 bis 746 Codex Iuris Canonici in Lüdicke (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex iuris canonici: unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Ludgerus, Essen 1998

*Hoffmann*, Aufstieg und Wandel des politischen Islam in der Türkei, Schiler, Berlin 2003

*Hofmann*, Das individuelle Erleben Alltäglichen Bekleidens, Profil-Verlag, München 1994

*Höffe*, Toleranz in Zeiten interkultureller Konflikte in Augustin/Wienand/Winkler (Hrsg.): Religiöser Pluralismus und Toleranz in Europa, Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2006

*Höglinger*, Verschleierte Lebenswelten, zur Bedeutung des Kopftuchs für muslimische Frauen, ethnologische Studie, Roesner, Maria Enzersdorf 2002

*Hottinger*, Islamische Welt: Der nahe Osten: Erfahrungen, Begegnungen, Analysen, Schöningh, Paderborn, Wien 2004

*Höpfel/Ratz*, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch<sup>2</sup>, Manz, Wien 1999

*Hörner*, Die Welt als Laufsteg, Chic aus dem Internet  
<http://cms.ifa.de/index.php?id=hoerner> (29.04.2007)

*Horvarth*, Sikhs in Wien, Aspekte des Wandels und der Diskriminierung als Folge der Migration, Dipl-Arbeit, Wien 2002

*Huber*, Sikh helmet law challenge dismissed,  
<http://www.nationalpost.com/news/story.html?id=357547> (20.08.2008).

*Hunter*, Islam, Europe's Second Religion, The New Social, Cultural, and Political Landscape, Greenwood Publishing Group, Washington D.C 2002

*Imam Birgivi*, The Path of Muhammad: A Book on Islamic Morals and Ethics, World Wisdom, 2005

*Jahn*, Politische Streitfragen, Verlag für Sozialwissenschaften, Baden-Baden 2007

*Janis*, European human rights law, text and materials, Clarendon Press, Oxford 1995

*Joseph/Najmabadi*, Encyclopedia of Women and Islamic Cultures, BRILL, Leiden 2007

*Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht, WUV-Universitäts Verlag, Wien 2003

*Kalb/Potz/Schinkele*, Das Kreuz in Klassenzimmer und Gerichtssaal, Plöchl, Freisdadt 1996

*Kälin*, Grundrechte im Kulturkonflikt, Freiheit und Gleichheit in der Einwanderungsgesellschaft, NZZ, Zürich 2000

*Kanacher*, Chance Islam?! Anregungen zum Überdenken, LIT, Münster 2004

*Kandiyoti/Saktanber*, Fragments of Culture: The Everyday of Modern Turkey, Tauris, London u.a. 2002

*Kästner*, Hypertrophie des Grundrechtes auf Religionsfreiheit? JZ 20/1998, 980.

*Kästner*, Religiös akzentuierte Kleidung des Lehrpersonals staatlicher Schulen. Verfassungsrechtliche Erwägungen zum Wunsch einer Muslimin, den Dienst als Lehrerin an öffentlichen Schulen des Landes Baden-Württemberg aus religiösen Gründen ausschließlich mit Kopftuch zu versehen, in *Kästner/Heckel* (Hrsg.) Festschrift für Martin Heckel zum siebzigsten Geburtstag, Mohr Siebeck, Tübingen 1999

*Kaulbach*, Philosophische Grundlegung zu einer wissenschaftlichen Symbolik, Hain, Meisenheim a.Glan 1954

*Keetmann*, Türkei: Parlament bahnt Kopftuch den Weg an die Unis, <http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/361969/index.do>, (11.02.2007)

*Kern*, Die Technik der Haararbeiten und ihre Verwendung, Zopf, Tresssen, Locken, Transformation, Perücke, Toupet, Tamburieren, Fontage, Chignon, Reinhard Welz Vermittler Verlag, Mannheim 2004

*Kiener*, Kleidung, Mode und Mensch, Versuch einer psychologischen Deutung, Reinhardt, München u.a. 1956

*Klecatsksky*, Die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Rechtsstellung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, in

Machacek/Pahr/Stadler (Hrsg.): Grund- und Menschenrechte in Österreich II, Engel, Kehl am Rhein 1992

*Klausen*, The Islamic Challenge, Politics and Religion in Western Europe, Oxford University Press, Oxford 2005

*Kletecka*, in *Koziol/Welser* (Hrsg.): Grundriss des Bürgerlichen Rechts I<sup>13</sup>, Manz, Wien 2006

*Klinke*, Kulturbegriff heute: Clifford Geertz: Dichte Beschreibung, Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme (2000), [www.stud.uni-karlsruhe.de/~um9t/sa/GEERTZ2\\_ende.htm](http://www.stud.uni-karlsruhe.de/~um9t/sa/GEERTZ2_ende.htm), (24.11.2007).

*Knieps*, Geschichte der Verschleierung der Frau im Islam (1993)

*Kodek*, in Fasching/Konecny (Hrsg.): ZPO Kommentar III2 §259 ZPO Z 5, Manz, Wien 2004

*König*, Luxusverbote im Fürstbistum Münster, Klostermann, Frankfurt a.M. 1999

*König*, Vom Bedecken der Blöße zur modischen Massenkongektion. in Ders.: Geschichte der Konsumgesellschaft, Steiner, Stuttgart 2000

*Kramer*, Arbeitsvertragsrechtliche Verbindlichkeiten neben Lohnzahlung und Dienstleistung, zur Stellung der Fürsorge- und Treuepflicht im österreichischen Arbeitsvertragsrecht 1975

*Krämer/Störmer*, Buch der Gewandung, G&S, Zirndorf 2001

*Krause/Lenning*, Kleine Kostümkunde, Schiele & Schön, Berlin 2003

*Kreil*, Haar und Barttracht: Persönlichkeitsschutz contra Weisungsrecht RdW 2006/655

*Kromer*, Smart Clothes, Ideengenerierung, Bewertung und Markteinführung, Gabler, Graz 2008

*Kuderna*, Entlassungsrecht<sup>2</sup>, eine systematische Darstellung mit Berücksichtigung der in den Sondergesetzen enthaltenen Kündigungstatbestände (1994)

*Langenfeld*, Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten, Univ., Augsburg 2001

*Langenfeld*, Staatlicher Bildungsauftrag und religiöse Selbstbestimmung, in *Grote/Marauhn* (Hrsg.): Religionsfreiheit zwischen individueller Selbstbestimmung. Minderheitenschutz und Staatskirchenrecht - Völker- und verfassungsrechtliche Perspektiven, Springer Verlag, Berlin 2001

*Langner*, Vom Sinn und Unsinn der Kleidung, Ullstein, Frankfurt a.M. 1964

*Lanzerath*, Religiöse Kleidung und öffentlicher Dienst, Lang, Frankfurt a.M. 2003

*Lässig*, in *Höpfel/Ratz* (Hrsg.): Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch<sup>2</sup> UniformVG § 1 Rz 1., Manz, Wien 2000

*Lehenbauer*, Kleiderordnungen und Bekleidung in Österreich und im süddeutschen Raum des 16. und 17. Jahrhunderts, Diplomarbeit, Wien 1994

*Lesage*, Liturgische Gewänder und Geräte, Pattloch, Aschaffenburg 1959

*Lindenmann*, Ein Grundrecht zur Persönlichkeitsentfaltung? Gedanken zur Entgrenzung der Meinungsäußerungsfreiheit gemäss Art. 10 EMRK, Manz, Wien 1998

*Long*, Culture and Customs of Saudi Arabia, Greenwood Press, Westport u. London 2005

*Lurker*, Zur symbolwissenschaftlichen Terminologie in den anthropologischen Disziplinen, in ders. (Hrsg.):, Beiträge zu Symbol, Symbolbegriff und Symbolforschung, Körner, Baden-Baden 1982

*Lüsse*, Die heimlichen Spielregeln der Karriere: Wie sie die ungeschriebenen Gesetze am Arbeitsplatz für ihren Erfolg nutzen, Campus, Frankfurt 2001

*Mayer*, Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht<sup>3</sup>, Manz, Wien 2003

*Mayer-Maly*, Das Kreuz in österreichischen Schulzimmern in JRP 1995, 221

*Mann*, Das Kopftuch der muslimischen Lehramtsanwärterin als Eignungsmangel im Beamtenrecht, Lang, Frankfurt a.M 2002

*Meier*, MODEDESIGN IN ÄGYPTEN, "Verschleierte Mädchen machen ganz unverschleierte Mode",  
<http://www.spiegel.de/unispiegel/wunderbar/0,1518,336544,00.html>, (29.11.2007)

*Meyer*, Gottesdienst der Kirche, Handbuch der Liturgiewissenschaft, Pustet, Regensburg 1987

*Miadi*, Gleiche Rechte für Mann und Frau im Koran, in: Batzli/Kissling/Zihlmann (Hrsg.): Menschenbilder-Menschenrechte, Islam und Okzident: Kulturen im Konflikt, Unionsverlag, Zürich 1994

*Mohagheghi*, Der Islam in Deutschland <http://www.al-sakina.de/inhalt/artikel/amg/mohagh/mohagh.html> (19.05.2007).

*Münch*, Kleidung und Recht, BWV, Berlin 2005

*Naila Minai*, Der Prophet Mohammed und der Schleier in Akkent, Das Kopftuch, ein Stückchen Stoff, in Geschichte und Gegenwart

*Nenndorfer/Schuer*, Der Stoff aus dem die Kleider sind. Vorabstellungnahme und Fragenkatalog, in: Deutscher Bundestag (Hrsg.): Fragen und Sachverständigenkatalog für eine öffentliche Anhörungen der Enquete Kommission Schutz des Menschen und der Umwelt – Bewertungskriterien und Perspektiven für umweltverträgliche Stoffkreisläufe in der Industriegesellschaft, Bonn 1993

*Neubauer*, Wer Kopftuch verlangt, macht Frauen zu Sexualobjekten  
<http://diestandard.at/?url=/?id=2624595> , (19.12.2006).

*Öhlinger*, Verfassungsrecht<sup>7</sup>, Facultas WUV 2007

Papst Johannes Paul II, Brief an den Kardinalvikar der Diözese Rom, Kardinal Ugo Poletti (8. September 1982), in: L'Osservatore Romano (deutsche Ausgabe), Nr. 46 (1982)

*Paret*, Der Koran, Kohlhammer, Stuttgart 2004

*Parry Singh*, How do I tie a Pug: AKA Purgree or Turban or Dastaar,  
<http://www.sikhwomen.com/turban/how.htm> (20.8.2007)

*Partsch*, Die Rechte und Freiheiten der europäischen Menschenrechtskonvention, Duncker & Humblot 1966

*Patridge*, Das große Handbuch der Weltreligionen, Brockhaus, Giessen 2006

Paulus, erster Brief an die Korinther (11, 3.16), <http://www.bibel-online.net/buch/46.1-korinther/11.html#11,1> (21.03.2008).

*Pena-Ruiz*, Histoire de la laïcité: genèse d'un idéal, Découvertes Gallimard, Paris 2005

*Peschek*, Sind Miniröcke und kurze Hosen ein arbeitsrechtliches Problem? RdW 1992/10, 343.

*Pettinato*, Das altorientalische Menschenbild und die sumerisch und akkadischen Schöpfungsmythen, Winter, Heidelberg 1971

*Pientka*, Des Papstes neue Kleider, <http://www.stern.de/politik/deutschland/Extra-Der-Papst-Heimatbesuch/569708.html?eid=569278> (12.10.2007)

*Pichler*, Religionsfreiheit - Elternrechte - Kinderrechte in ÖJZ 1997, 450ff

*Platzgummer*, Die strafrechtliche Bekämpfung des Neonazismus in Österreich, ÖJZ 1994, 753.

*Plöchl*, Das Recht des ersten Jahrtausends von der Urkirche bis zum großen Schisma ; Geschichte des Kirchenrechts I, Herold, Wien/München 1953

*Plöchl*, Das katholische Kirchenrecht der Neuzeit - erster Teil; Geschichte des Kirchenrechts III, Herold, Wien/München 1959

*Poole*, Kopftuch unter der Perücke oder Aufstand der islamischen Töchter gegen den türkischen Kemalismus in Ecker/Scholz (Hrsg.): Kopf- und andere Tücher, Trafo Verlag, Berlin 2006

*Posner*, Der Mensch als Zeichen“, Zeitschrift für Semiotik (1994)

*Pötter*, Der Hut Schutz oder Symbol?, GRIN, Mainz 2007

*Poulter*, Ethnicity, law, and human rights: the English experience, Oxford University Press, Oxford 1999

*Rees*, Katholische Kirche im neuen Europa: Religionsunterricht, Finanzierung und Ehe in kirchlichem und staatlichem Recht : mit einem Ausblick auf zwei afrikanische Länder, LIT, Wien 2007

*Rees*, Religionsunterricht in österreichischen Schulen. Rechtliche Grundlagen und aktuelle Anfragen in Wall/Germann (Hrsg.):Bürgerliche Freiheit und Christliche

Verantwortung, Festschrift für Christoph Link zum 70. Geburtstag, Mohr Siebeck, Tübingen 2003

*Reischauer*, Das Persönlichkeitsrecht auf Achtung des Fernsprechgeheimnisses (§ 16 ABGB) und seine Bedeutung für das Dienstverhältnis in DRdA 1973

*Robbers*, Muslimische Lehrerinnen, das Kopftuch und das deutsche Bundesverfassungsgericht in öarr 2003, 405.

*Roeck*, Lebenswelt und Kultur des Bürgertums in der Frühen Neuzeit, Enzyklopädie Deutscher Geschichte IX, Oldenbourg, München 1991

*Rößler*, Kopftuchmode, Das Accessoire des Islam,  
<http://www.faz.net/s/RubB62D23B6C6964CC9ABBFCB78BC047A8D/Doc~ED9A4A1A19F7449EE805EA303E46B2AF2~ATpl~Ecommon~Scontent.html>,  
(09.10.2007)

*Rothe*, De obligatione deferendi habitum ecclesiasticum, Die kirchlichen Bekleidungsvorschriften für Kleriker nach can. 284 CIC,  
[http://www.priesternetzwerk.net/Die\\_kirchlichen\\_Bekleidungsvorschriften\\_fur\\_Kleriker.pdf](http://www.priesternetzwerk.net/Die_kirchlichen_Bekleidungsvorschriften_fur_Kleriker.pdf) (02.04.2008)

*Rummel*, Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch I<sup>3</sup>, Manz, Wien 2000

*Rustemeyer*, Bildlichkeit, Königshausen & Neumann, Würzburg 2003

*Sahlfeld*, Aspekte der Religionsfreiheit im Lichte der Rechtsprechung der EMRK-Organe, des UNO-Menschenrechtsausschusses und nationaler Gerichte, Schulthess, Zürich 2003

*Sawetz*, Kleidung als kommunikatives System, Eine Untersuchung zu den Universalien der Kleidermode, Dissertation, Wien 1997

*Scharma/Young*, Today's Woman in World Religions, State Univ. of New York Press, Albany 1994

*Schimmel*, Die Zeichen Gottes, Die religiöse Welt des Islam, Beck, München 1995

*Schimmel*, Das islamische Jahr, Zeiten und Feste, Beck, München 2002

*Schinkele*, Der "Streit" um das islamische Kopftuch, Kommentar zu BVerfG 24. 9. 2003, 2 BvR 1436/02 in RdW 1/2004, 31

*Schmidt*, Der Kopftuchstreit in Deutschland, GRIN Verlag, Berlin 2007

*Schnitzler*, Was die Messe bedeutet, Hilfen zur Mitfeier, Herder, Freiburg u.a. 1976

*Schnorr* in *Walter/Schnorr*, Die Grundrechte mit Arbeitsrechtsbeziehung und die Neufassung des österreichischen Grundrechtskataloges, zwei Vorträge, gehalten auf d. 2. Tagung d. Österreichischen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht am 2. März 1967 in Zell am See 1967, Manz, Wien 1967

*Schnorr* in *Tomandl* (Hrsg.): Innerbetriebliche Arbeitnehmerkonflikte aus rechtlicher Sicht, Braumüller, Wien u.a. 1977

*Scholtyz*, Frankreich beschließt Kopftuch-Verbot, <http://www.dw-world.de/dw/article/0,1473,1063640,00.html> (12.03.2008)

*Schubert*, Kleidung als Zeichen, Kopfbedeckungen im Donau-Balkan-Raum, Harrassowitz, Wiesbaden u.a. 1993

*Schütt*, Chronik 2004: Tag für Tag in Wort und Bild, Chronik Verlag, Dortmund 2005

*Schütt*, Chronik 2007 Tag für Tag in Wort und Bild, Chronik Verlag, Dortmund 2008

*Schwenck*, Wörterbuch der deutschen Sprache in Beziehung auf Abstammung und Begriffsbildung, Sauerländer, Frankfurt a.M 1834

*Seeh*, Richter Verbietet Burka im Gerichtssaal, in Tageszeitung die Presse  
Printausgabe vom 4.3.2008, 13.

*Seiser*, Kleidersprache, Der kommunikative Umgang mit Kleidung, Diplomarbeit,  
Wien 1992

*Selim*, Nehmt den Männern den Koran, Für eine weibliche Interpretation des Islam,  
Piper, München u.a. 2007

*Seufert/Kubaseck*, Die Türkei, Politik, Geschichte, Kultur, Beck, München 2006

*Gurharpal Singh/Darshan Singh Tatla*, Sikhs in Britain, the Making of a Community,  
Zed Books, London 2006

*Sommer*, Medium Mode. Eine Sozialpsychologie der Kleidermode  
Medienpsychologie. Zeitschrift für Individual- und Massenkommunikation, Jg. 4  
(1992), 205-233

*Spiess*, Verschleierte Schülerinnen in Deutschland und Frankreich in NVwZ 1999,  
637

*Sprenger*, Das Leben und die Lehre des Mohammad, Nicolai, Berlin 2003

*Spriewald*, Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Einführung von Islamischem  
Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an deutschen Schulen, Tenea, Berlin  
2003

*Sronkova*, Die Mode von der Renaissance bis zum Rokoko, Artia, Prag 1959

*Stillman*, Arab dress, a short history, from the dawn of Islam to modern times, Brill,  
Leiden u.a. 2000

*Stockar*, Kultur und Kleidung der Barockzeit, Classen, Zürich 1964

*Stötzel/Eitz/Jährling-Marienfeld/Plate*, Zeitgeschichtliches Wörterbuch der deutschen Gegenwartssprache: Schlüsselwörter und Orientierungsvokabeln, Wiss. Buchges. Darmstadt 2002

*Stryjak*, Studienziel Kreativität, [http://www.magazine-deutschland.de/magazin/AR-Mode\\_3-05.php?lang=deu](http://www.magazine-deutschland.de/magazin/AR-Mode_3-05.php?lang=deu), (29.11.2007).

*Takhar*, Sikh Identity, Ashgate, Aldershot u.a. 2005

*Tareq Al-Arab*, Das Recht auf den Schleier, [http://www.qantara.de/webcom/show\\_article.php/\\_c-548/\\_nr-15/\\_p-1/i.html](http://www.qantara.de/webcom/show_article.php/_c-548/_nr-15/_p-1/i.html) (17.03.2008)

*Tiesler*, Muslime in Europa: Religion und Identitätspolitik unter veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen, LIT, Berlin 2006

*Bretal/Kegley (Hrsg.)*: The Theology of Paul Tillich, Macmillan, New York 1964

*Tillich*, Symbol and knowledge. A response by Paul Tillich in *Tillich (Hrsg.) Main Works/Hauptwerke IV*, Religionsphilosophische Schriften, Evangelisches Verlagswerk, Frankfurt a.M 1987

*Tillich*, Systematic theology, University of Chicago Press, Chicago 1967

*Tillich*, Theology and symbolism in F.E: Johnson (Hrsg.): Religious Symbolism, Harper & Brothers, New York u. London 1955

*Tomandl/Schrammel*, Arbeitsrecht<sup>15</sup>, Braumüller, Wien 2004

*Tomasini*, Die Frage nach dem Schleier- ein Vergleich von Bibel und Koran mit Blick auf das Verschleierungsgebot, GRIN Verlag, Erfurt 2007

- Tworuschka*, Symbol Enzyklopädieartikel,  
[http://de.encarta.msn.com/encyclopedia\\_761594449/Symbol.html](http://de.encarta.msn.com/encyclopedia_761594449/Symbol.html), (01.11.2007).
- Wagner*, Tracht Wehr und Waffen des späten Mittelalters, Artia, Prag 1960
- Walker*, Hindu World, An Encyclopedic Survey of Hinduism II, Indus, New Delhi 1968
- Wall/Germann* (Hrsg.): Bürgerliche Freiheit und Christliche Verantwortung, Festschrift für Christoph Link zum 70. Geburtstag, Mohr Siebeck, Tübingen 2003
- Wallner*, Kopftuchdebatte: Österreich ist anders in Der Standard, Nr. 4563 (8.1.2004)
- Walter/Mayer*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrecht<sup>9</sup>, Manz, Wien 2000
- Warner*, Die Contraden von Siena, Campus, Frankfurt a.M. 2004
- Warner*, The living and the dead. A study of the symbolic life of Americans, Yale University Press, New Haven 1959
- Weber*, Wirtschaft und Gesellschaft: Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte, Mohr, Tübingen 2003
- Wehinger*, Mode und Revolution, in Engler (Hrsg.), Die französische Revolution, Steiner, Stuttgart 1992
- Wisse*, Das religiöse Symbol, Wingen, Essen 1963
- Wolter*, Die Verpackung des männlichen Geschlechtes. Eine illustrierte Kulturgeschichte der Hose, Aufbau, Berlin 1991
- Wyss*, Glaubens- und Religionsfreiheit, zwischen Integration und Isolation in ZBl 9/1994, 392

*Zbib*, Kopftuchmode in Beirut Schick mit Schleier,

[http://www.qantara.de/webcom/show\\_article.php/\\_c-548/\\_nr-31/\\_p-1/i.html?PHPSESSID=5](http://www.qantara.de/webcom/show_article.php/_c-548/_nr-31/_p-1/i.html?PHPSESSID=5), (11.06.2007)

*Zehetmair*, Der Islam: Im Spannungsfeld von Konflikt und Dialog, VS Verlag für Soziawissenschaften, Wiesbaden 2005

*Zimmermann/Vuillemin-Diem* (Hrsg.), Soziale Ordnungen im Selbstverständnis des Mittelalters I, *Miscellanea mediaevalia*: Veröffentlichungen des Thomas-Instituts der Universität zu Köln, Berlin 1979

*Zippelius*, in *Dolzer/Vogel/Graßhof* (Hrsg.): Art. 4 Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Müller, Heidelberg 1998

Mag. Angela Steger

## CURRICULUM VITAE

---

---

Name: Angela Steger

### Ausbildung:

11.06.2003: Matura (Maroltingergasse 69, 1160 Vienna)  
14.06.2006: Verleihung des akademischen Grades Mag. iur.  
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der  
Universität Wien  
26.10.2006: Zulassung zum Doktoratsstudium  
01.10.2006-30.06.2007: Gerichtsjahr im Sprengel des OLG Wiens

Diplomandenseminar aus Bürgerlichem Recht  
Diplomandenseminar aus Kultur- und Religionsrecht

Dissertantenseminar aus Öffentlichem Recht  
Dissertantenseminar aus Kulturrecht